J. Lauer

Inhalt:

I. Heft [illegible] als König 1 fl. 40 xr mit 133 Seiten.

II. Heft 68 xr. mit 94 Seiten [illegible] Faust u. d. m. Id.

V. Heft 50 xr. mit 69 Seiten [illegible] Faust u. die modernen Ideen

1.40
60
60
260 = 2 fl 60

Recension.

„Hier tritt weniger subjectiv die Person des Papstes, als vielmehr objectiv sein großartiges Wirken als geistlicher u. weltlicher Herrscher in den Vordergrund. (Laudenklage 36 263). Erschöpft sind diese sehr genauen Mittheilgen aus den officiellen „Acta Pii IX", von welchen dem Verfasser die 3 ersten, über die universalkirchliche Tätigkeit des Papstes bis zum Jahre 1864 sich erstreckenden Bände (Roma 1854. 58. 64) vorlagen.

Für den letzten Theil, Pius als weltlichen Herrscher, wurde insbesondere das schöne Buch von Hergenröther: „Der Kirchenstaat seit der franz. Rev." (Fbg, Herder 1860) benützt.

Die ganze Darstellung ist sehr umfassend u. erschöpfend, doch leider allzu sehr schematisch u. deshalb schwerfällig u. trocken." (Lit. Handw. N. 103 S. 188 n. 11).

Dieses Buch verdankt seine Entstehung der Syllabus-Encyklika vom 8. Dezbr 1864.

[illegible] in Poitiers am [illegible] Febr. 1875 [illegible] übrigen [illegible]

PIUS IX.

ALS PAPST UND ALS KOENIG

DARGESTELLT

AUS DEN ACTEN SEINES PONTIFICATES

VON DEM

VERFASSER DER BROSCHÜRE

DER PAPST UND DIE MODERNEN IDEEN.

(P. Schrader S. J.)



Mit einem Päpstlichen Belobungsschreiben.

Wien 1865.

Verlag von Carl Sartori,

Wallnerstrasse Nr. 7,

gegenüber dem fürstlich Esterhazy'schen Palais.

Vorwort.

Als der Verfasser der nachfolgenden Blätter das erste Heft der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen" erscheinen liess, lagen von der in Rom erscheinenden Sammlung der Acten Pius IX. erst zwei Bände vor, welche nur bis zum Jahre 1858 reichten. Inzwischen ist auch der dritte Band erschienen, welcher bis zum 8. December 1864 reicht. Das aufmerksame Studium dieser Acten liess dem Verfasser eine synoptische Zusammenstellung der Thätigkeit Pius IX. während seines neunzehnjährigen ereignissreichen Pontificats, auf Grundlage des in diesen Acten gebotenen Materials, zweckmässig erscheinen, und der Verleger ging um so bereitwilliger auf den Vorschlag des Verfassers ein, als er sich durch das huldvolle Anerkennungsschreiben, welches der heilige Stuhl dem ersten Hefte der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen" hatte zu Theil werden lassen, gewissermassen verpflichtet fühlte, das mit jener Broschüre begonnene Werk durch die vorliegende Arbeit fortzusetzen. Es kann für jeden Katholiken gewiss nur vom höchsten Interesse sein, einen genauen, übersichtlichen Einblick in die universelle, wahrhaft katholische und apostolische Thätigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche zu gewinnen, und wir meinen, dass selbst loyale Gegner der katholischen Kirche durch einen solchen Gesammtüberblick über die Thätigkeit des Papstes sich zur Bewunderung der grossartigen Universalität und des harmonischen Geistes hingerissen fühlen müssten, welche aus dem Walten des Statthalters Christi

hervorleuchten. Möge die Mühe, welche der Verfasser auf die Zusammenstellung dieser Arbeit verwendet hat, die erwünschten Früchte tragen; möge ihm auch für allenfallsige Mängel bereitwillige Nachsicht zu Theil werden, und möge man endlich dem Verleger das Zeugniss nicht versagen, dass er für die würdige Ausstattung des Werkchens nach besten Kräften Sorge getragen hat.

Wien, am 12. Juni 1865.

Der Verfasser und der Verleger.

Erste Abtheilung.

Pius IX. als Papst.

Einleitung.

Der Papst ist der Nachfolger des Fürsten der Apostel, er ist der oberste Lehrer *(summus Doctor et Magister)*, der oberste Priester *(summus sacerdos et Pontifex)*, der oberste Hirte *(summus Pastor)*, der oberste Gesetzgeber und Richter *(summus judex et Legifer)* der ganzen Kirche. Seine Wirksamkeit als Oberhaupt der Kirche ist 1) eine Apostolische, auf die Ausbreitung des Glaubens durch Entsendung von Glaubensboten und Gründung von Missionen gerichtete, und dies entspricht seiner Würde als Nachfolger des Apostelfürsten. Sie ist 2) eine hierarchische und äussert sich als solche durch die Gründung neuer Bisthümer, durch die Besetzung der bestehenden mit tauglichen Hirten, durch den Verkehr mit den Bischöfen als ihr oberster Hirte, durch die Vertheidigung ihrer Rechte, durch die Wachsamkeit über die Erfüllung ihrer Pflichten. Sie ist 3) eine symbolische, auf die Entwickelung und Reinerhaltung des Glaubens gerichtete, indem der Papst als oberster Lehrer Glaubenssätze definirt, Entscheidungen in der Ordnung des Glaubens fällt und die Glaubenslehren gegen alle Angriffe in Schutz nimmt. Sie ist 4) eine ethische, auf die Wahrung der christlichen Sitte und der Moral gerichtete, und dies entspricht seinem Amte als oberster Hirte. Sie ist 5) eine liturgische, auf die Erhaltung, Entwickelung und Förderung des Cultus und der Liturgie gerichtete, wie sie dem obersten Priester ziemt. Sie ist 6) eine gesetzgebende, denn der Papst gibt der ganzen Kirche als ihr oberster Gesetzgeber das Gesetz des Denkens und des Handelns, des Glaubens und des Lebens. Sie ist 7) eine richterliche, denn als oberster Richter der Kirche fällt der Papst unfehlbare Schiedssprüche und Entscheidungen in allen Fragen, welche an seinen unfehlbaren

Richterstuhl gebracht werden. Sie ist endlich 8) eine politische, das Verhältniss der Kirche zu den verschiedenen Staatsregierungen regelnde, und äussert sich als solche durch die Vertheidigung der Rechte der Kirche gegen die Angriffe der Staatsgewalt, durch den Abschluss von Concordaten u. s. w.

Der Papst ist auch der Vater der Christenheit, und als solcher bringt er nach seinen besten Kräften allen christlichen Völkern Hilfe in geistlichen und leiblichen Nöthen.

Wir gehen nun daran, die Thätigkeit Pius IX. in den eben aufgezählten Richtungen an der Hand der Acten seines Pontificats, welche in drei Bänden vor uns liegen, [1]) zu betrachten.

Diese Thätigkeit ist aber eine doppelte, eine schaffende und eine erhaltende. Wir betrachten zunächst seine schaffende Thätigkeit.

---

[1]) Pii IX. Pontificis Maximi Acta. Pars Prima. Vol. I—III. Acta exhibens quae ad ecclesiam universam spectant. Romae ex Typographia Bonarum Artium. Habita Facultate 1854. 1858. 1864.

I. Abschnitt.

Die schaffende Thätigkeit Pius IX.

A. Apostolische Thätigkeit.

In dieser Richtung enthalten die Acten Pius IX. nur ein einziges Actenstück, nämlich das Apostolische Schreiben vom 6. Januar 1862, mit welchem eine besondere Congregation aus der *Congregation Propaganda fide* für die Angelegenheiten der orientalischen Kirchen niedergesetzt wurde.

Aus den päpstlichen Jahrbüchern ist aber ausserdem noch die Errichtung von fünfzehn neuen Apostolischen Vicariaten, einer Apostolischen Delegation und sechs Apostolischen Präfecturen zu entnehmen. Pius IX. hat nämlich

1) im arktischen Pol eine Apostolische Präfectur,
2) im nördlichen Cochinchina ein Apostolisches Vicariat,
3) ebenso in Camboia (Cochinchina),
4) Ostbengalen,
5) Vizagapatam in Asien je ein Apostolisches Vicariat,
6) ein eben solches für Dahomey in Afrika,
7) eine Apostolische Delegation für Aegypten und Arabien,
8) ein Apostolisches Vicariat für Sierra-Leone (Guinea),
9) eine Apostolische Präfectur für die Inseln Annobon, Corisco, Ferdinando-Po (Afrika),
10) eine eben solche für die Seychelles-Inseln (Afrika),
11) eine weitere für die Inseln Nossibè, St. Maria und Mayotte (Afrika),
12) ein Apostolisches Vicariat für Madagascar,
13) ein eben solches für Natal (Afrika),

14) ein Apostolisches Vicariat für Britisch Columbia in Nordamerika,
15) ein Apostolisches Vicariat in Florida (Nordamerika), ferner
16) Apostolische Vicariate in Machenzie (in den englischen Besitzungen von Nordamerika),
17) Marysville und
18) Nebrawska (Amerika),
19) eine Apostolische Präfectur in den Rocky Mountains (Amerika),
20) ein Apostolisches Vicariat auf den Schifferinseln (Oceanien), und
21) ein eben solches für Thaiti (Oceanien),
22) eine Apostolische Präfectur für die Viti-Inseln (Oceanien) neu errichtet.

B. Hierarchische Thätigkeit.

a) Neue Bisthümer.

In dieser Richtung darf die Thätigkeit Pius IX. in allen Welttheilen eine wahrhaft ausserordentliche genannt werden.

Europa.

Vor Allem springen uns hier zwei grosse Acte in die Augen, nämlich die Wiederherstellung der Hierarchien von England und von Holland. Die erstere erfolgte durch die Bulle vom 29. September 1850, und nach einem kurzen Ueberblick über die Geschichte der Hierarchie in England und die der Wiederherstellung derselben vorangegangenen Schritte heisst es in der Bulle: *Itaque post rem universam a Nobis etiam accurata consideratione perpensam, motu proprio, certa scientia ac de plenitudine Apostolicae Nostrae potestatis constituimus atque decernimus, ut in Regno Angliae refloreat juxta communes Ecclesiae Regulas Hierarchia Ordinariorum Episcoporum, qui a Sedibus nuncupabuntur, quas hisce ipsis Nostris Litteris in singulis Apostolicorum Vicariatuum Districtibus constituimus.* „Daher verordnen und beschliessen Wir, nachdem Wir die ganze Angelegenheit reiflich erwogen, aus eigenem Antriebe mit gewisser Wissenschaft und aus Unserer Apostolischen Machtvollkommenheit, dass im Königreiche England die Hierarchie der ordentlichen Bischöfe, welche nach den Sitzen benannt werden, die Wir in diesem Unseren Apostolischen Schreiben in den einzelnen Bezirken der Apostolischen Vicariate gegründet haben, nach den gemeinsamen Regeln der Kirche wieder aufblühe."

Dann folgt die Aufzählung der neuen Bisthümer. Der Bezirk von London erhält deren zwei, nämlich das Erzbisthum Westminster und das Bisthum Southwark.

Weiter werden errichtet die Bisthümer Hexhame, Beverley (in der Grafschaft York), Liverpool und Salford (in der Grafschaft Lancaster), Shrewsbury

und Newport (in der Grafschaft Wales), Clifton und Plymouth, Nottingham und Birmingham und Northampton.

Dann heisst es weiter in der Bulle: *Ita igitur in florentissimo Angliae Regno unica erit Provincia Ecclesiastica ex uno Archiepiscopo seu Metropolitano Antistite, et duodecim Episcopis illius suffraganeis constituta; quorum studiis et pastoralibus curis Catholicam illic rem Deo dante uberibus in dies auctibus amplificandam confidimus.* „So wird also in dem blühenden Königreiche England eine einzige Kirchenprovinz aus Einem Erzbischof oder Metropolitanbischof und zwölf Suffraganbischöfen bestehen, deren Eifer und Hirtensorgfalt Wir die katholische Sache daselbst anvertrauen, damit sie dieselbe unter Gottes Beistand von Tag zu Tag mit immer reichlicheren Früchten mehren."

Dann behält der Papst sich und seinen Nachfolgern vor, diese Kirchenprovinz in mehrere zu theilen, die Zahl der Diöcesen nach Bedürfniss zu vermehren und neue Eintheilungen derselben vorzunehmen.

Die Bischöfe werden sodann beauftragt, ihre Berichte über den Zustand der Kirche an die Congregation der *Propaganda fide* einzusenden. Auch werden sie in alle Rechte und Pflichten eingesetzt, welche die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe anderer Länder haben. Alle früheren Privilegien und Gewohnheiten jeder Art werden durch diese Bulle ausdrücklich aufgehoben und abgeschafft.

Durch die Bulle vom 19. November 1850 werden die neuen Bischöfe und der Erzbischof von Westminster beauftragt, in ihren Diöcesen je ein Domcapitel zu errichten. *Itaque motu proprio ac plenitudine Apostolicae Nostrae auctoritatis Dilecto Filio Nostro Card. Archiepiscopo Westmonasteriensi et Venerabilibus Fratribus Episcopis ..... committimus atque mandamus, ut unusquisque illorum nostro nomine, et delegata ex nobis potestate constituat in Dioecesi sua Capitulum, quod ex una saltem dignitate et decem Canonicis constet.* „Darum übertragen Wir aus Eigenem Antriebe und Unserer Apostolischen Machtvollkommenheit Unserem geliebten Sohne, dem Cardinal-Erzbischof von Westminster, und den ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen ... die Aufgabe, dass jeder derselben in Unserem Namen und kraft der von Uns ihm übertragenen Gewalt ein Capitel gründe, welches nur aus einer Dignität und zehn Domherren bestehen soll."

Diese Capitel geniessen alle Rechte und haben alle Pflichten, wie die Domcapitel anderer Länder. [1])

---

[1]) Durch andere Apostolische Schreiben wurden der Erzbischof von Westminster und die Bischöfe von Hexhame, Beverley, Liverpool, Birmingham, Northampton und Newport ernannt und die Verwaltung des Bisthums Southwark dem Erzbischofe von Westminster, Salford dem Bischof von Liverpool, Plymouth dem Bischof von Clifton, Nothingham dem Bischof von Birmingham, Shrewsbury, dem Bischofe von Newport übertragen, und in der Bulle vom 19. November 1850 wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, auch in den unter Administration gestellten Bisthümern die Domcapitel zu errichten.

Die Wiederherstellung der Hierarchie in Holland erfolgte durch die Bulle *Ex qua die* vom 4. März 1853. Nach einem kurzen Ueberblick über die Geschichte der katholischen Hierarchie in Holland heisst es in der Bulle: *Itaque motu proprio, certa scientia ac matura deliberatione Nostra, deque amplitudine Apostolicae auctoritatis ad majorem Dei omnipotentis gloriam et S. Catholicae Ecclesiae utilitatem constituimus ac decernimus, ut in Hollandiae ac Brabantiae regno juxta communes Ecclesiae ejusdem regulas Hierarchia refloreat Ordinariorum Episcoporum, qui a Sedibus nuncupabuntur, quas Nostris hisce literis erigimus et in provinciam ecclesiasticam instituimus. Porro quinque Sedes in praesens erigendas decernimus ac fundatas volumus, nimirum Ultrajectensem, Harlemensem, Buscoducensem, Bredanam et Ruremundensem. Animo autem revolventes Trajectensis Ecclesiae praeclara monumenta, necnon locorum praesertim opportunitate perspecta, aliisque rationibus expensis non possumus, quin illustrem hanc olim Sedem veluti sepultam excitantes ad Metropolitanae seu Archiepiscopalis dignitatis gradum illam evehamus vel restituamus, quo quidem honore per cla. mem. Paulum IV. praedecessorem Nostrum decorata fuit, eidemque suffraganeas quatuor memoratas Sedes adsignemus, quemadmodum tenore praesentium auctoritate Nostra Apostolica adsignamus, addicimus, attribuimus.* „Darum verordnen und beschliessen Wir aus Eigenem Antrieb, mit gewisser Wissenschaft und mit Unserer reifen Ueberzeugung und aus der Fülle Unserer Apostolischen Autorität zur grösseren Ehre des allmächtigen Gottes und zum Nutzen der heiligen katholischen Kirche, dass in dem Königreiche Holland und Brabant nach den gemeinen Regeln der Kirche die Hierarchie der ordentlichen Bischöfe wieder aufblühe, welche nach den Sitzen benannt werden sollen, die Wir in diesem Unseren Schreiben errichten und zu einer Kirchenprovinz erheben. Wir beschliessen hiermit fünf Sitze zu errichten und zu gründen, nämlich die Sitze von Utrecht, Harlem, Herzogenbusch, Breda und Ruremond. Da Wir aber die herrlichen Denkmale der Kirche von Utrecht und insbesondere auch die günstige Lage des Ortes sowie andere Gründe erwägen, so können Wir nicht anders, als diesen altberühmten Sitz gewissermassen aus dem Grabe zu erwecken und ihn zur Würde einer Metropole oder eines Erzbisthums zu erheben und wiederherzustellen, da schon Paul IV., Unser Vorgänger ruhmvollen Andenkens, ihn mit dieser Ehre schmückte, und ihm die erwähnten vier Sitze als Suffragan-Sitze zuzuweisen, wie Wir mit Gegenwärtigem kraft Unserer Apostolischen Autorität sie ihm zuweisen."

Die Kirche von Jerusalem besass fortwährend einen lateinischen Patriarchen, welcher aber wegen der Zeitverhältnisse von der Residenzpflicht entbunden war. Pius IX. stellte mit der Bulle vom 23. Juli 1847 die Ausübung der Jurisdiction des lateinischen Patriarchen von Jerusalem und seine Residenzpflicht wieder her, und stellte jene Gegenden und Orte, welche bisher der Jurisdiction des Guardians und Wächters des heiligen Grabes aus dem Franziscaner-Orden unterstanden, unter die Autorität des Patriarchen.

Im Ganzen hat Pius IX. zwölf bischöfliche Sitze zu Erzbisthümern erhoben; vier Erzbisthümer und vierundneunzig Bisthümer neu errichtet, und zwar wurden:

In Oesterreich die bischöflichen Stühle von
Agram und von
Fogaras oder Albajulia zu erzbischöflichen Stühlen erhoben, und für die griechisch-unirten Rumänen in Siebenbürgen und im Temeser Banat eine neue Kirchenprovinz errichtet aus den Bisthümern
Hermannstadt (Szamos-Ujvar),
Grosswardein und
Lugos als Suffragan-Bisthümer des Erzbisthums Fogaras.

In Russland wurde die neue Diöcese von
Kherson in Besarabien errichtet, auch wurde eine neue Eintheilung der Diöcesen vorgenommen.

In Frankreich wurde mit der Bulle *Ubi primum* vom 5. Januar 1858 die neue Kirchenprovinz
Rennes errichtet durch die Erhebung des Bisthums Rennes zum Erzbisthum mit den Suffragan-Bisthümern
Quimper,
Vannes und
St. Brieuc. Ausserdem wurden noch die Bisthümer
Laval und
Reunion in Frankreich neu errichtet.

In Spanien wurde das Bisthum
Valladolid zum Erzbisthum erhoben; auch wurden die Bisthümer
Ciudadreal,
Madrid und
Vittoria neu errichtet. Auch hat dort eine neue Eintheilung aller Diöcesen stattgefunden.

In Italien wurde das Bisthum
Modena zum Erzbisthum erhoben, das Bisthum
Modigliana in Toscana neu errichtet, die Bisthümer
Gaëta und
Catania im Königreich beider Sicilien zu Erzbisthümern erhoben und die Bisthümer
Cajazzo,
Vasto und
Foggia im Königreich beider Sicilien, sowie das Bisthum
Gozo auf der gleichnamigen Insel bei Malta neu errichtet.

Amerika.

Die grösste Zahl von neuen Bisthümern wurde in Amerika errichtet, und zwar:

In Brasilien die Bisthümer
S. Pietro nel rio grande,
Fortalezza oder Ciarà und
Diamantina.
In Mexico die Bisthümer
S. Louis Potosi,
Chilapa,
Leon,
Querentaro,
Tulancingo,
Zacatecas,
Zamora. Die mexicanischen Bisthümer
Quadalaxara und
Mechoacan wurden zu Erzbisthümern erhoben.
In Neu-Granada wurde das Bisthum
Popayan abgetheilt und das neue Bisthum
Pasto errichtet.
In den nordamerikanischen Freistaaten wurden die Bisthümer
New-York und
Oregon zu Erzbisthümern erhoben und die Bisthümer
Albany,
Brooklyn und
Buffalo (im Staate New-York),
Burlington (im Staate Vermont),
Cleveland (im Staate Ohio),
Covington (Kentucky),
Erie (Pensylvanien),
S. Fede (Neu-Mexico),
Fort Wayne (Indiana),
Galveston (Texas),
Natchitoches (Louisiana),
Nesquely (Washington),
Newark (New-Jersey),
S. Paul de Minesota (Minesota),
Portland (Maine),
Quincy und
Alton (Illinois),
South Santa Maria (Michigan),
Savannah (Georgia),
Wheeling (Virginia) neu errichtet.
In Peru wurde das neue Bisthum
Puno errichtet und

auf Haiti eine neue Kirchenprovinz, bestehend aus dem Erzbisthum
Port au Prince und den Bisthümern
Les Caies,
Capo Haiti,
Gonayves und
Porto Pace.
In Costa Rica wurde das Bisthum
St. Joseph, und
in Buenos Ayres das Bisthum
Paranà neu errichtet.

Asien.

Auch die orientalische Kirche wurde, abgesehen von der bereits erwähnten Errichtung einer neuen Kirchenprovinz orientalischen Ritus' in Oesterreich, um sechs neue Bisthümer armenischen Ritus' vermehrt, nämlich

Artuin, Brusa, Erzerum und Trapezunt (in Armenien),
Ancyra (in Anatolien),
Ispahan (in Persien), sämmtlich armenisch-katholischen Ritus'.

Andere überseeische Bisthümer.

Ebenso wurden neu errichtet die Bisthümer
Barquisimeto und
Calabozo in Venezuela,
Auckland und
Wellington in Neu-Seeland,
Brisbane und
Maitland in Neu-Wales,
Chatam und
Saint John in Neu-Braunschweig,
Cochabamba in Bolivia,
San Francesco in Californien,
Harbourgrace und
Saint John auf der Insel Terra Nuova,
Martinique oder St. Piere auf der Insel Martinique,
Armidale,
Goulbourne,
Melbourne und
Porto Vittoria in Australien,
San Bonifacio,

Hamilton,
St. Hyacint,
Owtawa,
Sandwich und
Trois Rivières in Canada,
Roseau auf St. Domingo und
Guadaloupe auf der gleichnamigen Insel der Antillen. Das Bisthum Port d'Espagne auf der Insel Trinidad wurde zum Erzbisthum erhoben.

b) Andere Acte.

In der hierarchischen Ordnung hat Pius IX. ferner zwei grosse Versammlungen von Bischöfen aus der ganzen Welt nach Rom berufen (1854 und 1862) und die seit langer Zeit aus der Uebung gekommenen Provinzial-Concilien wieder eingeführt. Endlich gehört hieher noch die Entsendung eines Legaten *a latere* zur 300jährigen Jubelfeier des Concils von Trient, welche im Juni 1863 stattfand, in der Person des Cardinals Reisach, welcher den Auftrag erhielt, den zu jener Feier Versammelten den päpstlichen Segen zu ertheilen.

C. Symbolische Wirksamkeit.

In dieser Richtung begegnen wir zunächst einer neuen Entscheidung in Glaubenssachen, nämlich dem grossartigen Acte vom 8. December 1854 der dogmatischen Entscheidung der unbefleckten Empfängniss der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. Es ist dies ein dem Pontificat Pius IX. ganz eigenthümlicher Act, wie ihn kein früheres Pontificat aufzuweisen hat; denn der Papst hat dieses Dogma selbstständig und aus eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung eines Concils definirt und diese selbstständige Definition eines Dogma schliesst gleichzeitig zwar nicht ausdrücklich und förmlich, aber nichtsdestoweniger unzweifelhaft und thatsächlich eine andere dogmatische Entscheidung in sich: nämlich die Entscheidung der Streitfrage, ob der Papst in Glaubenssachen auch für seine Person unfehlbar sei, oder ob er diese Unfehlbarkeit nur an der Spitze eines Concils anzusprechen habe. Pius IX. hat, wie gesagt, die Unfehlbarkeit des Papstes durch den Act vom 8. December 1854 zwar nicht theoretisch definirt aber praktisch in Anspruch genommen.

Wir kommen darauf weiter unten zurück und beschäftigen uns zunächst mit der Definition des Dogmas der unbeflekten Empfängniss. Sechs Actenstücke sind diesem ebenso erfreulichen als wichtigen Akte gewidmet.

Als der Papst in Folge der nur zu bekannten Ereignisse im Jahre 1848 den Aufenthalt in der ewigen Stadt mit dem Exil von Gaëta vertauschen musste, war der erste Act, welchen er aus der Verbannung an die allgemeine Kirche richtete, dieser seiner liebsten Herzensangelegenheit, der Verherrlichung der Mutter Gottes, durch die dogmatische Feststellung ihrer unbeflekten Empfängniss gewidmet. Am Feste der Reinigung Mariä, 2. Februar 1849, richtete er daher

die Encyclica *Ubi primum* an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der ganzen katholischen Welt. In dieser Encyclica erinnert der Papst zunächst an die Bitten, welche schon an seinen Vorgänger und dann auch an ihn von Bischöfen, Domkapiteln und Ordensfamilien gelangt seien, dass in der heiligen Liturgie und insbesondere in der Präfation der Messe von der Empfängniss der allerseligsten Jungfrau das Wort *Immaculatam*, unbefleckt, eingeschaltet und öffentlich gesprochen und gesungen werden dürfe; und wie ferner sehr viele Bischöfe sich an seinen Vorgänger und an ihn mit der Bitte wendeten, die unbeflekte Empfängniss Mariens als Lehre der katholischen Kirche zu definiren.

Der Papst weist sodann auf die gelehrten Werke hin, in welchen Männer, die durch Talent, Tugend, Frömmigkeit und Gelehrsamkeit hervorragten, jene fromme Meinung so überzeugend darstellten, dass Viele sich wunderten, warum die Kirche und der Apostolische Stuhl der allerseligsten Jungfrau die Ehre noch nicht zuerkenne, deren Zuerkennung von der gemeinsamen Frömmigkeit der Gläubigen so sehr ersehnt werde. Dann fährt er fort:

Equidem hujusmodi vota pergrata, perque jucunda Nobis fuere, qui vel a teneris annis nihil potius, nihil aniqutius habuimus, quam singulari pietate et obsequio, atque intimo cordis affectu Beatissimam Virginem Mariam colere, et ea peragere, quae ad majorem ipsius Virginis gloriam et laudem procurandam, cultumque promovendum conducere posse videantur. Itaque vel ab ipso supremi nostri Pontificatus exordio summa quidem alacritate in tanti momenti negotium curas cogitationesque Nostras serio convertimus, atque humiles fervidasque Deo Optimo Maximo preces adhibere haud omisimus, ut coelestis suae gratiae lumine mentem Nostram collustrare velit, quo cognoscere possimus, quid in hac re a Nobis sit peragendum.

Etenim ea potissimum spe nitimur fore, ut Beatissima Virgo, quae plena gratiarum christianum populum a maximis quibusque calamitatibus, omniumque hostium insidiis, et impetu semper eripuit, atque ab interitu vindicavit, tristissimas quoque ac luctuosissimas nostras vicissitudines, acerbissimasque angustias, labores, necessitates amplissimo, quo solet, materni sui animi miserans affectu, velit praesentissimo, aeque ac potentissimo suo apud Deum patrocinio, et divinae iracundiae flagella, quibus propter peccata nostra affligimur, avertere, et turbulentissimas malorum procellas, quibuscum incredibili animi Nostri dolore ubique jactatur Ecclesia, compescere, dissipare et luctum Nostrum convertere in gaudium.

„Uns aber waren diese Wünsche äusserst lieb und angenehm, da uns von Kindestagen an nichts mehr am Herzen lag, als die allerseligste Jungfrau Maria mit ganz besonderer Frömmigkeit und Andacht und innigster, herzlichster Liebe zu verehren, und alles das zu vollbringen, was zur grösseren Ehre dieser Jungfrau, zur Beförderung ihres Ruhmes und ihres Cultus dienen zu können schien. Darum richteten Wir schon seit dem Beginne Unseres Pontificats mit grösstem Eifer Unsere Sorgen und Gedanken ernstlich auf diese hochwichtige Angelegenheit und unterliessen nicht, demüthige und brünstige Gebete zu Gott empor zu

senden, dass er Unseren Geist mit dem Lichte seiner himmlischen Gnade erleuchten wolle, damit Wir erkennen mögen, was Wir in dieser Angelegenheit zu thun haben.

Denn Wir stützen uns hauptsächlich auf die Hoffnung, die allerseligste Jungfrau, welche das christliche Volk jederzeit von allen auch den grössten Nöthen, von allen Nachstellungen und Angriffen der Feinde errettet und vor dem Untergange bewahrt hat, werde auch unsere höchst traurigen und beklagenswerthen Geschicke, unsere bittersten Nöthen, Drangsale und Kümmernisse in ihrer barmherzigen Mutterliebe, durch ihre mächtige und allezeit bereite Fürbitte bei Gott sammt den Geisseln des göttlichen Zorns, mit welchen wir wegen Unserer Sünden heimgesucht werden, abwenden und die tobenden Stürme der Leiden, von welchen zum unsäglichen Schmerze Unserer Seele die Kirche allenthalben hin- und hergeschleudert wird, stillen und zerstreuen, und Unsere Trauer in Freude verwandeln.“ Dann theilt der Papst den Bischöfen mit, dass er eine besondere Congregation von Cardinälen, frommen Geistlichen und ausgezeichneten Theologen niedergesetzt habe, um diese hochwichtige Angelegenheit nach allen Seiten sorgfältig zu prüfen und ihm ihr Gutachten mitzutheilen; dann fordert er die Bischöfe auf, nach ihrer besten Einsicht und nach ihrem Gutdünken öffentliche Gebete in ihren Diöcesen anzuordnen, *quo clementissimus luminum Pater Nos superna divini sui Spiritus luce perfundere, numine afflare dignetur, ut in tanti momenti re illud consilium suscipere valeamus, quod ad majorem tum sancti sui Nominis gloriam, tum Beatissimae Virginis laudem, tum militantis Ecclesiae utilitatem possit pertinere. Optamus autem vehementer, ut majore, qua fieri potest, celeritate Nobis significare velitis, qua devotione vester Clerus, Populusque fidelis erga Immaculatae Virginis Conceptionem sit animatus, et quo desiderio flagret, ut ejusmodi res ab Apostolica sede decernatur, atque in primis noscere vel maxime cupimus, quid Vos ipsi, Venerabiles fratres, pro eximia vestra sapientia de re ipsa sentiatis, quidque exoptetis.* Damit, (sagt der Papst) der gütige Vater der Lichter Uns das himmlische Licht seines göttlichen Geistes eingiessen und Uns mit seinem göttlichen Hauche erfüllen wolle, damit wir in einer so hochwichtigen Angelegenheit jenen Entschluss fassen, welcher sowohl zur grösseren Ehre seines heiligen Namens, als zum Ruhme der allerseligsten Jungfrau und zum Nutzen der streitenden Kirche gereichen mag. Wir wünschen aber gar sehr, dass Ihr sobald als es geschehen kann, Uns anzeigen möget, von welcher Andacht Euer Clerus und Euer gläubiges Volk gegen die Empfängniss der unbefleckten Jungfrau beseelt sei und von welchem Verlangen es brenne, dass diese Angelegenheit vom apostolischen Stuhle entschieden werde; und insbesondere wünschen Wir gar sehr zu erfahren, welches in Euerer ausgezeichneten Weisheit Euere eigene Ansicht und Euer eigener Wunsch in dieser Sache sei, ehrwürdige Brüder“. Hierauf ertheilt der Papst den Bischöfen die Erlaubniss, in ihren Diöcesen dem Clerus die Abbetung neuer besonderer Tagzeiten zur Empfängniss der allerseligsten Jungfrau, welche bereits der römische Klerus bete, gleichfalls zu

gestatten, und schliesst mit dem apostolischen Segen. Im Laufe der auf diese Encyclica folgenden fünf Jahre liefen nach und nach die Antworten der Bischöfe in Rom ein, und als der Papst am 1. August 1854 ein neues Jubiläum ausschrieb, konnte er bereits die Gebete der Gläubigen zu dem Zwecke verlangen, *ut Sancti Sui Spiritus lumine Nostram mentem propitius collustrare velit, quo de Sanctissimae Dei Genitricis Immaculatae Virginis Mariae Conceptione quamprimum id statuere possimus, quod ad majorem ipsius Dei gloriam, et ejusdem Virginis omnium nostrum amantissimae Matris laudem, possit pertinere.* „Auf dass," sagt der Papst, „der Vater der Barmherzigkeit Unsern Geist mit dem Lichte seines heiligen Geistes gnädig erleuchten wolle, damit Wir über die Empfängniss der heiligsten Gottesgebärerin und unbefleckten Jungfrau Maria demnächst fesstellen können, was zur grösseren Ehre Gottes und zum Ruhme dieser seligsten Jungfrau, unser Aller liebevollsten Mutter, gereichen mag."

Am 1. Dezember desselben Jahres war die Herzensangelegenheit des Papstes so weit gediehen, dass er in einem an diesem Tage abgehaltenen geheimen Cardinals-Consistorium nach eingeholtem Gutachten der Cardinäle den 8. December desselben Jahres das Fest Maria Empfängniss, als den Tag für die feierliche Verkündigung des neuen Dogma in der vaticanischen Basilica zu St. Peter bestimmen konnte. In der überwallenden Freude seines Herzens redet Pius IX. die in dem erwähnten Consistorium versammelten Cardinäle also an:

„Inter graves multiplicesque angustias et aerumnas, quibus affligimur, maximam certe Nobis et universae Ecclesiae laetitiam parat clementissimus misericordiarum Pater et Deus totius consolationis. Jam enim prope esse videtur, Venerabiles Fratres, optatissimus ille aeque ac jucundissimus dies, quo Immaculatus sanctissimae Dei Genitricis Virginis Mariae Conceptus suprema Nostra auctoritate decernatur. Nulla quidem major laetandi causa Nobis in hac vita contingere poterat, cum ejusmodi decretum vel maxime conducat ad magis atque magis augendum fovendumque hic in terris honorem, cultum et venerationem erga gloriosissimam illam Virginem, quae exaltata super omnes Angelorum choros, Sanctorumque ordines, ac potentissima apud Eum, quem genuit deprecatrix assidue pro universo christiano populo intercedit in coelis."

„Unter den schweren und vielfachen Nöthen und Kümmernissen, von welchen Wir bedrängt werden, bereitet der allgütige Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes Uns und der ganzen Kirche gewiss die grösste Freude. Denn schon sehen Wir nahen, Ehrwürdige Brüder, den heissersehnten und lieblichen Tag, an welchem die unbefleckte Empfängniss der jungfräulichen Gottesgebärerin Maria durch Unsere höchste Autorität entschieden werden solle. Denn keine grössere Freude konnte Uns in diesem Leben zu Theil werden, da eine solche Entscheidung so ausserordentlich viel zur immer grösseren Vermehrung und Pflege der Ehre, des Cultus und der Verehrung jener glorreichsten Jungfrau hier auf Erden beiträgt, welche, über alle Chöre der Engel und über alle Ordnungen der Heiligen erhöht, als die mächtigste Fürsprecherin bei Dem

welchen sie geboren, unablässig für das ganze christliche Volk im Himmel fürbittet."

Dann erwähnt der Papst kurz die vorbereitenden Acte zu dieser dogmatischen Entscheidung, sowie die zustimmenden Gutachten der von ihm niedergesetzten besonderen Congregation und fast aller Bischöfe und nachdem er, wie schon oben erwähnt, auch die Cardinäle befragt und ihr beistimmendes Gutachten erhalten, setzt er schliesslich den 8. December als Tag der Verkündigung des neuen Dogma fest.

Die Feierlichkeit selbst schildert Pater Mislei wie folgt: „Der 8. December 1854 ging rein und heiter wie ein schöner Frühlingstag über der Stadt Rom auf, welche schon in ganz ungewöhnlicher Bewegung von allen Seiten der St. Peterskirche zuströmte und in solchen Schaaren, dass man seit Menschengedenken keine so grosse Menge gesehen hatte. Als der Papst Pius IX. vor dem Stuhle des heil. Petrus, umgeben von dem ehrwürdigen Senate der Bischöfe, Erzbischöfe und Cardinäle der heil. Kirche, welche aus allen Theilen der Welt, aus den fernsten Gegenden Amerika's, China's und Oceaniens zusammengekommen waren, auf seinem Throne sass, traten nach Absingung des Evangeliums in lateinischer und griechischer Sprache der Decan des heil. Collegiums, der älteste lateinische Erzbischof, ein griechischer und ein armenischer Erzbischof vor, knieten vor dem Statthalter Jesu Christi nieder und baten ihn im Namen der ganzen heil. katholischen Kirche, die gemeinsamen Bitten zu erhören, die glühende Sehnsucht aller Jahrhunderte zu stillen, und Maria als unbefleckt in ihrer Empfängniss zu verkünden. Jubel werde darob im Himmel und Frohlocken auf Erden sein. Der heil. Vater nimmt mit unendlicher Freude den einstimmigen Wunsch der Kirche auf; aber ehe er den unfehlbaren Spruch fällt, wirft er sich mit dem ganzen Clerus auf die Knie, um den heil. Geist anzurufen. Nur die Sänger der päpstlichen Capelle sollten das Veni Creator singen, aber unversehens vereinigte sich die unermessliche Volksmenge, welche die Basilica füllte, mit ihnen, und sang den Hymnus mit grösster Begeisterung und Andacht; und in allen Mienen konnte man die Erwartung und die Rührung lesen, welche das Herannahen eines so feierlichen Augenblicks in den Herzen hervorrief."

„Nachdem der Bittgesang beendigt war, entstand eine lautlose Stille — der Papst erhob sich und verkündete mit unaussprechlicher Rührung das unfehlbare dogmatische Decret:

„Zu Ehren der Allerheiligsten Dreieinigkeit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, kraft der Autorität Jesu Christi, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Autorität erklären, beschliessen und bestimmen Wir, es sei geoffenbarte Wahrheit, dass die allerseligste Jungfrau, durch ein besonderes Privilegium und durch eine besondere Gnade Gottes, im Hinblick auf die Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von dem ersten Augenblicke ihrer Empfängniss vor jeder Makel der Erbsünde frei bewahrt wurde."

Zum ewigen Andenken erliess der Papst an demselben 8. December die Bulle *Ineffabilis Deus* über die dogmatische Entscheidung der unbefleckten Empfängniss Mariens. In derselben heisst es: *Postquam nunquam intermisimus, in humilitate et ieiunio privatas Nostras et publicas Ecclesiae preces Deo Patri per Filium Ejus offerre, ut Spiritus Sancti virtute mentem Nostram dirigere et confirmare dignaretur, implorato universae coelestis Curiae praesidio, et advocato cum genitibus Paraclito Spiritu, eoque sic adspirante, ad honorem Sanctae et Individuae Trinitatis, ad decus et ornamentum Virginis Deiparae, ad exaltationem Fidei catholicae et Christianae Religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, beatissimam Virginem Mariam in primo instanti suae Conceptionis fuisse singulari omnipotentis Dei gratiae privilegio, intuitu meritorum Christi Jesu Salvatoris humani generis, ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam, atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam. Quapropter si qui secus ac a Nobis definitum est, quod Deus avertat, praesumpserint corde sentire, ii noverint, ac porro sciant, se proprio iudicio condemnatos, naufragium circa fidem passos esse, et ab unitate Ecclesiae defecisse ac praeterea facto ipso suo semet poenis a iure statutis subjicere si quod corde sentiunt, verbo aut scripto, vel alio quovis externo modo significare ausi fuerint.*

Nachdem Wir nicht aufgehört haben, Gott dem Vater durch seinen Sohn in Demuth und unter Fasten Unser Privat-Gebet und die öffentlichen Gebete der Kirche darzubringen, damit er durch die Kraft des heil. Geistes Unseren Geist leiten und stärken möge, und nach Anflehung des Schutzes des ganzen himmlischen Hofes und nach Anrufung des heil. Geistes und unter seiner Eingebung erklären, verkünden und bestimmen Wir zur Ehre der heil. und untheilbaren Dreieinigkeit, zur Zierde und zum Schmucke der jungfräulichen Gottesgebärerin, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zur Mehrung der christlichen Religion, kraft der Autorität Unseres Herrn Jesu Christi der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Autorität: die Lehre, welche festhält, dass die allerseligste Jungfrau Maria im ersten Augenblicke ihrer Empfängniss durch eine besondere Gnade und ein besonderes Privilegium des allmächtigen Gottes, im Hinblick auf die Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von aller Makel der Erbsünde frei bewahrt wurde, sei von Gott geoffenbart und müsse darum von allen Gläubigen fest und beständig geglaubt werden. Darum mögen Diejenigen, welche, was Gott verhüten wolle, anders als von Uns bestimmt worden ist, in ihrem Herzen zu denken sich anmassen möchten, erfahren und wissen, dass sie durch ihr eigenes Urtheil verdammt, Schiffbruch am Glauben gelitten haben und von der Einheit der Kirche abgewichen seien, und darum durch ihre eigene That den vom Rechte festgesetzten Strafen unterliegen, wenn

sie durch Wort oder Schrift oder auf eine andere äusserliche Weise kundzugeben wagen, was sie im Herzen denken."

In der Allocution vom 9. December an die zur Feier der dogmatischen Entscheidung zahlreich versammelten Bischöfe gab der Papst seiner Freude über dieses Ereigniss einen neuen Ausdruck; dann aber entwirft er in dieser Allocution ein ergreifendes Gemälde von den Irrthümern und Schäden der Zeit, zeigt den Bischöfen die Mittel zur Bekämpfung und Heilung derselben und stellt ihre Bemühungen unter den Schutz der unbefleckten Gottesmutter.

Drei Jahre später wurde zum Andenken an dieses hocherfreuliche Ereigniss auf dem spanischen Platze zu Rom ein Denkmal errichtet.

In seiner Allocution vom 25. September 1857, welche mit den Worten beginnt: „*Cum primum*", schildert der Papst selbst diese Feierlichkeit wie folgt: „*Nostrae consolationi cumulum attulit laetissimus sane dies hujus mensis octavus Deiparae Virginis Natali sacer, quo Nos vestri amplissimi Ordinis corona cincti, adstantibus iisdem exterarum gentium Legatis, Nostrisque Antistitibus et Magistratu Romano, in aedibus Hispanae Legationis jussu Carissimae in Christo Filiae Nostrae Mariae Elisabeth, Reginae Catholicae, et cura Dilecti Filii Nobilis Viri Alexandri Mon, Majestatis Suae apud Nos et hanc S. Sedem Oratoris, splendido planeque regio apparatu ornatis, lustravimus solemni ritu monumentum catholici orbis aere in Hispaniensi hujus urbis foro excitatum ad perpetuam memoriam Dogmaticae Definitionis, quam tres fere abhinc annos de Immaculata Sanctissimae Dei Matris Virginis Mariae Conceptione in Patriarchali Basilica Vaticana, Vobis, et quamplurimis Catholicae Ecclesiae sacrorum Antistitibus praesentibus, cum incredibili animi Nostri gaudio, universo catholico orbe exultante, pronuntiavimus. Optime enim memineritis, Venerabiles Fratres, quantus omnium ordinum et aetatum concursus ad sacram illam ceremoniam commemorato die factus fuerit, et quae offusa et undique redundans omnis generis multitudo in illud forum omnesque adjacentes vias convenerit, quibusque piis faustisque acclamationibus Populus Romanus pro sua magna, qua semper enituit, erga Sanctissimam Dei Genitricem, omniumque nostrum amatissimam Matrem devotione et affectu egregios suae fidei, religionis ac pietatis sensus ore, oculis, manibus ostendere, declarare ac testari non desisteret.*"
„Den Höhepunkt Unserer Freude brachte Uns jener fröhliche Tag, der 8. d. M., das Fest der Geburt der jungfräulichen Gottesmutter, wo Wir, von Eurer hochansehnlichen Versammlung umgeben, im Beisein der auswärtigen Gesandten, Unserer Bischöfe nnd des römischen Magistrats, im Palaste der spanischen Gesandtschaft, welcher auf Befehl Unserer geliebtesten Tochter in Christo, der kath. Königin Maria Isabella, und durch die Sorgfalt Unseres geliebten Sohnes, des Edlen Alexander de Mon, Ihrer Majestät Sprecher bei Uns an diesem heil. Stuhle, glänzend und geradezu königlich geschmückt war, mit feierlichem Ritus das mit dem Gelde der katholischen Welt auf dem spanischen Platze dieser Stadt zum ewigen Andenken an die dogmatische Entscheidung errichtete Denkmal einweihten, welche Wir vor bald drei Jahren über die unbefleckte Empfängniss

der allerseligsten Gottesmutter und Jungfrau Maria in der vaticanischen Patriarchal-Basilica in Eurer und sehr vieler Bischöfe der katholischen Kirche Anwesenheit zur unsäglichen Freude Unseres Herzens und unter dem Jubel der ganzen katholischen Welt verkündet haben. Es wird Euch noch im frischen Andenken sein, Ehrwürdige Brüder, wie gross an dem erwähnten Tage der Zulauf aller Stände und Alter zu jener heiligen Feierlichkeit war, und welche von allen Seiten herbeiströmende Menge den spanischen Platz und alle umliegenden Strassen erfüllte, und mit welchen frommen und frohen Zurufen das römische Volk in seiner grossen Andacht und Liebe zur heiligen Gottesgebärerin und unser Aller liebevollsten Mutter, durch welche es stets hervorglänzte, unaufhörlich die herrlichen Gesinnungen seines Glaubens, seiner Religiösität und seiner Frömmigkeit mit dem Munde, mit den Augen und mit den Händen zeigte, kundgab und bezeugte."

Endlich ist hier der Vollständigkeit wegen noch zu erwähnen, dass der Papst am 25. September 1863 durch die Bulle *Quod jam pridem* ein neues Officium und eine neue Messe zur unbefleckten Empfängniss für die ganze Kirche vorgeschrieben hat.

Es heisst in dieser Beziehung in der erwähnten Bulle: „*Quoniam necessarium esse novimus, ut cum lege credendi lex conveniat supplicandi, idcirco eo curas Nostras convertimus ut novum conderetur Officium cum nova Missa tam in Vigilia, ubi concessa est, quam in festo immaculatae Conceptionis. Jamvero quum hujusmodi opus ad optatum exitum perductum sit, memoratum Officium, Missamque respondentem . . . . . . auctoritate Nostra Apostolica approbandum existimavimus . . . . . . eademque auctoritate praecipimus, ut hoc unice Officium et Missam quicumque de Clero saeculari et regulari, non exclusis Monialibus, ad Horas Canonicas persolvendas quocumque titulo teneantur, adsumere debeant. Auctoritate Nostra Apostolica abolemus et proscribimus quodcumque aliud Officium et quamcumque aliam Missam de immaculata conceptione, etiam si sint ritus a Romano diversi, ac licet singulari privilegio concessa fuerint, etiam cuicumque Ordini regulari.*" „Weil Wir es für nothwendig erkannt haben, dass mit dem Gesetze des Glaubens auch das Gesetz des Betens übereinstimme, darum haben Wir Unsere Sorge darauf verwendet, dass ein neues Officium mit einer neuen Messe sowohl in der Vigil, wo eine solche gestattet ist, als am Feste der unbefleckten Empfängniss abgefasst werde. Nun aber, nachdem dieses Werk zum erwünschten Ende gediehen ist, haben Wir das erwähnte Officium und die dazu gehörige Messe kraft Unserer Apostolischen Autorität gutgeheissen und verordnen kraft derselben Autorität, dass Alle, welche im Welt- und Ordensclerus, mit Einschluss der Klosterfrauen, unter was immer für einem Titel zur Abbetung der canonischen Tagzeiten verpflichtet sind, einzig und allein dieses Officium und diese Messe nehmen. Kraft Unserer Apostolischen Autorität schaffen Wir ab und verbieten hier jedes andere Officium und jede andere Messe von der unbefleckten Empfängniss, auch wenn ihr Ritus von dem römischen verschieden

und wenn sie auch durch ein besonderes Privilegium was immer für einem regulären Orden verliehen wären.“

Neben der dogmatischen Entscheidung der unbefleckten Empfängniss ist als ein neuer Act der symbolischen Wirksamkeit des Papstes auch der berühmte Syllabus mit der Encyclica vom 8. December 1864 oder die Zusammenfassung und Verurtheilung aller Irrthümer unserer Zeit, sofern sie sich auf Irrthümer in der Ordnung des Glaubens bezieht, als eine Constitution zu erwähnen, welche bestimmte Glaubensregeln aufstellt.

D. Ethische Wirksamkeit.

In dieser Richtung ist zu erwähnen, dass Pius IX. im §. 7 des Syllabus in den Propositionen 56 — 64 eine Reihe von neuen oder doch in neuen Formen auftretenden Irrthümern in der Ordnung der natürlichen und christlichen Moral verworfen hat und zwar:

1) Die Moral ohne Gott und die Gesetzgebung ohne Gott.
2) Das Abweichen der Philosophie und der philosophischen Ethik, sowie der bürgerlichen Gesetze von der göttlichen und kirchlichen Autorität.
3) Den Materialismus.
4) Das Recht und die Logik der Thatsachen.
5) Die Autorität der Zahlen und der materiellen Gewalt.
6) Den Cultus des Erfolges.
7) Das Nicht-Interventionsprincip.
8) Das Recht der Revolution.
9) Die Rechtfertigung des Meineids und jedes Verbrechens durch die Liebe zum Vaterland.

E. Liturgische Wirksamkeit.

Die Heiligsprechung der japanesischen Martyrer, und des seligen Michael de Sanctis.

Am fröhlichen Pfingstfest, 8. Juni 1862, feierte der Papst in Anwesenheit von nahezu 300 Bischöfen aus allen Theilen der katholischen Welt ein hohes Freudenfest der Kirche, die Heiligsprechung von 26 Martyrern, welche für den Glauben Jesu Christi zu Nangasaki in Japan im Jahre 1594 ihr Blut vergossen, und des seligen Michael de Sanctis aus dem Orden der reformirten unbeschuhten Trinitarier von der Loskaufung der Gefangenen. Die japanesischen Martyrer wurden schon am 13. September 1627 vom Papst Urban VIII. selig gesprochen. Nach Verfluss von 200 Jahren erst begann der Heiligsprechungsprocess. Auf die Bitte des Ordensgenerals der Franciscaner berief Pius IX. am 3. September 1861 die Congregation der heiligen Riten zu sich in den Vatican, wo der Präfect der erwähnten Congregation, Cardinal Patrizi, die Sache vortrug, und wo einstimmig beschlossen wurde, es könne mit der Heiligsprechung

der erwähnten Martyrer sicher vorgegangen werden. Am Feste der Wundmale des heiligen Franciscus erklärte der Papst in der Kirche der heiligen Maria in Aracaeli in Gegenwart der Congregation der heiligen Riten, des Cardinals Patrizi, des Generals und mehrerer Mitglieder des Franciscaner-Ordens, man könne sicher mit der Heiligsprechung der Martyrer vorangehen, und dehnte dieses Decret am 25. März 1862 auch auf die drei Martyrer aus der Gesellschaft Jesu aus; dann wurden Fasten und Gebete in Rom ausgeschrieben und der Papst selbst hielt in der lateranensischen, vaticanischen und liberianischen Basilica feierliche Gebete. In einem öffentlichen Consistorium am 15. Mai 1862 bestimmte dann der Papst den Pfingstsonntag desselben Jahres zur feierlichen Heiligsprechung. Ausserdem beschäftigte sich der Papst mit dieser Angelegenheit noch in dem geheimen Consistorium vom 23. December 1861, dann in dem geheimen Consistorium vom 17. April 1862 und in den halböffentlichen Consistorien vom 22. und 24. Mai 1862. In dem geheimen Consistorium 23. December 1861 befragte der Papst die Cardinäle, ob sie mit der Vornahme der Heiligsprechung der dreiundzwanzig japanesischen Martyrer aus dem Orden des heil. Franciscus und des seligen Michael de Sanctis einverstanden seien, nachdem zuvor der Cardinal Patrizi einen Bericht über das Leben und die Wunder der erwähnten Seligen vorgetragen hatte. Nachdem alle Cardinäle geantwortet hatten: *Placet,* behielt sich der Papst vor, den Tag des nächsten Consistoriums in dieser Angelegenheit zu bestimmen. Den Zweck dieser Heiligsprechung gab der Papst in der Allocution, welche er in dem erwähnten Consistorium hielt, mit folgenden Worten an: *Cum turbulentissimis hisce et asperrimis temporibus incredibili animi Nostri dolore haec Apostolica Sedes tot divexetur injuriis, Ecclesia tot laceretur vulneribus, in Italia praesertim, et in variis Americae, aliisque regionibus, ubi ipsius Ecclesiae libertas, jura, ac doctrina miseriandum in modum violantur, oppugnantur, ac civilis societas tot affligatur malis, iccirco summopere optamus novos apud Deum habere patronos, qui in tanto rerum discrimine validissimis suis precibus impetrent, ut, tam horribili discussa malorum procella optatissimam Catholica Ecclesia et civilis societas assequatur pacem, omnesque praevaricantes meliorem induant mentem, redeant ad cor ac resipiscant, et ubique terrarum virtus, religio, pietas ac justitia vigeat ac dominetur.* „Da in diesen höchst stürmischen und schweren Zeiten zum unsäglichen Schmerz Unserer Seele gegen diesen heiligen Apostolischen Stuhl so vielfaches Unrecht geübt, die Kirche, namentlich in Italien und in verschiedenen Ländern America's und anderwärts so vielfach verwundet wird, wo man die Freiheit, die Rechte und die Lehre der Kirche in beklagenswerther Weise verletzt und bekämpft, und da die bürgerliche Gesellschaft von so vielen Uebeln heimgesucht wird, darum wünschen Wir gar sehr, neue Fürsprecher bei Gott zu haben, welche in solchen Nöthen durch ihr wirksames Gebet erlangen, dass ein so schrecklicher Sturm der Leiden sich lege, die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft den erwünschten Frieden erlange, alle Sünder bessere Gesinnungen annehmen, in ihren Herzen

einkehren und sich bessern, und dass auf der ganzen Welt Tugend, Religion, Frömmigkeit und Gerechtigkeit blühe und gedeihe.“

In derselben Weise holte der Papst in dem geheimen Consistorium vom 7. April 1862 das Gutachten der Cardinäle über die Heiligsprechung der drei Martyrer aus der Gesellschaft Jesu ein, um bei Gott Fürsprecher zu erlangen, wie es in der betreffenden Allocution heisst: *Ut velit hos tristissimos breviare tentationis dies, et Ecclesiam suam sanctam undique tam vehementur divexatam, oppressam a tantis calamitatibus eripere, eamque novis ubique terrarum exornare et augere triumphis, et ad nostram defensionem dexteram divinae suae Majestatis extendere, et omnes errantes de iniquitatis ac perditionis via ad justitiae salutisque semitas omnipotenti sua virtute reducere.* „Damit Gott diese traurigen Tage der Heimsuchung abkürzen und seine von allen Seiten so heftig gequälte und unterdrückte Kirche aus so vielen Drangsalen erretten und sie auf dem ganzen Erdkreise mit neuen Triumphen schmücken und vermehren, und die rechte Hand seiner göttlichen Majestät zu unserem Schutze ausstrecken und durch seine allmächtige Kraft alle Irrenden von dem Wege der Bosheit und des Verderbens zu den Pfaden der Gerechtigkeit und des Heiles zurückführen wolle.“

In dem halböffentlichen Consistorium vom 22. Mai erklärten die Cardinäle einstimmig, die Heiligsprechung der sechsundzwanzig Martyrer gereiche zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Zierde und zum Schutze seiner heiligen Kirche, und der Papst erklärte in der betreffenden Allocution: *Coelesti rerum dispensatione evenisse existimamus, ut asperrimis hisce temporibus, quibus catholica Ecclesia acerrimo undique bello divexatur, haec sancta Petri Sedes tot oppugnatur injuriis, hi viginti sex fortissimi nostrae religionis propugnatores in Sanctorum album referantur, ac Nostrae, vestrae, omniumque fidelium populorum imitatione proponantur ad divinam nostram fidem strenue profitendam ac tuendam, atque ad aspera quaeque constanter toleranda pro ipsus fidei defensione.* „Es dünkt uns, durch himmlische Fügung sei es geschehen, dass gerade in diesen schweren Zeiten, in welchen von allen Seiten ein erbitterter Krieg gegen die katholische Kirche geführt und dieser heilige Stuhl Petri durch so mannigfaches Unrecht bekämpft wird, diese sechsundzwanzig tapfern Vorkämpfer unserer heiligen Religion in das Verzeichniss der Heiligen eingetragen und Uns so wie Euch und allen gläubigen Völkern zur Nachahmung vorgehalten werden, damit wir unseren göttlichen Glauben tapfer bekennen und bewahren und zur Vertheidigung dieses Glaubens alles Harte standhaft ertragen.“

Alle Bischöfe der katholischen Welt im Morgen- und im Abendlande waren, von Pius IX. zu dieser Heiligsprechungsfeier eingeladen, zahlreich in Rom erschienen, wohnten dem halböffentlichen Consistorium vom 24. Mai an, gaben ihre Stimmen zu Gunsten der Heiligsprechung einstimmig ab, und bezeugten dies durch ihre eigenhändigen Unterschriften, welche in dem Archiv der römischen Kirche zum ewigen Andenken aufbewahrt wurden. In diesem Consistorium vom 24. Mai setzte der Papst die Heiligsprechung der japanesischen

Martyrer und des seligen Michael de Sanctis auf den folgenden Pfingstsonntag fest. Ausser den erwähnten Allocutionen hielt Pius IX. noch drei andere Ansprachen aus Anlass dieser Heiligsprechung. Am 6. Juni 1863 begrüsste er mit hoher Freude die aus allen Ländern mit ihren Bischöfen nach Rom gekommenen zahlreichen Geistlichen mit einer kurzen Ansprache in der sixtinischen Kapelle. Er sprach zu ihnen über die Einheit der Kirche, von welcher ihre Versammlung ein herrliches Bild vorstelle, ermahnte sie, diesen Geist der Einheit unter ihren Gläubigen zn pflegen, und ertheilte ihnen die Erlaubniss, denselben nach ihrer Rückkehr in die Heimath den Apostolischen Segen zu ertheilen. Am Pfingstsonntag, 8. Juni, begab sich der Papst in feierlicher Procession mit den Cardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen in die herrlich geschmückte St. Peterskirche, wo er vor der Messe die feierliche Heiligsprechung der sechsundzwanzig Martyrer und des seligen Michael de Sanctis vornahm, nachdem wie üblich die dreimalige Bitte um die Vornahme derselben an ihn gestellt worden war. Auch bei dieser Gelegenheit hielt der Papst eine Anrede, welche er mit folgendem Gebet an die neuen Heiligen schloss: „*Omnipotens miserator et misericors Deus, respice, qnaesumus, Ecclesiam tuam sanctam tantis nunc calamitatibus afflictam, nec dispergas misericordiam tuam a nobis propter istos Sanctos tuos, et per eorum merita fac, ut Ecclesia tua omnibus profligatis erroribus omnibusque amotis difficultatibus, magis in dies a solis ortu usque ad occasum vigeat ac dominetur, et novis ac splendidioribus exornetur et augeatur triumphis, et omnes populi, gentes, nationes cognoscant: Te solum Deum verum, et quem misisti, Jesum Christum. Ac sicut istos Dilectos tuos sancto tuo replevisti spiritu, qui inspirator est fidei, doctor scientiae, fons dilectionis ac totius causa salutis, ita et nos ejusdem Sancti Spiritus gratia donisque reple ac robora per Jesum Christum Filium tuum, Dominum nostrum, cui pariter ac Tibi et eidem Sancto Spiritui sit sempiterna laus, virtus, honor et gloria.* Allmächtiger und barmherziger Gott, sieh' an, wir bitten Dich, Deine heilige, jetzt von so vielen Drangsalen heimgesuchte Kirche; entziehe uns nicht Deine Barmherzigkeit um dieser Heiligen willen, und gib durch ihre Verdienste, dass Deine Kirche nach Besiegung aller Irrthümer und nach Beseitigung aller Schwierigkeiten mit jedem Tage vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang kräftiger blühe und herrsche, mit immer neuen und glänzenden Triumphe geschmückt und vermehrt werde und dass alle Völker, Stäme und Nationen Dich, den allein wahren Gott, erkennen und den Du gesandt hast, Jesum Christum. Und wie Du diese Deine Geliebten mit Deinem heiligen Geiste erfüllt hast, welcher den Glauben einflösst, der Lehrer der Wissenschaft, die Quelle der Liebe und die Ursache alles Heiles ist, so erfülle und stärke auch uns mit den Gnadengaben desselben heiligen Geistes durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern Herrn, welchem mit Dir und dem heiligen Geiste Lob, Kraft, Ehre und Herrlichkeit sei in Ewigkeit."

Am 9. Juni 1862 als am Pfingstmontag hielt der Papst an die zu einem Consistorium versammelten Cardinäle und Bischöfe jene berühmte Allo-

kution *Maxima quidem*, in welcher er die Hauptirrthümer der Zeit und insbesondere die Angriffe gegen die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles verdammte, und auf welche die Bischöfe mit jener berühmten Adresse antworteten, in der sie Alle die weltliche Herrschaft für nothwendig erklärten.

Am 10. Juni sodann erliess der Papst ein Breve, durch welches er allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, welche der Heiligsprechungsfeier in Rom beigewohnt haben, die Bewilligung ertheilte, in ihren Kathedralkirchen, sowie auch wenn sie sich auf einer Visitationsreise befinden, an den Hauptorten ihrer Diöcese den Apostolischen Segen sammt vollkommenem Ablass mit feierlichem Ritus zu ertheilen. Am 8. Juli 1862 endlich erliess der Papst drei Canonisationsbullen, eine für die 23 Martyrer aus dem Orden des heil. Franciscus [1]), die zweite für die 3 Martyrer aus der Gesellschaft Jesu [2]) und die dritte für den heil. Michael de Sanctis [3]). Jede dieser drei Bullen trägt das grosse Siegel und die Unterschrift des Papstes mit den Worten: *Ego Pius Catholicae Ecclesiae Episcopus* (Ich Pius, Bischof der katholischen Kirche), nach welcher die Unterschriften der in Rom anwesenden Cardinäle folgen.

Unter denselben befindet sich auch die Unterschrift des Cardinal Schwarzenberg, Erzbischofs von Prag. (Es sind nur 33 Cardinäle unterzeichnet. Der Raum für die Unterschriften der Uebrigen ist unausgefüllt. Bei der Canonisationsfeier selbst waren übrigens ausser dem Cardinal Schwarzenberg auch andere fremde Cardinäle anwesend, z. B. der Cardinal Wiseman und wenn wir nicht irren, auch der Cardinal Scitovsky von Gran.)

---

[1]) Die Canonisationsbulle für die 23 Martyrer aus dem Orden des heil. Franciscus ist in 48 Paragraphe gefasst. Der erste Paragraph weist auf die zahlreichen Martyrer der katholischen Kirche hin, und erinnert an die Reise des heil. Franciscus nach Syrien, in der Hoffnung, dort die Martyrerkrone zu erlangen und an die Aussendung seiner Söhne als Missionäre in alle Welttheile. Der zweite Paragraph gibt eine kurze geographische Beschreibung von Japan, und erinnert an die ausserordentliche segensreiche Apostolische Wirksamkeit des heil. Franciscus Xaverius in Japan. Der dritte Paragraph berichtet, wie Faxiba, welcher sich später Taicosama nannte, durch seine Bonzen angestiftet, im Jahre 1587 in seinem ganzen Reiche den christlichen Glauben verboth und die Väter der Gesellschaft Jesu vertrieb, welche sich aber in weltlichen Kleidern fortwährend heimlich im Lande aufhielten. Im vierten Paragraphe erfahren wir, dass der Gouverneur der Philippinischen Inseln Gometius Peretius des Marinas an den König Taicosama eine Gesandtschaft schickte, welche aus dem Pater Petrus Baptista, Commissär des Serafischen Ordens der minderen Brüder, Bartholomäus Ruitz Franciscus vom heil. Michael, ebenfalls Franciscaner Ordenspriester, und dem Laienbruder Gundisalvus Garzia bestand, welcher als Dollmetscher diente. Sie übernahmen die Gesandtschaft in der Absicht, die christliche Religion zu befördern und auszubreiten, denn Papst Sixtus V. hatte allen minderen Brüdern, insbesondere denen auf den Philippinischen Inseln durch ein Apostolisches Schreiben vom 25. November 1586 die Bewilligung ertheilt, in Indien und China neue Häuser und Klöster zur Ausbreitung des katholischen Glaubens zu bauen. Die Gesandtschaft segelte wie im §. 5 erzählt wird, am 26. Mai 1593 von Manilla ab, und langte glücklich in Japan an, wo sie von

dem König Taicosama freundlich aufgenommen wurde, und die Erlaubniss erhielt, sich in Meaco aufzuhalten und die Hauptstädte von Japan zu besuchen. Nachdem die Gesandten 6 Monate in Meaco verweilt hatten, erhielten sie wie im §. 6 berichtet wird, von Taicosama die Erlaubniss, sich dort Häuser zu bauen, und den spanischen Christen, so wie den Fremden als Seelsorger zu dienen, aber mit dem ausdrücklichen Verbote, die Japanesen in der christlichen Religion zu unterrichten. Da erbaute Petrus Baptista ein Klösterlein und eine Kirche, wo er unter solchem Zulaufe des Volkes predigte, dass die Zahl der Gläubigen mit jedem Tage sich vermehrte; auch erbaute er in kurzer Zeit zwei Spitäler. Die Fortschritte des Christenthums erregten wie im §. 7 erzählt wird, den Hass und Neid der Bonzen, welche sich bei dem Mandarin von Meaco beklagten; dieser, obwohl ein Heide, war den Franciskanern gewogen, er warnte sie vor der ihnen drohenden Gefahr und liess sie wissen, dass er das Gesetz des Kaisers gegen sie in Anwendung bringen müsse. Sie aber fürchteten Gott mehr als die Menschen und kümmerten sich nicht um die Gefahr, — ja sie sehnten sich vielmehr nach dem Martyrertod, sie beriefen noch zwei Genossen, den Bruder Franciscus Blanko und den Bruder Martinus von der Himmelfahrt von den Philippinen und erbauten noch zwei Häuser, — in Ozac und Nangasaki. Als Taicosama das erfuhr, wurde er heftig erzürnt und befahl alle nach japanesischer Art mit dem Tode zu bestrafen. Sofort umringten die kaiserlichen Soldaten das Haus und die Kirche in Meaco, ergriffen die Patres und die sonstigen Mitglieder des Ordens, warfen sie ins Gefängniss und zerstörten das Haus und die Kirche; dann begaben sie sich nach Ozac und verhafteten dort, obwohl hievon nichts in ihrem Befehle stand, drei Männer aus der Gesellschaft Jesu, Paulus Miki, Johannes Soan oder de Goto und Jakobus oder Didacus Kisai; so erzählt der Paragraph 8. Die Paragraphe 9 bis 31 geben die Namen und einen kurzen Lebensabriss der 23 Martyrer aus dem Orden des heil. Franciscus.

1. Petrus Baptista der Vorstand der Mission und der Gesandtschaft, wurde im Jahre 1545 von frommen und adeligen Eltern, Petrus und Maria Blasquez in Spanien geboren. Im Alter von 21 Jahren trat er in den Orden der unbeschuhten Franciscaner; im Jahre 1580 ging er nach Mexico und durchwanderte fast alle Gegenden dieses weiten Reiches und gründete dort eine Provinz seines Ordens. Im Jahre 1583 kam er auf die Philippinen. König Philipp II. von Spanien hat ihn zum Bischofe der Philippinen bestimmt, aber von Gott zu etwas höherem berufen, ging er nach Meaco.

2. Der Bruder Martinus von der Himmelfahrt wurde im Jahre 1567 zu Guipuczoa in Spanien geboren. Im Alter von 19 Jahren trat er in den Orden des heil. Franciscus; als Priester zeichnete er sich durch seinen unermüdlichen Eifer im Gebet und Predigtamte aus, später begab er sich nach Mexiko, wo er Philosophie und Theologie vortrug; endlich wurde er nach den Philippinen gesendet, und nahm Theil an der Gesandtschaft; er war 30 Jahre alt.

3. Der Bruder Franciscus Blanco, Priester und Prediger zählte ebenfalls 30 Jahre; in Spanien geboren, trat er daselbst in den Franziskaner-Orden und leuchtete seinen Ordensbrüdern als Muster der Bussstrenge und aller Tugenden voran. Da er Missionär in Indien zu werden wünschte, kam er zuerst nach Mexico, und dann von den Philippinen nach Japan; er lernte bald die Sprache jenes Landes und es ist unglaublich wie viele Seelen er für Gott gewann.

4. Philippus a Jesu de las Casas ist von reichen und vornehmen Eltern in Mexico geboren; bis zu seinem 15. Jahre führte er ein lockeres Leben, dann trat er in den Orden der Franciscaner von der strengeren Observanz; bald darauf aber reuete ihn sein Entschluss, er verliess den Orden wieder, und kehrte zu seiner früheren Lebensweise zurück, worüber sich seine Eltern so betrübten, dass sie ihn gar nicht mehr sehen wollten. Nach 3 Jahren kehrte er reumüthig in den Orden zurück und legte nach be-

endigtem Noviziat die feierlichen Gelübde in dem Kloster zu Manilla ab. Da seine Eltern ihn jetzt wieder zu sehen wünschten, wollte er, um sie zu besuchen, nach Mexico reisen, aber der Sturm verschlug ihn in einen japanesischen Hafen, wo ihn der Pater Martinus von der Himmelfahrt freundlich aufnahm und nach Meaco brachte.

5. Der Bruder Franciscus vom heil. Michael, in Spanien geboren, trat in früher Jugend in den Orden, aber aus Demuth nur als Laienbruder. Auf den Philippinen ertrug er mancherlei Ungemach, Beschwerden und Beschimpfungen und glänzte durch viele Wunder.

6. Gundisalvus Garcia wurde zu Basan in Ostindien geboren; sein Vater ein Portugiese liess ihn bei den Jesuiten erziehen. Als Jüngling begab er sich in Handelsgeschäften mit einigen Apostolischen Männern nach Japan, verliess aber bald seine Geschäfte, übernahm das Amt eines Catecheten, und wirkte ausserordentlich viel zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen. Im Jahre 1587 trat er zu Manilla in den Franziscaner Orden und ging als Dollmetscher mit nach Japan.

7. Paulus Suzuqui in Japan geboren verliess als Jüngling die Religion der Bonzen; sein Haus wurde die Herberge der Armen und der Pilger genannt; er versah das Amt eines Catecheten, schrieb mehrere Bücher zum Unterricht der Neubekehrten, diente in den Krankenspitälern der minderen Brüder und als Dollmetscher, und gehörte wie alle jetzt folgenden Martyrer dem dritten Orden des heil. Franciscus an.

8. Gabriel a Duisco aus dem Königreich Ize auf der Insel Niphon war 16 Jahre alt, als die minderen Brüder nach Meaco kamen; er wurde heimlich Christ, verliess Alles und trat in den dritten Orden des heil. Franciscus. Durch unablässiges Beten, Wachen und Fasten erlangte er die Bekehrung seines Vaters; er predigte in den Strassen von Meaco die christliche Religion.

9. Johannes Quizuya zu Meaco geboren lebte dort als Handwerker im Heidenthum, durch die Predigten der Franziskaner wurde er zum Christenthum bekehrt und trat in den dritten Orden; er diente den Kranken in den Spitälern, und bewog auch seinen Sohn zu diesem Liebeswerk.

10. Thomas Danchi von Ize war Kaufmann in Meaco und wurde in schon vorgerücktem Alter von den Vätern der Gesellschaft Jesu getauft; aber sein Lebenswandel war so wenig erbaulich, dass die Franziscaner sein Haus eine Räuberhöhle nannten. Später bekehrte er sich, vertheilte sein ganzes Vermögen unter die Armen, pflegte die Kranken, versah das Amt eines Catecheten und trat in den dritten Orden.

11. Franciscus von Meaco, ein Doctor der Medicin, hatte sich in der Heilung von Krankheiten einen solchen Namen erworben, dass er in ganz Japan hoch berühmt war und nur der Arzt genannt wurde. Als Jüngling gehörte er der Religion der Bonzen an, aber er war immer mit sich im Zweifel, ob die Glaubenslehren seiner Religion wahr seien. Einmal hatte er eine Unterredung mit einem Heiden, welcher kürzlich seine Religion abgeschworen hatte, und liess sich von ihm bereden zum christlichen Catecheten zu gehen; dieser überzeugte ihn bald von der Wahrheit des Christenthums und ertheilte ihm die Taufe; der Ruf dieser Bekehrung drang durch ganz Japan, und auch seine Frau wurde eine Christin. Franziscus besass einen scharfsinnigen Geist, und schrieb nicht nur medizinische Bücher, sondern auch Bücher zur Vertheidigung des Christenthums gegen die Bonzen. Er widmete sein ganzes Leben der Pflege des Leibes und der Seele seiner Nebenmenschen; er trat in den dritten Orden und diente den Franciscanern als Dollmetscher; er wurde 46 Jahe alt.

12. Thomas Cosaqui erlangte in seinem 15. Lebensjahre die Martyrerkrone; er war zugleich mit seinem Vater getauft und in seinem 11. Jahre dem seligen Petrus

Baptista übergeben worden, welcher ihm das Kleid des dritten Ordens gab; nachdem er das Amt eines Catecheten erhalten, bewog der junge Mann nicht blos Ungelehrte sondern die Gelehrtesten zur Annahme der Glaubenslehren, indem er die falschen Sophismen aufdeckte; durch Nachtwachen und andere Bussübungen zähmte er seinen Leib. Mit Verachtung aller Beschwerden und Gefahren diente er den Franciscanern bis zum letzten Athemzuge.

13. Joachim Saquijor war zu Usac in Japan geboren, und diente in den Spitälern der minderen Brüder als Koch; seine christliche Frau hatte, als er schwer krank war, die Franciscaner berufen und sie gebeten, ihn zu taufen; sie aber verweigerten die Taufe, weil keine Todesgefahr war, und so wurde er einem Catecheten zum Unterricht übergeben; da er dann in Todesgefahr kam, wurde er getauft; nach seiner Wiedergenesung trat er von grossem Verlangem nach christlicher Vollkommenheit entzündet in den dritten Orden.

14. Bonaventura aus Japan hatte eine heidnische Mutter und einen christlichen Vater, welcher den Knaben taufen liess. Zwanzig Jahre lang führte er obwohl von Gewissensbissen gequält ein lasterhaftes Leben, später aber that er mit einem Sack und einem Bussgürtel bekleidet an einem hohen Festtage vor einer grossen Volksmenge öffentliche Kirchenbusse, klagte sich seiner früheren Sünden an, und erhielt von dem Pater Petrus Baptista das Kleid des dritten Ordens.

Von nun an trennnte er sich nicht mehr von den Franciscanern und leuchtete allen durch seine wunderbare Geduld, seinen standhaften Muth und seine christliche Liebe voran.

15. Leo Carazuma zu Corea geboren wurde in seinem 30. Jahre Christ. So gross war sein Verlangen nach Vollkommenheit, dass er sich mit Einwilligung seiner edlen und frommen Gattin von ihr trennte und in den dritten Orden trat; er verliess die Franciscaner, welchen er als Dollmetscher diente, von nun nicht mehr.

16. Mathias von Japan aus der Stadt Meaco wurde von den Jesuiten getauft, führte ein frommes und heiliges Leben und trat in den Orden, wo er durch seine Liebe zur Armuth und seinen Busseifer Allen voran leuchtete.

Er wurde statt eines anderen Mathias, welcher im Kloster wohnte, aber zur Zeit, als die kaiserlichen Soldaten dort erschienen, gerade abwesend war, verhaftet, und verdankte dieser Verwechslung den Martyrertod.

17. Antonius von Nangasaki zeigte schon als Kind eine grosse Frömmigkeit, trat frühzeitig in den dritten Orden, und diente mit 13 Jahren dem Vorstand des Franciscanerordens bei der Messe.

18. Paulus Yuaniqui Ibarchi aus Japan wurde von seinem Bruder, dem seligen Leo zu Meaco in der christlichen Religion unterrichtet. Anfänglich wollte er nichts von einer Bekehrung wissen, später aber liess er sich taufen, trat in den dritten Orden und bekehrte sich zu einem heiligen Leben.

19. Ludwig Ibarchi aus Japan der Neffe Pauls und des seligen Leo kam mit 9 Jahren nach Meaco und wurde von dem seligen Petrus Baptista im Glauben unterrichtet; er trat in den dritten Orden und blieb immer an der Seite des Petrus Baptista.

20. Michael Cozoqui aus dem Königreich Ize war ein japanesischer Waffenschmied und hatte sich durch die Anfertigung von Wurfgeschützen einen Namen erworben. Er war schon ein Christ, als die Franciscaner nach Meaco kamen, und zeichnete sich durch eine ganz besondere Frömmigkeit aus; er nahm die Armen und Kranken in seinem Hause auf und diente ihnen wie Christo.

Sein Sohn, der oben erwähnte Casaqui, war der Genosse seiner Tugenden und seines Martyriums.

21. Petrus Sequexein, ein Bürger von Meaco in Japan, wurde schon frühzeitig Christ und trat in den dritten Orden. Da er den Franziskanern nach ihrer Verhaftung diente, wurde er selbst gefangen genommen und erlangte die Martyrer-Krone.

22. Cosmos Raquisa aus Japan stammte von reichen und vornehmen Eltern, da er später sein Vermögen verlor, wurde er Waffenschmied. Er lebte zu Meaco als die Franciscaner dorthin kamen und half ihnen bei der Erbauung ihres Klosters; er unterrichtete nicht nur selbst die Kinder im christlichen Glauben, sondern brachte auch seinen 10jährigen Sohn dem heil. Franciscus dar, damit auch er ein Katechet würde; er pflegte die Armen in den Spitälern und diente den Franciscanern als Dollmetscher.

23. Franciscus Fahelante von Campiuto, ein Schuster, half den Franciscanern bei der Erbauung ihres Klosters in Meaco und wurde von ihnen in den dritten Orden aufgenommen. Im Jahre 1596 erhielt er von dem Pater Martinez aus der Gesellschaft Jesu, dem ersten Bischofe aus Japan das Sacrament der Firmung. Als er die Gefangennahme der Franciscaner erfuhr, begab er sich in das Kloster zur heil. Maria und wollte an ihren Banden theilnehmen. Zwei- bis dreimal bekannte er sich vergebens als Christ und zerfloss in Thränen, dass er nicht für Christus sterben könne. Als Petrus Sequexein kam, welchen der Pater Organtin aus der Gesellschaft Jesu gesendet hatte, um den Martyrern beizustehen, schloss er sich an diesen an, und erlangte so die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches, seinen Glauben mit seinem Blute zu besiegeln.

Alle die Genannten, mit Ausnahme des Petrus Saquexein und des Franz Fahelante, welche erst auf dem Wege zu ihnen kamen, wurden mit auf den Rücken gebundenen Händen auf den Hauptplatz von Meaco geführt, jedem von ihnen wurde ein Theil des linken Ohres abgeschnitten, dann wurden je drei auf einen Karren gesetzt und in der ganzen Stadt herumgeführt, ehe man sie in's Gefängniss zurückbrachte. Am andern Tage, am 3. Januar wurden die Martyrer nach Ozac auf dem Landwege geführt, unter dem Gespötte und Gelächter des Pöbels. Von dort setzten sie die Reise nach Nangasaci fort, wo sie hingerichtet werden sollten. Je näher sie dem Orte der Hinrichtung kamen, desto grösser wurde ihre Freude. Unsäglich waren die Beschwerden und Mühsale, welche sie auf dieser Reise zu erdulden hatten, namentlich von der herrschenden Kälte. Als sie nach Nangasaki kamen, liefen dem jungen Antonius seine Eltern entgegen und suchten ihn durch Thränen und Schmeichelworte zum Abfall vom Glauben zu bewegen. Er antwortete darauf: die irdischen Reichthümer und Schätze, welche ihr mir versprecht, entfliehen bald, Christus aber schenkt mir himmlische und ewige. Die Kreuze sollten wie gewöhnlich auf dem Hauptplatze von Nangasaki aufgerichtet werden, aber auf die Bitte der Portugiesen geschah diess auf dem Gipfel eines kleinen Berges ausserhalb der Stadt, weil sie die Absicht hatten auf diesem Berge später eine Kirche zu erbauen, wie diess auch geschah. Als die Martyrer zur Kreuzigung hinaus geführt wurden, nahm Antonius sein Oberkleid ab, und übergab es seinen Eltern, dann eilte er mit raschen Schritten auf sein Kreuz zu, und umarmte es.

Die japanesischen Kreuze haben das Eigenthümliche, dass sie unten am Stamme ein Querholz haben, auf welchem die etwas ausgespreizten Füsse ruhen; ferner haben sie in der Mitte einen hervorragenden Balken, auf welchem der Gekreuzigte wie ein Reiter aufsitzt; die Hände und Füsse werden nicht mit Nägeln angeheftet, sondern mit Stricken oder mit eisernen Hand- und Fussschellen angebunden; auch um den Hals und oft auch um die Mitte des Leibes werden die Gekreuzigten mit einem eisernen Ringe am Kreuze befestiget. Als die Martyrer auf diese Weise an das Holz der Schmach geheftet und die Kreuze in den dazu bereiteten Gruben eingesenkt waren, kam ein Henker von der rechten Seite und stiess dem Gekreuzigten einen sehr langen Speer in die linke Seite, während ein anderer von der linken Seite seinen Speer in die rechte Seite des Gekreuzigten stiess. Auch hängen die Leiber nicht nackt am

Kreuze; jeder kann sein eigenes und selbst sein bestes Festgewand anbehalten. Auf diese Weise starben die Franciscaner in ihren Ordenskleidern, die übrigen in weltlichen Kleidern an 26 Kreuzen, welche nebeneinander aufgerichtet waren, so dass zwischen jedem drei bis vier Schritte Raum blieb. Obwohl eine Menge Soldaten anwesend war, welche verhinderten, dass Jemand sich den Martyrern näherte, war doch eine sehr grosse Volksmenge, sowohl Heiden als Christen, zusammengekommen; die letzteren wurden mit grosser Freude erfüllt, als sie die Gekreuzigten für ihre Kreuziger beten hörten. Bald kam auch der Bischof Martinez an den Hügel und verehrte die Martyrer auf seinen Knien. Von diesem Augenblicke an war der Ort Allen heilig. Durch Wunder und Zeichen zeigte Gott deutlich wie angenehm ihm eine so grosse Zahl Martyrer sei. Das Blut einiger derselben blieb neun Monate lang flüssig und ohne Spur von Fäulniss; ein heftiger Wolkenbruch überschwemmte die Strassen von Macao; ein gewaltiges Erdbeben erschütterte die Stadt; ein grosser Comet mit einem ungeheuren Schweif erschien von den Philippinischen Inseln bis Nangasaki; die Gesichter der Martyrer blieben zwei und einen halben Monat lang ganz lebensfrisch, und zur Verwunderung Aller blieben die Leichname der Martyrer von den Geiern und anderen Raubthieren verschont. Solche und andere Wunder vermehrten die Verehrung der Martyrer, und ihr Blut war ein Saatkorn, aus welchem zahlreiche Christen aufsprossten.

So weit geht die Erzählung der Canonisationsbulle in den §§. 9 bis 37. Die §§. 37 bis 47 schildern den Verlauf des ersten Seligsprechungs- und des Heiligsprechungsprocesses, und der §. 47 schliesst die ganze Erzählung mit dem schwungvollen Ausruf: *O vere beata mater Ecclesia, quae assueta inter mundi persecutiones Deique consolationes peregrinando percurrere, habet in servorum Dei gloria, unde soletur se in iis diebus afflictionis suae, dum inimici ejus convenientes in unum inania meditantur dicentes, quando morietur et peribit nomen ejus. Dum omnia ejus firmissima et legitima jura spernuntur atque contemnuntur, ipsa novis coronata triumphis militum suorum, quos jam coelo inseruit, permanet gloriosa, brachium Dei praedicans generationi venturae. O vere mirabilis Deus, qui in omni tribulatione solatur humilitatem Nostram, neque timidos Nos reddit a facie inimicorum suorum, quia Nobiscum est, ut universa quaecumque ipse mandaverit clare aperteque loquamur.*

„O wahrhaft selige Mutter Kirche, welche gewohnt, unter den Verfolgungen der Welt und unter den Tröstungen Gottes ihren Pilgerlauf zu vollbringen, in der Glorie der Diener Gottes einen Trost in den Tagen ihrer Trübsal hat, während ihre Feinde zusammenkommen und auf Eitles sinnen und sprechen, wann wird sie sterben und wann wird ihr Name zu Grunde gehen. Während alle ihre wohlbegründetsten Rechte verachtet werden, bleibt sie selbst von neuen Triumphen ihrer Streiter gekrönt, welche sie schon in die himmlischen Heerschaaren eingereicht hat, glorreich und verkündet dem künftigen Geschlechte den Arm Gottes. O wahrhaft wunderbarer Gott, der in aller Trübsal unsere Niedrigkeit tröstet, und Uns nicht zagen lässt vor dem Angesichte seiner Feinde, weil er mit Uns ist, damit Wir alles was er befohlen hat, klar und offen reden.

Der §. 48 bedroht diejenigen, welche dieser Canonisationsbulle zuwiderhandeln sollten, mit dem Zorne Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus.

²) Die Canonisationsbulle für die drei Martyrer aus der Gesellschaft Jesu ist in ähnlicher Weise abgefasst, wie die vorangehende, und zerfällt in 20 Paragraphe. Der erste Paragraph ist dem Lobe der Gesellschaft Jesu gewidmet. Insbesondere wird ihre Missionsthätigkeit und das Gelübde, auf Befehl des Papstes überall hinzugehen, rühmend hervorgehoben. Die §§. 2 bis 4 erzählen den Anfang der japanesischen Mission und die Ausweisung der Jesuiten durch Taicosama. 65.000 Japanesen, die Kinder ungerechnet, wurden von den Jesuiten getauft. Im Jahre 1593, als die Franciscaner

kamen, zählte die Gesellschaft Jesu 134 Zöglinge, welche die Seelsorge über 300.000 im ganzen weiten Reiche verbreitete Christen ausübten; da kam der Bischof Petrus Martinez aus der Gesellschaft Jesu als Gesandter zu Taicosama und erhielt von diesem die Erlaubniss, sich im Reiche aufzuhalten. Die Canonisationsbulle erzählt nun die bereits bekannte Gefangennahme der Franciscaner und der drei Jesuiten Paul Miki, Johannes von Goto und Jacob Kisai. Die §§. 5 bis 7 geben den kurzen Lebensabriss der drei Jesuiten.

1. Paulus Miki war ein geborener Japanese, stammte von vornehmem Geschlechte, wurde schon als Knabe getauft und mit 11 Jahren den Jesuiten zur Erziehung übergeben. Im Alter von 22 Jahren trat er in die Gesellschaft ein, studirte Theologie, durchzog als Prediger mehrere Königreiche von Japan und bekehrte zahllose Japanesen vom Irrthume zur Wahrheit, vom Laster zur Tugend. Aber nicht nur durch das mündliche Wort, sondern auch durch Schriften in japanesischer Sprache arbeitete er für die Ausbreitung des Christenthums. Er sollte eben zum Priester geweiht werden, da brach die Verfolgung aus und er opferte sich selbst dem allmächtigen Gott auf dem Altare des Kreuzes auf.

2. Johannes Soan, auf der Insel Goto geboren, von welcher er auch seinen Zunamen hatte, wurde von seinen christlichen Eltern fromm erzogen und in die Schule der Jesuiten geschickt, welche ihn bald zum Katecheten machten; mit diesem Amte bekleidet, begab er sich im Alter von 19 Jahren auf Befehl seiner Oberen nach Ozac als Gehilfe des Pater Johannes und wurde dort mit seinen beiden Genossen gefangen genommen. Er hätte sich der Gefahr und dem Tode entziehen können, aber er wollte das nicht, sondern liess sich, nachdem er die gottesdienstlichen Geräthschaften in Sicherheit gebracht hatte, in die Proscriptionsliste eintragen und verlangte die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu, welche ihm auch gewährt wurde.

3. Jacob Kisai war 64 Jahre alt, als er die Glorie des Martyrerthums erlangte; er stammte von heidnischen Eltern, wurde aber von den Genossen des heil. Franciscus Xaverius getauft; er unterstützte die Jesuiten als Katechet mit grossem Erfolge, die Geheimnisse des Leidens Christi betrachtete er täglich mit tiefer Andacht; er hatte sich ein Büchlein gemacht, in welchem er dieselben mit zierlich gemalter japanesischer Schrift eines nach dem andern schilderte, damit er sie immer vor Augen habe. Aus dieser Betrachtung schöpfte er einen wunderbaren Durst, für Christus zu leiden und zu sterben, zu dessen Befriedigung er willig Blut und Leben hingab. Als die Martyrer in Meaco in der Stadt herumgeführt wurden, sprach Paulus Miki von seinem Karren herunter in der Landessprache zu der Volksmenge und nicht vergebens. Im Kerker zu Meaco bekehrte er zwei von den Wächtern; sechs andere in dem Kerker von Ozak und an einem andern Orte den Gouverneur selbst. In der Nähe des Hinrichtungsplatzes kam ihnen der Pater Franciscus Pasius entgegen, welchen der Provinzial der Gesellschaft Jesu gesendet hatte, umarmte alle Martyrer, hörte ihre Beichte und nahm dem Johannes von Goto und dem Jacob Kisai die Ordensgelübde ab.

Paulus Miki sprach von seinem Kreuze herunter mit gewaltiger Stimme zu der versammelten Volksmenge; dann betete er für seine Kreuziger, und nachdem er Gott seine Seele empfohlen, hauchte er dieselbe freudig aus.

Ein italienischer Soldat sammelte das Blut des Paulus Miki und dreier anderer Martyrer und bewahrte es in einem chinesischen Gefäss, wo es noch nach 9 Monaten frisch und flüssig war.

Die Leichname der drei Martyrer aus der Gesellschaft Jesu wurden nach zwei Monaten vom Kreuze herabgenommen und in die Kirche des Collegiums der Gesellschaft zu Macao in China übertragen. Also erzählen die §§. 8 bis 11. Die §§. 12 bis 19 erzäh-

len die Geschichten des Seligsprechungs- und des Heiligsprechungsprocesses. Der §. 19 schliesst wieder die Erzählung mit folgendem Jubelruf:

Gaudeat igitur in Domino universa familia gentium, in vocibus exultationis omnes jubilent Deo, qui Ecclesiam suam pia miseratione custodiens praeclaris eam justorum exemplis quotidie instruere, meritis et praesidiis roborare non desinit. Probe omnes intelligant, ut gloriosissimi isti Martyres Japonensis Ecclesiae primitiae, mirificam illam Domini nostri Jesu sententiam: nos cruci cum ipso sive animo sive corpore oportere esse suffixos, neque dignum esse Christo qui crucem suam bajulare nequiverit. Solabitur ipse Deus in omni tribulatione nostra, facietque cum tentatione sustinere proventum; post proelia triumphus. In paucis vexati, in multis bene disponemur. Haec utinam aliquando denuum hominum animos veritas mentesque pervadat atque devincat. Tunc illa terrarum orbi effulgebit pax, quam enixis votis collectisque omnium Christifidelium precibus jam diu a Deo optimo maximo deprecamur, quamque assequi minime dubitamus. „Es freue sich nun im Herrn die ganze Völkerfamilie, mit Jubelstimmen möge sie Gott preisen, der seine Kirche mit gütiger Erbarmung beschützt und nicht aufhört, sie täglich durch das Beispiel der Gerechten zu belehren, sie durch ihre Verdienste und ihren Schutz zu stärken. Alle mögen wie jene glorreichen Martyrer die Erstlinge der Kirche von Japan den Wunder wirkenden Ausspruch unseres Herrn Jesu Christi verstehen: Wir müssen mit ihm, sei es der Seele, sei es dem Leibe nach gekreuzigt werden und wer sein Kreuz nicht tragen könne, sei Christi nicht würdig. Gott selbst wird uns in allen Trübsalen trösten und uns aus der Prüfung glücklich herausführen, nach dem Kampfe folgt der Sieg. In Wenigem geprüft werden wir über Vieles sgesetzt werden. Möchte doch diese Wahrheit endlich einmal in die Herzen der Menschen eindringen und sie besiegen. Dann wird der Welt jener Friede leuchten, welchen Wir schon lange mit inständigen Bitten und mit den vereinigten Gebeten aller Christgläubigen von dem höchsten und gütigsten Gott erflehen und an dessen Erlangung wir keineswegs zweifeln.“

Der 20. Paragraph schliesst in derselben Weise wie der §. 48 der vorhergehenden Canonisationsbulle.

³) Die letzte Canonisationsbulle schildert in 16 Paragraphen das Leben sowie den Selig- und Heiligsprechungsprocess des heiligen Michael de Sanctis, Professpriester aus dem Orden der Trinitarier von der Loskaufung der Gefangenen. Der Heilige ist zu Vich in Spanien im Jahre 1591 geboren; seine Eltern waren fromm und von vornehmem aber verarmten Geschlechte; sie hatten acht Söhne, von welchen Michael der siebente war. Schon als Knabe zeigte er eine ausserordentliche Andacht zur Mutter Gottes. Mit sieben Jahren gelobte er ihr seine Jungfräulichkeit; seine Liebe zur christlichen Vollkommenheit war so gross, dass er sich heimlich in eine Höhle zurückzog und dort ein strenges Leben führte. Sein Vater, der ihn lange voll Kummer gesucht hatte, fand ihn endlich in jener Höhle auf den Knien liegen. Als der Vater ihm Vorwürfe machte, erklärte er ihm mit Thränen, er habe sich dahin zurückgezogen, um ein strenges Leben zu führen; übrigens kehrte er gehorsam mit seinem Vater nach Hause zurück, wo er seinen Leib auf jede Weise kreuzigte, mit Geisseln, Bussgürteln und Fasten. Er wälzte sich nackt auf Dornen, ohne dass dieselben ihn verwundeten; er schlief auf einem Brette und nahm einen Stein als Kopfkissen. Während er noch die Schule besuchte, starben plötzlich seine beiden Eltern.

Auf den Wunsch seines Vormundes ging er zu einem Kaufmann als Ladendiener, führte aber auch da sein strenges Leben fort.

Im Alter von zwölf Jahren verliess er seine Verwandten, seine Freunde und seine Vaterstadt und begab sich auf eine lange und beschwerliche Reise nach Barcellona, wo er um die Aufnahme in den neu gegründeten Orden der Trinitarier bat. Nach

vollendetem Noviziate legte er zu Pampelona die feierlichen Gelübde ab; aus Gehorsam empfing er die Priesterweihe.

Es ist unglaublich, von welcher Liebe er entbrannte, nachdem er die heiligen Weihen empfangen. Zum Lohne dafür würdigte ihn Gott himmlischer Gesichte; auch besass er die Gabe der Prophezeiung und offenbarte Vieles, was an fernen Orten und in ferner Zeit vorging. In Erfüllung seiner priesterlichen Pflichten war er unermüdlich; durch seine Predigten, seine Gebete, seinen guten Rath und sein unermüdliches Beichthören brachte er Allen Hilfe. Er machte Kranke gesund, erweckte Todte zum Leben und trieb unreine Geister aus.

Mehr von Liebe zu Gott als von Krankheit verzehrt, starb er zu der Stunde, die er selbst vorausgesagt hatte, am 10. März 1625, im Alter von 33 Jahren.

Er wurde am 2. Mai 1779 von Pius VI. selig gesprochen. Schon vor seiner Seligsprechung und auch nach derselben verherrlichte ihn Gott durch verschiedene Wunder; das merkwürdigste derselben ereignete sich im Jahre 1830 zu Rom an einem Laienbruder des Trinitarier-Ordens, dem Frater Johannes Baptista, welcher am 5. März des genannten Jahres mit den heiligen Sterbsakramenten vesehen wurde und im Todeskampfe lag. Er war erst 20 Jahre alt und lag an der Lungenschwindsucht darnieder, welche aller ärztlichen Hilfe spottete. Um ein Uhr Mittags fühlte sich der Kranke innerlich gedrängt, die Hilfe des seligen Michael anzuflehen; er ergriff sein Bild, drükte es auf seine kranke Brust und versprach dem Seligen, überall Geld zu seiner feierlichen Heiligsprechung zu sammeln, wenn er ihn von seiner Todkrankheit errettete. Plötzlich fühlte sich der Bruder vollkommen gesund. Die heftigen Brustschmerzen waren verschwunden, der Athem frei, jede Spur einer Krankheit vollkommen beseitigt; eilends stand er auf, zog seine Kleider an, warf sich in der nächsten Kirche vor dem Altar des seligen Michael nieder, und dankte seinem Retter unter heissen Thränen. Als die aus der Vesper zurückkehrenden Ordensgenossen den Johannes Baptista sahen, glaubten sie ein Gespenst zu sehen. Der Vorstand des Klosters Pater Petrus von der göttlichen Barmherzigkeit schickte ihn in die ärztliche Officin neben der Kirche der seligsten Jungfrau jenseits der Aelischen Brücke, welche sehr weit vom Kloster entfernt ist, und befahl ihm, sich dem Arzte zu zeigen. Nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände der Krankheit und nach wiederholter genauer Befragung des Kranken erklärte der Arzt, seine Genesung könne nur einem himmlischen Wunder zugeschrieben werden.

Johannes Baptista begab sich dann in die Peterskirche und kehrte, nachdem er dort eine Zeit lang gebetet, ins Kloster zurück, wo er im Garten spazieren ging und sich so kräftig fühlte, dass er eine lange Reise und die grössten Beschwerden hätte übernehmen können. 32 Jahre später, im Jahre 1862 zur Zeit der Heiligsprechung der japanesischen Martyrer und des Michael de Sanctis, lebte er noch und erfreute sich einer guten Gesundheit. Nach Erzählung des Hergangs der Heiligsprechung, schliesst die Canonisationsbulle mit folgendem Ausruf: *Universum terrarum orbem nuntius hic Noster pervadat, Christi anorumque animos gaudio perfundat. Diligant omnes Deum, qui prior dilexit nos, invicem memoria reputantes, non novisse Deum qui proximum non diligit. Utinam tandem aliquando hominum animos uti olim sanctum Michaelum amor iste incendate! Tum profecto dissidia quiescent, praepositis quisque suis libens obediet, religio jure suo potietur, omnesque assidue menti altius defixum habebunt praeclarum sapientemque illum Gregorii praedecessoris Nostri monitum „ille vere credit, qui exercet operando quod credit.“*

Es dringe nun diese unsere Botschaft in die ganze Welt und erfülle die Herzen der Christen mit Freude. Alle mögen Gott lieben, der uns zuerst geliebt hat, und unter einander bedenken, dass Derjenige Gott nicht kennt, welcher seinen Nächsten

Seligsprechungen.

Die Acten Pius IX. enthalten in den achtzehn Jahren von seiner Thronbesteigung bis zum 8. December 1864 die Documente über folgende Seligsprechungen:

1) Am 16. Juli 1850 erfolgte die Seligsprechung des Professpriesters aus der Gesellschaft Jesu Petrus Claver [1]), dessen Seligsprechungsprocess unter Benedict XIV. begonnen wurde, welcher durch ein Decret vom 22. September 1747 die Tugenden des Seligen für heroisch erklärte. Aber erst am 25. August 1848 konnte Pius IX. das Decret über die Wahrheit zweier Wunder erlassen, welchem dann am 16. Juli 1850 das Seligsprechungsdecret folgte. Gleichzeitig mit dieser Seligsprechung bewilligte der Papst auch das jährliche Officium und die Messe *de communi Confessoris non Pontificis cum Orationibus propriis* nach den Rubriken des römischen Missale und Breviers für die Stadt und Diöcese Carthagena und für die Kirchen der Gesellschaft Jesu am Feste des Seligen, 10. September jeden Jahres. Im Hinblick auf die ganz ausserordentlichen Tugenden und Wunder der christlichen Liebe, durch welche der Selige während seines Lebens hervorglänzte, heisst es in dem Seligsprechungsdecret *pudore suffundi, et obmutescere plane debet fallax quaedam ac vanissima hujus*

---

nicht liebt. Möchte doch einmal diese Liebe die Herzen der Menschen, wie einstens den heiligen Michael entzünden, dann werden die Zwistigkeiten ruhen, dann wird jeder seinem Vorgesetzten gerne gehorchen, dann wird sich die Religion ihrer Rechte erfreuen, dann werden Alle jene herrliche und weise Mahnung Unseres Vorgängers Gregor tief in ihr Herz einprägen: „Derjenige glaube wahrhaft, welcher im Werke übt, was er glaubt."

[1]) Der selige Petrus Claver ist geboren im Jahre 1585 in der spanischen Provinz Catalonien. Kaum 17 Jahre alt, trat er in die Gesellschaft Jesu. Nach vollendetem Noviziat begab er sich auf die grössere balearische Insel, um dort Philosophie zu studiren. Hier lebte er mit dem seligen Alphonsus Rodriguez zusammen, welcher ihm seinen künftigen Beruf vorhersagte. Im Jahre 1610 sandten ihn seine Obern nach Neu-Granada in Südamerika, wo er zum Priester geweiht wurde und seine Studien vollendete. In Carthagena an der Meeresküste war damals ein grosser Sklavenmarkt, auf welchem jährlich 10- bis 12,000 Sklaven wie Viehheerden aus Afrika hergetrieben und grösstentheils verkauft wurden. Der ehrwürdige Petrus weihte sich, von dem Elende der Unglücklichen auf das Tiefste ergriffen, der Linderung ihrer geistigen und leiblichen Noth; er bekehrte im Laufe von mehr als 40 Jahren mehrere hunderttausend Neger zum Christenthum und ertrug unsägliche Mühen und Beschwerden, um sie zu unterrichten und zu taufen. Aber auch ihrer leiblichen Noth sprang er hilfreich bei; wenn Sklavenschiffe in den Hafen einliefen, wartete er schon auf die Armen mit Kleidern für die Nackten, mit Speisen für die Hungerigen, mit Arzneimitteln für die Kranken; sogar die Pestkranken besuchte er und pflegte sie mit besonderer Sorgfalt. Dabei vernachlässigte er indess auch die Einwohner von Carthagena nicht, sondern bemühte sich, die Ausschweifenden zur Ehrbarkeit, die Ketzer und die Mohamedaner zum wahren Glauben zu führen. Den grösseren Theil der Nacht verwendete er auf das Gebet. Gegen seinen Leib übte er die äusserste Strenge. Er starb heilig, wie er gelebt hatte am 10. September 1654.

temporis inimica Crucis Christi philosophia, si cum iisdem heroibus in comparationem venire, seque jactare audeat similis beneficentiae atque operum effectricem, „schamerfüllt verstummen muss eine gewisse trügerische und eitle, dem Kreuze Christi feindliche Philosophie dieser Zeit, wenn sie es wagen sollte, sich mit solchen Helden zu vergleichen und sich zu rühmen, dass auch sie eine ähnliche Wohlthätigkeit und ähnliche Werke bewirken könne.“

2) Die ehrwürdige Dienerin Gottes Maria Anna a Jesu De Paredes wurde am 7. October 1850 selig gesprochen. Ihr Seligsprechungsprocess hatte im Jahre 1776 mit dem Decret Pius VI. vom 16. April begonnen, welches ihre Tugenden für heroisch erklärte. Am 14. Januar 1847 bestätigte Pius IX. zwei Wunder und am 17. October 1850 erfolgte das Seligsprechungsdecret mit der Bewilligung, ihre Bildnisse mit dem Heiligenschein zu schmücken und mit der Gestattung der jährlichen Messe und des Officiums *de communi Virginum cum Orationibus propriis* an ihrem Feste, 26. Mai, in der Stadt und Diöcese Quito. Zum Lobe der Seligen heisst es in dem Seligsprechungsdecret, dass sie *a prima aetate castitatis lilium quum devovisset coelesti sponso, illud assiduis corporis cruciatibus quasi spinis sepire studuit, atque ad extremum usque spiritum conservavit illaesum,* „dass sie von frühester Jugend an die Lilie der Keuschheit dem himmlischen Bräutigam geweiht hatte, dieselbe durch fortwährende Abtödtung des Leibes so zu sagen mit Dornen zu umzäunen sich bemühte und sie bis zu dem letzten Athemzuge ihres Lebens unverletzt bewahrte.“ [1])

3) Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes de Britto, Professpriester aus der Gesellschaft Jesu, wurde selig gesprochen am 18. Mai 1852. Schon im Jahre 1738 liess Papst Clemens XII. die Einleitungen zu seiner Seligsprechung treffen durch die Fesstellung seines Martyrertodes. Aber erst im Jahre 1851 erfolgte durch Pius IX. das Decret, welches sein Martyrium be-

[1]) Die Selige ist am 30. September 1618 in der Stadt Quito in Südamerika von vornehmen Eltern geboren. Schon in ihrer Kindheit zeichnete sie sich durch besonderen Ernst, Frömmigkeit, Gebetseifer, Andacht zur Mutter Gottes, grossen Abscheu vor der Sünde aus, und gab ihren Altersgenossinnen das Beispiel aller Tugenden. In ihrem zehnten Jahre machte sie, ohne einem religiösen Orden anzugehören, die drei Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams und hielt sie unverbrüchlich bis an ihr Lebensende. Sie glühte von Liebe zu Gott und zu den Nächsten. Ein besonderes Mitleid hatte sie mit den armen Heiden, wesshalb sie vor Verlangen brannte, nach Japan und in andere heidnische Länder zu gehen, um den Ungläubigen das Licht des wahren Glaubens zu zeigen. Als sie einst das Lob dreier Martyrer aus der Gesellschaft Jesu, welche in Japan für den christlichen Glauben ihr Blut vergossen hatten, vernahm, konnte sie ihr Verlangen nicht länger zurückhalten und machte sich heimlich auf den Weg nach Japan. Da sie aber ihr Ziel nicht erreichen konnte, ergab sie sich in den Willen Gottes und führte in ihrem Hause in der strengsten Zurückgezogenheit ein Leben voll Fasten, harten Abtödtungen, Gebet und Bussübungen. Insbesondere betrachtete sie unter Strömen von Thränen das bittere Leiden Christi und empfing häufig die heil. Communion. Sie starb am 26. Mai 1645 im Alter von 27 Jahren.

stätigte, worauf dann am 18. Mai 1852 die Seligsprechung folgte, damit, wie es in dem Seligsprechungsdecret heisst, *fideles in hac temporum difficultate novum habeant christianae fortitudinis exemplum*, die Gläubigen in diesen schwierigen Zeiten ein neues Beispiel christlicher Standhaftigkeit haben. Gleichzeitig bewilligte der Papst das jährliche Officium und die Messe *de communi unius Martyris cum orationibus propriis* am Feste des Seligen, 11. Februar, für die Diöcese Lissabon und für das Apostolische Vicariat Maduré in Ostindien, sowie für alle Kirchen der Gesellschaft Jesu. Mit Rücksicht auf den Martyrertod des Seligen heisst es in dem Seligsprechungsdecret: *Ita homines discunt, Christum adhuc in Sanctis suis pugnare et vincere, ac fore coronandum neminem, nisi qui legitime ad mortem usque certaverit*, „so lernen die Menschen, dass Christus noch in seinen Heiligen lebt und siegt und dass Niemand gekrönt werde, wenn er nicht rechtmässig bis zum Tode gekämpft habe.“ [1])

4) Am 1. October 1852 wurde der ehrwürdige Johannes Grande, mit dem von ihm selbst angenommenen Zunamen „der Sünder“ aus dem Orden der barmherzigen Brüder, selig gesprochen. Pius VI. hatte am 3. Mai 1775 das Decret über den heroischen Grad der Tugenden des ehrwürdigen Dieners Gottes erlassen. Aber erst Pius IX. konnte am Dienstag nach Sexagesimae des Jahres 1852 das Decret erlassen, durch welches zwei Wunder bestätigt wurden, worauf dann am 1. October d. J. die Seligsprechung erfolgte, *ut novum Christi fidelibus humilitatis et charitatis exemplar proponeretur*, um (wie es in dem Seligsprechungsdecret heisst) den Christgläubigen ein neues Muster der Demuth und der christlichen Liebe vorzustellen. Zugleich gestattete der Papst die Messe und das Officium für das Fest des Seligen am 4. Juni jeden Jahres *de communi confessoris non Pontificis cum orationibus propriis*, jedoch nur für die Diöcese Sevilla sowie für alle Kirchen und Klöster des Ordens der barmherzigen Brüder. Zum Lobe des Seligen heisst es in dem Seligsprechungsdecret, er sei *Ordinis Sancti Joannis de Deo ornamentum ac decus, et Patris Legiferi sui egregius imitator*, „die Zierde und der Schmuck des Ordens des heiligen

---

[1]) Der Selige ist im Jahre 1747 zu Lissabon aus edlem Geschlechte geboren und wurde unter die königlichen Pagen aufgenommen. In seinem zwölften Jahre durch die Hilfe des heil. Franciscus Xaverius von einer schweren Krankheit geheilt, gelobte er nach dem Beispiele dieses Heiligen, sich ganz dem Seelenheile der Indier zu weihen. Mit 15 Jahren verliess er den Hof und trat in die Gesellschaft Jesu ein. Nach beendigtem Noviziat begab er sich, noch ehe er zum Priester geweiht war, mit Erlaubniss der Oberen nach Malabar und von dort nach Maduré, wo er 13 Jahre lang unter den äussersten Mühsalen und Beschwerden viele tausend Menschen zu Christen bekehrte, bis ihn endlich der heidnische König ins Gefängniss werfen und nach schwerer Züchtigung aus dem Lande weisen liess. So musste er nach Europa zurückkehren; aber so bald es ihm möglich wurde, begab er sich aufs neue nach Maduré und arbeitete wieder mit allem Eifer an der Bekehrung der Einwohner. Dabei zeichnete er sich durch alle Tugenden und durch eine besondere Andacht zur Mutter Gottes aus. Aber neuerdings wurde er ergriffen und auf Befehl des Königs enthauptet.

Johannes von Gott, und der auserlesene Nachahmer seines heiligen Vaters und Ordensstifters." [1])

5) Der ehrwürdige Diener Gottes Paul vom Kreuze, der Stifter der neuen Congregation zum allerheiligsten Kreuz und Leiden unseres Herrn Jesu Christi, wurde ebenfalls am 1. October 1852 selig gesprochen. Pius VII. hat am 16. Februar 1821 das Decret erlassen, welches seine Tugenden für heroisch erklärt, und Pius IX. hat am 23. Februar 1851 und am 2. August 1852 je ein Wunder desselben bestätiget, worauf dann am 1. October 1852 die Seligsprechung erfolgte; zugleich gestattete der Papst die Messe und das Officium *de communi Confessoris non Portificis cum orationibus propriis* für das Fest des Seligen am 16. November, jedoch nur für Rom und seinen Bezirk und für die Kirchen der Congregation zum allerheiligsten Kreuz und Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Zum Lobe des Seligen heisst es in dem Seligsprechungsdecret, dass er *debitam ac salutarem dominicae passionis memoriam excitare inter homines adnisus est . . . qui nihil scire aliud sibi suisque alumnis proposuit, nisi Jesum Christum, et hunc Crucifixum, quique egregiis virtutum ornamentis, et apostolicis laboribus catholicam illustravit Ecclesiam*, bestrebt war, das geziemende und heilsame Andenken an das Leiden des Herrn unter den Menschen wachzurufen, dass er sich und seinen Söhnen nichts Anderes zu wissen vorstellte, als Jesum

---

[1]) Johannes Grande war am 6. März 1546 zu Carmon in Andalusien geboren und zeigte schon in frühester Jugend eine besondere Heiligkeit, insbesondere glänzte er durch Reinheit des Herzens, Demuth und Liebe zu den Nothleidenden hervor. Als er 15 Jahre alt war, erlernte er nach dem Willen seiner Eltern die Handlung; später aber verliess er, der Stimme seines Berufes folgend, sein Geschäft, seine Heimath und seine Eltern und zog sich in eine Einöde zurück, wo er dem Gebete und Bussübungen oblag. Als er hier über seine künftige Lebensweise mit sich zu Rathe ging, sendete ihm Gott zwei arme Kranke, welchen er ein Obdach gewährte und sie auf jede Weise pflegte, wesshalb bald andere Kranke zu ihm kamen, um sich von ihm pflegen zu lassen. Später ging er in das öffentliche Spital von Xeres, wo er sich ganz dem Dienste der Kranken weihte, und bald darauf wurde ihm in derselben Stadt ein neugegründetes Krankenhaus übergeben, wo er mit mehreren Genossen die Pflege der Kranken versah. Später begab er sich, durch eine göttliche Stimme ermahnt, mit seinen Genossen nach Granada und trat in den neugegründeten Orden des heiligen Johannes von Gott. Hier übte er alle Tugenden eines Ordensmannes, insbesondere die Keuschheit, den Gehorsam und die Demuth in ausgezeichneter Weise. Von Jugend auf war er gewohnt, sich mit Geisseln, Ketten und Bussgürteln zu kasteien. Als Ordensmann begnügte er sich mit schlechter und kärglicher Nahrung und fastete mehrere Tage der Woche. Für die armen Kranken bettelte er von Haus zu Haus und pflegte sie auf die liebevollste Weise. Auch ausserhalb der Krankenhäuser sprang er Nothleidenden aller Art in ihren geistlichen und leiblichen Bedürfnissen bei. Als im Jahre 1579 eine grosse Theuerung und Hungersnoth eintrat, brachte Johannes eine grosse Menge Getreide zusammen, um die Noth der Armen zu stillen, und als bald darauf die Pest in der Stadt ausbrach, war Johannes überall, um die Pestkranken zu pflegen, und was er da leistete, grenzt ans Wunderbare. Endlich wurde er aber selbst von der Pest ergriffen und starb am 4. Juni 1600.

Christum, und diesen als den Gekreuzigten, und dass er durch den Schmuck auserlesener Tugenden und apostolischer Arbeiten die Kirche verherrlichte. [1])

6) Am 1. Juli 1853 wurde die ehrwürdige Dienerin Gottes Germana Cousin selig gesprochen. Obwohl sie schon im Jahre 1601 gestorben, konnte doch ihr Seligsprechungsprocess wegen der in Frankreich eingetretenen politischen Ereignisse nicht alsbald eingeleitet werden, und erst Pius IX. war es vorbehalten, denselben durchzuführen. Am 8. Juni 1850 veröffentlichte er das Decret über den heroischen Grad ihrer Tugenden. Am 10. Mai 1853 bestätigte er vier Wunder derselben, worauf dann am 1. Juli desselben Jahres die Seligsprechung erfolgte. Gleichzeitig gestattete der Papst das Officium und die Messe am Feste der Seligen, 15. Juni jeden Jahres, *de communi Virginum cum orationibus propriis* für die Diöcese Toulouse, in welcher sie geboren wurde. Das Seligsprechungsdecret sagt zu ihrem Lobe: *Humilis ac simplex puella obscuro loco nata verae, ac sincerae religionis cultrix, spiritu sapientiae et intellectus divinitus aucta praestantissimarum exercitio virtutum supra conditionem usque adeo excelluit, ut ad Ecclesiam universam, nedum ad Galliam, ubi ortum duxit, illustrandam novum tamquam sidus effulserit.* „Die demüthige und einfältige, niedrig geborene Jungfrau zeichnete sich als aufrichtige Pflegerin der Religion vom göttlichen Geiste der Weisheit und des Verstandes erfüllt, durch die Uebungen

[1]) Der selige Paul vom Kreuze ist im Jahre 1694 in Ovade in der Diöcese Aix geboren. Schon in seiner frühesten Jugend zeichnete er sich durch seine Tugenden aus, floh die kindischen Spiele, betete fleissig, fastete viel und spendete reichlich Almosen. Insbesondere betrachtete er gerne das Leiden Christi; aus Liebe zur Enthaltsamkeit schlug er glänzende Heirathen und eine reiche Erbschaft aus. Da er immer grössere Fortschritte auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit machte, beschäftigte er sich mit dem Gedanken der Gründung einer neuen religiösen Genossenschaft zur Ausbreitung der Ehre Gottes. Mit der Zustimmung seines Bischofs bekleidete er sich mit einem groben schwarzen Gewand und ging barfuss und barhaupt. Auch heftete er auf sein Kleid die Leidenswerkzeuge des Herrn und bezog eine enge Zelle, wo er unter unablässigem Gebete und strengen Bussübungen die Regeln der neuen Genossenschaft ausarbeitete. Nachdem er mit denselben zu Stande gekommen war, begab er sich nach Rom, um die Bestätigung des Apostolischen Stuhles zu erlangen; da er sie aber nicht erhielt, zog er sich mit seinem Bruder in die Einsamkeit zurück und lebte dort zwei Jahre unter strengen Bussübungen mit den Studien der heiligen Wissenschaften beschäftigt. Dann kehrte er nach Rom zurück, um die Bestätigung seiner Regel zu erlangen, und legte dort so glänzende Proben seines heiligmässigen Lebens ab, dass Papst Benedikt XIII. ihn sammt seinem Bruder zu Priestern weihte, und Clemens XII., der Nachfolger Benedict XIII., ihm das Amt eines Apostolischen Missionärs übertrug. Dann gründete er im Jahre 1737 das erste Haus seiner neuen Congregation und erlangte von Benedict XIV. und Pius VI. die Bestätigung seiner Regel. Bald breitete sich die neue Congregation so sehr aus, dass sie mehrere Häuser zählte, und der ehrwürdige Diener Gottes zu ihrem ersten General-Oberen ernannt wurde. Trotz der vielen Geschäfte, welche ihm die Leitung seines Ordens und die Gründung neuer Häuser verursachte, durchzog er mehrere Diöcesen, hielt in denselben heilige Missionen und bekehrte viele Sünder; er starb am 16. November 1775 im Rom.

der vorzüglichsten Tugenden, welche weit über ihr Alter und ihren Stand gingen, also aus, dass sie wie ein neuer Stern zur Erleuchtung der ganzen Kirche und nicht blos Frankreich's wo sie geboren ward, glänzte." [1])

7) Am 5. Juli 1853 wurde der ehrwürdige Andreas Bobola, Professpriester aus der Gesellschaft Jesu, selig gesprochen. Der Process begann unter Benedict XIV., welcher am 20. Februar 1755 ein Decret erliess, durch welches der Martyrertod des ehrwürdigen Andreas Bobola für bewiesen erklärt und die Erlaubniss ertheilt wurde, an die Prüfung der vier Wunder zu gehen. Gregor XVI. erliess am 9. Februar 1835 ein Decret, wodurch ein Wunder, nämlich die Unverwestheit und der Wohlgeruch des Leichnams des ehrwürdigen Dieners Gottes, bestätiget wurde.

Pius IX. bestätigte am Feste Christi Himmelfahrt 1853 drei Wunder, welche Gott durch die Fürbitte des ehrwürdigen Andreas Bobola gewirkt hatte, worauf dann am 5. Juli die Seligsprechung erfolgte, *ut in tanta temporum difficultate atque hostium multitudine novum habeant christifideles exemplum, quo fortes ad certamen efficiantur* „damit, wie es in dem Seligsprechungsdecrete heisst, die Christgläubigen in diesen schwierigen Zeiten, und bei

[1]) Die selige Germana Cousin wurde im Jahre 1579 in einer kleinen Stadt der Diöcese Toulouse in Frankreich von armen Eltern geboren. Noch als Kind verlor sie ihre Mutter und wurde durch ihre Stiefmutter, weil sie an Scropheln litt, aus dem väterlichen Hause vertrieben und musste das Vieh hüten. In der Einsamkeit der Felder und des Waldes richtete sie ihre Gedanken auf Gott, und ganz von seiner Liebe erfüllt, betete sie unablässig, mochte sie nun das Vieh hüten oder spinnen. Jeden Tag besuchte sie die heil. Messe, mochte auch die Kirche noch so weit entfernt, der Weg dahin noch so beschwerlich sein. Sie empfing fleissig die heil. Sacramente und verehrte die Mutter Gottes als ihre eigene Mutter. Ihre Nächstenliebe war so gross, dass sie nicht nur die Kinder in den Geheimnissen des Glaubens unterrichtete und sie zur Frömmigkeit anleitete, sondern auch ihr kärgliches Brod mit den Armen theilte, um ihren Hunger zu stillen. Unbeschreiblich war ihre Sanftmuth, Geduld und Standhaftigkeit in Ertragung von Hitze und Kälte bei dem Geschäfte des Viehhütens, in Ertragung der Leiden ihrer Krankheit und der harten und lieblosen Behandlung ihrer Stiefmutter, welche sie, wenn sie in ihr väterliches Haus kam, in einem finsteren Winkel auf halbverfaultem Stroh schlafen liess. Sie starb 22 Jahre alt, im Rufe der Heiligkeit, der sich nach ihrem Tode immer mehr verbreitete. Vierzig Jahre nach ihrem Tode fand man ihre sterblichen Ueberreste unverwest und wohlerhalten und mit frischen Blumen bestreut. Zu diesem Wunder kamen viele andere, welche an dem Grabe der Dienerin Gottes gewirkt wurden, und die erzbischöfliche Curie von Toulouse liess eine Untersuchung sowohl über diese Wunder als über ihren Leichnam anstellen. Zwei Augenzeugen, welche die ehrwürdige Germana im Leben gekannt hatten, bestätigten, dass dies ihr Leichnam sei; obwohl 242 Jahre verflossen, ehe der Seligsprechungsprocess aufgenommen werden konnte, war doch die Ueberlieferung von den Daten und Wundern der ehrwürdigen Germana in ihrer Heimath noch ganz lebendig und frisch, denn alle Familien, welche zu ihrer Zeit dort gelebt hatten, existiren noch heute daselbst, und es gibt so alte Leute unter ihnen, dass die Ueberlieferung mit den sichersten Zeichen und Beweisen der Wahrheit durch drei oder vier Zeugen bis auf unsere Tage gekommen ist.

solcher Menge der Feinde ein neues Beispiel haben, durch welches sie zum Kampfe stark gemacht werden." Gleichzeitig gestattete der Papst das Officium und die Messe *de communi unius Martyris cum Orationibus propriis* am Feste des Seligen, jedoch nur für die Diöcese Zitomir und für die Kirchen und Häuser der Gesellschaft Jesu. Zum Lobe des Seligen heisst es in dem Seligsprechungsdecret: *Vitam praeclare actam et animarum saluti plane deditam martyrio conclusit.* Er beschloss sein herrlich zugebrachtes und ganz dem Heile der Seele geweihtes Leben mit dem Martyrertode. [1])

8) Am 9. Juli 1861 wurde der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Leonardi, Stifter der Congregation der regulären Cleriker von der Mutter Gottes, selig gesprochen. Der Process begann unter Benedict XIV., welcher durch ein Decret vom 27. December 1757 die Tugenden des Seligen für heroisch erklärte. Gregor XVI. erliess am 26. Januar 1832 ein Decret zur Bestätigung eines Wunders und Pius IX. bestätigte mit Decret vom 5. Februar 1861 das zweite Wunder, worauf am 9. Juli die Seligsprechung erfolgte. Zugleich bewilligte der Papst das jährliche Officium und die Messe *de communi Confessoris non Pontificis cum orationibus propriis* am Feste des Seligen für die Diöcese Lugo, für die Kirche S. Maria in Porticu in Rom, und für alle Kirchen und Häuser der Congregation der regulären Cleriker von der Mutter Gottes. Zum Lobe des Seligen heisst es in dem Seligsprechungsdecret: *Divinae gloriae proferendae flagrantissimus studium illud suum non mortalis vitae spatio cohibuit, verum ad omnem posteritatem propagavit, instituta regulari Clericorum familia, quae suae haeres caritatis et Ecclesiae rebus pro virili parte juvandis et sempiternae proximorum saluti promovendae, se omnesque suae vitae rationes devoveret.*

---

[1]) Der ehrwürdige Andreas Bobola wurde in der Provinz Sandomir in Polen aus einem berühmten in Krieg und Frieden ausgezeichneten Geschlechte geboren. Schon in frühester Jugend glänzte er durch seine Tugenden und durch ein besonderes Streben nach Heiligkeit hervor. 19 Jahre alt trat er zu Wilna in die Gesellschaft Jesu ein und übernahm später auf den Befehl seiner Obern den Unterricht der Jünglinge in den Wissenschaften, und der Knaben in den Anfangsgründen der christlichen Religion. Als er Priester geworden, arbeitete er mit unglaublicher Anstrengung an dem Heile der Seelen, und weder eine drei Jahre hintereinander wüthende Pest, noch die Schwierigkeit der Zeiten und die Drohungen der Feinde verminderten seinen Eifer, so dass er allgemein der Seelenjäger genannt wurde. Fremde Völker, Feinde der katholischen Religion, waren damals in Polen eingedrungen und verfolgten die katholischen Priester mit dem bittersten Hasse, nahmen sie gefangen und führten sie in die Sclaverei oder zum Tode. Andreas hielt damals heilige Missionen in Lithauen ab, ohne Furcht vor Verfolgungen sah er vielmehr mit Freuden dem sicheren Martyrertod entgegen und bereitete sich auf denselben durch unablässiges Gebet, durch eifrige Uebungen aller Tugenden und insbesondere durch seine Andacht gegen die allerseligste Jungfrau vor. Am 8. Mai 1657 fiel er in die Hände der Feinde, welche ihn auf alle mögliche Weise marterten, mit Geiseln schlugen, mit Schwertern stachen, mit Fackeln brannten, ihm die Adern durchschnitten und ihn halbtod auf die Strasse warfen, damit er dort eines langsamen Todes sterbe, was auch geschehen wäre, wenn ihn nicht einer der Henker mit dem Schwerte vollends getödtet hätte.

„Von dem Verlangen nach Ausbreitung der Ehre Gottes brennend, beschränkte er sein Streben nicht auf die Dauer seines sterblichen Lebens, sondern breitete sie auf die ganze Nachkommenschaft aus, indem er eine reguläre Clerikerfamilie gründete, welche als Erbin seiner Liebe sowohl zur Unterstützung der Kirche nach ihren besten Kräften, als zur Beförderung des Heiles der Nebenmenschen ihr ganzes Dasein weihen sollte.“ [1])

9) Am 2. August 1864 wurde der ehrwürdige Petrus Canisius, Profess-priester der Gesellschaft Jesu, selig gesprochen. Schon im Jahre 1730 wurde der Seligsprechungsprocess in Rom begonnen, aber durch die Ungunst der fol-

---

[1]) Der selige Johannes Leonardi wurde in einer kleinen Stadt unweit Lugo geboren und zeichnete sich schon in frühester Jugend durch seine besondere Liebe zum Gebet und zur Einsamkeit aus. Als er 26 Jahre alt war, verliess er, einem göttlichen Rufe folgend, das Handwerk, welchem er sich auf den Wunsch seines Vaters schon lange gewidmet hatte, um sich dem Dienste der Kirche zu weihen, und obwohl er schon erwachsen war, schämte er sich doch nicht, unter den Schulknaben zu sitzen und die lateinische Grammatik zu lernen. Dann widmete er sich den philosophischen und theologischen Wissenschaften und machte solche Fortschritte in denselben, dass er nach Verfluss von kaum 4 Jahren zum Empfang der heiligen Weihen tauglich erklärt wurde. In seiner Demuth wollte er die Priesterwürde ablehnen, nahm sie aber auf den Befehl seiner Gewissensleiter an, und feierte im Jahre 1523 die erste heil. Messe. Als Priester war er unermüdlich im Unterrichte der Jugend und in der Sorge für das Seelenheil des Nächsten. Bald gesellten sich zu ihm vier junge Leute, welche ihm in seinen priesterlichen Bemühungen beistanden und mit deren Hilfe er später die religiöse Genossenschaft der Cleriker von der allerseligsten Mutter Gottes gründete. Diese Genossenschaft brachte bald, im Geiste ihres Stifters wirkend, reichliche Früchte, so dass in der Stadt Lugo, in welcher Bürgerzwist und grosse Sittenverderbniss herrschten, in kurzer Zeit eine erfreuliche Umwandlung bemerkbar war. Allein der Feind alles Guten bereitete der neuen Gesellschaft eine schwere Verfolgung. Johannes und seine Genossen wurden auf Anstiften einiger Vornehmen fälschlich angeklagt, ihres Lebensunterhaltes beraubt und aus ihren Häusern vertrieben. Aber Johannes verlor den Muth nicht, und als der Sturm sich später wieder legte, wurde er vom Papst Gregor XVI. gütig aufgenommen und erlangte vom ihm die Bestätigung der neuen Congregation. Da man seine Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Beilegung schwieriger Angelegenheiten kannte, verwendeten ihn mehrere Bischöfe zur Schlichtung der Angelegenheiten der Kirche; der Papst übertrug ihm die Schlichtung einer höchst schwierigen Frage zwischen dem Bischofe von Nola und einem neapolitanischen Vornehmen, und die Reformation einiger Ordensfamilien. Er stiftete eine besondere Genossenschaft mit der Aufgabe, das Volk in den Vorschriften des Glaubens zu unterrichten. Gar sehr lag ihm das traurige Los der Heiden am Herzen und er sehnte sich, ihnen das Evangelium zu predigen; da ihm aber der heilige Philippus Neri sagte, er und seine Congregation haben den Beruf, in Italien zu wirken, wollte er wenigstens etwas für die Ungläubigen thun und stiftete daher einen Priester-Verein, dessen einzige Aufgabe war, junge Leute zu unterrichten, um sie in entfernte Länder zu Ausbreitung des Glaubens zu senden, und legte so den Grund zu dem weltberühmten Institut der *Propaganda fidei*. Er starb, von den Mühen seiner apostolischen Wirksamkeit erschöpft, zu Rom im Rufe der Heiligkeit, welcher durch wunderbare Heilungen von Krankheiten nach seinem Tode noch vermehrt wurde.

genden Zeiten wieder unterbrochen, und erst Gregor XVI. konnte am 28. Jänner 1844 erklären, dass die Tugenden des Petrus Canisius den heroischen Grad erreicht haben. Pius IX. bestätigte durch ein Decret vom 17. April 1864 die Wahrheit von vier Wundern, worauf die Seligsprechung erfolgte; *ut in tanta temporum iniquitate, qua impiorum armis Ecclesia Dei vehementer oppugnatur, habeant fideles in hoc acerrimo Catholicae fidei vindice luculentum prae oculis Exemplar, quod imitentur in custodiendo pretioso fidei thesauro, sine qua obtineri aeterna salus nequit,* „damit, wie es in dem Seligsprechungsdecret heisst, die Gläubigen in so schlimmen Zeiten, wo die Kirche Gottes durch die Waffen der Gottlosen gewaltig bekämpft wird, in diesem so thatkräftigen Vertheidiger des katholischen Glaubens ein hellleuchtendes Beispiel vor Augen haben, das sie in Bewahrung des kostbaren Glaubensschatzes, ohne den das ewige Heil nicht erlangt werden kann, nachahmen mögen.“ Zugleich gestattete der Papst die Messe und das Officium *de communi Confessoris non Pontificis cum orationibus propriis* am Feste des Seligen, 27. April jeden Jahres, jedoch nur in den Diöcesen Utrecht und Lausanne und in den Kirchen und Häusern der Gesellschaft Jesu. [1])

---

[1]) Der selige Petrus Canisius wurde im Jahre 1521 zu Nymwegen in Belgien aus einem edlen Geschlechte geboren, studirte in Köln und Löwen und bekämpfte an dieser Universität den Irrthum durch öffentliche Vorträge. Er war der Erste in Deutschland, welcher in die neugegründete Gesellschaft Jesu trat; zum Priester geweiht, widmete er sich ganz und gar der Vertheidigung der Kirche. Als Gesandter des Volkes und des Clerus von Cöln setzte er beim Kaiser Karl V. und dem Bischof zu Lüttich die Absetzung des Erzbischofs von Köln durch, welcher mehrere Irrlehrer nach Köln berufen hatte. Als er kaum 26 Jahre alt war, sandte ihn der Cardinal Otto Truchsess, Bischof von Augsburg, als seinen Theologen zum Kirchenrath von Trient. Später vom heil. Ignatius nach Rom berufen, ging er auf dessen Geheiss nach Messina und lehrte dort die schönen Wissenschaften. Ein Jahr später nach Deutschland zurückgekehrt, kam er zuerst nach Ingolstadt, dann nach Wien und arbeitete unermüdet durch Wort und Beispiel an der Heilung der vielen und schweren Wunden, welche die Irrlehrer der Religion geschlagen hatten, denn er fand die Sitten des Volkes verderbt, die Zucht unter den Dienern der Kirche verfallen, die Pflege der Gotteshäuser vernachlässigt, den Empfang der Sakramente ausser Gebrauch, die meisten Pfarreien ihrer Hirten beraubt. Besonders oesorgt war er für die Erneuerung des Studienwesens; auch verfasste er seinen berühmten Katechismus. Er machte innerhalb mehr als 50 Jahren zahllose und lange Reisen und durchwanderte Polen, Franken, Baiern, Böhmen und beinahe ganz Deutschland in Religionsangelegenheiten. Auf den Reichstagen zu Regensburg, Petrikau und Augsburg wirkte er mit Erfolg gegen die Irrlehrer. In dem berühmten Religionsgespräche zu Worms brachte er die Lehrer des Irrthums zum Stillschweigen, durch gelehrte Werke widerlegte er die Verleumdungen der Centuriatoren von Magdeburg; der heil. Ignatius machte ihn zum ersten Provinzial der Gesellschaft Jesu in Deutschland; er errichtete überall Collegien für den Unterricht der Jugend und veranlasste die Gründung eines deutschen Collegiums in Rom. Die Päpste übertrugen ihm mehrere sehr schwierige Aufträge, die er alle glücklich ausführte, namentlich reiste er als päpstlicher Gesandter Pius IV. zu den Bischöfen und Fürsten Deutsch-

10) Am 19. August 1864 wurde die ehrwürdige Margaretha Maria Alacoque, Professschwester aus dem Orden der Heimsuchung Mariens, selig gesprochen. Wegen ungünstiger Zeitverhältnisse konnte der Seligsprechungsprocess in Rom erst unter dem Pontificate Pius IX. beginnen, welcher am 23. August 1856 ihre Tugenden für heroisch erklärte und mit Decret vom 24. April die Wunder bestätigte, worauf die Seligsprechung erfolgte. Zugleich gestattete der Papst das Officium und die Messe *de communi Virginum cum orationibus propriis* am Feste der Seligen, 17. October jeden Jahres, jedoch nur für die Diöcese Autun und die Kirchen und Häuser des Ordens von Mariä Heimsuchung. Die selige Maria Margaretha ist die Stifterin der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, darum heisst es in dem Seligsprechungsdecret zu ihrem Lobe, der Erlöser habe sich gewürdigt, sie *ad tam salutarem ac debitum pietatis cultum instituendum, lateque inter homines propagandum eligere . . . . . quae quidem et innocentia vitae et assidua virtutum omnium exercitatione tanto officio ac muneri, divina adjuvante gratia, se dignam probavit* „zur Einführung und Ausbreitung einer so heilsamen und geziemenden Uebung der Frömmigkeit unter den Menschen auszuwählen, da sie durch die Unschuld ihres Lebens und durch die unablässige Uebung aller Tugenden sich solcher Aufgabe und solchen Amtes unter dem Beistande der göttlichen Gnade würdig erwies.“ [1])

---

lands, um die Veröffentlichung und Durchführung der Beschlüsse des Concils von Trient zu betreiben. Von den Mühen und Arbeiten des Tages erschöpft, verwendete er noch einen grossen Theil der Nacht auf das Gebet. Seine Demuth war so gross, dass er durchaus nicht zu bewegen war, das vom Kaiser Ferdinand wiederholt ihm angetragene Bisthum von Wien anzunehmen, und nur aus Gehorsam gegen den Papst übernahm er auf ein Jahr die Verwaltung jener Diöcese. Sein ganzes Leben war dem Dienste des heil. Stuhles geweiht; die Tugenden des Gehorsams und der Keuschheit übte er in einem ausgezeichneten Grade. Er starb zu Freiburg in der Schweiz, wohin er zuletzt gesendet worden war und wo er noch Vieles und Grosses wirkte, vom Alter und von schweren Arbeiten gebrochen, im Jahre 1597, 77 Jahre alt, sanft im Kusse des Herrn.

[1]) Die selige Margaretha Maria, geboren den 22. Juli 1647 zu Lauthecourt in der Pfarre Veroure des Bisthums Autun, zeichnete sich fast schon von der Wiege durch eine so tiefe und glühende Liebe zu Gott aus, dass ihre Eltern, da sie erst zwei bis drei Jahre alt war, sie nur zu erinnern brauchten, es sei etwas eine Sünde, um zu bewirken, dass sie allen ihren kleineren minder guten Neigungen entsagte. Ihr liebster Aufenthalt war in der Kirche vor dem allerheiligsten Sakramente, vor dem sie stundenlang unbeweglich im Gebete kniete. Aus Liebe zur Mutter Gottes gelobte sie schon als Kind dem Herrn ewige Jungfräulichkeit und wurde durch die Hilfe Mariens von einer schmerzlichen Nervenlähmung geheilt, an der seit vier Jahren alle ärztliche Kunst gescheitert war. Schon als Kind nahm sie Bussübungen auf sich, die auch strengen Büssern hart geschienen hätten. Im Alter von 26 Jahren trat sie nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten in das Kloster der Heimsuchung Maria's zu Paray le Monial, einer kleinen Stadt des Bisthums Autun. Dort wurde sie durch die genaue Beobachtung der heiligen Regel auch im Kleinsten, durch ihren heldenmässigen Gehorsam, durch ihre Geduld in ihren oft übermenschlichen inneren und äusseren Leiden und durch ihre unüberwindliche Demuth und Sanftmuth, mit welcher sie die mannig-

So hat also Pius IX. siebenundzwanzig Heiligen und zehn Seligen die Ehre der Altäre zuerkannt. Unter den Heiliggesprochenen befindet sich ausser den sechsundzwanzig japanesischen Martyrern, von welchen dreiundzwanzig dem Orden des heiligen Franciscus und drei der Gesellschaft Jesu angehören, ein Bekenner aus dem Orden der Trinitarier von der Loskaufung der Gefangenen. Unter den Seliggesprochenen befinden sich vier Professpriester aus der Gesellschaft Jesu (zwei Martyrer und zwei Bekenner), zwei Ordensstifter und ein Professmitglied der barmherzigen Brüder (Bekenner) und drei selige Jungfrauen, von welchen zwei im Welt- und eine im Ordensstande lebten.

Sonstige Cultus-Angelegenheiten.

A. Einverleibung der Loretto-Kirchen und Capellen in das heilige Haus von Loretto.

Durch ein Breve vom 26. August 1852 hat Pius IX. auf die Bitte des Cardinals Antonelli, Präfecten der lauretanischen Congregation *Motu proprio et ex certa scientia, deque Apostolicae potestatis plenitudine,* die dem Hause von Loretto von seinen Vorgängern verliehenen Ablässe und sonstigen geistlichen Gnaden bestätiget und der erwähnten Congregation so wie ihrem jeweiligen Präfecten die Bewilligung ertheilt, *quascumque Ecclesias et Oratoria tam erecta quam erigenda in quibusvis Civitatibus et Locis quorumlibet Ordinariorum jurisdictione subjectis extantia relatae Sacrae Aedi Lauretanae aggregandi, et ad Spiritualium dumtaxat ejusdem augustissimae Domus privilegiorum societatem et communionem admittendi et recipiendi* „alle Kirchen und Capellen, sowohl bereits erbaute, als künftig zu erbauende, in allen Städten und Orten unter der Jurisdiction was immer für eines Bischofs dem heiligen Haus von Loretto einzuverleiben und in die Genossenschaft und Gemeinschaft der geistlichen Privilegien jenes ehrwürdigen Hauses zuzulassen und aufzunehmen.“ Jedoch darf in jeder Stadt und an jedem Orte nur Eine solche Kirche oder Capelle dem Hause von Loretto einverleibt werden. Auch darf es keine Klosterkirche und keine einem Kloster, einer Anstalt, einer Erzbruderschaft und Congregation einverleibte oder angehörige Kirche sein. Wo es ganz besondere Umstände erfordern, erhält die erwähnte Congregation die Bewilligung, in einer und derselben Stadt zwei Kirchen oder Capellen in die Gemeinschaft der erwähnten Ablässe aufzunehmen. Der Papst selbst aber ertheilt allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts,

---

fachsten, bittersten Verkennungen, Verachtungen und Verfolgungen hinnahm, die Bewunderung Aller. Besonders viel musste sie leiden, nachdem ihr der Herr, da sie einst vor dem heiligsten Sakramente zu ihm betete, die Einführung der Andacht zu seinem heiligsten Herzen aufgetragen hatte, was ihr erst nach Ueberwindung unsäglicher Schwierigkeiten gelang. Sie starb, nachdem sie ihren Tod gegen alle menschliche Wahrscheinlichkeit, ja selbst gegen das Urtheil der Aerzte, vorausgesagt hatte, am 17. October 1690 45 Jahre alt, den Tod der Heiligen.

welche nach würdigem Empfang der heiligen Sakramente der Busse und des Altars eine solche Kirche andächtig besuchen, am Feste Christi Geburt, ferner an dem Feste Mariä Empfängniss, Geburt und Verkündigung, sowie am Feste der Uebertragung des heiligen Hauses nach Italien unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass, welcher auch den armen Seelen zugewendet werden kann. An andern Festen des Herrn und der Mutter Gottes aber, so wie an den Festen der heiligen Anna und des heiligen Josef einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen.

B. Die Obhut der Kapelle ad Sancta Sanctorum und der Scalae Sanctae den unbeschuhten Clerikern vom Kreuz und Leiden Jesu Christi übertragen.

Durch Breve vom 24. Februar 1853 hat Pius IX. die Capelle in Rom, *ad Sancta Sanctorum* genannt, in welcher ein uraltes Bild des Erlösers verehrt wird, und die Kirche *ad Scalas Sanctas* (zu der heiligen Stiege, welche zum Richthause des Pilatus führte und später nach Rom gebracht wurde) der Obhut der Congregation der unbeschuhten Cleriker vom heiligsten Kreuz und Leiden unseres Herrn Jesu Christi übergeben, weil, wie es in dem erwähnten Breve heisst, der Hauptzweck dieser Congregation der ist, das Volk in der andächtigen Betrachtung des Leidens und Sterbens des Erlösers zu unterweisen, aus welcher wie aus einer Quelle alles Gute hervorgeht. Die erwähnte Congregation hat den Gottesdienst in diesen Kirchen zu besorgen, die Sakramente zu spenden, das Wort Gottes zu predigen und die Gläubigen zur andächtigen Verehrung und Betrachtung des Leidens Christi anzuleiten. Der Papst hat ihr deshalb ein eigenes Haus an die erwähnten Kirchen anbauen lassen.

C. Wiederherstellung der römischen Liturgie in Frankreich.

In dem Apostolischen Schreiben vom 21. März 1853 an den französischen Episcopat drückt Pius IX. seine besondere Freude aus, über die Wiederherstellung der römischen Liturgie in den meisten Diöcesen Frankreichs, womit seinem Wunsche entsprochen worden sei, und in dem Breve vom 17. März 1864 an den Erzbischof von Lyon, welcher im Einvernehmen mit dem Papste gegen den Widerspruch eines Theils der Geistlichkeit seiner Diöcese die alte Liturgie der Kirche von Lyon von allen Neuerungen gereinigt und das römische Brevier und Missale eingeführt hatte, erklärt der Papst, um die Sache zu einem seinen und des Erzbischofs Wünschen entsprechenden Ende zu führen, *volumus, praecipimus et mandamus, ut veluti fuit constitutum, in Lugdunensem Dioecesim Romanum Missale, et Breviarium sensim inducatur, ut scilicet ii omnes, qui in posterum sacro Subdiaconatus Ordine rite fuerint initiati, teneantur et canonicas horas recitare juxta Romanum Breviarium, et illa Sanctorum officia a Te confecta et a Nostra Sacrorum Rituum Congregatione approbata, et Romanum etiam Missale ædoptare. Con-*

cedimus autem et indulgemus, ut antiqua Lugdunensis Ecclesiae Liturgia ab omnibus novitatibus emendata ad modum et formam, quae ab eadem Nostra Sacrorum Ritum Congregatione fuit sancita, futuris quoque temporibus licite ac libere possit servari. „Wir wollen, schreiben vor und befehlen, dass, wie es angeordnet wurde, in der Diöcese Lyon das römische Missale und Brevier allmählig eingeführt werde, so dass alle die, welche künftig die heilige Weihe des Subdiakonats empfangen, gehalten sein sollen, die kanonischen Tagzeiten nach dem römischen Brevier zu beten und die von Dir verfassten und von Unserer Congregation der heil. Riten gutgeheissenen Officien der Heiligen, so wie auch das römische Missale anzunehmen. Wir bewilligen und gestatten auch, dass die von allen Neuerungen gereinigte alte Liturgie der Kirche von Lyon in der Form und Weise, wie sie von Unserer Congregation der heil. Riten bestätigt worden ist, auch künftig erlaubter Weise und ungehindert beibehalten werden kann."

D. Wiederherstellung der kirchlichen Feier der sogenannten abgeschafften Feiertage.

Als die Päpste auf die Bitten verschiedener Bischöfe die Zahl der gebotenen Festtage verminderten und das Volk von dem Besuch der Messe an diesen Tagen dispensirten, glaubten die Pfarrer in manchen Ländern, sie seien an diesen Tagen auch von der Verpflichtung befreit, die heil. Messe für das Volk darzubringen, und es wurde in jenen Ländern Gewohnheit, die Darbringung des Messopfers für das Volk zu unterlassen. In einem Breve vom 3. Mai 1858 erklärt nun Pius IX. diesen Gebrauch für einen Missbrauch und verpflichtet die Pfarrer, auch an den abgeschafften Festtagen die Messe für das Volk darzubringen mit den Worten:

Declaramus, statuimus atque decernimus, parochos, aliosque omnes animarum curam actu gerentes sacrosanctum Missae sacrificium pro populo sibi commisso celebrare, et applicare debere tum omnibus Dominicis, aliisque diebus, qui ex praecepto adhuc servantur tum illis etiam, qui ex hujus Apostolicae Sedis indulgentia ex dierum de praecepto festorum numero sublati, ac translati sunt. „Wir erklären, verordnen und beschliessen, dass die Pfarrer und alle andern wirklichen Seelsorger sowohl an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen, als auch an jenen Tagen, welche durch die Nachsicht dieses Apostolischen Stuhles aus der Zahl der gebotenen Festtage gestrichen und übertragen worden sind, das hochheilige Messopfer für das ihnen anvertraute Volk feiern und appliciren müssen."

Wenn jedoch ein ehemals gebotener Festtag auf einen Sonntag übertragen wurde, ist es den Pfarrern erlaubt, nur eine Messe für das Volk zu appliciren. Seelsorger, welche in dieser Beziehung einen besondern Indult vom heil. Stuhle erhalten haben, können sich desselben unter den im Indult ausdrücklich erwähnten Bedingungen auch ferner bedienen, so lange sie in derselben Pfarrei bleiben, für welche sie den Indult erhalten haben.

E. Neues Officium und neue Messe für das Fest der unbefleckten Empfängniss.

Mit dem Apostolischen Schreiben vom 25. September 1863 hat der Papst ein neues Officium und eine neue Messe für das Fest der unbefleckten Empfängniss angeordnet. (Siehe dogmatische Entscheidung der unbeflekten Empfängniss Mariä.)

F. Jubiläen.

Pius IX. hat fünf Jubiläen ausgeschrieben, das erste am 20. November 1846 auf die Dauer von drei Wochen; das zweite am 21. November 1851 auf die Dauer eines Monats; das dritte am 1. August 1854 auf die Dauer von drei Monaten; das vierte am 25. September 1857 auf die Dauer eines Monats; und das fünfte am 8. December 1864 ebenfalls auf die Dauer eines Monats in derselben Form wie das Jubiläum vom 20. November 1846.

F. Gesetzgebende (Disciplinar-) Thätigkeit des Papstes.

In dieser Richtung ist zuerst wieder die Encyclica vom 8. December 1864 mit dem Syllabus zu nennen, durch welche den Gläubigen das Gesetz des Denkens und des Handelns, des Glaubens und des Lebens vorgezeichnet wird. Ferner gehören hieher alle Acte des Papstes, durch welche etwas zum allgemeinen Gesetz der Kirche erhoben oder als Norm für einzelne Kirchen und Stände der Kirche aufgestellt wird, so wie alle Acte, welche sich auf die allgemeine Kirchenzucht und auf die Disciplin der geistlichen Orden beziehen.

Wiederherstellung der Ordenszucht.

In der letzten Richtung ist zunächst die Encyclica vom 17. Juni 1847 an alle Ordensgenerale, Aebte, Ordensprovinciale und andere Oberen der regulären Orden zu erwähnen, welche die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ordenszucht zum Zwecke hat. „Damit aber, heisst es in der erwähnten Encyclica, eine so hochwichtige Angelegenheit zum Besten der Religion und der regulären Orden selbst ausfalle und den gewünschten Erfolg habe, *vestigiis Praedecessorum Nostorum insistentes, peculiarem Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregationem instituimus, quam de Statu Regularium Ordinum nominavimus, quo ipsi V. V. F. F. N. N. pro singulari eorum sapientia, prudentia, consilio, rerumque gerendarum usu et peritia adjutricem Nobis manum in tanto opere praebeant.* „Haben Wir, in die Fussstapfen Unserer Vorgänger tretend, eine besondere Congregation Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen römischen Kirche, eingesetzt, welche Wir *de Statu Regularium Ordinum* genannt haben, damit diese Unsere ehrwürdigen Brüder mit ihrer besonderen Weisheit, Klugheit, gutem Rath, Geschäftskenntniss und Erfahrung Uns in einer so hochwichtigen Angelegenheit ihre hilfreiche Hand bieten."

Diese Encyclica wurde mit einem andern Rundschreiben an alle Bischöfe versendet und denselben darin der Auftrag ertheilt, der neu ernannten Congregation *de Statu Regularium Ordinum* alles mitzutheilen, was sie zur Erreichung des gewünschten Zweckes für geeignet halten.

In Folge dieser Massregel sind bekanntlich mehrere Apostolische Visitatoren für die regulären Orden ernannt und ist in Folge der Apostolischen Visitationen in vielen Klöstern die in Verfall gerathene Ordenszucht wieder hergestellt worden.

Bestimmung über die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde.

Eine weitere auf die religiösen Orden bezügliche gesetzgebende Thätigkeit hat der Papst in der Bulle *ad Universalis* vom 7. Februar 1862 ausgeübt, indem er in derselben vorschreibt, dass der Ablegung der feierlichen Gelübde die Ablegung der einfachen Gelübde vorausgehen müsse. Die betreffende Stelle in der erwähnten Bulle lautet: *Nos cupientes in re tanti momenti omnem ambigendi causam in posterum removere, motu proprio, et certa scientia, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, quoad religiosas virorum Familias cujuscumque Ordinis, Congregationis et Instituti in quibus solemnia vota emittantur, statuimus ac decernimus, nullam omnino, irritam et nullius roboris fore professionem votorum solemniorium tam scienter, quam ignoranter, quovis modo, praetextu et colore factam a novitiis quibuscumque etiam laicis et conversis, qui licet probationem et novitiatum prout de jure expleverint, non emittant prius professionem votorum simplicium, et in ea per triennium integrum non permanserint, quamvis vel a Superioribns, vel a novitiis, vel ab utrisque intentio habeatur respective recipiendi ad vota solemnia, et ea emittendi, ac omnes ritus adhibeantur ad professionem votorum solemnium praescripti. Haec volumus, statuimus, praecipimus, mandamus.* „Da Wir in einer so wichtigen Angelegenheit jeden Anlass zum Zweifel künftig beseitigen wollen, so bestimmen und beschliessen Wir aus Eigenem Antriebe, mit gewisser Wissenschaft, aus Unserer Apostolischen Machtvollkommenheit in Betreff der männlichen religiösen Genossenschaften jeden Ordens, jeder Congregation und jedes Instituts, in welchem feierliche Gelübde abgelegt werden, dass null und nichtig und ungiltig sei die Ablegung der feierlichen Gelübde, möge sie wissentlich oder unwissentlich auf was immer für eine Art, unter was immer für einem Vorwande, von was immer für Novizen, seien es Laienbrüder oder Chorgeistliche, erfolgen, wenn sie nicht, mögen sie auch die Prüfung und das Noviziat rechtmässig vollendet haben, zuvor die einfachen Gelübde abgelegt haben und in denselben volle drei Jahre geblieben sind. Mögen auch die Oberen oder die Novizen oder beide Theile die Absicht gehabt haben, die feierlichen Gelübde abzunehmen und sie abzulegen, und mögen auch alle für die Ablegung der feierlichen Gelübde vorgeschriebenen Gebräuche beobachtet worden sein.“

Privilegien der Apostolischen Protonotare.

Durch die Bulle *Quamvis peculiares* vom 9. Februar 1853 hat Pius IX. einige Privilegien der Apostolischen Protonotare beschränkt, andere abgeschafft. Diese Apostolischen Protonotare sind ein uraltes aus sieben Mitgliedern bestehendes Collegium der römischen Kirche, welches Papst Clemens I. zur Aufzeichnung der Acten der Martyrer eingesetzt hat und welches von verschiedenen Päpsten viele und ausgezeichnete geistliche und weltliche Privilegien erhalten hat. Von den weltlichen Privilegien wird weiter unten die Rede sein, wenn wir die Wirksamkeit Pius IX. als König betrachten; hier beschäftigen wir uns nur mit den geistlichen. Eines dieser geistlichen Privilegien ist die Creirung von Doctoren der Theologie und beider Rechte. Dieses Privilegium wird von Pius IX. bestätigt, jedoch mit der Beschränkung, dass die Apostolischen Protonotare künftig statt je sechs nur je vier Doctoren der Theologie und beider Rechte creiren dürfen und zuvor über die Personen der Bewerber an den Papst berichten müssen, widrigenfalls die Ertheilung der Doctorenwürde null und nichtig wäre. Bei der Doctorenprüfung müssen mindestens fünf Protonotare anwesend sein, und wenn diese Zahl nicht erreicht werden könnte, ist sie aus den Professoren des römischen Archi-Gymnasiums zu ergänzen. Das Privilegium, jährlich einen Ehrenprotonotar zu erwählen, darf künftig nur mit Zustimmung des Papstes ausgeübt werden. Um einen grösseren Unterschied zwischen den wirklichen und den Ehrenprotonotaren zu machen, bleiben die sieben wirklichen Protonotare wie bisher von der Jurisdiction der Ortsordinarien exempt und dem Apostolischen Stuhl unmittelbar untergeben. Die Ehrenprotonotarien aber stehen unter der Jurisdiction der Ortsordinarien und können ohne ihre Erlaubniss niemals Pontificalbefugnisse ausüben. Das Privilegium des tragbaren Altars wird für die wirklichen Protonotare bestätigt, jedoch unter der Bedingung, dass sie denselben in keinem fremden Hause errichten dürfen, ausser wenn sie in einem solchen auf der Reise oder auf Besuch wohnen, und dass die Messe, welche auf diesem Altar gefeiert wird, nur den Protonotaren selbst, ihren Verwandten, welche mit ihnen unter einem Dache wohnen, ihrer Dienerschaft und ihrem Gefolge, aber nie andern Personen als Erfüllung des Kirchengebotes, an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe zu hören, angerechnet werden soll. Den Ehrenprotonotarien aber wird das Privilegium des tragbaren Altars genommen und nur der Indult einer vom Ordinarius zu besuchenden und zu bestätigenden Privatcapelle gewährt, in welcher sie für sich und ihre Hausgenossen Messe lesen oder lesen lassen können.

Verleihung der Ablässe.

Mit der Bulle vom 2. Januar 1855 *Fidelis domus* hat Pius IX. verordnet, dass die Verleihung der Ablässe in Zukunft ausschliesslich von dem päpstlichen Secretariat der Breven allein und nicht mehr wie früher auch von

der Ablasscongregation erfolgen soll, da diese Congregation blos zu dem Zwecke gegründet sei, um Schwierigkeiten und Zweifel über die Reliquien der Heiligen und über die Ablässe zu lösen, Missbräuche abzuschaffen, die Verleihung der Ablässe gehörig zu beschränken und darüber zu wachen, dass alles gewissenhaft und mit heiliger Ehrfurcht behandelt werde. [1])

Instruction über die gemischten Ehen.

Endlich ist hier noch zu erwähnen die Instruction vom 15. November 1855 an alle Bischöfe, betreffend die Dispens von dem Hindernisse der Religionsverschiedenheit bei gemischten Ehen. Die Bischöfe werden in dieser Instruction angewiesen, die Dispensationsformel, obwohl mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse dies nicht ausdrücklich in derselben erklärt werde, immer so auszulegen, dass diese Dispens nur unter der Bedingung ertheilt werde, dass die gemischten Ehen ausserhalb der Kirche ohne den Segen des Pfarrers und ohne irgend einen kirchlichen Ritus gefeiert werden müssen.

Die Instruction sagt in dieser Beziehung wörtlich: *Sanctitas Sua omnes Archiepiscopos, Episcopos, aliosque locorum Ordinarios vehementer in Domino monet, hortatur et excitat, eisque mandat, ut cum Ipsa in posterum hujus Rescripti formula ab hac Sancta Sede obtinuerint facultatem dispensandi super impedimento mistae religionis, in eadem facultate exsequenda nunquam desistant omni cura, studioque advigilare, ut sedulo quoque impleantur conditiones de mixtis hisce Matrimoniis extra Ecclesiam et absque Parochi benedictione, alioque ecclesiastico ritu celebrandis.* „Se. Heiligkeit erinnert, ermahnt und ermuntert alle Erzbischöfe, Bischöfe und andere Ortsordinarien im Herrn und befiehlt ihnen, wenn sie künftig in der Formel dieses Dispensations-Rescripts von dem heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten, von dem Hindernisse der Religionsverschiedenheiten zu dispensiren, bei dem Gebrauche dieser Vollmacht mit aller Sorgfalt und mit allem Eifer darüber zu wachen, dass auch die Bedingungen in Betreff der Feier dieser gemischten Ehen ausserhalb der Kirche, ohne den Segen des Pfarrers und ohne allen kirchlichen Ritus fleissig erfüllt werden.“

Nur da, wo die Erfüllung dieser Bedingungen nicht möglich erscheint, ohne dass grössere Nachtheile und Uebel daraus entstehen, gestattet der Papst zur Vermeidung dieser Nachtheile und wenn alle andern Bedingungen erfüllt sind, die Einsegnung dieser gemischten Ehen nach dem rechtmässigen Ritus des Diöcesan-Rituals, jedoch immer mit Ausschluss des Messopfers. Die richtige Beurtheilung der Umstände, welche diese Toleranz nöthig machen können, wird den Bischöfen vom Papste zur Gewissenssache gemacht; auch wird ihnen das grösste Stillschweigen und Geheimniss in Betreff dieser Toleranz eingeschärft.

---

[1]) Auch die weiter oben erwähnte Verordnung über die Application der Messe für das Volk an den abgeschafften Feiertagen gehört zu den gesetzgebenden Acten Pius IX.

G. Richterliche Wirksamkeit.

Zu der richterlichen Wirksamkeit des Papstes gehören Schiedssprüche und Entscheidungen in Streitfragen; ferner die Verhängung kirchlicher Strafen und die Verurtheilungen von Werken und Lehrsystemen, welche dem katholischen Glauben widersprechen, sowie überhaupt die Verurtheilung aller Irrthümer. Obenan steht hier wieder die mehrerwähnte Encyclica vom 8. December 1864 mit dem berühmten Syllabus als Gesammtverurtheilung aller Irrthümer der Zeit.

Excommunication.

Ferner ist in dieser Richtung der grosse Akt vom 26. März 1860 zu erwähnen, nämlich die Bulle *Cum catholica Ecclesia,* durch welche *majoris Excommunicationis posena infligitur invasoribus et usurpatoribus aliquot Provinciarum Pontificiae ditionis,* die Strafe des grossen Kirchenbannes gegen die Usurpatoren und Vergewaltiger des päpstlichen Gebietes verhängt wird.

Verdammung von Irrthümern.

Sodann gehört hierher die Bulle *Multiplicis inter* vom 10. Juni 1851, mit welcher das sechsbändige in spanischer Sprache geschriebene Werk: „*Defensa de la autoritad de los Gobiernos y de los Obispos contra las pretenciones de la Curia Romana por Francisco de Paula G. Vigil. Lima 1848.* (Vertheidigung der Autorität der Regierungen und der Bischöfe gegen die Anmassungen der römischen Curie) verdammt und verboten wird. Nach einer Aufzählung der einzelnen Irrthümer dieses Werkes heisst es in der Bulle: *Memoratum Opus in quo doctrinae ac propositiones, ut supra notatae, continentur, ubicumque et quocumque alio idiomate, seu quavis editione aut versione huc usque impressum, vel in posterum, quod absit, imprimendum, tenore praesentium damnamus et reprobamus atque legi ac retineri prohibemus, ejusdemque Operis impressionem, descriptionem, lectionem, retentionem et usum omnibus et singulis Christifidelibus, etiam specifica et individua mentione et expressione dignis, sub poena excommunicationis per contrafacientes ipso facto, absque alia declaratione incurrenda, a qua nemo a quoquam, praeterquam a Nobis seu Romano Pontifice pro tempore existente, nisi in mortis articulo constitutus, absolutionis beneficium obtinere queat, omnino interdicimus. Volentes et Auctoritate Apostolica mandantes, ut quicumque Librum seu Opus praedictum penes se habuerint, illud statim atque praesentes Litterae innotuerint, locorum Ordinariis, vel haereticae pravitatis Inquisitoribus tradere atque consignare teneantur. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque.*

„Wir verdammen und verwerfen mit Gegenwärtigem das erwähnte Werk, in welchem die oben bezeichneten Lehren und Sätze enthalten sind, wo immer und in was immer für einer Sprache oder Ausgabe oder Uebersetzung es bis jetzt gedruckt worden ist, oder künftig, was ferne sei, gedruckt werden mag, und verbieten es zu lesen und zu halten, und untersagen durchaus allen und jedem Christgläubigen, auch wenn sie eine besondere und persönliche Erwähnung

verdienen sollten, unter der Strafe der Excommunication, in welche die Zuwiderhandelnden *ipso facto* und ohne besondere Erklärung verfallen und von welcher Niemand von irgend jemand Anderem als von Uns, oder dem jeweiligen römischen Papste ausser in *articulo mortis* die Wohlthat der Absolution erlangen kann — den Druck, das Abschreiben, das Lesen, das Behalten und den Gebrauch dieses Werkes. Auch wollen und befehlen Wir mit Apostolischer Autorität, dass Alle, welche das vorerwähnte Buch oder Werk besitzen, dasselbe sobald ihnen das gegenwärtige Schreiben bekannt geworden ist, den Ortsordinarien oder den Inquisitoren auszuliefern gehalten sein sollen. [1])

Die Bulle *ad Apostolicae* vom 22. August 1851 verdammt die Werke „*Juris Ecclesiastici Institutiones Joannis Nepomuceni Nuytz in Regio Taurinensi Athenaeo Professoris — Itemque — In Jus Ecclesiasticum universum Tractationes Auctoris ejusdem.* (Institutionen des Kirchenrechts und Abhandlungen über das gesammte Kirchenrecht von Johann Nepomuk Nuytz, Professor an der königlichen Universität zu Turin) mit folgenden Worten: *Acceptis consultationibus in Theologica et Sacrorum Canonum facultatibus Magistrorum, acceptisque suffragiis V. V. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalium Congregationis Supremae et universalis Inquisitionis, motuproprio, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine praedictos libros, tamquam continentes propositiones et doctrinas respective falsas temerarias, scandalosas, erroneas, in S. Sedem injuriosas, ejusdam juribus derogantes, Ecclesiae regimen et divinam ejus Constitutionem subvertentes, schismaticas, haereticas, Protestantismo, ejusque propagationi faventes, et in haeresim et in systema jamdiu ut haereticum damnatum in Luthero, Bajo, Marsilio, Patavino, Janduno, Marco Antonio De-Dominis, Richerio, Laborde et Pistoriensibus, aliisque ab Ecclesia pariter damnatis inducentes, necnon et Canonum Concilii Tridentini eversivas, reprobamus, damnamus ac pro reprobatis et damnatis ab omnibus haberi volumus et mandamus. Praecipimus idcirco, ne quisquam fidelium cujuscumque conditionis et gradus etiamsi specifica et individua mentione dignus esset, audeat praefatos libros ac theses apud se retinere aut legere sub poenis suspensionis a divinis quoad Clericos, et quoad laicos excommunicationis majoris ipso facto incurrendis, quarum absolutionem et relaxationem Nobis et successoribus Nostris Romanis Pontificibus reservamus, excepto tantum quoad excommunicationem mortis articulo. Mandamus quoque Typographis ac Bibliopolis, cunctisque et singulis cujuscumque gradus et dignitatis, ut quoties praedicti libri ac theses ad eorum manus pervenerint, deferre teneantur Ordinariis sub iisdem respective poenis, nemque quoad Clericos suspensionis a divinis, quoad laicos excommunicationis majoris superius comminatis. Neque tantum memoratos libros ac theses sed alios, aliasque quoscumque sive scriptis, sive typis exaratos libros, vel forte exarandos et imprimendos, in*

---

[1]) Die einzelnen Sätze, welche zur Verurtheilung des eben angeführten Werkes Anlass gegeben haben, sind in der 15., 21., 23., 30., 51., 54. und 68. Proposition des Syllabus angeführt und können dort nachgelesen werden.

quibus eadem nefaria doctrina renoventur ex integro, aut in parte, sub iisdem poenis superius expressis damnamus, reprobamus atque legi, imprimi, retineri omnino prohibemus. „Nachdem Wir den Rath der Magister an den Facultäten der Theologie und der heil. Canones, sowie die Meinung Unserer ehrwürdigen Brüder der Cardinal-Congregation der obersten und allgemeinen Inquisition vernommen, verwerfen und verdammen Wir aus Eigenem Antriebe, mit gewisser Wissenschaft und mit Unserer reiflichen Ueberlegung und kraft Unserer Apostolischen Machtvollkommenheit die vorerwähnten Bücher, da sie falsche, verwegene, ärgerliche, irrige, für den heiligen Stuhl beleidigende, seine Rechte beeinträchtigende, das Kirchenregiment und ihre göttliche Verfassung umstossende, schismatische, häretische, den Protestantismus und seine Ausbreitung begünstigende Sätze und Lehren enthalten und zur Ketzerei und zu dem schon längst in Luther, Bajus, Marsilius, Patavinus, Jandunus, Marc Anton De-Dominis, Richerius, Labort und der Synode von Pistoja und anderen von der Kirche gleichfalls Verurtheilten als ketzerisch verdammten System führen und auch die Canones des Conciliums von Trient umstürzen, und Wir wollen und befehlen, dass sie von Allen als verworfen und verdammt angesehen werden. Wir verordnen also, dass kein Gläubiger, was immer für eines Standes und Ranges, auch wenn er einer besonderen und persönlichen Erwähnung werth wäre, es wagen solle, die erwähnten Bücher und Thesen bei sich zu behalten oder zu lesen, unter der Strafe der Suspension *a divinis* für die Cleriker und der grösseren Excommunication für die Laien, welcher sie *ipso facto* verfallen und deren Absolution und Nachlass Wir Uns und Unseren Nachfolgern, den römischen Päpsten, vorbehalten, jedoch mit Ausnahme der Excommunication in *Articulo mortis.* Wir befehlen auch den Buchdruckern und Buchhändlern, so wie Allen und Jeden, jedes Standes und Ranges, dass sie, so oft die erwähnten Bücher und Thesen in ihre Hände kommen, gehalten sein sollen, sie den Ordinarien zu übergeben unter denselben oben angedrohten Strafen, nämlich der Suspension *a divinis* für die Cleriker und der grösseren Excommunication für die Laien. Aber nicht blos die erwähnten Bücher und Thesen, sondern auch alle anderen geschriebenen oder gedruckten oder erst noch zu verfassenden oder zu druckenden Bücher, in welchen dieselbe ruchlose Lehre ganz oder zum Theil erneuert wird, verdammen und verwerfen Wir unter den oben erwähnten Strafen und verbieten durchaus, sie zu lesen, zu drucken und zu halten.“

Dann erfolgt eine Ermahnung an die Bischöfe, ihre Gläubigen sorgfältig von dem Lesen dieser Bücher abzuhalten. [2])

---

[1]) Das heisst: in der Todesgefahr kann von der Excommunication, wenn die Bedingungen vorhanden sind, auch ein einfacher Priester absolviren. Anm. d. Verf.

[2]) Die in den erwähnten Werken enthaltenen irrigen Sätze sind in der 24., 25., 34. bis 38., 41., 42., 65. bis 67. und 79. bis 75. Proposition des Syllabus aufgeführt. (Siehe die Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen.“ II. Heft.)

II. Politische Thätigkeit.

Concordate.

Pius IX. hat eine Reihe von Concordaten abgeschlossen, und zwar sechs mit katholischen Regierungen und drei mit nichtkatholischen. Die katholischen Regierungen sind: Spanien, die Regierungen der amerikanischen Republiken Costarica, Guatimala, Nicaragua und St. Salvador und Oesterreich. Die nichtkatholischen Staaten sind das schismatische Russland und das protestantische Würtemberg und Baden. Diese Concordate enthalten:

1) Bestimmungen über die Verhältnisse der Kirche zum Staate.

Das spanische Concordat enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche alle einen rein katholischen Staat und eine rein katholische Regierung zur Voraussetzung haben. So gleich im ersten Artikel, welcher die katholische Religion mit Ausschluss jedes andern Cultus für die einzige Religion der spanischen Nation erklärt, während in dem Concordate mit den amerikanischen Republiken die katholische Religion nur als die Staatsreligion ohne den Beisatz: „mit Ausschluss jedes andern Cultus" erklärt wird, und zwar heisst es in dem Artikel 1 der Concordate mit Costarica, Nicaragua und St. Salvador: *Religio catholica, apostolica, romana est religio status in . . . . . republica*; „die römisch-katholische Religion ist die Staatsreligion in der . . . . . . Republik," während dieser Satz in dem Concordate mit Guatimala lautet: *Religio catholica, apostolica, romana esse pergit religio Reipublicae Guatimalenis;* „die römisch-katholische, apostolische Religion fährt fort, die Religion der Republik Guatimala zu sein." In allen den erwähnten Concordaten

---

Eine weitere richterliche Entscheidung Pius IX. findet sich in der Encyclica *Neminem vestrum* vom 2. Februar 1854 an den armenischen Episcopat und Clerus und alle Gläubigen der armenischen Kirchenprovinz von Constantinopel, auf welche wir weiter unten bei den Angelegenheiten der orientalischen Kirche zurückkommen werden. Ferner gehört hierher das Breve an den Cardinal Geissel, Erzbischof von Cöln, vom 15. Juni 1857, in welchem die Gründe für das durch ein Decret der Index-Congregation vom 8. Januar desselben Jahres erfolgte Verbot der Werke Günthers angegeben werden. Wir kommen auf dieses Breve ebenfalls weiter unten zurück, wenn von der Wirksamkeit des Papstes in Bezug auf Deutschland die Rede sein wird. Endlich gehört noch hieher das Breve an den Erzbischof von München vom 11. December 1862 *Gravissimas inter*, welches die Irrthümer in den Werken des Professors Frohschammer in München verdammt. Die verdammten Irrthümer aus den Schriften Frohschammers sind in der 9., 10. und 11. Proposition des Syllabus angeführt und die auf dieselben bezüglichen Stellen aus dem oben erwähnten Breve kann man auf Seite 37 bis 41 des II. Hefts der Broschüre ,,Der Papst und die modernen Ideen" nachlesen.

wird im Artikel 1 weiter bestimmt, die katholische Religion werde in den betreffenden Ländern und Staaten aufrecht erhalten, *cum omnibus juribus ac praerogativis, quibus potiri debet juxta Dei legem et Canonicas sanctiones;* mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren sie nach dem Gesetze Gottes und nach den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll. Im österreichischen Concordat lautet Artikel 1: *Religio catholica, apostolica romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.* „Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll, im ganzen Kaiserthum Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.“

In den mit Würtemberg, Baden und Russland geschlossenen Uebereinkünften fehlt die an der Spitze der bisher behandelten Concordate stehende Bestimmung, welche die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt, oder wie im österreichischen Concordate die immerwährende Aufrechterhaltung derselben mit allen Befugnissen und Vorrechten gewährleistet, deren sie nach der Anordnung Gottes und nach den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll, ganz und gar.

2) Bestimmungen über den Unterricht und die Erziehung.

Der zweite Artikel des spanischen Concordats bestimmt, dass der Unterricht auf Universitäten, Collegien, Seminarien, sowie auf allen öffentlichen und Privatschulen *erit in omnibus conformis doctrinae ejusdem Religionis catholicae* „in Allem der Lehre der katholischen Religion entsprechend sein werde,“ und dass zu diesem Zwecke die Bischöfe und die übrigen Diöcesan-Vorstände, deren Amt es ist, über die Glaubens- und Sittenlehre und über die religiöse Erziehung der Jugend zu wachen, in der Ausübung ihres Amtes auch in Bezug auf die öffentlichen Schulen in keiner Weise gehindert werden sollen.

Auch in den Concordaten mit den amerikanischen Republiken ist bestimmt, dass der Unterricht auf Universitäten, Collegien, öffentlichen und Privatschulen und Erziehungsanstalten ganz der katholischen Religion entsprechend ist. Dagegen wird das Recht der Bischöfe auf die Ueberwachung des Unterrichts nicht so unbeschränkt ausgesprochen, wie im spanischen Concordate. Es heisst in dieser Beziehung in dem Artikel 2, welcher in allen vier Concordaten mit den amerikanischen Republiken gleichlautend ist: *Episcopi et locorum ordinarii liberi omnino erunt in dirigenda doctrina, quae ad Theologicas et canonici juris facultates et ad alias ecclesiasticas ejusque generis disciplinas pertinet. Insuper iidem ordinarii et episcopi praeter illam sollicitudinem, quam ex proprii ministerii officio in religiosam juventutis educationem exercent,*

advigilabunt etiam, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae religioni morumque honestati adversetur.

„Die Bischöfe und die Ortsordinarien werden die volle Freiheit haben, den Unterricht in Bezug auf die theologischen Facultäten des canonischen Rechts und auf andere derartige kirchliche Gegenstände zu leiten; ausserdem werden die Ordinarien und die Bischöfe neben der Fürsorge, welche sie nach der Pflicht ihres eigenen Amtes auf die religiöse Erziehung der Jugend üben, auch darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten widerspricht.“ [1])

Das österreichische Concordat widmet der Unterrichtsangelegenheit vier Artikel, nämlich die Artikel 5, 6, 7, 8. Aber der Einfluss der Bischöfe auf den Unterricht ist in diesen Artikeln noch mehr beschränkt, als in den amerikanischen Staaten. Der Artikel 5 bestimmt zwar ebenfalls: *Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.* „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“

Allein in diesem Artikel ist nur von den katholischen Volksschulen, aber nicht von den Universitäten und Collegien die Rede, und der sechste Artikel gibt dem Bischofe nur das Recht, den Professoren der Theologie und den Katecheten oder Religionslehrern die widerrufliche Sendung und Ermächtigung zu ertheilen, und Artikel 7 bestimmt, dass in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht nach Massgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein soll, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Auch gibt er den Bischöfen das Recht, festzusetzen, welche Lehrbücher der Religion in den gedachten Schulen einzuführen seien, und verleiht ihnen einen gebührenden Einfluss auf die Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen. Der 8. Ar-

[1]) In dem Concordate mit St. Salvador hat dieser Artikel noch den Beisatz: *quod si unquam evenerit, Episcoporum atque Ordinariorum curae erit apud Gubernium urgere ut opportunum statim adhibeat remedium.* „Wenn dies je geschehen sollte, so wird es die Sorge der Bischöfe und der Ordinarien sein, bei der Regierung darauf zu dringen, dass sie gleich die geeignete Abhilfe treffe.“

tikel unterstellt alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen der kirchlichen Beaufsichtigung und verlangt die Makellosigkeit ihres Glaubens und ihrer Sittlichkeit, sowie die Absetzung der vom rechten Pfade Abirrenden.

Artikel 7 des würtembergischen und badischen Concordats weist, wie Artikel 5 des österreichischen, dem Bischofe die Leitung und Ueberwachung des religiösen Unterrichts und der religiösen Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen zu, wesshalb er auch anordnet, welche Bücher und Katechismen beim Religionsunterricht anzuordnen sind. In den Elementar-Schulen wird der Religionsunterricht von den Pfarrern ertheilt, in den übrigen Schulen nur von denen, welchen der Bischof die Sendung und Ermächtigung hiezu ertheilt und später nicht widerrufen hat.

Artikel 9 des würtembergischen und Artikel 11 des badischen Concordats stellen die theologische Facultät auf den Universitäten Tübingen und Freiburg in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter die Leitung und Aufsicht des Bischofs. Es kann daher der Bischof den Professoren und Lehrern die Ermächtigung zum Lehren ertheilen und sie, wenn er es für nöthig hält, widerrufen, auch von ihnen das Glaubensbekenntniss abfordern und ihre Schriften und Hefte seiner Prüfung unterwerfen. (Vgl. Art. 6 des österreichischen Concordats.)

3) Ueber die Rechte der Bischöfe.

Der Artikel 3 des spanischen Concordats bestimmt, es sollen künftig die Bischöfe und andere geweihte Diener der Kirche auf keine Weise in der Ausübung ihres Amtes gehindert werden und Niemand solle sie in alle dem belästigen dürfen, was zur Erfüllung ihres Amtes gehört. Vielmehr sollen die Obrigkeiten des Königreichs dahin trachten und sich bemühen, dass Alle den Bischöfen nach den göttlichen Geboten den geziemenden Gehorsam und Ehrfurcht erweisen und nichts geschehe, was sie herabsetzen oder verächtlich machen könnte. Auch solle die königliche Majestät und ihre Regierung den Bischöfen mit ihrem mächtigen Schutze an die Hand gehen, wenn dieselben das nach Lage der Dinge verlangen, ganz besonders aber da, wo es sich darum handle, gegen die Gottlosigkeit von Leuten aufzutreten, welche die Herzen der Gläubigen zu verwirren oder ihre Sitten zu verderben streben, oder wo die Herausgabe, Einführung und Verbreitung schlechter und schädlicher Bücher verhindert werden sollen.

In den amerikanischen Concordaten lautet der Artikel 3 wie folgt: *Episcopi praeterea jure suo fruuntur examinandi et censuram ferendi in omnes libros et scripta, quae ad fidei dogmata, ecclesiae disciplinam et ad publicam morum honestatem quovis modo pertinent, et supremum ..... gubernium omnem auctoritatis suae opem et operam praestabit ad tutandas dispositiones, quas ipsi Episcopi juxta canonicas sanctiones suscepturi erunt ad religionem tuendam, atque*

ad devitandum quidquid eidem religioni adversari possit. „Die Bischöfe werden ausserdem ihr Recht geniessen, alle Bücher und Schriften, welche auf die Dogmen des Glaubens, auf die Kirchenzucht und auf die öffentliche Sittlichkeit in irgend einer Weise Bezug haben, zu prüfen und eine Censur gegen sie auszusprechen, und die oberste . . . . . Regierung wird all' ihr Ansehen und ihre Mitwirkung zum Schutze der Bestimmungen leihen, welche die Bischöfe nach den Bestimmungen der Kirchengesetze zum Schutze der Religion und zur Vermeidung alles dessen, was der Religion entgegen sein könnte, treffen werden.“ [1])

In dem österreichischen Concordate entsprechen dem Artikel 3 des spanischen und der amerikanischen Concordate der neunte und der sechszehnte Artikel. Artikel 9 lautet: *Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.* „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zweck entsprechende Mittel verhüten, dass derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.“ Und der Artikel 16 lautet: *Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacumque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.* „Se. Majestät der Kaiser wird nicht dulden, dass die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That oder Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Ausübung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen

---

[1]) In dem Concordate mit St. Salvador ist zwischen den Worten *quovis modo pertinent* und den Worten *et Supremum Gubernium* noch der Satz eingeschaltet: *per congruas pastorales epistolas vel Decreta quae eorumdem librorum errores damnent eorumque lectionem prohibeant*; „durch entsprechende Hirtenbriefe oder durch Decrete, welche die Irrthümer jener Bücher verdammen und das Lesen derselben verbieten.“

Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden; zudem wird er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies sein Wille ist, dass den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeugt werde, so wird er nicht zugeben, dass etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird er verordnen, dass alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen."

Der vierte Artikel des spanischen Concordats bestimmt, dass die Bischöfe und der ihnen untergebene Clerus in allem Uebrigen, was das Recht und die Ausübung der kirchlichen Autorität und das Amt der heiligen Ordination betrifft, jene volle Freiheit geniessen sollen, welche die heiligen Canones festsetzen. [1])

In den amerikanischen Concordaten werden die Rechte der Bischöfe und des Clerus in drei verschiedenen Paragraphen mehr im Einzelnen festgesetzt, nämlich in den Paragraphen 4, 11 und 13. Diese Artikel lauten:

Artikel 4. *Cum Romanus Pontifex primatum in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, tam episcopi quam clerus et populus libere cum Apostolica sede communicabunt.* „Da der römische Papst den Primat in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Rechte inne hat, so werden sowohl die Bischöfe als das Volk frei mit dem Apostolischen Stuhle verkehren.

Artikel 11. *In singulis dioecesibus a propriis ordinariis novae erigentur Paroeciae, cum id fidelium necessitas et utilitas requirat, atque in hac re perficienda cum Gubernio erunt ineunda consilia, ubi et quoties civilium rerum rationes sint conciliandae.* „In jeder Diöcese werden von ihrem eigenen Ordinarius neue Pfarreien errichtet werden, wenn dies das Bedürfniss und der Nutzen der Gläubigen erfordert, und man wird sich dabei mit der Regierung verständigen, wo und so oft staatliche Rücksichten zu nehmen sind."

Artikel 13. *Causae omnes, fidem, sacramenta, sacras functiones aliaque officia et jura sacro ministerio adnexa respicientes, et generatim causae omnes ecclesiasticae ad judicium ecclesiasticae auctoritatis, unice pertinent juxta sacrorum normam.* „Alle Angelegenheiten, welche den Glauben, die Sakramente, die heiligen Functionen und andere Pflichten und Rechte betreffen, die mit dem geistlichen Amte verbunden sind, und insgemein alle kirchlichen Angelegenheiten gehören nach den Bestimmungen der heil. Kirchengesetze einzig und allein vor das Gericht der kirchlichen Behörde." [2])

---

[1]) Artikel 14 des spanischen Concordats bestimmt die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe ihren Capiteln gegenüber, und Artikel 15 die Rechte der Capitel gegenüber den Bischöfen.

[2]) In dem Concordate von Guatimala ist dies Artikel 14, und statt *causae omnes ecclesiasticae* heisst es *causae omnes ecclesiasticae naturae.*

Im **österreichischen** Concordate entsprechen den eben angeführten Artikeln der amerikanischen Concordate die Artikel 2, 3, 4 und 10. Artikel 2 lautet: *Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.* „Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und in kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein. [1])

Der Artikel 3 des österreichischen Concordats lautet: *Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt.* „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Der Artikel 4 lautet: *Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:*

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

---

[2]) In der Allocution vom 3. November 1855, mit welcher Pius IX. den Abschluss des österreichischen Concordats anzeigte, gibt der Papst einen denkwürdigen Commentar zu diesem Artikel 2 mit den Worten: *Catholicum hoc dogma in ipsa Conventione luculentissimis fuit verbis expressum, ac propterea simul de medio sublata, et radicitus evulsa, penitusque deleta falsa illa perversa et funestissima opinio eidem divino primatui ejusque juribus plane adversa, et ab hac Apostolica Sede semper damnata atque proscripta, de habenda scilicet a civili Gubernio venia, vel executione eorum, quae res spirituales et ecclesiastica negotia respiciunt.* „Dieses katholische Dogma (von dem Primat des Papstes) ist in dem Concordate selbst mit den klarsten Worten ausgedrückt und darum jene falsche und verkehrte und höchst unheilvolle, sowie dem göttlichen Primate und seinen Rechten geradezu widersprechende und von diesem Apostolischen Stuhle immer verdammte und verbotene Ansicht, als ob man nämlich von der Staatsregierung eine Erlaubniss oder ein Exèquatur für das bedürfe, was die geistlichen Dinge und die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, gleichzeitig beseitigt, mit der Wurzel ausgerissen und ganz und gar zerstört worden.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti reditum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

„Ebenso werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel laut Erklärung oder Verfügung der heil. Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere

a) als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten;

b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heil. Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfang der Weihen auszuschliessen;

c) kleinere Pfründen zu errichten und, nachdem sie mit Sr. kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen;

d) öffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen;

e) Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden in Gemässheit der heil. Kirchengesetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen.

Der 10. Artikel lautet: *Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium „Auctorem fidei" constituunt.* „Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der

heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das Apostolische Schreiben, welches mit „*Auctorem fidei*“ beginnt, erlassen hat.

In den Concordaten mit Würtemberg und Baden zählt Artikel 4 die Befugnisse des Erzbischofs und des Bischofs auf. Der Inhalt dieses Artikels ist in beiden Concordaten fast gleichlautend und entspricht auch dem Inhalte von Artikel 4 des österreichischen Concordates. [1])

---

[1]) Artikel 4 des badischen Concordates lautet:

Pro regimine Archidioecesis suae Archiepiscopo omne id exercere liberum erit, quod in vim pastoralis ejus ministerii, sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum juxta praesentem, et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsi competit, et praesertim:

1. *Beneficia omnia, exceptis iis, quae juri patronatus legitime adquisitò subiacent, conferre;*
2. *Vicarium suum generalem atque extraordinarios Ordinariatus Consiliarios et Adsessores eligere et nominare, nec non Decanos rurales confirmare;*
3. *Examina tum pro recipiendis in Seminarium Alumnis, tum pro iis, quibus beneficia animarum curae obnoxia conferenda sunt, praescribere, indicere et dirigere;*
4. *Clericis sacros Ordines conferre non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae;*
5. *Ex Sacrorum Canonum praescripto ea omnia ordinare et statuere, quae ad divinum cultum, ad ecclesiasticas functiones, sacrasque ceremonias, quaeque ad ea pertinent religionis exercitia, quibus fidelium pietas magis et magis foveatur et confirmetur;*
6. *In propria Dioecesi Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen in quolibet casu cum Gubernio consiliis;*
7. *Convocare et celebrare Synodum tum dioecesanam tum provincialem.*

In der Leitung seiner Erzdiöcese wird der Erzbischof die Freiheit haben, alles das zu üben, was ihm kraft seines Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heil. Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebührt und insbesondere

1. alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme derjenigen, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatsrecht unterliegen;
2. seinen General-Vicar und die ausserordentlichen Räthe und Asessoren des Ordinariats sowie auch die Landdekane zu wählen, zu ernennen und zu bestätigen;
3. die Prüfungen, sowol für die Aufnahme der Zöglinge in das Seminar, als für diejenigen, welchen Seelsorgspfründen zu verleihen sind, auszuschreiben, anzusagen und zu leiten;
4. den Clerikern die heil. Weihen zu verleihen, nicht blos auf die von den heil. Kirchengesetzen gutgeheissenen Titel, sondern auch auf den Tischtitel. *)

*) Der Tischtitel eines Geistlichen beträgt in Würtemberg und Baden jährlich fl. 400 rheinisch.

Der erste Absatz des Artikels 5 des würtembergischen und des badischen Concordates verweist, wie dies im Artikel 10 des österreichischen Concordates geschieht, alle kirchlichen Rechtsfälle, insbesondere jene, welche den Glauben, die Sakramente u. s. w. betreffen, also auch die Ehesachen, mit Ausnahme der bürgerlichen Wirkungen der Ehe, vor den Richterstuhl des Bischofs.

Artikel 6 des würtembergischen und badischen Concordats entspricht den Artikeln 2 und 3 des Oesterreichischen und garantirt den freien Verkehr des Bischofs, des Clerus und des Volkes mit dem heil. Stuhle in geistlichen Dingen, sowie des Bischofs und des Clerus mit dem Volke. Weiter bestimmt er:

Hinc instructiones et ordinationes Episcopi, nec non Synodi Dioecesanae concilii Provincialis, et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et adprobatione Gubernii publicabuntur. „Darum werden die Belehrungen und Verordnungen des Bischofs, der Diöcesan-Synode, des Provincial-Concils und die Acten des heil. Stuhles über kirchliche Angelegenheiten ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Regierung veröffentlicht werden."

Artikel 11 des würtembergischen und Art. 22 des badischen Concordats stipuliren den unmittelbaren Verkehr des Erzbischofs und des Bischofs mit allen Staatsbehörden.

Nach Artikel 13 des russischen Concordats ist der Bischof der einzige Richter und Verwalter der geistlichen Angelegenheiten seiner Diöcese, unbeschadet seiner kanonischen Abhängigkeit vom heil. Stuhle. Nach Art. 14 müssen die Disciplinar-Angelegenheiten der Geistlichen die Streitsachen zwischen Geistlichen in Betreff des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Kirchen, die Ehrenbeleidigungs- und Entschädigungsklagen gegen Mitglieder des Clerus sowie die Klagen auf Erfüllung von Verpflichtungen, die weder rechtlich noch thatsächlich bestritten sind, mögen sie von Geistlichen oder Laien angestellt werden, und die nach den in der Bulle Benedikts XIV. *Si datam* zu prüfenden und zu entscheidenden Fragen über die Nichtigkeit von klösterlichen Gelübden im Diöcesan-Consistorium berathen werden. Minder bedeutende Disciplinar-Angelegenheiten der Geistlichen, welche eine geringere Strafe als die Absetzung oder als eine mehr oder weniger lange Einsperrung nach sich ziehen, werden vom Bischof allein, ohne Zuziehung des Consistoriums entschieden. Auch die Ehesachen, die Bestätigung über die Giltigkeit der Ehen,

---

5. Nach den Vorschriften der heil. Kirchengesetze alles das anzuordnen und festzusetzen, was den Gottesdienst, die geistlichen Functionen und die heil. Ceremonien und diejenigen Religionsübung betrifft, durch welche die Frömmigkeit der Gläubigen immer mehr gepflegt und gekräftigt wird.
6. In der eigenen Diöcese vom heil. Stuhl bestätigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts zu gründen; jedoch nach vorhergängigem Einvernehmen mit der Regierung in jedem einzelnen Fall; (vergl. Art. 28 des österreichischen und 20 der amerikanischen Concordate.)
7. Diöcesan- und Provinzial-Synoden einzuberufen und zu feiern.

die Geburts-, Tauf- und Sterbfalls-Acte, die Fälle, wo es nöthig ist, eine Kirchenbusse für ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung aufzuerlegen, welches von den weltlichen Gerichten abgeurtheilt worden ist. Das Budget für die Erhaltung des Clerus, die Controlle der Ausgaben, die Kirchenbauangelegenheiten u. s. w. gehören ebenfalls vor das Consistorium, welches auch die Listen der Geistlichen und der Pfarrkinder der Diöcese anzufertigen, so wie Rundschreiben und andere Kundmachungen zu erlassen hat, welche sich nicht auf die Verwaltungsangelegenheiten der Diöcese beziehen. Die vorerwähnten Angelegenheiten werden nach Artikel 15 vom Bischof entschieden, nachdem sie im Consistorium, dessen Charakter ein rein berathender bleibt, geprüft worden sind. Der Bischof braucht seine Entscheidungen nicht zu begründen, auch wenn sie gegen die Ansicht des Consistoriums ausfallen sollte. Alle übrigen Angelegenheiten der Diöcese, welche Verwaltungsangelegenheiten heissen, hängen einzig und allein von der Autorität und von der selbstständigen Entscheidung des Bischofs ab. Also bestimmt Artikel 16. Alle Mitglieder des Consistoriums müssen nach Artikel 17 Geistliche sein. Sie werden vom Bischofe ernannt und entlassen und von der Regierung genehmigt. Das Personal der Consistorialkanzlei wird nach Artikel 18 auf den Vorschlag des Consistorialsecretärs vom Bischofe bestätigt.

Nach Artikel 19 ernennt der Bischof den mit seiner officiellen und Privat-Correspondenz beauftragten Secretär direct und unmittelbar aus der Zahl der Geistlichen. Die Functionen der Consistorialmitglieder erlöschen, wie Artikel 20 bestimmt, mit dem Tode eines Bischofs und mit dem Aufhören einer Sedisvacanz. Nach dem Tode oder der Abdankung des Bischofs ernennt sein Nachfolger oder sein jeweiliger Stellvertreter unverzüglich die Mitglieder des neuen Consistoriums mit Genehmigung der Regierung.

4) Eintheilung der Diöcesen.

Der fünfte Artikel des spanischen Concordates enthält eine neue Eintheilung und Grenzbestimmung der Diöcesen des ganzen Königreiches und die Errichtung eines neuen Erzbisthumes und drei neuer Bisthümer.

Der Artikel 6 enthält die Eintheilung der neuen Kirchenprovinzen und Artikel 7 überträgt dem päpstlichen Nuntius die nöthigen Vollmachten zur Durchführung der vorhergehenden Artikel.

Die amerikanischen Concordate mit Costarica, Guatimala, Nicaragua und St. Salvador enthalten die Bestimmung, dass der heil. Stuhl in Ausübung seines eigenen Rechtes neue Diöcesen errichten und neue Eintheilungen derselben vornehmen dürfe, — jedoch nach vorgängiger Verständigung mit der Regierung; ferner wird bestimmt, dass in jeder solchen Diöcese ein Domcapitel und ein bischöfliches Seminar errichtet werde, entsprechend der Zahl des Diöcesan-Clerus und den Bedürfnissen der Diöcesen. Ebenso bestimmt der achtzehnte Artikel des österreichischen Concordates das Recht des heil. Stuhles, neue Kirchensprengel zu errichten, oder neue Grenzbeschreibungen derselben

vorzunehmen, unter der Bedingung einer Verständigung mit der kaiserlichen Regierung.

Artikel 1 des würtembergischen und badischen Concordates bestimmt, dass in Bezug auf den erzbischöflichen Sitz von Freiburg und den bischöflichen Sitz von Rottenburg sowie auf die Domcapitel und Dompfründen das frühere Uebereinkommen aufrecht bleibt. [1])

Das russische Concordat setzt in Artikel 1 bis 7 die Zahl der Bisthümer im russischen Reiche auf 7 fest; ein Erzbisthum und sechs Bisthümer. Die erwähnten Artikel bestimmen die Grenzen derselben, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen der Circumscriptions-Bulle, überweisen die Eintheilung und Benennung der Pfarreien in jeder Diöcese den Ausführungsdecreten, welche dem heiligen Stuhle unterbreitet werden müssen, halten die Zahl der in der Bulle Pius VI. vom Jahre 1798 eingesetzten Suffragan-Bischöfe aufrecht, bestimmen den Gehalt des neuen Bischofs von Kherson und seines Suffragan-Bischofs und die Zusammensetzung der Mitglieder des Domkapitels von Kherson, welches aus zwei Prälaten oder Würdenträgern, dem Domprobst und dem Erzdiacon, vier Domherren, von welchen drei die Functionen des Theologen des Pönitentiarius und des Dompfarrers ausüben, und drei Beneficiaten bestehen soll.

Artikel 7 stipulirt die Errichtung eines Diöcesan-Seminars in der neuen Diöcese von Kherson, in welchem 15—25 Zöglinge auf Kosten der Regierung unterhalten werden sollen. Bis zur Ernennung eines armenisch-katholischen Bischofs stellt Art. 8 die kath. Armenier in den Diöcesen von Kherson und Kamenieck unter die Obhut der betreffenden lateinischen Bischöfe, welche nach Art. 9 die Zahl der armenisch-katholischen Cleriker zu bestimmen haben, die auf Kosten der Regierung in den betreffenden Seminarien unterhalten werden sollen. In jedem dieser Seminarien muss ein armenisch-katholischer Priester angestellt werden, um die Zöglinge dieses Ritus in den Ceremonien ihres Cultus zu unterrichten. Für die geistlichen Bedürfnisse der in dem neuen Bisthum von Kherson zerstreut lebenden römischen und armenischen Katholiken wird der Bischof nach Artikel 10 Reisepriester aussenden und die Regierung die nöthigen Reise- und Unterhaltskosten bewilligen.

Artikel 11 hält die in der Bulle Pius VII. vom 30. Juni 1818 festgesetzte Zahl der Diöcesen im Königreiche Polen sowie die Zahl und Benennung der in diesen Diöcesen bestehenden Suffraganeate aufrecht.

5) Bischöfliche Jurisdiction.

Der 8. Artikel des spanischen Concordats hebt die Exemption zweier Bisthümer auf und unterwirft alle spanischen Bischöfe und ihre Kirchen dem betreffenden Erzbischof.

---

[1]) Dieses Uebereinkommen datirt von den Jahren 1821 und 1827 und ist eine Art von Concordat, welches mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz Baden, Würtemberg, beide Hessen und Nassau) abgeschlossen wurde.

Der 9. Artikel des spanischen Concordats vereinigt die zerstreuten Gebiete der Ritterorden vom heil. Jacobus, von Alcantara, Calatrava und Montesia in ein einziges Priorat mit einem Prior, welcher den Titel eines Bischofs *in partibus* erhält.

Artikel 10 beschränkt das Recht der Erzbischöfe und Bischöfe auf ihre neuumschriebenen Diöcesen.

Artikel 11 hebt alle privilegirten und exempten Jurisdictionen mit Ausnahme des königl. Grosscaplans, des Generalvicars der Armee, der erwähnten vier Ritterorden, der Ordensprälaten und des Apostolischen Nuntius auf.

Der Artikel 12 hebt die General-Sammlungscasse (eine Art Religionsfond) und das Apostolische und königliche Tribunal, *gratiae, vulgo del Excusado* genannt, auf.

Dom-Capitel.

Artikel 13 bestimmt die Zusammensetzung der Dom-Capitel, welche aus einem Decan einem Erzpriester, einem Erzdiacon, einem Cantor und einem Scholasticus; ferner aus einem Canonicus-Magister, Doctor, Lector und Pönitentiarius und ausserdem in den Metropolitancapiteln aus einem Schatzmeister bestehen sollen. Diesem Artikel entsprechend bestimmt Artikel 23 des österreichischen Concordats, dass an den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen der Canonicus Pönetentiarius und der Theologalis an den Collegiatkirchen aber der Theologalis, wo sie fehlen, so bald als möglich eingeführt und diese Pfründen nach den Beschlüssen des Concils von Trient und den betreffenden päpstlichen Anordnungen von den Bischöfen vergeben werden. (Siehe auch die weiter oben mitgetheilten Bestimmungen des russischen Concordats über das Domcapitel des neuen Bisthums Kherson.)

6) Ernennung der Bischöfe. Die Dompfründen und ihre Verleihung.

Die Artikel 7 und 8 der amerikanischen Concordate bestimmen, dass die Regierung wegen der Dotirung der Bisthümer von dem Papste das Patronatsrecht oder das Privilegium erhalte, die Bischöfe zu den bestehenden sowie zu den etwa neu zu errichtenden Bisthümern vorzuschlagen, welchen der Papst nach den Vorschriften der Kirche die canonische Einsetzung verleihen wird; jedoch dürfen die Ernannten sich nicht eher in die Regierung und Verwaltung ihrer Diöcese mischen, als bis sie das canonische Einsetzungsschreiben erlangt haben. Der Vorschlag des Präsidenten der Republik muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

Das österreichische Concordat hält (im Artikel 19) das Apostolische Vorrecht des Kaisers, dem heil. Stuhle die Bischöfe zur canonischen Einsetzung vorzuschlagen, aufrecht, und bindet den Kaiser dabei an den Rath von Bischöfen vorzüglich derselben Kirchenprovinz.

Nach Artikel 12 des russischen Concordats erfolgt die Ernennung der Bischöfe jedesmal nach einem vorgängigen Einverständnisse zwischen dem

Kaiser und dem heiligen Stuhle. Der letztere ertheilt ihnen die canonische Einsetzung.

Artikel 16 des spanischen Concordats setzt fest, dass an den Domkirchen ausser den Würdenträgern und den Domherrn, welche allein das Domcapitel bilden, auch eine entsprechende Anzahl von Beneficiaten oder Caplänen vorhanden, und dass sowohl die Würdenträger und Domherrn als die Capläne sämmtlich Priester sein müssen.

Artikel 17 bestimmt die Zahl der Domherrn und Beneficiaten an den verschiedenen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen.

Artikel 18 bestimmt, dass die Verleihung der Cantors-Würde an den Metropolitankirchen und an einer bestimmten Zahl von Cathedralkirchen dem Papste, die Verleihung der Decans-Würde von allen Kirchen der Königin zusteht. Die Domherrn-Stellen werden theils vom Papste, theils von den Bischöfen und Capiteln, theils von der Königin verliehen. In neu zu errichtenden Diöcesen werden alle Würden, Domherrn-Stellen und Dompfründen zum ersten Mal von der Königin verliehen; jedoch müssen sie immer die canonische Einsetzung und Verleihung von ihren Ordinarien haben.

Auch den Präsidenten der amerikanischen Republiken ertheilt der Papst die Bewilligung, sechs Domherrn-Pfründen mit Ausnahme der ersten Würde, welche der freien Verleihung des Papstes vorbehalten bleibt, und des Canonicus Theologalis und Pönitentiarius, welche vom Bischofe im Concurswege zu besetzen sind, zu ernennen.

Die erste Würde an sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen verleiht nach Artikel 22 des österreichischen Concordats der Papst, ausser wenn sie einem weltlichen Privatpatronat unterliegt. In diesem Falle verleiht der Papst die zweite Würde. Für die übrigen Dignitäten und Domherrn-Pfründen ernennt wie früher der Kaiser, so weit sie nicht zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmässigen Patronatsrechte unterstehen. Die Pfründen des Canonicus Pönitentiarius und des Theologalis vergibt, (nach Art. 23) wie schon oben erwähnt, der Bischof. Ausserdem bestimmt Art. 22 noch, dass zu Domherrn nur Priester bestellt werden können, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel wird aufgehoben, jedoch unbeschadet der stiftungsmässigen Bedingungen. Die löbliche Gewohnheit, die Domherrn-Stellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, aufrecht erhalten.

7) Residenz der Domherrn und Dompfründner.

Artikel 19 des spanischen Concordats setzt fest, dass keine Würde und kein Canonicat, sowie keine Pfründe an den Domkirchen, auf welcher die Pflicht

persönlicher Residenz ruht, an solche verliehen werden könne, welche durch irgend ein Amt genöthigt sind, ihre Residenz an einem andern Orte zu nehmen.

8) Wahl des Capitel-Verwesers.

Artikel 20 des spanischen Concordats schreibt vor, dass im Falle der Erledigung eines Erzbisthums oder Bisthums das Capitel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den Bestimmungen des Concils von Trient Einen Capitels-Vicar unwiderruflich zu wählen habe, und hebt alle entgegenstehenden Privilegien oder Gewohnheiten auf. Eine ähnliche fast gleichlautende Bestimmung enthalten die amerikanischen Concordate in Artikel 12 (im Concordat mit Guatimala Artikel 13).

9) Collegiat-Kirchen. Neue Eintheilung der Pfarreien.

Die Artikel 21 bis 23 des spanischen Concordats handeln von den Collegiat-Kirchen. Artikel 24 schreibt eine neue Eintheilung der Pfarreien in allen Diöcesen vor. Artikel 25 bestimmt, dass kein Capitel oder Collegium eine Seelsorge haben kann.

10) Besetzung der Pfarreien.

Nach Artikel 26 des spanischen Concordats müssen künftig alle Pfarreien ohne Unterschied im öffentlichen Concurswege nach den Vorschriften des Concils von Trient besetzt werden, so zwar, dass der König aus drei von dem Bischof ihm vorgeschlagenen Concurrenten einen ernennt.

In derselben Weise wird es nach den amerikanischen Concordaten (Artikel 9) mit der Besetzung der Pfarreien in den amerikanischen Republiken gehalten; auch hier ernennen die Präsidenten nach vorgängigem Concurs und nach dem Terna-Vorschlage des Bischofs. Auch die Artikel 24 und 25 des österreichischen Concordats schreiben zur Vergebung der Pfarreien eine öffentlich ausgeschriebene Bewerbung mit Beobachtung der Vorschriften des Concils von Trient vor. Um seiner Apostolischen Majestät dem Kaiser einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleiht der Papst demselben und seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf den Religions- oder Studienfond beruhenden Patronatsrechte unterstehen, wobei er aber ebenso wie die geistlichen Patrone an den Terna-Vorschlag des Bischofs gebunden ist. Nach Art. 26 des spanischen Concordats werden die dem geistlichen Patronate unterstehenden Pfarreien auf dieselbe Weise besetzt; zu den unter dem Laien-Patronate stehenden Pfarreien ernennt der Patron Einen aus denjenigen Priestern der Diöcese, welche sich über ihre giltig abgelegte Pfarrconcurs-Prüfung ausweisen, vorbehaltlich des Rechts des Ordinarius, den vom Patron Präsentirten einer Prüfung zu unterziehen. Nach Artikel 30 des russischen Concordats werden, wo das Patronatsrecht nicht besteht oder zeitweilig suspendirt ist, die Pfarrer

von den Bischöfen mit Zustimmung der Regierung nach einem vorgängigen Pfarr-Examen auf Grund der Vorschriften des Concils von Trient ernannt.

11) Rechte der Pfründenbesitzer.

Artikel 27 des spanischen Concordats sichert die Rechte der augenblicklichen Besitzer von solchen Pfründen und Aemtern, welche in Folge der neuen Anordnungen aufgehoben werden sollen.

12) Seminarien, Convicte und ihre Leitung.

Artikel 28 des spanischen Concordats stipulirt die Errichtung von General-Seminarien zur umfassenden Pflege der geistlichen Studien, und von Diöcesan-Seminarien, wo sie noch nicht bestehen, so dass künftig in jeder spanischen Diöcese wenigstens Ein für die Erziehung des Clerus hinreichendes Seminar sich befinde. Die Aufnahme in das Seminar erfolgt durch die Erzbischöfe und Bischöfe. In Allem, was die Leitung der Seminarien, die Lehre und die Verwaltung betrifft, sind die Beschlüsse des Concils von Trient zu beobachten.

Die amerikanischen Concordate bestimmen im Artikel 10 (Guatimala Art. 10 und 12), dass in jeder Diöcese ein bischöfliches Seminar errichtet werden muss, dessen Zöglinge nach den Vorschriften des Concils von Trient aufgenommen und unterrichtet werden. Dann heisst es weiter: *Ea omnia, quae ad eorumdem Seminariorum regimen, ordinationem, doctrinam, gubernationem et administrationem pertinent, a Dioecesano antistite unice pendere debent, qui suam liberam plenamque auctoritatem et jus in ea exercebit. Rectores quoque et professores seminariorum ab episcopis libere nominabuntur, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.*

Alles das, was zur Leitung, zur Einrichtung, zur Lehre und zur Verwaltung dieser Seminarien gehört, muss einzig und allein vom Diöcesan-Bischof abhängen, welcher seine freie und volle Autorität und Rechte hierin ausüben wird. Directoren und Professoren der Seminarien werden von den Bischöfen frei ernannt, und so oft sie es für nöthig oder nützlich halten, entfernt werden.

Der Artikel 17 des österreichischen Concordats stipulirt die Aufrechthaltung der bischöflichen Seminarien und die angemessene Vermehrung ihres Einkommens, wo es für den Zweck derselben nicht hinreicht. Ferner bestimmt dieser Artikel: „Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminarien ernennen, und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien

empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel ausser dem Seminare sich bewerben können."

Artikel 8 des würtembergischen und badischen Concordats garantirt die Freiheit des Bischofs, ein Seminar nach der Vorschrift des Concils von Trient zu errichten und dieses Seminar mit vollem und freien Rechte zu leiten und zu verwalten, die Rectoren und Professoren zu ernennen, und wenn er es für nöthig findet zu entfernen.

Bis hieher laufen die Artikel des würtembergischen und badischen Concordates parallel, aber von jetzt an beginnt eine andere Eintheilung derselben; während Artikel 8 des badischen Concordats mit den eben erwähnten Bestimmungen schliesst, enthält Artikel 8 des würtembergischen Concordats noch einen längeren Zusatz, welcher sich auf die Convicte in Ehingen, Rottweil und Tübingen bezieht. Diese Convicte, welche früher ganz unter der Leitung des Staates standen und deren Zöglinge sich in Ehingen und Rottweil auf den Gymnasien zum Studium der Theologie im Convict zu Tübingen vorbereiten, werden, was die religiöse Erziehung und die häusliche Disciplin betrifft, der Leitung und Aufsicht des Bischofs unterworfen. Im Uebrigen unterstehen sie der Gymnasial- und Studienordnung und den Gesetzen der Universität. Der Bischof kann von der Regierung Abänderungen der bestehenden Studienordnungen an den Gymnasien verlangen, und die Regierung verspricht, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischofe nichts daran zu ändern. Der Bischof ernennt und entlässt die Rectoren und Repetenten der Convicte, jedoch wird er solche, welche aus wichtigen weltlichen und politischen Ursachen der Regierung nicht angenehm sind, nicht ernennen, und wenn sie später aus den erwähnten Ursachen der Regierung unangenehm geworden sind, sie entlassen. Der Bischof darf die erwähnten Convicte visitiren, seine Vertreter zu den öffentlichen Prüfungen, insbesondere für die Aufnahme der Zöglinge schicken und periodische Berichte einfordern. Die königliche Regierung verspricht, an den Gymnasien von Ehingen und Rottweil nach und nach nur Professoren aus dem geistlichen Stande anzustellen.

Artikel 9 des badischen Concordats enthält eine ähnliche Bestimmung in Beziehung auf ein an der Universität zu Freiburg wieder herzustellendes Convict (niedere Convicte für die Gymnasial-Studien gibt es in Baden keine). Die Leitung und Aufsicht über jenes Collegium steht ganz und gar dem Bischof zu, ebenso wie die Ernennung des Verwaltungsrathes, des Rectors, der Repetenten und des Verwalters und die Aufnahme der Zöglinge.

Im 10. Artikel des badischen Concordats wird die Errichtung einiger katholischer Convicte für die Gymnasial-Studien zugesagt. Die Statuten und Regeln für diese Convicte sind zwischen dem Erzbischof und der Regierung zu vereinbaren. Die Vorsteher und Repetenten werden unter den Geist-

lichen nach vorgängiger Verständigung mit dem Erzbischof erwählt. Ohne Zustimmung des Erzbischofs kann Niemand in das Convict aufgenommen und Niemand in demselben behalten werden. Alle Lehrer an den Convictsgymnasien müssen Katholiken sein. Wenn der Erzbischof Grund zu Beschwerden oder Tadel über die Lehrer und andere an den Convicten Angestellte, oder über die Studienordnung, oder über die Disciplin zu haben glaubt, wird die Regierung für Abhilfe Sorge tragen. Auch hat der Erzbischof die Freiheit, alles das anzuordnen, was die religiöse Erziehung und den Unterricht in den Convicten betrifft, und darüber zu wachen, dass in keinem Lehrgegenstande etwas der katholischen Religion oder der Monarchie Zuwiderlaufendes vorkomme.

Nach Artikel 21 des russischen Concordats hat der Bischof die oberste Leitung des Unterrichts, der Doctrin und Disciplin in allen Seminarien seiner Diöcese nach den Vorschriften des Concils von Trient (vergl. Art. 17 und 18 des österreichischen und 8 des würtembergischen Concordates); die Wahl der Rectoren, Aufseher, Professoren oder Lehrer für die Diöcesan-Seminarien steht dem Bischofe zu, jedoch wird er sich zuvor versichern, ob die Regierung nichts gegen ihr politisches Benehmen einzuwenden hat. Der Bischof kann einen oder mehrere Studiencurse in seinem Seminar zeitweilig suspendiren; wenn er es für nothwendig hält, alle Curse zu suspendiren und die Zöglinge nach Hause zu schicken, muss er unverzüglich die Regierung davon in Kenntniss setzen. Also bestimmt Artikel 22.

Artikel 23 verleiht dem Erzbischof von Mohilew über die geistliche Academie von St. Petersburg dieselbe Autorität, welche die übrigen Bischöfe über ihre Seminarien haben. Und Art. 24 wendet die Bestimmungen des Art. 22 auch auf die Wahl des Rectors, des Inspectors und der Professoren der erwähnten Academie an, welche der Erzbischof auf den Bericht des academischen Rathes vornimmt. Die Professoren und Adjuncten der theologischen Wissenschaften müssen nach Art. 25 immer Geistliche sein, die übrigen Lehrer können röm. kath. Laien sein. Jene, welche ihre Studien in einer höheren Lehranstalt des Reiches beendigt und academische Grade erlangt haben, erhalten den Vorzug. Die Beichtväter der Seminarzöglinge, welche von den Bischöfen ernannt werden, haben nach Art. 26 keinen Theil an der Disciplinarleitung der Seminarien. Nach der neuen Eintheilung der Diöcesen bestimmt laut Art. 27 der Erzbischof im Einvernehmen mit den übrigen Ordinarien ein für alle Mal die Zahl der Zöglinge, welche jede Diöcese in die Academie senden kann. Das Studienprogramm für die Seminarien entwerfen nach Art. 28 die Bischöfe. Für die Academie entwirft es der Erzbischof im Einvernehmen mit den Mitgliedern seines academischen Rathes. Wenn die geistliche Academie von St. Petersburg nach den eben mitgetheilten Bestimmungen reorganisirt worden ist, wird der Erzbischof von Mohilew laut Art. 29 einen Bericht über dieselbe an den heiligen Stuhl senden.

13) Einführung religiöser Orden.

Artikel 29 des spanischen Concordats bestimmt, dass die Regierung nach vorgängiger Rücksprache mit den Diöcesan-Bischöfen Ordenshäuser für die Congregationen des heil. Vincenz von Paul, des heil. Philippus Neri und anderer vom Apostolischen Stuhle bestätigter Orden errichten lasse, und Art. 30 trifft eine ähnliche Bestimmung in Betreff der barmherzigen Schwestern und anderer weiblicher Orden. Zugleich wird bestimmt, dass Niemand zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden dürfe, ehe für seinen genügenden Unterhalt vorgesorgt sei.

Nach Artikel 20 des Concordats mit Costarica darf in jener Republik die Errichtung von Klöstern beiderlei Geschlechts und jedes vom heil. Stuhle bestätigten Ordens nicht gehindert werden.

Artikel 21 des Concordats mit Guatimala stipulirt die Aufrechthaltung der bestehenden Klöster beiderlei Geschlechts und die ungehinderte Errichtung neuer Klöster.

Artikel 20 der Concordate mit Nicaragua und St. Salvador bestimmt, dass die Bischöfe die Freiheit haben, in ihrer eigenen Diöcese religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts in Gemässheit der heiligen Kirchengesetze zu gründen, jedoch nach vorgängiger Verständigung mit der Regierung. In Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Orden bestimmen die vier amerikanischen Concordate gleichlautend, dass dieselbe nach Massgabe der Kirchengesetze und der Constitutionen eines jeden Ordens stattzufinden habe [1].

Auch das österreichische Concordat stellt in Art. 28 den Erzbischöfen und Bischöfen frei, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den heil. Kirchengesetzen einzuführen, jedoch mit der Verpflichtung, sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

Weiter bestimmt der erwähnte Artikel, dass jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen unterstehen, die bei dem heil. Stuhle ihren Wohnsitz haben, von denselben unbeschadet der Rechte der Bischöfe geleitet werden, wesshalb die Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen; auch wird allen Ordenspersonen die ungehinderte Beobachtung ihrer Regel, sowie die Aufnahme der darum Ansuchenden ins Noviziat und ihre Zulassung zur Gelübdeablegung in Gemässheit der Vorschriften des heil. Stuhles gewährleistet. Dies Alles gilt auch für die weiblichen Orden, so weit es auf dieselben Anwendung leidet. (Vergl. Art. 4 Ziffer 6 des würtembergischen und badischen Concordats.)

---

[1]) Die betreffende Stelle lautet: *Quae autem ad regulares pertinent juxta Canonicarum legum et cujusque Ordinis constitutionum normam erunt dirigenda et administranda.*

14) Dotation der Bisthümer.

Artikel 31 des spanischen Concordats setzt die jährlichen Einkünfte der Erzbischöfe, Bischöfe und sonstigen Prälaten fest, mit der Bestimmung, dass diese Einkünfte keinerlei Schmälerung erleiden dürfen.

Die amerikanischen Concordate mit Costarica, Nicaragua und St. Salvador enthalten in ihrem Art. 5 die gleichlautende Bestimmung, durch welche die Regierung sich verpflichtet, die Dotation für den Bischof, das Capitel, das Seminar und die Auslagen für den Gottesdienst und die geweihten Gebäude aus dem Staatsschatze zu leisten und ungeschmälert zu erhalten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn neue Diöcesen errichtet werden.

Artikel 3 des würtembergischen Concordats bestimmt, dass die königl. Regierung die von ihr jederzeit anerkannte Verpflichtung, das Bisthum mit festen Fonds zu dotiren, erfüllen werde, sobald die Zeitverhältnisse es erlauben. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 3 des badischen Concordats.

15) Zehenten.

Da die Dotation des Bischofs in den amerikanischen Republiken an die Stelle der aufgehobenen Zehenten tritt, so übernimmt die Regierung dieselbe *cum titulo oneroso* und anerkennt sie als eine beständige Nationalschuld gegen die Kirche, so dass sie die Natur und das Wesen freier, durchaus unabhängiger Einkünfte erlangen.

Nach Artikel 5 des Concordats mit Guatimala dagegen verpflichtet sich die dortige Regierung, die Zehenten aufrecht zu erhalten und für ihre Leistung einzutreten. Dieselben müssen auch bei einer Vacanz des erzbischöflichen Stuhles oder der Diöcesan-Pfründen zur Dotation des erzbischöflichen Stuhles, des Capitels und des Seminars, zu den Kosten des Gottesdienstes und zur Restauration der Metropolitankirche ungeschmälert verwendet werden.

Eine Aenderung mit den Zehenten kann nur mit Zustimmung des heil. Stuhles getroffen werden; auch muss die Regierung dann an ihrer Stelle andere Fonds anweisen, welche ein anständiges und freies Einkommen als wahres Eigenthum der Kirche mit allen jenen Rechten gewähren, deren jeder Eigenthümer in der Republik geniesst; da aber die Zehenten kein hinreichendes Einkommen gewähren, so leistet die Regierung einen jährlichen Zuschuss von 4000 Scudi aus dem Staatsschatze, welcher als wahre Nationalschuld gegen die Kirche anerkannt wird. [1])

---

[1]) Auch Art. 33 des österreichischen Concordats enthält eine Bestimmung betreffs der Zehenten. Sie lautet: „Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, dass, unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an

16) Religionsfonds.

Artikel 37 des spanischen Concordats setzt fest, dass ein entsprechender Theil des bischöflichen Tischtitels zur Zeit der Vacanz zwischen dem Seminar und dem künftigen Bischof zu gleichen Hälften getheilt werden solle. Aus den Einkünften erledigter Würden, Canonicate, Pfarreien und Pfründen wird in jeder Diöcese ein Reservefond gebildet und zur Verfügung des Bischofs gestellt für unvorhergesehene Ausgaben der Kirchen und des Clerus und für dringende Bedürfnisse der Diöcese. Zur Vermehrung dieses Fonds wird auch der zwölfte Theil dieses jährlichen Einkommens einer jeden Pfründe bestimmt, welchen der neuernannte Pfründenbesitzer einmal innerhalb eines Jahres als Beitrag zu leisten hat.

Eine vom Ordinarius aus Domherren des Metropolitan-Capitels gebildete Commission, in welcher der Ordinarius oder der Capitels-Vicar den Vorsitz führt, verwaltet nach Artikel 5 des Concordats mit Guatimala die Einkünfte des vacanten Bisthums und der vacanten Pfründen. [1])

17) Nachlass der Bischöfe.

Der letzte Absatz im Artikel 31 des spanischen Concordats hebt die früher bestandene Gesetzgebung über den Nachlass der Erzbischöfe und Bischöfe auf und stipulirt für dieselben die Freiheit, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach ihrem Gewissen zu verfügen, so dass auch die gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung

---

den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht den Zehent einzufordern besassen. Zugleich erklärt Se. Majestät, dass diese Bezüge ganz so, wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels (*cum titulo oneroso*) und mit demselben Rechte wie die Zehenten, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

[1]) Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 32 des österreichischen Concordats, welcher das Erträgniss der erledigten Pfründen und insbesondere das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltpriesterlichen Abteien in Ungarn und den Nebenländern dem Religionsfonde zuweist, und in jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, für jeden Kirchensprengel die Bestellung einer gemischten Commission stipulirt, welche die Güter des Bisthums sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten soll, über welche der heil. Vater und Se. Majestät sich einzuverstehen gedenken.

Der 4. Absatz des Art. 10 des würtembergischen Concordats gestattet die Fortdauer des sogenannten Intercalarfonds im Namen der Kirche und unter der Autorität des Bischofs durch eine gemischte, zu gleichen Theilen von dem Bischof und von der Regierung zu ernennenden Commission unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Vertreters. In diesen Intercalarfonds fliessen die Einkünfte der erledigten Pfründen während einer gewissen Zeit.

antreten, nach ihrem Gewissen zu handeln verpflichtet sind. In beiden Fällen aber gehen die Pontifical-Gewänder und Ornamente auf die Nachfolger über. [1])

18) Einkünfte der Domherrn und Pfarrer.

Der Artikel 32 des spanischen Concordats setzt die Einkünfte der Würdenträger und der Domcapitel fest, und Artikel 33 die der Pfarrer und Pfarrgehilfen.

Artikel 6 der Concordate mit Costarica, Nicaragua und St. Salvador setzt fest, dass die Pfarrer nach wie vor die Erstlinge und die Stolgebühren beziehen, welche von den Bischöfen im Wege des Gesetzes fixirt werden können, bis die Regierung nach vorgängiger Verständigung mit den Ordinarien den Pfarrern eine entsprechende, sichere und unabhängige Dotation angewiesen haben wird. Eine ähnliche wenn auch nicht ganz gleichlautende Bestimmung enthält Artikel 6 des Concordats mit Guatimala.

Nach Artikel 26 des österreichischen Concordats muss die Ausstattung der Pfarren sowohl des lateinischen als des griechisch-unirten Ritus, soweit nicht ein Patron die Last zu tragen hat, sobald als möglich vermehrt werden, wenn sie keine genügende Congrua haben.

Nach dem 5. Absatz des Artikels 10 des würtembergischen Concordats müssen die Einkünfte des Intercalarfondes hauptsächlich zur Vermehrung des Einkommens der Pfarreien bis zur Congrua (700 Gulden rheinisch) zur Anweisung entsprechender Pensionen für altersschwache und kranke Pfründner, zur Gründung von Tischtiteln für die Cleriker und zur Besoldung der Vicare verwendet werden; was übrig bleibt, darf nur zu anderen Bedürfnissen der Kirche angewendet werden.

19) Cult-Kosten.

Artikel 34 des spanischen Concordats setzt die Summen zur Bestreitung der Cult-Kosten in den Domkirchen und in den Pfarrkirchen fest. [2])

---

[1]) Artikel 21 des österreichischen Concordats bestimmt in dieser Richtung wie folgt: In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein, denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

[2]) Nach dem österreichischen Concordate werden diese Ausgaben aus den Einkünften des Religionsfondes insolange bestritten, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem Apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird. Zur Ergänzung des Fehlenden (heisst

20) Einkünfte der Seminarien und der Klöster. Restitutionen.

Artikel 35 des spanischen Concordats stipulirt die Einkünfte der Seminarien und der Klöster und die unverweilte Zurückgabe der noch nicht verkauften Klostergüter, gestattet jedoch den Prälaten den Verkauf derselben und die Verwandlung des Erlöses in dreipercentige Renten.

Artikel 36 bestimmt, dass die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Summen für den Clerus und für die Cult-Kosten nach Umständen auch erhöht werden können.

Artikel 38 zählt die Fonds auf, aus welchen die Dotation für die Cult-Kosten und den Clerus bestritten werden sollen, und stipulirt die unverweilte Zurückgabe der noch nicht verkauften Kirchengüter mit der Erlaubniss, den Werth derselben in dreipercentige Renten zu verwandeln.

Artikel 39 legt der Regierung die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche im Besitze von Kirchen- und Stiftungsgütern sind, die mit diesen Kirchen verbundenen Lasten tragen, oder nach Umständen diese Lasten selbst zu tragen.

21) Verwaltung des Kirchengutes.

Artikel 40 des spanischen Concordates regelt das Eigenthumsrecht der Kirche auf ihre Güter und das Recht der freien Verwaltung derselben. [1])

---

es in dem Art. 31 wörtlich) wird Se. Majestät in derselben Weise, wie bisher, auch künftighin gnädig Hilfe leisten, ja wofern es die Zeitverhältnisse gestatten, sogar grössere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfonds einzig und allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen des Stifters verwendet werden. — Art. 31 des russischen Concordats legt die Reparatur-Kosten der römisch-katholischen Kirchen den Gemeinden auf. Wo die Mittel nicht zureichen, kann man sich an die Regierung um Unterstützung wenden. Die Erbauung neuer Kirchen und die Vermehrung der Pfarreien wird nach Bedürfniss zugesagt.

[1]) Art. 30 und 31 des österreichischen Concordats bestimmen: Die Verwaltung der Kirchengüter wird von denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heil. Stuhl als auch Se. Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heil. Stuhl mit Sr. kaiserlichen Majestät übereinkommen wird.

Der 2. Absatz des Art. 10 des würtembergischen (Art. 12 des badischen) Concordats bestimmt, dass die Kirchengüter im Namen der Kirche unter Aufsicht des Bischofs von demjenigen verwaltet werden, welchem die Verwaltung entweder

22) Erwerbs- und Eigenthumsrecht der Kirche.

Artikel 41 des spanischen Concordats gewährleistet der Kirche das Recht neue Besitzungen zu erwerben, und die Unverletzlichkeit ihres Eigen-

---

durch die Anordnung der Kirchengesetze, oder durch ein Gewohnheitsrecht, oder ein Privilegium, oder eine örtliche Verfügung rechtmässig zukömmt. (Im badischen Concordate heisst es statt durch eine örtliche Verfügung: durch eine Stiftung.) Alle Verwalter aber haben jährlich dem Ordinarius und dessen Abgeordneten Rechnung abzulegen, auch wenn sie aus den erwähnten Titeln noch Anderen Rechnung abzulegen hätten.

Der 3. Absatz des würtembergischen Concordats gestattet, dass die Kirchenfabriken und die übrigen örtlichen Stiftungen im Namen der Kirche auf dieselbe Weise wie früher verwaltet werden, jedoch müssen die Pfarrer und Landdecane, welche diese Verwaltung führen, dies im Auftrage des Bischofs thun.

Die Regierung muss nach dem 6. Absatze des Art. 10 von der Verwaltungscommission immer über den Stand und über die Verwendung des Intercalar-Fonds in Kenntniss erhalten werden.

So lange diese gemischte Commission besteht, werden, wie der siebente Absatz bestimmt, auch die übrigen Pfründen unter der Oberaufsicht der erwähnten Commission nach den Kirchengesetzen verwaltet werden.

Die Artikel 13 bis 21 des badischen Concordats bestimmen über die Verwaltung der Kirchengüter folgendes: Die kirchlichen Güter und Stiftungen jeder Art können weder verkauft, noch vertauscht, noch in Erbpacht gegeben, noch mit Hypotheken oder anderen Lasten belastet, noch länger als auf 90 Jahre verpachtet, noch können ihre Einkünfte ohne Erlaubniss der Kirchengewalt zu einem andern von den Bestimmungen der Stiftung abweichenden Zwecke verwendet werden. Jedoch gestattet der heil. Stuhl, dass bei einer Veräusserung oder neuen Belastung des Kirchenguts oder bei einer Verwendung seiner Einkünfte zu anderen Zwecken auch die Zustimmung der Regierung eingeholt werde. Die Güter, welche zum erzbischöflichen Tafelgut, zum Domcapitel, zur Metropolitankirche und zum Seminar gehören, werden vom Erzbischof oder vom Domcapitel nach den Bestimmungen der Kirchengesetze frei verwaltet, so wie alle andern Fonds, welche aus der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls, oder irgend einer Dompfründe, oder aus neuen Stiftungen von Privatleuten zugewachsen sind oder künftig zuwachsen können. Jedoch ist zur Veräusserung und Belastung der Güter und Fonds, welche die Regierung zur Dotation der erzbischöflichen Kirche bereits angewiesen hat, oder künftig anweisen wird, die Zustimmung der Regierung erforderlich. Auch kann die Regierung sich von der ungeschmälerten Erhaltung der Güter Ueberzeugung verschaffen.

Die Güter, welche die sogenannten Landcapitel (die Corporation der Pfarrer eines Decanatsbezirks) besitzen, werden nur unter der Aufsicht des Erzbischofs frei verwaltet.

Die örtlichen Stiftungen, Güter und Kirchenfabriken werden im Namen der Kirche und mit Ermächtigung und im Auftrage des Erzbischofs in den einzelnen katholischen Gemeinden in der bisherigen Weise verwaltet. Alle, welche in den Stiftungsrath gewählt werden, so wie der aus diesen zu wählende Rechnungsführer, bedürfen der Bestätigung der Regierung und des Erzbischofs oder ihrer Vertreter. Auch ist die Verwaltung durch die von dem Erzbischof abgeordneten Decane und die Beamten der Regierung gleichzeitig zu inspiciren. Die Güter, welche zur Bestreitung besonderer Bedürfnisse verliehen sind, werden von Collegien verwaltet, welche zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof aus katholischen Männern erwählt werden und beiden genehm sein müssen.

thums, welches sie jetzt besitzt oder künftig erwerben wird. Auch setzt er fest, dass ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles künftig keine Aufhebung noch Vereinigung der alten oder neuen kirchlichen Stiftungen stattfinden darf.

Aehnlich lautet Artikel 17 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 18). „Die Kirche (heisst es in denselben) geniesst das Recht, neue Besitzungen unter jedem rechtmässigen Titel zu erwerben, und ihr erworbener Besitz wird eben so heilig und unverletzlich sein, wie das Eigenthum anderer Bürger der Republik. . . .

Artikel 29 des österreichischen Concordats lautet fast wörtlich wie Artikel 41 des spanischen — nämlich: *Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae*

Das Collegium wählt sich einen Vorsitzenden und sein Rechnungsführer muss von der Regierung und vom Erzbischof bestätigt werden. Zur Verwaltung des Intercalarfonds und anderer allgemeiner kirchlichen Stiftungen, so wie zur Oberaufsicht über die Verwaltung aller im Grossherzogthum bestehenden kirchlichen Stiftungen, wird eine gemischte Commission eingesetzt, welche im Namen des Erzbischofs und der Regierung sich von den einzelnen Verwaltern Rechnung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen lässt. Welche Stiftungen als allgemeine kirchliche zu betrachten sind, bleibt einer Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Erzbischof vorbehalten. Diese gemischte Commission besteht aus Katholiken, welche von der Regierung und dem Erzbischof in gleicher Zahl erwählt werden. Der Vorsitzende dieser Commission wird aus denjenigen Ländern, welche die Regierung und der Erzbischof dazu vorschlagen, von der Regierung und vom Erzbischof gemeinschaftlich gewählt und ernannt, und führt zugleich den Vorsitz in der katholischen Schulcommission. Für die Geschäftsführung der gemischten Commission ist von der Regierung und vom Erzbischof eine Instruction gemeinschaftlich auszuarbeiten. Die Verwalter aller kirchlichen Fonds und Stiftungen müssen Katholiken sein. Der Erzbischof hat das Recht, in den Stand, in die Lage, in die Lasten und in die Documente aller Stiftungen Einsicht zu nehmen, um in Gemeinschaft mit der Regierung die geeigneten Vorschriften für die Verwaltung derselben und für die Verwendung der jährlichen Einkünfte zu erlassen.

An diese Vorschriften muss auch die gemischte Commission bei Ausübung ihres Amtes und bei Prüfung der Rechnungen sich halten. Bei der Festsetzung der Ausgaben für die Cultkosten der einzelnen Kirchen ist hauptsächlich auf die Wünsche des Erzbischofs Rücksicht zu nehmen, welchem es dann allein freisteht, über die Verwendung der festgesetzten Summen zu gottesdienstlichen Zwecken zu bestimmen.

Will der Erzbischof zu ausserordentlichen Bedürfnissen des Cultus die Ueberschüsse einer kirchlichen Stiftung verwenden, so hat er sich mit der Regierung zu verständigen.

Die Pfründen werden von ihren Inhabern nach der Anordnung der heil. Kirchengesetze unter der Aufsicht der erwähnten Commission verwaltet. Die Güter erledigter Pfründen werden von den Kämmerern der Landcapitel oder von anderen Männern, über welche sich der Erzbischof mit der Regierung vereinigt, verwaltet und die Einkünfte fliessen nach Abzug der Lasten in den Intercalarfond, wenn sie nicht nach den örtlichen Umständen zur Aufbesserung der Pfründe selbst oder zum Nutzen der Ortskirche zu verwenden sind.

nunc possidet, vel inposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis. „Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich bleiben, daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heil. Stuhles aufgehoben oder vereiniget werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heil. Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Der 1. Absatz des Artikel 10 des würtembergischen und des Artikel 12 des badischen Concordats bestimmt, dass die zeitlichen Güter, welche die Kirche als Eigenthum besitzt oder künftig erwerben wird, immer und ungeschmälert erhalten bleiben, jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den andern allgemeinen Staatsgesetzen wie jedes andere Eigenthum unterworfen sind. Das würtembergische Concordat fügt noch bei, dass sie ohne Erlaubniss der Kirchengewalt nicht zerstückelt und veräussert, und ihre Erträgnisse zu keinem andern Zwecke verwendet werden dürfen. (Vgl. Artikel 41 des spanischen, 17 der amerikanischen und 19 des österreichischen Concordats.)

23) Indemnität für frühere Spoliationen.

Artikel 42 des spanischen Concordats gewährt den Käufern und Besitzern von Kirchengütern, welche in den früheren Wirren verkauft wurden, die Sicherheit eines unbelästigten Besitzes und eines sichern und friedlichen Genusses ihrer Einkünfte, und zwar erklärt der Papst, dass er auf die Bitte der Königin zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und in Anbetracht des Nutzens, welcher für die Sache der Religion aus diesem Concordat hervorgehen werde, diese Concession für sich und seine Nachfolger mache.

Artikel 19 der amerikanischen Concordate enthält eine ganz ähnliche Bestimmung jedoch mit dem Zusatze: *Id tamen semper fixum firmunque esse debebit, ut hujusmodi abusivae alienationes nunquam renoventur.* „Jedoch muss es fest dabei bleiben, dass derartige missbräuchliche Veräusserungen nie mehr vorkommen.“

24) Ergänzung des im Concordate nicht Vorgesehenen aus dem Canonischen Recht.

Artikel 43 des spanischen Concordats lautet: *Cetera ad res et personas ecclesiasticas pertinentia, super quibus provisum non est articulis praecidentibus, dirigentur omnia et administrabuntur juxta canonice vigentem Ecclesiae disciplinam.* „Das übrige auf kirchliche Sachen und Personen Bezügliche, worüber in den vorhergehenden Artikeln keine Bestimmung getroffen ist, wird

alles nach der canonisch geltenden Disciplin der Kirche geleitet und verwaltet werden."

Beinahe wörtlich gleichlautend ist Art. 25 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 26) und auch Art. 34 des österreichischen Concordats lautet im Wesentlichen ebenso, nur heisst es am Schlusse statt *juxta canonice vigentem Ecclesiae disciplinam: — juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam*, „nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin."

26) Abschaffung der entgegenstehenden Gesetze und Privilegien. Beilegung von Schwierigkeiten.

Artikel 44 des spanischen Concordats hält die königlichen Vorrechte der Krone Spaniens in Gemässheit der früheren Concordate aufrecht, soweit sie durch das gegenwärtige Concordat keine Aenderung erlitten haben.

Artikel 45 des spanischen Concordats hebt alle dem neuen Concordat widersprechenden Gesetze und Verordnungen auf und erklärt das Concordat für ein auf ewige Zeiten giltiges Staatsgesetz.

Beide contrahirende Theile versprechen für sich und ihre Nachfolger, alles, was in den vorhergehenden Artikeln vereinbart worden ist, gewissenhaft zu beobachten. Wenn künftig eine Schwierigkeit sich ergeben sollte, so werden Seine Heiligkeit und die königliche Majestät sich zur freundschaftlichen Beilegung derselben mit einander ins Einvernehmen setzen [1]).

Artikel 26 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 27) enthält eine ähnliche in allen vier Concordaten wörtlich gleichlautende Bestimmung, durch welche alle wie und wann immer in der Republik . . . . . . erlassenen Gesetze und Verordnungen, so weit sie mit dem Concordat im Widerspruch stehen, für abgeschafft erklärt werden, während das Concordat selbst für alle Zukunft als Staatsgesetz gelten soll.

Artikel 35 des österreichischen Concordats lautet fast wörtlich wie Art. 45 des spanischen Concordats, nämlich: *Per solemnem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea in-*

---

[1]) Artikel 46 des spanischen Concordats enthält die Bestimmung über die Auswechslung der Ratificationen.

Damit hätten wir den Inhalt des spanischen Concordats erschöpft. Die Concordate mit den amerikanischen Republiken und mit Oesterreich, Würtemberg und Baden enthalten aber noch einige Bestimmungen, welche sich im spanischen Concordate nicht finden, nämlich die nachfolgenden unter Z. 27—33.

vicem conferent ad rem amice componendam. „Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, als durch denselben aufgehoben anzusehen und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern immer die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb verheissen beide Vertragschliessenden Theile, dass sie und ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wofern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Se. Heiligkeit und Se. kaiserliche Majestät sich zur freundschaftlichen Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Artikel 12 des würtembergischen und Artikel 23 des badischen Concordats erklären alle Erlässe und Verordnungen, welche mit dem Concordate nicht im Einklange stehen, für abgeschafft und verlangen die Aenderung derjenigen Gesetzesbestimmungen, welche dem Concordate widersprechen. Artikel 13 des würtembergischen und Art. 24 des badischen Concordats bestimmen, dass, im Falle sich Schwierigkeiten in Betreff der Uebereinkunft künftig ergeben, zwischen Sr. Heiligkeit und den Souveränen von Würtemberg und Baden zur freundschaftlichen Beilegung der Sache ein Einvernehmen stattfinden soll.

27) Das Patronatsrecht.

Artikel 12 des österreichischen Concordates überweist das Patronatsrecht der Entscheidung des kirchlichen Gerichtes, doch gibt der heil. Stuhl seine Zustimmung, dass, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben Recht sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Der 4. Absatz des Artikel 5 des würtembergischen und badischen Concordats gestattet entsprechend dem Artikel 12 des österreichischen Concordats, dass die weltlichen Gerichte, wenn es sich um ein Laien-Patronat handelt, über die mit einem solchen Patronat verbundenen weltlichen Rechte und Lasten sowie über die Nachfolge in demselben Recht sprechen können.

28) Gerichtsstand der Geistlichen in weltlichen Angelegenheiten.

Artikel 14 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 15) lautet: *Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut causae civiles clericorum ad laicos judices referantur, sive personales sint, sive reales, quae scilicet possessiones atque alia temporalia clericorum, ecclesiarum beneficiorum aliarumque ecclesiasticarum fundationum jura respiciant.* „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gestattet Seine Heiligkeit, dass die weltlichen Rechtsachen der Geist-

lichen vor Laienrichter gebracht werden, mögen sie persönlich oder dinglich sein, sofern sie nämlich Besitzungen oder andere zeitliche Rechte der Geistlichen, der Kirchen, der Pfründen und andere kirchliche Stiftungen betreffen. In dem Concordate mit Guatimala hat dieser Artikel noch folgenden Zusatz: *Si vero contigerit, ut inter Ecclesiasticos Viros habeantur quaestiones, illas Episcopi veluti arbitri dirimere aut conciliare poterunt; ita ut quoties hujusmodi experimentum omittatur, et desit legale documentum, ex quo constet experimentum idem absque ullo effectu fuisse peractum, nullum Status tribunal poterit actorum petitiones admittere, et ad illarum cognitionem procedere.* „Sollte es aber vorkommen, dass Streitigkeiten zwischen Geistlichen unter einander entstehen, so werden die Bischöfe dieselben als Schiedsrichter schlichten oder vergleichen können, so dass kein Staatsgericht eine Klage zulassen oder ein Erkenntniss fällen kann, wo ein solcher schiedsrichterlicher Versuch unterlassen, oder kein legales Document beigebracht wird, aus welchem hervorgeht, dass ein solcher Versuch ohne allen Erfolg stattgefunden habe."

Artikel 13 des österreichischen Concordats bestimmt in ähnlicher Weise: *Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut Clericorum causas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.* „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, dass die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, die Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden."

Artikel 15 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 16) gestattet, dass auch die Kriminalsachen der Geistlichen wegen Vergehen, welche von den Criminalgesetzen der Republik geahndet werden und welche sich nicht auf die Religion beziehen, vor die Laiengerichtshöfe gebracht werden, jedoch müssen bei Urtheilen zweiter und letzter Instanz zu jenen Gerichten mindestens zwei vom Ordinarius zu benennende Geistliche als Richter beigezogen werden. Die Verhandlungen und Urtheilsfällungen dürfen nicht öffentlich sein; wo es sich um Todesurtheile oder schwere infamirende Strafen handelt, dürfen dieselben niemals ohne die Bestätigung des Präsidenten der Republik vollzogen werden und nicht, ehe der eigene Bischof das vollzogen hat, was die heil. Kirchengesetze vorschreiben. Bei Verhaftung und Festhaltung der Geistlichen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt, und wenn ein Geistlicher verhaftet worden ist, muss unverzüglich der Bischof davon in Kenntniss gesetzt werden. In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der 24. Sitzung verordnet hat, nicht inbegriffen.

Artikel 14 des österreichischen Concordats enthält eine analoge Bestimmung über die Criminalsachen der Geistlichen und über die bei ihrer Verhaftung zu beobachtenden Rücksichten. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, sind

nach dem österreichischen Concordate dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mitzutheilen, auch ist es ihm möglich zu machen, den Schuldigen so weit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe soll auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden. Für Behandlung der in der 24. Sitzung des Concils von Trient vorgesehenen Rechtsfälle werden der heilige Vater und Se. kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen. [1])

Der 5. Absatz des Artikel 5 des würtembergischen und badischen Concordats verweist, wie Artikel 13 des österreichischen Concordats die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen vor das weltliche Gericht. Der 6. Absatz macht noch eine weitere Concession, da der heilige Stuhl in demselben seine Zustimmung gibt, dass Streitigkeiten über weltliche Rechte, oder Lasten der Kirchen, Pfründen, Zehenten, sowie über die Kirchenbaulast vor dem weltlichen Gerichte entschieden werden. Der 7. Absatz entspricht dem Artikel 14 des österreichischen Concordats, und gestattet die Aburtheilung von Geistlichen wegen Verbrechen oder Vergehen vor dem weltlichen Gerichte. Jedoch fehlen in dem würtembergischen und badischen Concordate die Bestimmungen, welche im Art. 14 des österreichischen Concordates bei der Verhaftung und bei der Bestrafung der Geistlichen eine besondere Rücksichtnahme auf die dem geistlichen Stande gebührende Achtung verlangen. Ebenso fehlt in den erwähnten Concordaten die Ausnahme, welche Art. 14 des österreichischen Concordates, sowie Artikel 15 der amerikanischen Concordate für die strafbaren Handlungen der Bischöfe stipulirt.

28) Disciplinargewalt der Bischöfe gegen Geistliche.

Artikel 16 der amerikanischen Concordate (Guatimala Artikel 17) gewährleistet die Freiheit der Bischöfe, nach der in Kraft stehenden und bestätigten Disciplin der Kirche gegen jene Geistlichen, welche von den Pflichten ihres Amtes und von der rechten Lebensweise abweichen, mit Strafen einzuschreiten.

Diesem Artikel der amerikanischen Concordate entspricht Art. 11 des österreichischen Concordats, wonach die Bischöfe wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heil. Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten.

[1]) Jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der 24. Sitzung verordnet hat, betreffen die strafbaren Handlungen der Bischöfe.

Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Absatz 2 und 3 des Artikels 5 des würtembergischen und badischen Concordats wahrt im Einklange mit Art. 11 des österreichischen Concordats das Aufsichtsrecht und die Strafgewalt der Bischöfe über Geistliche und Laien.

29) Besteuerung der Kirchengüter.

Artikel 18 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 19) gestattet mit Rücksicht auf die Umstände und auf die Zeitverhältnisse, dass die kirchlichen Fonds und Güter, mit Ausnahme der Kirchen und gottesdienstlichen Gebäude, der öffentlichen Besteuerung unterzogen werden.

30) Ausbreitung des Glaubens.

Artikel 21 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 22) legt den Regierungen der vier Republiken die Verpflichtung auf, die Ausbreitung des Glaubens und die Bekehrung der in ihrem Gebiete lebenden Ungläubigen durch Geldmittel zu unterstützen und den Missionen jeden Vorschub zu leisten.

31) Politischer Eid der Bischöfe.

Artikel 22 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 23) gestattet mit Rücksicht auf die Erklärung der Regierungen der vier Republiken, dass die Bischöfe und die übrigen Geistlichen durch ihren der Regierung zu leistenden Eid in ihrem Gewissen zu Nichts verpflichtet werden sollen, was den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen wäre, denselben die Leistung des nachstehenden Eides:

„*Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Gubernio per Constitutionem Reipublicae . . . . statuto, itemque promitto, me nulli propositioni sive persona sive consilio adfuturum, quae Nationis independentiae vel tranquillitati publicae noceat.*“

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium Gehorsam und Treue der durch die Verfassung der Republik . . . . eingesetzten Regierung, ingleichen gelobe ich, an keinem Anschlage, weder persönlich, noch durch meinen Rath Theil zu nehmen, welcher die Unabhängigkeit der Nation oder die öffentliche Ruhe gefährden könnte.“ [1])

---

[1]) Nach Artikel 20 des österreichischen Concordats legen die Metropoliten und Bischöfe, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Sr. kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ab: „*Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis: juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil*

32) Gebete für den Staat und die Regierung.

Artikel 23 der amerikanischen Concordate (Guatimala Art. 24) stipulirt, dass nach dem öffentlichen Gottesdienste in allen Kirchen der vier Republiken gebetet werden solle: *Domine, salvum fac Republicam: Domine salvum fac Praesidem ejus.* „Herr erhalte die Republik, Herr erhalte ihren Präsidenten."

33) Exemptionen für das Militär.

Artikel 24 der amerikanischen Concordate gewährt den Armeen der vier Republiken gewisse Exemptionen und Gnaden, welche unter dem allgemeinen Namen Militär-Privilegien bekannt sind [1]).

---

omissurum." „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer kaiserlich königl. Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen und weder inner noch ausser den Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

Artikel 1 des würtembergischen und badischen Concordats enthalten die Eidesformel, mit welcher der Erzbischof von Freiburg und der Bischof von Rottenburg, ehe sie die Leitung ihrer Kirche übernehmen, ihren Souveränen den Eid der Treue ablegen. Diese Eidesformel lautet wörtlich (*mutatis mutandis*) wie im Artikel 20 des österreichischen Concordats.

[1]) Damit ist der Inhalt sämmtlicher Concordate erschöpft. Das russische Concordat trägt das Datum Rom, 3. August 1847, und ist unterzeichnet von dem Cardinal Lambruschini als päpstlichen, dem Grafen Bloudoff und A. Bouteneff als russischen Bevollmächtigten.

Das spanische Concordat trägt das Datum vom 5. September 1851, und die Unterschriften des damaligen päpstlichen Nuntius in Spanien Jahannes Brunelli als päpstlichen und des Ritters Manuel Bertran de Lis als spanischen Bevollmächtigten.

Die Concordate mit Costarica und Guatimala tragen beide das Datum Rom, 7. October 1852, und die Unterschriften des Cardinals Antonelli als päpstlichen und des Marquis Ferdinand de Lorenzana als Bevollmächtigten der Regierungen von Costarica und Guatimala. Das Concordat mit Oesterreich ist aus Wien, 18. August 1855 datirt, und trägt die Unterschrift des Cardinals Josef Othmar Ritter von Rauscher, Erzbischofs von Wien als österreichischen, und des Cardinals Viale Prela, damaligen Pronuntius in Wien als päpstlichen Bevollmächtigten. Das würtembergische Concordat ist aus Rom 8. April 1857 datirt, und vom Cardinal Carl August Reisach als päpstlichen und dem Freiherrn Adolf von Ow als würtembergischen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Das badische Concordat trägt das Datum Rom, 28. Juni 1859, und die Unterschriften des päpstlichen Bevollmächtigten Cardinal Reisach und der badischen Unterhändler des Freiherrn Gustav v. Berckheim und des Herrn Franz Carl Rosshirt. Die Concordate mit Nicaragua und St. Salvador tragen beide die Unterschriften des Cardinals Antonelli und des Marquis Lorenzana, das erste ist aus Rom, 2. November 1861, das zweite aus Rom, 22. April 1861 datirt.

II. Abschnitt.

Erhaltende Thätigkeit des Papstes.

Die Thätigkeit des Papstes als obersten Hirten ist eine katholische und eine apostolische. Sie ist I. katholisch (universell) 1) dem Orte nach, denn sie umfasst alle fünf Welttheile, den Orient und den Occident, alle Länder und Völker, in welche der katholische Glaube Eingang gefunden hat; sie ist katholisch 2) dem Objecte nach, denn sie umfasst alle Ordnungen und Gegenstände. Die oberste Hirtenthätigkeit des Papstes ist II. apostolisch, nicht in dem engeren Sinne des Wortes, wie es oben gebraucht wurde und weiter unten wieder gebraucht werden wird, nämlich als eine der verschiedenen Seiten der Thätigkeit des Papstes mit Bezug auf die Ausbreitung des Glaubens, sondern apostolisch im weitern Sinne, der Autorität nach, weil der Papst mit apostolischer Autorität vorschreibt, lehrt und handelt.

I.

Die oberste Hirtenthätigkeit des Papstes ist katholisch und zwar: 1) dem Orte nach, denn sie umfasst alle fünf Welttheile, alle Länder und Völker.

Afrika.

Obwohl die uns vorliegenden drei Bände der Acta keine auf die Kirche in Afrika bezüglichen Actenstücke enthalten, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass die oberhirtliche Thätigkeit des Papstes diesem Lande ebenso zu Gute kommt, wie allen andern Ländern der katholischen Welt; aber da es in Afrika nur wenige Diöcesen gibt und die dortigen Kirchen meist durch apostolische Vicare oder apostolische Präfecten und Delegaten regiert werden, finden sich die auf die Kirche in Afrika bezüglichen Actenstücke in den Acten

der Congregation *Propaganda Fide*, welcher die apostolischen Vicare u. s. w. unmittelbar unterstehen. Gegenwärtig gibt es in Afrika

ein Bisthum, welches dem heil. Stuhle unmittelbar unterworfen ist, nämlich Port Louis auf der Insel Maurizio; ferner

sieben Suffragan-Bisthümer, deren Metropoliten ihren Sitz in Europa haben. nämlich:

Algier (Suffrag. des Erzbischofs von Aix),
Angola
Angra
Funchal
S. Jago di Capoverde
S. Thomas
} auf den Azoren (Suffrag. des Patriarchen von Lissabon).
Ceuta auf den canarischen Inseln (Suffrag. des Erzbischofs von Sevilla).

Ausserdem bestehen in Afrika dermalen

dreizehn apostolische Vicariate, nämlich für

Abyssinien (1),
Centralafrika, für die Gallas (1),
Vorgebirg der guten Hoffnung (2, nämlich eines für den östlichen und eines für den westlichen District),
Egypten und Arabien (2, nämlich eines für die Lateiner und eines für die Kopten).
Guinea (2, nämlich eines für Ober- und eines für Unter-Guinea),
Senegambien,
Sierra Leon,
Madagascar,
Natal,
Tunis; ferner

neun apostolische Präfecturen, nämlich:

Congo,
Ober-Egypten,
Inseln Annobon, Corisco, Fernando Po,
Seychelles-Inseln,
Inseln Nossibè, S. Maria und Mayotte,
Marocco,
Senegal,
Tripolis,
Zanguebar; endlich

eine apostolische Delegation

Egypten und Arabien (für die Orientalen) und

eine Erz-Abtei, *(Abbatia Nullius)*

Mozambique (unter portugiesischer Herrschaft).

Amerika.

Mexico.

Die mexicanischen Angelegenheiten haben Pius IX. in den letzten zehn Jahren viele Sorgen verursacht. Er beschäftigte sich mit denselben in drei verschiedenen Allocutionen, und zwar:

1) Unterhandlungen über ein Concordat

in der Allocution *Nunquam fore* vom 15. December 1856, in welcher er zunächst erzählt, wie die mexicanische Regierung schon im Jahre 1853 die Absicht kundgegeben habe, ein Concordat mit Rom zu schliessen, und wie die Verhandlungen hierüber alsbald begonnen worden seien, aber nicht zu Ende geführt werden konnten, weil der mexicanische Gesandte in Rom, Emanuel Larrainzar, neue Instructionen einholen musste, die aber nicht mehr eintrafen, da inzwischen ein Regierungswechsel eintrat und der Gesandte abberufen wurde.

2) Die Verfolgung gegen die Kirche.

Die neue Regierung, fährt der Papst fort, habe sofort die Kirche zu bekriegen begonnen, den Clerus vom activen und passiven Wahlrecht ausgeschlossen und durch ein Gesetz vom 3. November 1855 die geistliche Gerichtsbarkeit, welche in Mexico immer bestanden habe, abgeschafft. Vergebens habe der Erzbischof von Mexico in seinem und im Namen aller übrigen Bischöfe und des ganzen Clerus gegen dieses Gesetz protestirt. Die Regierung habe erklärt, sie werde ihre Acte niemals der Autorität des heil. Stuhles unterwerfen. Sodann habe sie die Güter der Kirche von Puebla confiscirt, weil das dortige Volk über das vorerwähnte Gesetz gemurrt hatte, und den Bischof von Puebla, welcher dagegen protestirte, verhaften und in die Verbannung bringen lassen. Auch der Protest des apostolischen Nuntius und der Bischöfe von Guadalaxara und S. Luis Potosi sei erfolglos geblieben. Die Regierung sei noch weiter gegangen und habe durch ein Decret vom 18. Juni 1856 die Kirche in ganz Mexico aller ihrer Güter und Besitzthümer beraubt. Die Proteste des Erzbischofs von Mexico und der Bischöfe von Mechoaco und Guadalaxara seien nicht blos unbeachtet geblieben, sondern der Bischof von Guadalaxara überdies verbannt worden. Auch habe die Regierung die Veräusserung des Kirchengutes angeordnet und den Klöstern gestattet, ihren Grundstock zu verschleudern. Hierauf beklagt sich der Papst, dass einige Ordensleute sich nicht nur der von ihm angeordneten und dem Bischofe von Mechoaco übertragenen apostolischen Visitation der Klöster widersetzt, sondern auch das Gesetz über den Verkauf der Kirchengüter angenommen haben, sowie auch, dass Einige aus dem Weltclerus sich diesem Gesetze gefügt haben. Weiter erwähnt der Papst, dass die mexicanische Regierung das Gesetz über die Zurückberufung der Jesuiten nach Mexico abgeschafft und allen Ordensleuten beiderlei Geschlechts, welche aus

ihrem Orden austreten und ihre Klöster verlassen wollen, ihren Beistand und Unterstützung zugesagt habe. Sodann habe der Nationalconvent unter vielen Schmähungen gegen die heil. Religion, ihre geweihten Diener und Hirten und den Statthalter Jesu Christi eine neue Verfassung vorgeschlagen, deren meiste Artikel der Religion, ihrer Lehre, ihren Einrichtungen und Rechten feindselig sei, und welche unter andern jede geistliche Gerichtsbarkeit aufheben, so wie die Cultusfreiheit und die Rede- und Pressfreiheit einführen. Der Generalvicar von Puebla, viele angesehene Geistliche und Laien dieser Stadt so wie auch viele ausgezeichnete Priester von Mexico seien verhaftet und nach Veracruz gebracht worden, weil sie bei dem Nationalcongress eine Petition einreichten, dass wenigstens der Artikel über die Religionsfreiheit niemals herauskommen möge. Auch sei jede Veröffentlichung und Verbreitung der bischöflichen Hirtenbriefe von der Regierung verboten, Geistliche, welche dies Verbot nicht beachteten, seien mit schweren Strafen belegt, das Franciskaner-Kloster in Mexico sei ganz aufgehoben, seine Einkünfte seien für Staatsgut erklärt, das Kloster grösstentheils zerstört, einige Franziskaner ins Gefängniss geworfen, der Bischof von Mechoaco aus seiner Diöcese gewaltsam entfernt und nach Mexico internirt worden. Der Papst erhebt daher seine apostolische Stimme, um alle diese Acte der mexicanischen Regierung zu verdammen, zu verwerfen und für null und nichtig zu erklären, und erinnert Jene, welche dieselben veranlasst, angerathen und anbefohlen haben, an die kirchlichen Strafen und Censuren. Gleichzeitig belobt der Papst die mexicanischen Bischöfe wegen ihrer Festigkeit und Standhaftigkeit sowie die Geistlichen und Laien, welche ihrem Beispiele folgten, und das gläubige Volk von Mexico, welches in seiner weitaus grössten Mehrheit das Vorgehen der Regierung mit Schmerz und Entrüstung aufgenommen habe. [1])

Zum zweiten Male beschäftigt sich der Papst mit Mexico in der Allocution *Meminit unus quisque* vom 30. September 1861. In dieser Allocution schildert er zuerst die Leiden der Kirche in jenen Ländern Italiens, welche der piemontesischen Herrschaft unterworfen sind, dann fährt er fort:

Ad haec autem quae deploramus mala illud etiam permolestum accedit, quod haut ita pridem in Mexicana ditione ejusdem generis homines simili contra catholicam Ecclesiam odio incensi non extimuerunt iniquissimas leges ejusdem Ecclesiae potestati, juribus, doctrinae plane adversas promulgare, ecclesiastica bona praedari, sacras aedes spoliare, in ecclesiasticos religiososque viros saevire, Virgines Deo devotas divexare, Episcopos variis oppressos injuriis a suis gregibus distrahere et in exilium pellere, qui fere omnes in hanc almam urbem Nostram venerunt, et non levi Nobis solatio fuere propter egregias virtutes, quibus tantopere praestant.

„Zu diesen Uebeln aber, die wir beklagen, kommt auch noch das höchst verdriessliche, dass vor kurzem in Mexico eben solche Leute, von ähnlichem

---

[1]) Siehe die 31., 53. und 59. Proposition des Syllabus.

Hasse gegen die katholische Kirche entflammt, sich nicht scheueten, die ungerechtesten, der Gewalt, den Rechten und der Lehre der Kirche ganz und gar widersprechenden Gesetze zu veröffentlichen, die Kirchengüter an sich zu reissen, die Kirchen zu plündern, gegen die Geistlichen und Mönche zu wüthen, die gottgeweihten Jungfrauen zu peinigen, die durch verschiedenartiges Unrecht unterdrückten Bischöfe von ihren Heerden wegzureissen und in die Verbannung zu treiben, welche fast alle in diese unsere liebe Stadt kamen und Uns zu nicht geringem Troste gereichen wegen den ausgezeichneten Tugenden, durch welche sie so sehr hervorragen."

3) Gründung neuer Bisthümer.

In der Allocution *Omnibus notum* vom 16. März 1863 beschäftigt sich der Papst zum dritten Male mit den Angelegenheiten der mexicanischen Kirche. Nachdem er an die Verfolgungen der Kirche in Italien und fast in der ganzen Welt und namentlich auch in Mexico erinnert, fährt er fort:

Quoniam Venerabiles Fratres Mexicanae Reipublicae Sacrorum Antistites a proprio grege avulsi et in exilium ejecti fere omnes in hanc Nostram almam urbem convenerunt, Nobisque exponendum curarunt necessarium omnino esse novam vastissimarum illarum Dioecesium circumsciptionem, idcirco justis eorundem Venerabilium Fratrum votis ac postulationibus quam libentissime obsecundare existimavimus. Quare Vobis significamus, episcopales Mechoacanam et Quadalaxarensem Ecclesias ad Archiepiscopalem dignitatem a Nobis evectas fuisse, et alias septem novas Dioeceses in Mexico erectas.

Apostolicas autem de hac re Litteras emitti jussimus, quibus novi praescribuntur fines, quos Mexici Dioeceses post haec erunt habiturae, quarum numerus ut videtis, non parum est auctus. Hoc sane modo dum rebellionis homines sacra omnia in illis regionibus funditus destruere conantur, Nos in novis constituendis Dioecesibus oportuna tot tantisque illorum populorum malis remedia adhibere, et ecclesiasticis illius Reipublicae negotiis omni studio consulere contendimus. Atque ea profecto spe nitimur fore, ut dives in misericordia Deus Nostris hisce curis benedicere, et laetissimum gratissimumque successum tribuere velit.

„Weil die ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe der mexicanischen Republik, von der eigenen Heerde getrennt und in Verbannung getrieben, fast Alle in dieser Unserer lieben Stadt zusammenkamen und dafür Sorge trugen, Uns auseinander zu setzen, eine neue Eintheilung jener umfangreichen Diöcesen sei durchaus nothwendig, darum haben Wir den gerechten Wünschen und Bitten jener ehrwürdigen Brüder sehr gerne zu entsprechen erachtet. Darum zeigen Wir Euch an, dass Wir die bischöflichen Kirchen von Mechoaco und Guadalaxara zur erzbischöflichen Würde erhoben und sieben andere neue Diöcesen in Mexico errichtet haben. (Nun folgt die Aufzählung der neuen Diöcesen und ihre Gebietseintheilung, dann fährt die Allocution fort:) Wir aber haben befohlen, apostolische Schreiben über diese Angelegenheit auszugeben, in welchen

die neuen Grenzen vorgeschrieben werden, welche die Diöcesen von Mexico künftig haben sollen, deren Zahl, wie Ihr seht, nicht unbeträchtlich vermehrt ist. Auf diese Weise sind Wir bestrebt, während die Revolutionsmänner in jenen Ländern alles Heilige von Grund aus zu zerstören trachten, durch die Gründung neuer Diöcesen passende Heilmittel so vieler und so grosser Leiden jener Völker anzuwenden und für die kirchlichen Angelegenheiten jener Republik mit allem Eifer Sorge zu tragen, und Wir stützen Uns auf die Hoffnung, dass der erbarmungsreiche Gott diese unsere Sorgen segne und ihnen einen freudigen und erwünschten Erfolg verleihen möge."

Die kirchliche Hierarchie in Mexico besteht aus drei Kirchenprovinzen:

Mexico, mit den Suffragan-Bisthümern:

Anteguera oder Oaxaca,
Chiapa,
Chilapa,
Jucatan oder Merida,
Puebla oder Tlascala,
Tulacingo,
Vera-Cruz oder Zalapa;

Mechoacan mit den Suffragan-Bisthümern:

Leon,
S. Louis-Potosi,
Querentaro,
Zamora;

Guadalaxara mit den Suffragan-Bisthümern:

Durango,
Linares,
Sonora,
Zacatecas.

Neu - Granada.

1) Die Verfolgung gegen die Kirche.

Aehnlich wie in Mexico verfuhr auch die Regierung von Neu-Granada gegen die katholische Kirche. Schon in der Allocution *Acerbissimum Vobiscum* vom 27. September 1852 sah sich Pius IX. genöthigt, gegen das Vorgehen der Regierung dieser Republik seine apostolische Stimme zu erheben, weil die katholische Kirche daselbst schon seit mehreren Jahren kläglich verfolgt werde, was man um so weniger hätte erwarten dürfen, als Gregor XVI. sich gegen diese Regierung so wohlwollend bewiesen, sie vor allen Ländern Amerikas zuerst anerkannt und eine apostolische Nuntiatur daselbst errichtet hat. Sodann zählt Pius IX. die Beschwerden auf, welche schon Gregor XVI. leider vergebens erhoben, indem er die Abschaffung des Gesetzes vom April 1845 verlangte, welches unter Anderm bestimmte, dass

Priester und selbst Bischöfe, sobald bei den weltlichen Gerichten eine Anklage gegen sie erhoben würde, sich bei Strafe des Gefängnisses und der Verbannung jeder Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben. Im Jahre 1847 schrieb Pius IX. selbst an den Präsidenten der Republik von Neu-Granada und protestirte in dem Schreiben insbesondere gegen die vorgeschlagene Abschaffung der Zehnten und gegen die den Einwanderern zu gewährende Cultusfreiheit; aber jene Gesetze wurden nicht blos aufrecht erhalten, sondern es wurden noch neue kirchenfeindliche Gesetze erlassen, die Vertreibung der Jesuiten wurde bestätigt und die Gründung jeder Gesellschaft, welche das Gelübde des sogenannten passiven Gehorsams ablegt, in Neu-Granada verboten. Allen, welche ihre Gelübde brechen wollen, verhiess die Regierung ihren Beistand und verbot dem Erzbischofe von Neu-Granada die Ausübung seiner Befugniss als apostolischer Visitator der Klöster zur Wiederherstellung der Ordenszucht. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde abgeschafft und die Civil- und Kriminalangelegenheiten des Erzbischofs und der Bischöfe wurden vor die Laiengerichte verwiesen; die Ernennung der Pfarrer wurde durch ein Gesetz im Mai 1851 einem sogenannten Pfarrconvent übertragen, welcher aus den Familienvätern jeder Pfarrei besteht, und welchem auch die Gewalt zuerkannt wurde, das Einkommen der Pfarrer und den Aufwand für den Gottesdienst nach Belieben festzusetzen und zu ändern. Den Bischöfen wurde verboten, weder aus Anlass der katholischen Visitation, noch kraft eines andern Rechtes irgend eine Vergütung zu beziehen; die Rechte des kirchlichen Eigenthums wurden vielfach verletzt. Durch ein Gesetz vom 1. Juni 1851 wurde verboten, Dompfründen zu verleihen, ehe nicht die Majorität der Provinzialräthe einer jeden Diöcese diese Verleihung nach ihrem Gutdünken beschlossen habe. Die Güter des erzbischöflichen Seminars von Santa Fe de Bogota wurden dem Nationalcollegium einverleibt und die Oberaufsicht über dieses Seminar der weltlichen Gewalt zuerkannt. Weiter beklagt sich Pius IX. über die durch die Verfassung eingeführte Unterrichts-, Press- und Religionsfreiheit und erzählt, wie die Autorität der Bischöfe unterdrückt, die Pfarrer in der Ausübung ihres Amtes vielfach gehemmt, die besten Prediger ins Gefängniss geworfen, Welt- und Ordensgeistliche an den Bettelstab gebracht wurden. Der Generalvicar des Erzbischofs von Santa Fe de Bogota wurde öffentlich verhaftet, zwei Monate in Untersuchungshaft behalten und zu sechs Monaten Gefängniss und zu andern Strafen verurtheilt, weil er im Namen seines kranken Erzbischofs sich geweigert hatte, der Aufforderung der Regierung zur Vornahme eines den Kirchengesetzen widersprechenden Pfarrconcurses Folge zu leisten. Der Capitelsverweser des erledigten Bisthums Antiochien in der Nähe von Bogota, gab sich dazu her, jenen Pfarrconcurs auszuschreiben und so in die Rechte seines Erzbischofs einzugreifen, wofür der Papst ihm einen strengen Verweis ertheilte und ihn mit den kirchlichen Strafen bedrohte, falls er nicht umkehre; der Erzbischof aber erklärte jenen Erlass des er-

wähnten Capitelverwesers für null und nichtig und verbot Jedermann, demselben Gehorsam zu leisten, weshalb er als Gesetzesverletzer angeklagt und kraft des oben erwähnten, schon von Gregor XVI. verurtheilten Gesetzes verurtheilt wurde, die Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiction einem andern Geistlichen zu übertragen, worauf der Erzbischof erwiederte, er könne seine Gewalt, die er von Gott und dem heil. Stuhle empfangen habe, niemals niederlegen. In Folge dessen belegte die Regierung die Einkünfte des erzbischöflichen Tisches mit Beschlag und verbannte den Erzbischof. Mit ähnlichen Massregeln wurde auch der Bischof von Carthagena und der Capitelsverweser der Diöcese von Santa Martha sowie der Bischof von Neu-Pampeluna aus dem gleichen Anlasse bedroht; auch andere Geistliche und selbst der apostolische Nuntius mussten vielfache Unbilden erdulden. Der kirchenfeindliche Geist der Regierung und des Congresses ging so weit, dass sogar die Trennung der Kirche vom Staate vorgeschlagen und der weltlichen Gewalt das Recht zuerkannt wurde, Diöcesen und Domcapitel zu errichten und Bischöfe unbeschränkt zu ernennen; auch wurde die Einführung der Civilehe vorgeschlagen sowie die Zulassung der eigentlichen Ehescheidung in verschiedenen Fällen und die Verweisung der Ehesachen an die weltlichen Gerichte, jedoch wurden diese Gesetzentwürfe vom Congress und Senate verworfen. Der Papst rühmt sodann den Muth und die Standhaftigkeit des Episcopats von Neu-Granada und die gute Haltung der dortigen Bevölkerung, erwähnt, wie er vergebens gegen alle diese Vorgänge protestirt habe, verdammt und verwirft sie öffentlich und erklärt sie für null und nichtig und erinnert alle, welche daran Theil nahmen, an die kirchlichen Strafen. Die Allocution, welche ganz und ausschliesslich den Angelegenheiten von Neu-Granada gewidmet ist, schliesst mit Ermahnungen zum Gebet, auf dass die Kirche dort und an andern Orten, wo sie gequält und verfolgt wird, triumphiren möge.

Weiter beschäftigt sich Pius IX. mit Neu-Granada in der Allocution *Meminit unus quisque* vom 30. September 1861. Die betreffende Stelle lautet:

In Neogranatensi ditione recentissimis hisce diebus rerum civilium perturbatores suprema auctoritate potiti infandum protulère decretum, quo ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere prohibetur absque civilis gubernii venia et assensu, et inclytae Societatis Jesu Sodales de re christiana et civili optime meritos exturbarunt, atque insuper Nostrum, Sanctaeque hujus Sedis delegatum a ditionis finibus triduo abire coegerunt.

„In dem Gebiete von Neu-Granada haben in diesen letzten Tagen die Umstürzer des Staates, welche sich der obersten Autorität bemächtigt haben, ein unerhörtes Decret veröffentlicht, durch welches der kirchlichen Gewalt verboten wird, ihre Autorität ohne die Erlaubniss und Zustimmung der weltlichen Regierung auszuüben und die um Kirche und Staat wohlverdienten Genossen der berühmten Gesellschaft Jesu ausgetrieben und überdiess Unsern

und dieses heil. Stuhles Abgesandten gezwungen, innerhalb drei Tagen die Grenzen dieses Landes zu verlassen".

Am 17. September 1863 richtete der Papst an den Episcopat von Neu-Granada die Encyclica *Incredibili*, in welcher er neue Eingriffe der Regierung jener Republik in die Rechte der Kirche beklagt, insbesondere, dass dieselbe Gesetze erlassen, durch welche den Geistlichen verboten wird, ohne Erlaubniss der weltlichen Gewalt ein kirchliches Amt auszuüben, dass ferner alle kirchlichen Güter der Kirche weggenommen und verkauft worden seien, so dass die Pfarreien, die Klöster, der Clerus, die Spitäler, die Versorgungshäuser, die frommen Bruderschaften und sogar die Patronatspfründner ihrer Einkünfte beraubt wurden. Durch dieselben Gesetze wurde das Erwerbs- und Besitzrecht — der Kirche aufgehoben — die Cultusfreiheit eingeführt, alle religiösen Orden verboten, die Veröffentlichung der päpstlichen Actenstücke untersagt bei Strafe der Verbannung für Geistliche, bei Geld- und Gefängnissstrafe für Laien, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln. Ebenso wurden Geistliche, welche dem Gesetze über den Verkauf der Kirchengüter den Gehorsam versagen, mit Verbannung bedroht, auch müssen sie, bei Strafe der Verbannung, ehe sie ein geistliches Amt übernehmen, einen Eid auf die Verfassung und auf alle gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze ablegen, wie feindselig diese auch der Kirche sein mögen. Die Encyclica zählt sodann die Verfolgung auf, welche der pflichttreue Clerus von der Regierung zu erdulden hatte. Die Mehrzahl der Geistlichen wurde verhaftet und in ungesunde Gegenden verbannt und starben in der Verbannung oder mussten sich in Wäldern verbergen. Die Klosterfrauen wurden aus ihren Klöstern vertrieben und in die äusserste Armuth gebracht, Tempel und Klöster wurden verwüstet, und in Casernen verwandelt, die heiligen Gefässe und Ornamente geraubt, der Gottesdienst aufgehoben, das Volk seiner rechtmässigen Hirten und jedes Beistandes der Religion beraubt. Der Papst spricht seinen Schmerz aus, dass einige Geistliche sich herbeigelassen haben, den von der Regierung geforderten unerlaubten Eid zu leisten; dann verwirft, verdammt und erklärt er für null und nichtig alle die erwähnten kirchenfeindlichen Acte der Regierung von Neu-Granada, erinnert die Urheber derselben wiederholt an die kirchlichen Strafen und ermahnt die pflichtvergessenen Geistlichen, welche den Eid geleistet haben, zur Umkehr. Sodann belobt er den Episcopat, den Clerus, das Volk wegen ihrer Haltung und ermahnt sie zur standhaften Ausdauer, den Klosterfrauen spricht er sein Lob und seine Bewunderung aus, weil sie obwohl gewaltsam aus ihren Klöstern vertrieben und in die äusserste Dürftigkeit gebracht, doch ihrem himmlischen Bräutigam fest anhängen, ihr Elend mit christlicher Stärke ertragen und Tag und Nacht ohne Unterlass für Alle, selbst für ihre Verfolger beten. Ermahnungen zum Gebete und die Ertheilung des apostolischen Segens bilden den Schluss der Encyclica.

2) Errichtung eines neuen Bisthums.

Mit der Bulle *In excelsa* vom 10. April 1859 wurde das Bisthum von Popayan dismembrirt und die neue Diöcese von Pasto errichtet.

3) Die Convention des Bischofs von Popayan mit der Regierung.

Am 30. November 1863 sah sich der Papst genöthigt, an den Bischof Popayan das Breve *Etsi maximo* zu richten, in welchem er die von diesem Bischofe getroffene Uebereinkunft als den Rechten der Kirche widerstreitend verwirft, da nach dieser Uebereinkunft der Bischof sogar Almosen und andere fromme Spenden der Gläubigen zum Unterhalte des Clerus der Prüfung und Gutheissung der Regierung unterwerfen, und nur solchen Geistlichen die canonische Institution verleihen solle, welche die Regierung für die einzelnen Kirchen ernennen wird. Dann fährt der Papst fort: *Haec luctuosissima sane et nunquam satis improbanda ab iis patrantur, qui nolunt, quemadmodum omnino deberent, Ecclesiam veluti matrem et magistram agnoscere et venerari, sed ausu temerario ac prorsus sacrilego ipsius Ecclesiae auctoritatem attentare et impetere non reformidant. Quocirca haec Apostolica Sedes ad hujusmodi gravissima mala amovenda nunquam permisit, ut Episcopi suo arbitrio cum Guberniis conventiones inirent, sibique jus reservavit, illas conficiendi, ut suprema sua auctoritate Ecclesiae jura sarta tecta servaret et a praepotenti laicae potestatis arbitrio vindicaret.* „Solche traurige und nie genug zu verwerfende Dinge werden von Denen verübt, welche die Kirche nicht, wie sie durchaus müssten, als Mutter und Meisterin anerkennen und verehren wollen, sondern mit verwegenem und geradezu räuberischem Unterfangen sich nicht fürchten, die Autorität der Kirche selbst anzugreifen. Darum hat dieser Apostolische Stuhl zur Vermeidung so schwerer Uebel niemals gestattet, dass die Bischöfe nach ihrem Gutdünken mit den Regierungen Uebereinkünfte schliessen dürfen, sondern sich das Recht vorbehalten, dieselben abzuschliessen, damit er mit seiner obersten Autorität die Rechte der Kirche aufrecht erhalte und gegen die übermächtige Willkür der weltlichen Gewalt vertheidige." Der Papst erklärt hierauf dem Bischofe, dass ihm sein Vorgehen, welches allen Guten ein Aergerniss war, grossen Kummer bereitet habe, denn er hätte nach dem Beispiele seiner Amtsbrüder die Rechte der Kirche standhaft vertheidigen müssen. Sodann hält der Papst dem Bischofe vor, dass er nicht nur selbst ohne allen Vorbehalt den von der Regierung geforderten Eid geschworen, sondern auch den Priestern seiner Diöcese die Leistung desselben anbefohlen habe. „Wir können kaum glauben, ehrwürdiger Bruder (sagt der Papst), dass Du Deine ehrwürdige bischöfliche Pflicht so sehr vergessen und Dich nicht gefürchtet habest, Dein Gewissen vor Gott und den Menschen auch noch mit dieser schweren Schuld zu belasten." Dann ermahnt der Papst den Bischof, das gegebene Aergerniss so viel als möglich wieder gut zu machen, die Uebereinkunft und den Eid

zu widerrufen und zu verwerfen und sich wegen alles dessen mit dem Erzbischofe von Santa Fe de Bogota ins Einvernehmen zu setzen. Schliesslich ertheilt er ihm und seiner Heerde den apostolischen Segen.

Die kirchliche Hierarchie in Neugranada besteht aus einer Kirchenprovinz:

S. Fe de Bogota mit den Suffragan-Bisthümern:

Antiochia,
Carthagena,
Neu-Pampeluna,
Panama,
Pasto,
Popayan,
S. Marta.

Centralamerikanische Republiken.

Concordate.

Mit den Republiken Costarica, Guatimala, San Salvador und Nicaragua hat Pius IX. Concordate abgeschlossen, deren Inhalt bereits weiter oben mitgetheilt wurde. In der Allocution *Cum placuerit* vom 7. März 1853 zeigte er den Abschluss des Concordats mit Costarica an, welches durch die Bulle *Totius dominici gregis* vom 15. Mai desselben Jahres bestätigt wurde. [1])

In der Allocution *In apostolicae* vom 19. December 1853 wurde der Abschluss des Concordats mit Guatimala angezeigt, welches durch die Bulle *In celsissima* vom 3. August desselben Jahres bestätigt worden war. Den Abschluss der Concordate mit S. Salvador und Nicaragua zeigt der Papst in der Allocution *Omnibus notum* vom 16. März 1863 an. Bestätigt wurden diese beiden Concordate durch die vom 1. Juni desselben Jahres datirten Bullen *Cum ad hanc* und *In gravissimis.*

In Central-Amerika bestehen folgende Kirchenprovinzen:

Guatimala mit den Suffragan-Bisthümern:

Comayagua,

---

[1]) Aus dieser Bulle ist die nachstehende Stelle bemerkenswerth: *Nec tenuem sibi sollicitudinis nostrae partem vindicarunt latissimae disjunctissimaeque Americae regiones, quarum nonnullas cum in minoribus essemus Nos ipsi invisimus, et quoties oblata Nobis est sive ad Episcopales sedes augendas sive ad ecclesiastica negotia felicius componenda, occasionem libenti animo non modo arripuimus sed nos ipsi nacti sumus.*

„Keinen geringen Theil Unserer Sorgfalt haben die weiten und zerstreuten Länder Amerikas in Anspruch genommen, von denen Wir einige in unseren jüngeren Jahren selbst besucht haben, und so oft sich Uns die Gelegenheit bot, sei es zur Vermehrung der bischöflichen Stühle, sei es zur glücklichen Ordnung kirchlicher Angelegenheiten, haben Wir nicht nur diese Gelegenheit gerne ergriffen, sondern auch selbst herbeigeführt."

Nicaragua,
S. Joseph von Costarica,
S. Salvador.
Ferner auf den Antillen die Kirchenprovinzen:
S. Domingo mit dem Suffragan-Bisthume
Portorico;
S. Jago di Cuba mit dem Suffragan-Bisthume
S. Christoph von Avana;
Port d'Espagne mit dem Suffragan-Bisthume
Roseau;
die Bisthümer:
Guadaloupe oder Basse-Terre;
Martinique oder St. Pierre, auf den Antillen sind Suffragan-Bisthümer des Erzbischofs von Bordeaux.

Südamerikanische Republiken.

Verfolgungen gegen die Kirche.

In der Allocution *Numquam fore* vom 15. December 1856 spricht der Papst von den schweren Schäden und Bedrückungen der Kirche in mehreren ehemals spanischen Ländern Amerikas, wo sich die weltliche Gewalt das Recht anmasste, die Bischöfe zu ernennen und von ihnen verlangte, dass sie die Verwaltung ihrer Diöcesen antreten, noch ehe sie die canonische Einsetzung vom heil. Stuhle und das apostolische Schreiben erhalten haben. Ebendaselbst wäre den Bischöfen verboten, akatholische Schriften zu verdammen, auch dürften sie ohne Erlaubniss der Regierung nicht einmal apostolische Schreiben veröffentlichen. Das Erwerbsrecht der katholischen Kirche werde dort beschränkt, die Studienordnung in den Clerical-Seminarien der weltlichen Autorität unterworfen, die Zehenten aufgehoben oder für den Staatsschatz eingezogen, den Bischöfen und den Geistlichen ein den Rechten der Kirche widerstreitender Civileid auferlegt. In einem dieser Länder habe sogar die Regierung eine neue Anordnung über die Wahl der Bischöfe erlassen, welche den Gesetzen der Kirche widerspreche. In demselben Lande seien die geistliche Gerichtsbarkeit, die Zehenten und die Bezüge der Pfarrer abgeschafft worden. Ein Theil der kirchlichen Ehehindernisse werde dort nicht anerkannt, die vom Papste verliehenen Gnaden werden für ungiltig erklärt, wenn sie nicht von der Staatsregierung nachgesucht worden sind. Das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Ordensgelübden sei von der Regierung eigenmächtig abgeändert und allen Ordensgenossenschaften verboten worden, ohne Erlaubniss der Regierung jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen. In anderen südamerikanischen Ländern habe die Regierung sogar die heiligsten geistlichen Angelegenheiten, welche einzig und allein von dem Willen der Bischöfe abhängen, ihrer Autorität unterworfen.

Indem der Papst alle diese Vorgänge verdammt, belobt er das Verhalten der Bischöfe jener Länder. [1])

Errichtung einer neuen Diöcese.

Durch die Bulle *Vel a primis* vom 13. Juli 1859 wurde aus drei von der Diöcese Buenos Ayres abgetrennten Provinzen die neue Diöcese von Parana errichtet. [2])

Peru.

Errichtung einer neuen Diöcese.

Das einzige auf Peru bezügliche Actenstück ist die Bulle *In procuranda* vom 7. October 1861, durch welche die neue Diöcese Puno errichtet wird. [3])

---

[1]) Siehe die 29., 46., 50. und 52. Proposition des Syllabus.

[2]) Die nachstehende Stelle aus der erwähnten Bulle verdient hier angeführt zu werden: *In tanta et tam aerumnosa praesenti publicarum rerum exagitatione et discrimine summa consolatione animus noster reficitur, quod in Americana Confoederatione Argentinensi studium atque desiderium pro Catholicae Religionis gloria, incremento et prosperitate impensius, juvante Deo, vigere dignoscatur.* „In der gegenwärtigen so grossen und so traurigen Aufregung und Verwirrung der öffentlichen Dinge wird Unser Herz mit grösstem Troste erquickt, weil in der Argentinischen Confoederation von Amerika das Streben und der Eifer, für den Ruhm, das Wachsthum und das Gedeihen der katholischen Religion mit Gottes Hilfe immer prächtiger erblüht."

[3]) Zum Lobe des katholischen Lebens in Amerika und insbesondere in Peru heisst es in der erwähnten Bulle:

Inter tot tantasque angustias, quibus undique premimur, non leve consolationis atque gaudii Nobis solatium est, catholicam religionem in aliquibus Americae regionibus prosperare, Christifidelium numerum de die in diem augeri novasque opus esse Episcopales Sedes erigere, quo melius dominico gregi sacrisque rebus provideatur Quod quidem jure meritoque dicendum est de Peruviana Republica, cujus Gubernium probe sciens unam Sanctam Catholicam Ecclesiam posse cives in officio continere eosque subditos legibus etiam propter conscientiam reddere, nihil intentatum relinquit, ut vere et ex animo omnes ejus regionis Christifideles fidem profiteantur, ideoque omnia illis auxilia ad hoc convenienter suppeditare non desinit.

„Unter so grossen und so vielen Nöthen, welche Uns von allen Seiten bedrängen, gereicht es Uns zu nicht geringer Tröstung und Freude, dass die katholische Religion in einigen Ländern Amerikas gedeiht, die Zahl der Christgläubigen sich von Tag zu Tag vermehrt, die Errichtung neuer bischöflicher Sitze nöthig wird, damit für die Heerde des Herrn und für den heiligen Gottesdienst besser Fürsorge getroffen werden kann. Das aber darf man mit Recht und verdientermassen von der Republick Peru sagen, deren Regierung, wohl wissend, nur die heilige katholische Kirche allein könne die Bürger in der Pflicht erhalten und sie auch im Gewissen den Gesetzen unterthan machen, nichts unversucht liess, damit alle Christgläubigen jenes Landes wahrhaft und von ganzem Herzen den Glauben bekennen und daher nicht aufhört, ihnen alle Hilfsmittel dazu geziemend darzubieten."

Haiti.

1) Fehlgeschlagene Mission an die Regierung.

Mit Haiti beschäftigen sich die Acten Pius IX. zum ersten Male in der Allocution *In apostolicae* vom 19. December 1853, und zwar mit folgenden Worten:

Alia etiam Nobis accessit doloris causa ex infelici exitu sacrae Missionis quam Ven. Frater Vincentius Episcopus Arcadiopolitanus auctoritate Nostra suscepit ad Principem de Haiti in insula ejusdem nominis apud Americam. Haud facile dixerimus, quanto religionis studio memoratus Antistes injunctum sibi munus explere sategerit; verum quum dicto Principi, ejusque Gubernio falsa insedisset opinio, de Ecclesia Christi sacrisque expeditionibus ad animarum tantum lucra susceptis, cumque magna illius Cleri pars ad severiorem vitae disciplinam, quae sacrum ministerium deceat, revocari iniquo animo ferret, hinc praeclarus idem Antistes irritos prorsus dolens labores suos post impetratam a Nobis veniam coactus est excusso pedum pulvere a regione illa discedere. Gravissima sane, ac nunquam satis deploranda religioni mala inferuntur a quibusdam Ecclesiasticis viris, qui nimis facile a propriis dioecesibus dimissi quasdam petunt Americae regiones, ibique ob sacrorum Ministrorum necessitatem facile excipi solent, nullo doctrinae ac probitatis experimento, ac proinde aliis plane rebus student, quam hominibus ad veram fidem adducendis.

„Dazu kam Uns noch eine andere Ursache des Schmerzes aus dem unglücklichen Ausgang der heiligen Sendung, welche der ehrwürdige Bruder Vincenz, Bischof von Arcadiopoli in Unserem Auftrage an den Fürsten von Haiti auf der gleichnamigen Insel bei Amerika übernommen. Wir können schwer sagen, mit welchem Eifer für die Religion der erwähnte Bischof den ihm gewordenen Auftrag zu erfüllen bedacht war, aber da der erwähnte Fürst und seine Regierung von einer falschen Ansicht über die Kirche und über die blos zur Gewinnung von Seelen unternommenen heiligen Sendungen befangen war und ein grosser Theil des dortigen Clerus es übel nahm, dass man ihn zu einer strengeren Lebensweise zurückrufen wollte, wie sie dem heiligen Amte ziemt, sah sich dieser vortreffliche Bischof genöthigt mit Bedauern über seine vergeblichen Bemühungen, nachdem er die Erlaubniss dazu von Uns erlangt hatte, den Staub von seinen Füssen zu schütteln und jenes Land zu verlassen. Gar schwere und nie genug zu beklagende Uebel werden der Religion von einigen Geistlichen zugefügt, welche allzuleicht aus ihren eigenen Diöcesen entlassen, in einige Länder von Amerika gehen und dort ohne Prüfung ihrer Gelehrsamkeit und ihrer Rechtschaffenheit leicht aufgenommen zu werden pflegen und dann an ganz andere Dinge denken, als die Menschen zum wahren Glauben zu führen."

2) Errichtung einer neuen Kirchenprovinz.

Ausserdem beziehen sich auf Haiti die Bullen *Vel a primis* vom 5. October 1861, ferner die Bulle *Christianae religionis,* die Bulle *Catholicae romanae ecclesiae,* die Bulle *Proprium fuit semper,* endlich die Bulle *Gravissimum solilcitudinis* von demselben Datum, durch welche die kirchliche Provinz Port au Prince mit dem gleichnamigen Erzbisthum und den Bisthümern Les Caies, Capo, Haiti, Gonayves, Porto Pace gegründet wird.

In Südamerika besteht die kirchliche Hierarchie, abgesehen von der bereits erwähnten Kirchenprovinz in der Republik Neu-Granada, aus folgenden Kirchenprovinzen:

Baja oder S. Salvador für Brasilien mit den Suffraganbisthümern:
Bethlem del Parà,
Cuyaba,
Diamantina,
Fortalezza,
Goyazes,
Marianne,
Olinda oder Fernambuco,
Rio Janeiro (S. Sebastian),
S. Louis de Maragnano,
S. Paul,
S. Pedro vel Rio grande;

Carlias oder La Plata mit den Suffragan-Bisthümern:
Buenos Ayres,
Cochabamba,
Cordova,
Pace,
S. Johann o Cuyo,
Salta,
S. Cruz de la Sierra,
S. Assunzion (in Paraguay);

Lima mit den Suffragan-Bisthümern:
Arequipa,
Chachapoyas oder Maynas,
Cuzsco,
Guamagna und Ayacucho,
Puno,
Trupillo für die Republiken Bolivia, Peru und La Plata;

Quito für die Republik Eguador mit den Suffragan-Bisthümern:
Cuenca,
Guayaquil;

Venezuela für die gleichnamige Republik mit den Suffragan-Bisthümern:
Barquisimeto,
Calabozo,
Guayana oder S. Thomas,
Merida;

Port au Prince für Haiti mit den Suffragan-Bisthümern:
Les Cayes,
Capo Haiti,
Gonayves,
Porto Pace.

Vereinigte Staaten.

1) Errichtung neuer Diöcesen.

Der Errichtung zahlreicher Bisthümer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist bereits gedacht und sind deren Namen bereits weiter oben nach dem *Annuario Pontificio* vom Jahre 1865 angeführt worden, deren Erections-Bullen aber enthalten die uns vorliegenden Acta nicht.

2) Zum Bürgerkrieg.

Ausserdem ist noch ein bedeutungsvoller Act Pius IX. in Bezug auf Amerika zu erwähnen, nämlich das Breve *Gravissimas inter* vom 18. October 1862 an die Erzbischöfe von New-York und Neu-Orleans aus Anlass des in Amerika ausgebrochenen Bürgerkrieges. Der Papst beklagt auf das Tiefste die bejammernswerthe Lage, in welcher die christlichen Völker der Vereinigten Staaten wegen des dort ausgebrochenen Bürgerkrieges sich befinden, und erklärt, er habe nicht unterlassen, in der Demuth seines Herzens Gott brünstige Gebete darzubringen, dass er jene Völker von so vielen und so grossen Leiden erretten wolle. Auch von den Erzbischöfen erwartet er, sie werden ohne Unterlass um den wahren Frieden und die wahre Wohlfahrt für jene Länder beten. Nach seiner apostolischen Amtspflicht alle Völker des christlichen Erdkreises mit der höchsten Liebe umfassend, schärft er den obersten Regenten jener Völker und diesen Völkern selbst gegenseitigen Frieden und gegenseitige Liebe ein. Dann fährt er fort:

Quamobrem has Tibi scribimus Litteras, quibus Te, Venerabilis Frater, maxima animi Nostri contentione excitamus, ut pro eximia tua pietate, et episcopali zelo Tuum Clerum populumque fidelem ad effundendas preces excites, ac simul tuum omne studium et operam penes ipsos supremos Moderatores et populos conferas, ut istic quamprimum desiderata pax et tranquillitas restituatur, qua tum christianae, tum civilis reipublicae felicitas maxime continetur. Itaque quantum consilio, auctoritate et labore eniti et efficere potes, nihil praetermitte, quoad tua in id studia cum sacri ministerii natura conciliari possint, ut dissidentium animos

lenire, pacare, componere, atque ad optatam concordiam et pacem reducere queas, iis modis omnibus, qui ad verum populorum bonum assequendum magis conducere possunt. Omnem praeterea curam adhibe, ut iidem Moderatores et populi serio animadvertant, quibus gravissimis ipsi affligantur damnis, quae ex civili bello redundant, quo nihil certe funestius, nihil tristius, nihil luctuosius populis et nationibus contingere potest. Neque omittas, supremos ipsos Moderatores ac populos Nostro etiam nomine monere, hortari, ut conciliatis animis pacem amplectantur, et continua se caritate diligant. Futurum enim confidimus, ut iidem paternis Nostris monitis et vocibus eo libentius obsequantur, quod per se ipsi clare aperteque intelligunt, Nos nulla prorsus politicarum rerum ratione, nullaque terrenarum rerum utilitate adductos, sed paterna tantum caritate impulsos ad pacem tranquilitatemque illos exhortari. Ac pro egregia tua sapientia omnibus persuadere stude, veram prosperitatem in hac etiam vita non aliunde esse quaerendam, quam a divina Christi religione, ejusque salutari doctrina.

„Darum schreiben Wir Dir diesen Brief, durch welchen Wir Dich, ehrwürdiger Bruder, aus ganzem Herzen anspornen, dass Du nach Deiner ausgezeichneten Frömmigkeit und Deinem bischöflichen Eifer den Clerus und das gläubige Volk zur Verrichtung von Gebeten ermahnest und zugleich all' Dein Streben und Bemühen bei den obersten Regenten und den Völkern darauf richtest, dass daselbst, sobald es möglich, der ersehnte Friede und Ruhe hergestellt werde, in welchen das Glück der Kirche und des Staates zumeist besteht. Darum unterlasse nichts, was Du durch Rath, Ansehen und Bemühungen anstreben und erreichen kannst, so weit Deine diesfalsigen Bestrebungen sich mit dem Wesen des heiligen Amtes vertragen, um die Gemüther der Streitenden zu besänftigen, zum Frieden und zur Ruhe zu bewegen und die erwünschte Eintracht und den Frieden zurückzuführen, auf alle Weise, die zur Erreichung des wahren Wohles der Völker am besten führen kann. Wende überdies alle Sorgfalt an, damit die Regenten und Völker ernstlich erkennen, von welchen höchst schweren Schäden sie heimgesucht werden, die aus dem Bürgerkriege hervorgehen, welcher gewiss das Unheilvollste, Traurigste und Jämmerlichste ist was den Völkern und Nationen begegnen kann. Er unterlasse auch nicht die obersten Regenten und Völker auch in Unserem Namen zu erinnern und zu ermahnen, dass sie mit versöhnten Gemüthern den Frieden umfassen und sich mit beständiger Liebe lieben, denn Wir vertrauen, dass sie Unseren väterlichen Ermahnungen und Wünschen um so williger gehorchen, als sie selbst klar und offen erkennen, dass Wir durch keinen politischen Grund und durch keine Rücksicht auf irdischen Nutzen geleitet, sondern blos von väterlicher Liebe getrieben, sie zum Frieden und zur Ruhe ermahnen, und nach Deiner ausgezeichneten Weisheit trachte Alle zu überzeugen, man dürfe die wahre Wohlfahrt auch in diesem Leben sonst nirgends suchen, als bei der göttlichen Religion Christi und ihrer heilsamen Lehre."

Hierauf theilt er jedem der beiden Erzbischöfe mit, dass er das gleiche Breve auch an den andern gerichtet habe, und spricht den Wunsch aus, dass sie sich mit einander und ihren Suffragan-Bischöfen verständigen um die wirksamsten Mittel zur Wiederherstellung des Friedens aufzufinden. Der apostolische Segen bildet wie gewöhnlich den Schluss des Breve.

Die kirchliche Hierarchie in Nordamerika besteht aus den Kirchenprovinzen

Baltimore mit den Suffragan-Bisthümern:
Charlestown,
Erie,
Philadelphia,
Pittsburg,
Richmond,
Savannah,
Wheeling;

Cincinnati mit den Suffragan-Bisthümern:
Cleveland,
Covington,
Detroit,
Fort Wayne,
Louisville oder Bardstown,
Vincencennes,
Soult S. Maria;

S. Louis mit den Suffragan-Bisthümern:
Alton,
Chicago,
Dubuque,
Milwaukie,
Nashville,
Quincy,
Santa Fè,
S. Paul di Minesota;

New - York mit den Suffragan-Bisthümern:
Albany,
Boston,
Brooklyn,
Buffalo,
Barlington,
Hartford,
Newark,
Portland;

New-Orleans mit den Suffragan-Bisthümern:
Galveston.
Mobile,
Little Rock,
Natchez,
Natchitoches;

Oregon mit den Suffragan-Bisthümern:
Nesqualy,
Vancouver;

S. Francisco mit dem Suffragan-Bisthum:
Montrey, für die Vereinigten Staaten; ferner aus den Kirchenprovinzen:

Quebec mit den Suffragan-Bisthümern:
Bytown,
Hamilton,
Kingstown,
London,
Montreal,
S. Bonifaz,
S. Hyacinth,
Toronto,
Trois-Rivierès für Neu-Britannien und

Halifax mit den Suffragan-Bisthümern:
Arichat,
Charlottetown,
S. Johann in Neu-Braunschweig, für Neu-Schottland, Cap Bretagne, Neu-Braunschweig und Prinz Eduards-Insel.

Unmittelbar dem heiligen Stuhle untergeben sind die Bisthümer: S. John und Harbour-Grace auf der Insel Terra Nuova.

Apostolische Vicariate gibt es in Amerika zehn, nämlich:
Britisch Columbia,
Curacao,
Florida,
Jamaica,
Machenzie,
Marysville,
Nebrawska,
Rocky Mountains,
Englisch Gujana,
Holländisch Gujana.

Asien.

Ostindien und China.

Den Angelegenheiten der katholischen Kirche in Ostindien sind vier Actenstücke gewidmet. Mit China beschäftigt sich nur eines, nämlich die Allocution vom 17. December 1860.

1) Der Erzbischof von Goa und die apostolischen Vicare von Ostindien.

In Bezug auf Ostindien ist zunächst die Angelegenheit des Erzbisthums Goa zu erwähnen, welcher allein drei von den erwähnten Actenstücken gewidmet sind. In der Allocution *Inter novos* vom 17. Februar 1851 verkündet Pius IX. den Erzbischof Josef a Silva Torres von Palmyra als Coadjutor und künftigen Nachfolger des Erzbischofs von Braga und erklärt dann, wie es gekommen sei, dass der erwähnte Josef a Silva Torres zum künftigen Erzbischofe von Braga bestimmt wird. Derselbe war in dem geheimen Consistorium von 19. Juni 1843 von Gregor XVI. zum Erzbischofe von Goa präconisirt worden. In dem grossen Ländercomplexe, auf welchen sich ehemals die Jurisdiction des Erzbisthums Goa erstreckte, hatte der apostolische Stuhl mehrere von dem Erzbischofe von Goa unabhängige apostolische Vicariate gegründet und zwar zuletzt Gregor XVI. selbst insbesondere durch die Bulle *Multa praeclare* vom 24. April 1831. Die täglich wachsende Zahl der Missionen und der Missionäre erforderten diese Massregel umsomehr, da die aus Portugal dahin gesendeten und die aus den Eingeborenen gebildeten Geistlichen dieser Last nicht gewachsen auch mehrere ehemals portugisische Orte in die Herrschaft anderer Fürsten übergegangen waren, und endlich die Unterbrechung der Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und der portugisischen Regierung so weit geführt hatte, dass der erzbischöfliche Stuhl von Goa und seine Suffragankirchen gleichzeitig erledigt waren. Die Geistlichen, welche damals jene Kirche administrirten, widersetzten sich den von Gregor XVI. abgesandten apostolischen Vicaren und massten sich eine geistliche Autorität über die von dem heil. Stuhle denselben verliehenen Kirchen und Gläubigen an, woraus grosse Schwierigkeiten, Streitigkeiten und Aergernisse erwuchsen. In dieser Lage der Dinge schlug die Königin Maria von Portugal nach Wiederherstellung der Beziehungen zwischen ihrer Regierung und dem apostolischen Stuhle den erwähnten Josef a Silva Torres als Erzbischof von Goa vor. Da die Stadt Goa mit ihrer Umgegend zu Portugal gehört und keinem apostolischen Vicar unterworfen war, bot die Sache von dieser Seite keine Schwierigkeiten, auch durfte man hoffen, dass der vorgeschlagene Erzbischof die an andern Orten eingesetzten apostolischen Vicare nicht belästigen werde, umsomehr, als man seinen Glauben, seine Gelehrsamkeit und seine Rechtlichkeit rühmte und als der päpstliche Internuntius in Lissabon ihn von den päpstlichen Decreten bezüglich der apostolischen Vicare verständigt hatte, auch hatte derselbe in einem beson-

deren Schreiben seinen Gehorsam und seine Ergebenheit gegen den römischen Papst und gegen den apostolischen Stuhl versichert. Trotzdem richtete Gregor XVI. an den neuen Erzbischof noch ein besonderes päpstliches Schreiben vom 8. Juli 1843, worin er ihn zur Achtung gegen die Autorität der apostolischen Vicare ermahnte. Aber der Erzbischof Josef, welcher im Jahre 1844 nach Goa abreiste, hielt sich keineswegs innerhalb der Grenzen seiner Pflicht, sondern masste sich auch an den Orten, welche den apostolischen Vicaren untergeben sind, bischöfliche Autorität an und verweigerte den apostolischen Schreiben, durch welche Gregor XVI. und Pius IX. ihn zur Pflicht zurückrufen wollten, den Gehorsam, so dass nichts anderes übrig blieb, als diesen Bischof von Goa zu entfernen. Pius IX. leitete deshalb Unterhandlungen mit der portugisischen Regierung ein, welche durch die Ereignisse des Jahres 1848 verzögert wurden. Erst nach der Abreise des Papstes nach Gaeta erhielt er von ihm durch seinen Internuntius in Lissabon die Nachricht, er sei am 21. October 1848 mit der portugisischen Regierung darin übereingekommen, dass der erwähnte Erzbischof von Goa auf eine andere erzbischöfliche Kirche *in Partibus infidelium* übersetzt würde, und dass er zum Coadjutor und künftigen Nachfolger des Erzbischofs von Braga bestellt werde, jedoch soll er in einem Schreiben an den Papst seinen Gehorsam und seine Unterwerfung gegen den heil. Stuhl gezeigt haben, auch sollen zur Beseitigung aller weiteren Streitigkeiten bei der künftigen Ernennung eines Erzbischofs von Goa die Grenzen, innerhalb deren er seine Autorität auszuführen habe, ausdrücklich erwähnt werden. Dieses Verlangen versetzte den Papst, wie er in der Allocution ausdrücklich bemerkt, in nicht geringe Verlegenheit, denn auf der einen Seite schwebte Uns, sagt er, vor Augen, was dieser Bischof bei der Verwaltung des Erzbisthums von Goa Ungebührliches gethan, auf der andern Seite mussten Wir, wenn Wir der von Unserem Internuntius abgeschlossenen Uebereinkunft nicht beistimmten, befürchten, dass Wir nicht nur die Hoffnung verlieren, den erwähnten Bischof aus Indien zu entfernen, sondern auch, dass er und seine Anhänger Unsere Weigerung zum Vorwand nehmen, um neue Streitigkeiten zum noch grösseren Schaden der Religion zu stiften. Auch konnte man theilweise hoffen, der erwähnte Bischof, welcher des Ruhmes der Gottesgelehrsamkeit und der guten Sitten nicht entbehrt, werde, wenn er von den Gelegenheiten entfernt werde, welche ihn zu Goa auf Abwege gebracht haben, besseren Rath annehmen und seine neue Diöcese zu seinem und seiner Heerde Besten verwalten. „Darum ertheilten Wir, sagt der Papst, nach sorgfältiger Erwägung der ganzen Angelegenheit, nach Anhörung des Rathes einiger Cardinäle und mit Beobachtung des von Unseren Vorgängern in ähnlichen schwierigen Fällen wiederholt eingehaltenen Verfahrens und mit aller nöthigen Vorsicht Unsere Zustimmung." Der Papst erzählt dann weiter, wie er der portugisischen Regierung habe wissen lassen, er sei bereit, den Erzbischof von Goa im nächsten Consistorium auf eine andere erzbischöfliche Kirche *in Partibus infidelium* zu übersetzen, aber er könne ihn nicht mit gutem Gewissen zum künftigen Nach-

folger des Erzbischofs von Braga bestellen, ehe er von demselben ein genügendes Entschuldigungsschreiben mit dem festen Versprechen erhalten habe, dass er künftig nicht mehr von seiner Pflicht abweichen wolle.

In dem Consistorium vom 22. September 1848, welches zu Gaëta gehalten wurde, erfolgte dann die Uebersetzung des Erzbischofs von Goa auf das Erzbisthum Palmira *in partibus infidelium.* Erst am 18. November 1850 erhielt der Papst das verlangte Schreiben des erwähnten Erzbischofs und zwar, wie Pius IX. sich ausdrückt, *iis conceptas verbis, quae hominem decent errata sua detestantem, et de meliori in posterum ratione tenenda, suaque Nobis adhaesione et obedientia factis ipsis constanter comprobanda sollicitum,* „in solchen Ausdrücken abgefasst, wie sie einem Manne ziemen, welcher seine Verirrungen verabscheut und den guten Willen hat, künftig ein besseres Verhalten zu beobachten und seine Ergebenheit und seinen Gehorsam durch die That beständig zu beweisen.“

In Folge dieses Schreibens, welches sammt der vom 6. Januar 1851 datirten Antwort des Papstes den Cardinälen vorgelegt wurde, erfolgte die Ernennung des mehrerwähnten Erzbischofs zum Coadjutor und künftigen Nachfolger des Erzbischofs von Braga. Das päpstliche Antwortschreiben recapitulirt zunächst die von dem mehrerwähnten Erzbischofe dem Papste gegebenen Versprechungen und Entschuldigungen und fährt dann fort:

Haud ignoras, Venerabilis Frater, catholico Episcopo nihil potius, nihil antiquius esse debere, quam supremam hujus beati Petri Sedis potestatem, unde unitas sacerdotalis exorta est, ac Episcoporum ordinatio et Ecclesiae ratio decurrit, ex animo venerari, ejusque Sedis jura, quae non humana sed Divina auctoritate nituntur, summopere vereri ac defendere, et Romano Pontifici firmiter adhaerere, omnemque observantiam et obedientiam fideliter profiteri ac praestare, qui in eadem Sede collocatus in persona Beatissimi Apostolorum Principis plenam ab ipso Christo Domino potestatem accepit pascendi agnos et oves, confirmandi fratres et universam, qua late patet, regendi et gubernandi Ecclesiam. Atque optime scis, quanta cura et studio catholicus Episcopus in id imprimis incumbere debeat, ut catholicae Ecclesiae unitatem totis viribus foveat, tueatur, propugnet, quae sine debita erga hanc Sanctam Sedem et Romanum Pontificem observantia et obedientia esse non potest, quaeque in eo potissimum sita esse dignoscitur, ut quamvis in populo Dei multi sint Sacerdotes, multique Pastores, omnes tamen proprie regnat Petrus, quos principaliter regit et Christus. Neque te latet, quam indignum, quam perversum, quam miserrimum sit fideles, ac praesertim ecclesiasticos ab hac catholica unitate deflectere, et quantopere sint improbandi ac damnandi ii omnes, qui ejusmodi unitati quovis modo adversari, et eorum opera, atque exemplo alios etiam ab illa avertere non extimescunt. Dum autem haec Tecum loquimur, Venerabilis Frater, ea sane fiducia nitimur, ut catholicis hisce sensibus Tu vere animatus, quemadmodum in commemorata Tua Epistola luculenter declaras, nihil antiquius habere velis, quam

majoris consolationis causam Nobis semper praebere, nihilque intentatum relinquere, ut qua opere, qua verbo, qua exemplo sinceram Tuam erga Nos et hanc Sanctam Sedem fidem ostendas, omnesque Tuas vires in catholicae Ecclesiae doctrinam ejusque unitatem tuendam ac propugnandam conferas, atque ita efficias, ut ii omnes, qui Tuae Goanae administrationis facta agnoscunt, quique non mediocrem ex illis admirationem doloremque susceperunt, malam de Te opinionem deponant, bonamque concipiant et habeant.

„Du weisst wohl, ehrwürdiger Bruder, dass einem katholischen Bischofe nichts mehr und dringender am Herzen liegen solle, als die höchste Gewalt dieses Stuhles des heiligen Petrus, von welchem die priesterliche Einheit entsprungen ist und die Ordination der Bischöfe und das Recht der Kirche ausgeht, vom ganzem Herzen zu verehren, und die Rechte dieses Stuhles, welche sich nicht auf menschliche, sondern auf göttliche Autorität stützen, im höchsten Grade zu achten und zu vertheidigen und dem römischen Papste fest anzuhängen, und ihm alle Achtung und Gehorsam getreulich zu bekennen und zu leisten, der auf denselben Stuhl gesetzt in der Person des heiligen Apostelfürsten von Christus dem Herrn selbst die Vollgewalt empfangen hat, die Lämmer und Schafe zu weiden, die Brüder zu stärken und die ganze weite Kirche zu leiten und zu regieren; und Du weisst sehr gut, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Eifer ein katholischer Bischof dahin vor allem trachten muss, die Einheit der katholischen Kirche aus allen Kräften zu pflegen, zu schützen und zu vertheidigen, welche ohne den schuldigen Gehorsam und Achtung gegen diesen heiligen Stuhl und den römischen Papst nicht bestehen kann, und welche hauptsächlich in ihm erkannt wird, so dass, obwohl es im Volke Gottes viele Priester und Hirten gibt, doch eigentlich alle Petrus leite, wie ihr oberster Leiter Christus ist. Auch ist es Dir nicht verborgen, wie unwürdig, wie verkehrt und wie höchst kläglich es ist, wenn die Gläubigen und insbesondere die Geistlichen von dieser katholischen Einheit abweichen, und wie sehr alle jene zu tadeln und zu verdammen sind, welche sich nicht scheuen, dieser Einheit irgendwie zu widerstreben und durch ihr Bemühen und Beispiel auch andere von derselben abwendig zu machen. Während Wir aber dies sprechen, ehrwürdiger Bruder, stützen wir Uns auf das Vertrauen, dass Dir, von diesen katholischen Gesinnungen wahrhaft beseelt, wie Du in Deinem erwähnten Briefe deutlich erklärst, nichts mehr am Herzen liegen werde, als Uns immer Ursache zum grösseren Troste zu geben, und dass Du nichts unversucht lassen werdest, um durch Wort und That und Beispiel Deine aufrichtige Treue gegen Uns und diesen heiligen Stuhl zu zeigen und alle Deine Kräfte zum Schutze und zur Vertheidigung der Lehre und Einheit der katholischen Kirche zu verwenden, und so zu bewirken, dass alle, welche Deine Thaten bei der Verwaltung der Kirche von Goa kennen und darüber nicht geringes Staunen und Aergerniss empfunden haben, die üble Meinung von Dir ablegen und eine gute erlangen und behalten."

Durch diese Uebereinkunft wurden aber die Streitigkeiten im Erzbisthum Goa nicht beseitigt, wie das Breve *Suprema Auctoritas* vom 22. März 1861 und das weitere Breve *Ad reparanda damna* von demselben Tage, beide an den neuerwählten Erzbischof Johannes Chrisostomus D'Amorim Pessea, zeigt. In dem ersten Breve zeigt Pius IX. dem erwähnten Prälaten an, dass er am 21. Februar 1857, um den beständigen Streitigkeiten in Ostindien ein Ende zu machen, mit dem König Pedro V. eine Uebereinkunft geschlossen habe, in welcher unter anderen die Errichtung eines neuen Bisthums in dem Gebiete der Erzdiöcese Goa vereinbart wurde. In Bezug auf die Jurisdiction des Erzbischofs von Goa wurde in dieser Uebereinkunft festgesetzt, dass bis zur Errichtung des Bisthums dieselbe provisorisch auf die Orte, Kirchen und Missionen beschränkt bleiben solle, welche dem erzbischöflichen Stuhle von Goa zur Zeit der Unterzeichnung der Uebereinkunft thatsächlich unterworfen waren; alle übrigen Orte, Kirchen und Missionen, welche derzeit der Autorität apostolischer Vicare thatsächlich unterworfen seien, sollen unter ihrer Gewalt und in friedlichem Gehorsam unter denselben bleiben. Die Metropolitanrechte soll der neue Erzbischof von Goa nur über die Diöcese Macao ausüben, da jedoch nach der erwähnten Uebereinkunft das Erzbisthum *ad honorem* von Cranganor und die Bisthümer von Cochima, Meliapur und Malacca neu umschrieben werden sollen, und auch neue Bisthümer errichtet werden können, so wird nach beendigter Circumscription dieser Diöcesen und nach der canonischen Einsetzung der Bischöfe die Metropolitan-Jurisdiction über jedes einzelne derselben vom heiligen Stuhle nach und nach verliehen werden. Ueber diejenigen Orte der erwähnten Diöcesen, welche zur Zeit der Unterzeichnung und der Uebereinkunft thatsächlich keinem apostolischen Vicare unterstanden, wird dem Erzbischof von Goa einstweilen als apostolischem Delegaten eine ausserordentliche Jurisdiction verliehen, worüber ihm ein eigenes Breve ausgefertigt wird. Der Papst erwähnt sodann, wie die Kirche von Goa durch die Uebersetzung des Erzbischofs Josef a Silva Torres schon lange erledigt sei und zeigt dem neuernannten Erzbischofe von Goa und früheren Bischofe von St. Jacob in Capo verde an, dass er ihn auf das Erzbisthum von Goa promovirt habe, mit der Aufforderung, von der Erzdiöcese Goa Besitz zu ergreifen, über die Gläubigen derselben als guter Hirt zu wachen und die in seiner Diöcese lebenden Ungläubigen in den Schafstall Christi zu führen. Jedoch soll er, ehe er sich in die Regierung seiner Diöcese einmische, den gewohnten Eid der Treue gegen den heiligen Stuhl in die Hand eines dazu bevollmächtigten Geistlichen ablegen und demselben auch mit seinem Siegel und seiner Unterschrift, sowie mit der Unterschrift des erwähnten Geistlichen versehen, sobald als möglich nach Rom schicken, auch wird ihm aufgetragen, an dem Metropolitancapitel die Pfründen eines Theologen und eines Pönitentiarius nach den Vorschriften eines Conciliums von Trient zu errichten nnd auch sonstige fromme Stiftungen zum Besten der Gläubigen zu machen.

Das Breve *Ad reparanda* ertheilt dem ebenerwähnten, neuernannten Erzbischofe von Goa die Vollmachten eines apostolischen Delegaten auf sechs Jahre, kraft deren er im Namen des heiligen Stuhles die geistliche Jurisdiction über jene ausserhalb seiner Diöcese gelegenen Orte entweder selbst oder durch subdeligirte Geistliche ausüben kann, welche thatsächlich nicht unter der Obhut apostolischer Vicare stehen. Es gibt nämlich, wie Pius IX. am Eingange des Breve erwähnt, in den unter der Obhut apostolischer Vicare bestehenden Kirchen in Ostindien verschiedene Orte, in welchen die Geistlichen ihr heiliges Amt ausüben, ohne sich je der Autorität der apostolischen Vicare unterworfen, oder eine Jurisdiction von ihnen erhalten zu haben; um diesem Uebel zu steuern, wurde diese Jurisdiction dem Erzbischofe von Goa übertragen, wobei der Papst die Hoffnung ausspricht, dass innerhalb dieser sechs Jahre die neue Circumscription der Diöcesen und die canonische Einsetzung der Bischöfe erfolgt sein werde. Der neue Erzbischof erhält sodann den Auftrag, über den Zustand der Kirchen und Missionen, über welche er als apostolischer Delegat seine Jurisdiction ausübe, an den heiligen Stuhl Bericht zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten und besonders über Streitfragen an denselben zu berichten und ein genaues Verzeichniss aller dieser Orte an ihn zu übersenden.

Auch in der Allokution *In Apostolica* vom 19. December 1853 spricht Pius IX. von den Wirren in Ostindien mit folgenden Worten:

Non minus sollicitos Nos habet atque anxios per Orientales Indias Ecclesiae conditio. Scitis profecto, Praedecessores Nostros eorumque Nos exempla sequutos in disjunctissimis illis regionibus, prout temporum ratio ferebat, per sacros Antistites Vicarios Apostolicos renunciatos, perque Evangelicos operarios pastorali fidelium regimini consuluisse. Atqui suborti sunt perditi homines, qui sua quaerentes, non quae Jesu Christi et vanissimas praetexentes causas ad incautos decipiendos a legitimorum pastorum subjectione catholicam plebem subducere niterentur. Id ubi comperimus, et paternis adhibitis monitis, inanibus refutatis argumentis, quibus dissidium illud suum tueri contenderent, non destitimus a nefario consilio deterrere catholicae unitatis perturbatores. Quos cum in proposito pertinaces nosceremus, serperetque malum quotidie magis, datis illis Apostolicis Literis, ad saniora illos consilia revocare iterum conati sumus, primarios vero schismatis fautores, nisi intra certum tempus resipuissent, Apostolicae auctoritatis gladio a corpore Ecclesiae abscidimus, et a fidelium communione segregatos prorsus habendos esse palam declaravimus. Ex quo illud boni sumus consequuti, ut non mediocris pars christianae plebis seditiosorum fallacias agnoscens se ad legitimorum Antistitum auctoritatem fidemque contulerit. Utinam vero qui in pravo adhuc dissidio persistunt dignitate praesertim aliqua insigniti audientes esse velint vocibus Nostris, utinam concessum Nobis sit aberrantem illum gregem in ovile unicum reducere, extra quod nequit reperiri salus.

„Nicht weniger besorgt und beängstigt sind Wir durch die Lage der Kirche in Ostindien. Ihr wisset wohl, dass Unsere Vorgänger und Wir ihrem Beispiele folgend in jenen entfernten Gegenden, wie es eben die Zeitverhältnisse erforderten, durch apostolische Vicare in der Eigenschaft von Bischöfen und durch evangelische Arbeiter für die Seelsorge der Gläubigen bedacht waren. Aber verderbte Menschen, welche das Ihrige suchen und nicht das was Jesu Christi ist, sind aufgestanden und haben unter den eitelsten Vorwänden zur Täuschung der Unvorsichtigen das katholische Volk von der Unterwerfung unter die rechtmässigen Hirten abwendig zu machen gesucht. Als Wir dies erfuhren, liessen Wir nicht ab, durch väterliche Ermahnungen und durch die Widerlegung der haltlosen Gründe, durch welche sie ihre Lostrennung zu vertheidigen strebten, die Störer der katholischen Einheit von ihrem ruchlosen Vorhaben abzuschrecken. Als Wir sahen, dass sie hartnäckig bei ihrem ruchlosen Vornehmen blieben und das Uebel täglich mehr um sich griff, richteten Wir ein apostolisches Schreiben an sie, wodurch Wir sie abermals zu besseren Gesinnungen zurückzurufen suchten und trennten die Haupturheber des Schisma, wenn sie nicht binnen einer gewissen Zeit umkehrten, mit dem Schwerte Unserer apostolischen Autorität vom Leibe der Kirche ab und erklärten öffentlich, sie seien von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschieden zu halten. Dadurch erreichten Wir das Gute, dass ein beträchtlicher Theil des christlichen Volkes, den Trug der Friedenstörer erkennend, sich unter die Autorität und die Treue der rechtmässigen Bischöfe begab. Möchten doch auch noch diejenigen, welche in der bösen Trennung verharren, besonders jene, welche mit einer Würde bekleidet sind, auf Unsere Stimme hören, möchte es Uns doch verliehen sein, jene vom rechten Wege abirrende Heerde in den einzigen Schaafstall zurückzuführen, ausserhalb dessen das Heil nicht gefunden werden kann.“

2) Die Christenverfolgung in China und in den angrenzenden Ländern.

In der Allocution *Multis gravibusque* vom 17. December 1860 beschäftigt sich der Papst mit China, Cochinchina, Chorea und Tonchin. Die betreffende Stelle lautet wie folgt:

Sed jam paternum animum Nostrum ad se revocat plurimis afflicta malis per Orientem Ecclesia, quae tamen cruentis martyrum palmis nobilitari ornarique non desinit. Loquimur nempe, Venerabiles Fratres, de regno Choreae, de Sinensium Imperio regnisque finitimis, ubi neque atrocissimis cruciatibus nec durissimo quovis mortis genere debilitata aut victa est Christianorum in fide constantia: loquimur de Conchinchinae ac Tonchini regionibus, in quibus ad extinctionem prorsus christiani nominis acerbissime recruduit ethnicorum immanitas. Quid enim memorabimus collegia, coenobia, templa publicas privatasque aedes vel solo eversas, vel flammis absumptas? Quid Christifideles referamus cujusque aetatis, conditionis, or-

dinis partem saevissime exagitatos, nudatosque rebus omnibus huc illuc errantes vitam trahere coactos quovis supplicio acerbiorem, partim in carcerem detrusos, omnique tormentorum genere excruciatos, qui tamen in ferendis pro Christo suppliciis ac morte obeunda veterum Ecclesiae Martyrum fortitudinem retulerunt.

„Nun aber ruft die durch gar viele Uebel bedrängte Kirche im Orient Unser väterliches Herz zu ihr zurück, welche jedoch unaufhörlich durch die blutigen Palmen der Martyrer verherrlicht wird. Wir reden nämlich, ehrwürdige Brüder, von dem Königreiche Chorea, von dem Kaiserreiche China und den angrenzenden Reichen, wo die Standhaftigkeit der Christen im Glauben weder durch die grausamsten Qualen, noch durch die schrecklichsten Todesarten geschwächt oder besiegt worden ist. Wir reden von den Ländern Cochinchina und Tonkin, in welchen die erbitterte Wuth der Heiden bis zur Vertilgung des christlichen Namens gegangen ist, Wir erinnern an die Collegien und Klöster, Kirchen, öffentliche und Privathäuser, welche entweder dem Erdboden gleichgemacht, oder von den Flammen verzehrt wurden. Wir verweisen auf die Christgläubigen jedes Alters, Standes und Ranges, welche theils grausam verfolgt und von allem entblösst herumirren, und ein Leben führen müssen, bitterer als jede Strafe, theils in Gefängnisse geworfen und mit allerlei Martern gepeinigt wurden, die aber in Ertragung der Martern für Christus und in Erduldung des Todes den Starkmuth der alten Martyrer der Kirche beweisen.“

3) Die Wiederherstellung der Residenzpflicht der lateinischen Patriarchen von Jerusalem

wurde bereits weiter oben berichtet.

Die kirchliche Hierarchie in Asien zählt ausser dem lateinischen Patriarchat in Jerusalem nur Eine Kirchenprovinz lateinischen Ritus, nämlich die von

Goa mit den Suffragan-Bisthümern:

- Cranganore,
- Cochin,
- Malacca,
- S. Thomas,
- Macao,

Unmittelbar dem heiligen Stuhl untergeben sind die Erzbisthümer:

- Smyrna (in Anatolien) und
- Babylon (in Persien).

Sehr gross ist die Zahl der apostolischen Vicariate, Präfecturen und Delegationen in Asien.

In China sind folgende apostolische Vicariate:

- To-Kien,

Honan,
Hu-pè,
Hunan,
Kiang Si,
Ko-Konor,
Kouci Kon,
Leatung,
Nanking,
Peking (Südliches, Oestliches, Nördliches),
Sutchuen (Nord-Westliches, Südöstliches),
Tehe Kiang,
Xansi,
Xantung,
Xen Si,
Yun nan.

In den an China angrenzenden Reichen sind die apostolischen Vicariate:

Camboia,
West-, Ost-, Nord- Cochinchina,
Corea,
Lassa,
Mongolei,
Ost-, West- Siam,
Mittel-, Süd-, West-, Ost- Tonking,

In **Ostindien** bestehen die apostolischen Vicariate:

Agra,
Ava und Pegu,
Ost- und West-Bengalen; ferner in

Bombay je eines für die

Süd- und die
West-Mission von Bombay,
Coimbatour,
Colombo,
Hyderabad,
Jafeapatam,
Madras,

Madurè,
Mongalore,
Mayssone,
Patna,
Pondichery,
Quilon,
Sardhana,
Verapoli,
Vizagapatam,

In der asiatischen Türkei sind die zwei apostolischen Vicariate:

Aleppo,
Klein-Asien.

Apostolische Präfekturen gibt es in Asien sechs, nämlich vier in China

Hon-Kong,
Quang tong,
Quan Si,
Hai-non; eine in den
französischen Colonien von Ostindien und eine in der asiatischen Türkei, nämlich Aden.

Apostolische Delegationen gibt es in Asien zwei, und zwar eine in der asiatischen Türkei für

Mesopotamien, Kurdistan und Klein-Armenien, welche sich auch auf Persien ausdehnt, und die zweite für
Syrien.

Australien.

Auch über diesen Welttheil enthalten die uns vorliegenden Acte kein Document. Wir müssen uns daher hier, wie bei Afrika auf die Angabe der Bisthümer und der apostolischen Vicariate beschränken und auf die Errichtung neuer Bisthümer in diesem Welttheile verweisen, von welchen weiter oben die Rede war. Die kirchliche Hierarchie besteht in Australien aus zwei Kirchenprovinzen, nämlich:

Manilla auf den Philippinen mit den Suffragan-Bisthümern:

Cebù oder Namen Jesu,
Neu-Caceres,
Neu-Segovia.

Sidney mit den Suffragan-Bisthümern:

Armidale (neu),
Brisbane (neu),
Goulbourne (neu),
Hobart-Town,
Maitland (neu),

Melbourne (neu),
Perth-Victoria (neu).

Dem heiligen Stuhl unmittelbar unterworfen sind die Bisthümer:
Auckland (neu) und
Port-Nickolson oder Wellington (neu) in Neu-Seeland.

Europa.

Deutschland.

Mit deutschen Angelegenheiten beschäftigt sich Pius IX. in zehn Actenstücken, nämlich in den Allocutionen vom 19. December 1853 und vom 17. December 1860 und in den apostolischen Schreiben vom 9. Januar 1854, 15. und 21. Juni 1857, 21. October 1859, 11. December 1862, 22. December 1863, 14. Juli 1864 und 18. August 1864.

1) Der badische Kirchenstreit.

In der Allocution vom 15. December 1853 beklagt sich Pius IX. über die Verfolgung der katholischen Kirche im Grossherzogthum Baden, wo in Folge des bekannten Kirchenstreites die Geistlichen theils ins Gefängniss geworfen, theils mit Geld gestraft wurden, dann fährt er fort:

Quibus in asperitatibus tum Cleri ferme universi tum sacrorum Antistitum ac potissimum Friburgensis, qui ceteris praeivit exemplo, mirifice eluxit invictum animi robur et firmitas. Is enim propositum habens reddere Caesari quae Caesaris sunt et quae Dei Deo, neque minis fractus, nec periculorum metu deterritus est, quin ecclesiae jura et pastoralis officii partes strenue tueretur. Eximiam hanc in Ecclesiae causa sustinenda constantiam dum meritis extollimus laudibus, Venerabilem ipsum fratrem Friburgensem Antistitem, ejusque fortitudinis socios hortamur, ut ne abjiciant animum, sed confortentur in virtute Domini, qui Ecclesiae suae quovis tempore pollicitus est adfuturum, quique bonum certamen certantibus coronam paravit et palmam. Ceterum quod cum gentium Apostolo docuit semper Ecclesia, parendum scilicet esse potestatibus sublimioribus, id Nos et catholici Nobiscum Antistites et tenent et docent; at vero si contra divinas leges et sacrosancta Ecclesiae jura a divina Auctore illi tradita imperatum aliquid sit, obediendum esse Deo magis quam hominibus, id exemplo ipse suo confirmavit Apostolus, id Nos cum sacris Ecclesiae Pastoribus et docemus et inculcamus.

„In diesen Verfolgungen leuchtete die unbesiegte Seelenstärke und Festigkeit fast des ganzen Clerus sowie der Bischöfe und insbesondere des Erzbischofs von Freiburg hervor, welcher den Uebrigen mit gutem Beispiel voranging, denn dieser liess sich in seinem Vorhaben, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott was Gottes ist, weder durch Drohungen noch durch Furcht vor Gefahr abschrecken, die Rechte der Kirche und die Pflichten seines Hirtenamtes wacker zu wahren. Indem Wir diese ausgezeichnete Standhaftigkeit in

Vertheidigung der Sache der Kirche mit verdienten Lobsprüchen erheben, ermahnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von Freiburg, und die Genossen seines Starkmuthes, den Muth nicht zu verlieren, sondern Stärke zu suchen in der Kraft des Herrn, welcher versprochen hat, dass er allezeit bei seiner Kirche sein werde und denen, die den guten Kampf kämpfen, die Krone und die Palme in Bereitschaft hält."

„Im Uebrigen halten auch Wir und mit Uns die katholischen Bischöfe fest, und lehren, was mit dem Völker-Apostel die Kirche immer gelehrt hat, dass man nämlich den oberen Gewalten gehorchen müsse. Wenn aber etwas gegen die göttlichen Gesetze und die geheiligten Rechte der Kirche befohlen wird, welche ihr von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden sind, so hat der Apostel selbst durch sein Beispiel bekräftigt, und so lehren und fordern Wir mit den geweihten Hirten der Kirche, dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen."

Ausser dieser Allocution widmete Pius IX. auch ein Breve an den Erzbischof von Freiburg vom 9. Januar 1854 den badischen Angelegenheiten. Dieses Breve ist die Antwort auf zwei Schreiben des Erzbischofs vom 16. November und vom 20. December 1853. Es beklagt die Verfolgung gegen die Kirche und gegen den Erzbischof, der nur seine Pflicht erfüllt habe, und rügt das Vorgehen der Regierung, welche die Kirchengesetze verletzt und in die Rechte der Kirchengewalt eingegriffen habe, besonders durch das Verbot, ohne Erlaubniss der weltlichen Regierung irgend einen auf geistliche Dinge bezüglichen Erlass des Erzbischofs zu veröffentlichen und zu vollziehen, und welche strenge und ungerechte Strafen über die Geistlichen verhängte, weil sie den Verordnungen des Erzbischofs gehorchten. Dann erinnert der Papst an die Allocution vom 19. December 1853, aus welcher der Erzbischof erkennen werde, wie sehr sein Schmerz vermehrt worden sei, da er aus den beiden erwähnten Briefen desselben ersehen habe, dass die Verfolgung gegen die Kirche und gegen ihre Diener täglich zunehme. „Wir seufzen mit Dir, ehrwürdiger Bruder," sagt der Papst, „und betrachten Deinen Schmerz als den Unsrigen und die Wunden, welche Dir geschlagen werden, als die Wunden dieses heiligen Stuhles. Indess lindert Unseren Schmerz Deine ausgezeichnete und mit den höchsten Lobsprüchen zu erhebende Tugend, Religiösität, Frömmigkeit und herrliche bischöfliche Stärke und Standhaftigkeit, mit welcher Du den feindlichen Versuchen unerschrocken begegnest und eine Mauer für das Haus Israel entgegenstellst und die Rechte Gottes und seiner heiligen Kirche tapfer beschützest und vertheidigst." Ein gleiches Lob wird sodann dem Domcapitel zu Theil, welches zum Ruhme seines Namens, seiner Pflicht, seiner Würde und seines Zweckes eingedenk mit Verachtung aller Gefahren fest zu seinem Bischofe halte. Auch dass fast alle Geistlichen der Diöcese dem Erzbischofe Gehorsam leisten und dass die Gläubigen selbst mit jedem Tage mehr erkennen, ihr Bischof kämpfe für die Gerechtigkeit, hat der Papst mit Freude vernommen, so wie ihm auch die zahlreichen Zustimmungs-

adressen, welche die Bischöfe der katholischen Welt und andere ausgezeichnete katholische Männer an den Erzbischof gerichtet haben, zu nicht geringem Troste gereichen.

Schliesslich versichert der Papst den Erzbischof seines Beistandes und seines Gebetes, ermahnt ihn zur Standhaftigkeit und ertheilt ihm und seiner ganzen Heerde den apostolischen Segen.

Der badische Kirchenstreit führte bekanntlich zum Abschlusse des Concordats vom 22. September 1859, welches mit dem apostolischen Schreiben *Aeterni Pastoris* veröffentlicht und dessen Inhalt von uns weiter oben mitgetheilt wurde. [1])

Leider wurde dieses Concordat bald nach seinem Abschlusse wieder gebrochen und ein Theil der Allocution vom 17. December 1860 beschäftigt sich mit diesem Vertragsbruche. Der Papst theilt in dieser Allocution mit, dass er, sobald er erfahren, man gehe damit um, das Concordat umzustossen, an den Grossherzog geschrieben habe, um dieses Uebel abzuwenden, und dass er durch seinen Cardinal-Staatssecretär bei der Regierung die Ausführung des Vertrages habe verlangen lassen; da aber alles fruchtlos geblieben sei und der feierliche Vertrag gegen alle Regeln der Gerechtigkeit ohne Zustimmung des andern Theiles abgeschafft wurde, reclamirte er öffentlich gegen diesen Vertragsbruch. Ferner theilt der Papst mit, er habe seine Reclamation an die badische Regierung gelangen und dem Erzbischof von Freiburg Verhaltungsmassregeln in dieser schwierigen Lage zukommen lassen. Er rühmt wiederholt die Standhaftigkeit des Bischofs und seines Clerus und spricht das Vertrauen aus, dass sie stets in derselben beharren werden. [2])

2) Der badische Schulstreit.

Im Jahre 1864 entbrannte in Baden ein neuer Conflict zwischen der Regierung und dem Erzbischof, und zwar wegen der Schulfrage. Auch in diesem Streit erhob Pius IX. seine Stimme für die Rechte der Kirche auf die Schule, und zwar in dem Breve vom 14. Juli 1864 an den Erzbischof von Freiburg *Quum non sine*, welches in der Broschüre: „Der Papst und die modernen Ideen" 1. Heft, auf Seite 92 bis 99 vollständig abgedruckt ist und sich in die Erklärung zuspitzt, dass die Kirche gezwungen sei, alle Gläubigen zu ermahnen und ihnen zu erklären, dass Schulen, aus welchen die Autorität der Kirche verdrängt würde, mit gutem Gewissen nicht besucht werden können.

---

[1]) Neben dem badischen Concordat wurde ein gleiches auch mit Würtemberg abgeschlossen, und durch das Breve vom 22. Juni 1857, *cum in sublimi* publicirt. Der Inhalt dieses Concordats ist ebenfalls weiter oben mitgetheilt.

[2]) Einige Stellen aus dieser Allocution, soweit sie sich auf den Bruch des badischen Concordats bezieht, finden sich auf Seite 50 und 51 der Broschüre: „Der Papst und die modernen Ideen," 2. Heft.

3) Die deutsche Wissenschaft.

Weitere päpstliche Actenstücke beschäftigen sich mit der deutschen Wissenschaft.

a) **Günther.**

Hier ist zunächst das Breve *Eximiam tuam* vom 15. Juni 1857 an den Cardinal-Erzbischof Geissel von Köln zu erwähnen, in welchem, wie schon weiter oben bemerkt wurde, die Gründe für die Verurtheilung der Schriften Günthers angeführt werden; diese Gründe lauten wie folgt:

Non sine dolore apprime noscimus, in iisdem operibus erroneum ac perniciosissimum, et ab hac Apostolica Sede saepe damnatum rationalismi systema ampliter dominari; itemque noscimus, in iisdem libris ea inter alia non pauca legi, quae a catholica fide, sinceraque explicatione de unitate Divinae substantiae in Tribus distinctis, sempiternisque Personis non minimum aberrant. In compertis pariter habemus, neque meliora, neque accuratiora esse, quae traduntur de Sacramento Verbi Incarnati, deque unitate divinae Verbi personae in duabus naturis divina et humana. Noscimus, iisdem libris laedi catholicam sententiam ac doctrinam de homine, qui corpore et anima ita absolvatur, ut anima aequa rationalis sit vera per se, atque immediata corporis forma. Neque ignoramus ea iisdem libris doceri et statui, quae catholicae doctrinae de suprema Dei libertate a quavis necessitate soluta in rebus procreandis plane adversantur. Atque illud etiam vel maxime improbandum ac damnandum, quod Güntherianis libris humanae rationi et philosophiae, quae in religionis rebus non dominari, sed ancillari omnino debent, magisterii jus temere attribuatur, ac propterea omnia perturbentur, quae firmissima manere debent tum de distinctione inter scientiam et fidem, tum de perenni fidei immutabilitate, quae una semper atque eadem est, dum philosophia, humanaeque disciplinae neque semper sibi constant, neque sunt a multiplici errorum varietate immunes. Accedit, nec ea Sanctos Patres reverentia haberi, quam Conciliorum Canones praescribunt, quamque splendidissima Ecclesiae lumina omnino promerentur, nec ab iis in catholicas Scholas dicteriis abstineri, quae recolendae memoriae Pius VI., Decessor Noster, solemniter damnavit. Neque silentio praeteribimus, in Güntherianis libris vel maxime violari sanam loquendi formam ac si liceret verborum Apostoli Pauli oblivisci (2 ad Timoth. 13), aut horum, quae gravissime monuit Augustinus, „Nobis ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quae his significantur, impiam gignat opinionem.“ (De Civit. Dei lib. 10 cap. 23.)

„Wir sehen zuvörderst nicht ohne Schmerz, dass in diesen Werken das irrige und höchst verderbliche und von diesem apostolischen Stuhle oft verdammte System des Rationalismus in umfassender Weise herrsche. Ebenso wissen Wir, dass in denselben Büchern manches Andere zu lesen ist, was von dem katholischen Glauben und von der richtigen Erklärung der Einheit der göttlichen Wesenheit in drei verschiedenen und ewigen Personen nicht wenig abirrt. Gleicherweise ist Uns bekannt, dass das, was über das Geheimniss des

fleischgewordenen Wortes und über die Einheit der göttlichen Person des Wortes in zwei Naturen, der göttlichen und der menschlichen, gelehrt wird, auch nicht besser und genauer ist. Wir wissen ferner, dass in diesen Büchern die katholische Ansicht und Lehre von dem Menschen verletzt wird, welcher aus Leib und Seele also besteht, dass die vernünftige Seele an sich die wahre und unmittelbare Form des Körpers ist. Wir wissen auch, dass in diesen Büchern solches gelehrt und aufgestellt wird, was der katholischen Lehre über die höchste von jedem Zwang entbundene Freiheit Gottes bei der Schöpfung der Dinge geradezu widerspricht, und auch das ist gar sehr zu verwerfen und zu verdammen, dass in den Güntherianischen Büchern der menschlichen Vernunft und Philosophie, welche in den Angelegenheiten der Religion nicht herrschen, sondern durchaus dienen müssen, unbesonnener Weise das Recht des Lehramtes zuerkannt wird und dass darum Alles in Verwirrung gebracht wird, was bezüglich der Unterscheidung zwischen Wissen und Glauben so wie bezüglich der beständigen Unwandelbarkeit des Glaubens fest bleiben muss, welcher immer einer und derselbe ist, während die Philosophie und die menschlichen Disciplinen sich weder immer gleich bleiben, noch auch von der mannigfachen Verschiedenheit der Irrthümer frei sind. Dazu kommt, dass auch nicht jene Achtung gegen die heiligen Väter beobachtet wird, welche die Canones der Concilien vorschreiben und welche die glänzenden Lichter der Kirche durchaus verdienen, und dass sie sich auch nicht von jenem Geschwätz gegen die katholischen Schulen enthalten, welches Unser Vorgänger Pius VI. ruhmvollen Andenkens feierlich verdammt hat. Auch können Wir nicht mit Stillschweigen übergehen, dass in den Güntherianischen Büchern gar sehr die gesunde Redeweise verletzt wird, als ob es erlaubt wäre, die Worte des Apostel Paulus zu vergessen oder jene, welche Augustinus auf das ernstlichste einschärft: „Wir müssen nach einer gewissen Regel reden, damit nicht die Zügellosigkeit der Worte auch über die Dinge, welche die Worte bedeuten, eine gottlose Meinung erzeuge."

b) Frohschammer.

Ein weiteres Actenstück ist das Breve an den Erzbischof von München *Gravissimas inter* vom 11. December 1862 gegen die Schriften des Professors Frohschammer, von welchem weiter oben die Rede war. Ferner gehört hieher ein weiteres Breve an den Erzbischof von München

c) Die Münchener Gelehrten-Versammlung.

Tuas libenter vom 21. December 1863 über die Gelehrten-Versammlung, welche im September dieses Jahres stattgefunden hatte. Dieses Breve ist auf Seite 59 bis 70 des ersten Heftes der Broschüre: „Der Papst und die modernen Ideen" wörtlich abgedruckt.

d) Die bischöfliche Versammlung in Bamberg.

Das letzte Actenstück, welches der Papst in Bezug auf deutsche Angelegenheiten erlassen hat, ist das apostolische Schreiben an den baierischen Epis-

copat *Maxima quidem* vom 18. August 1864, in welchem der Papst seine Freude über die Hirtensorgfalt der baierischen Bischöfe, sowie über ihre in Bamberg stattgehabten Berathungen ausdrückt und sie ermahnt, die Freiheit der Kirche mit Wort und Schrift zu vertheidigen, den Fürsten und den Regierungen den Nutzen der Religion zu zeigen, sich zu bemühen, dass die Rechte der Kirche in Bezug auf die höheren Schulen gewahrt werden. Auch empfiehlt der Papst in diesem Schreiben einen sorgfältigen Unterricht des Clerus, die Abhaltung jährlicher Zusammenkünfte unter den Bischöfen und die Feier von Provincial-Synoden. Insbesondere spricht der Papst die Erwartung aus, der König von Baiern werde in seiner Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit den gerechten Wünschen und Forderungen der Bischöfe gerne willfahren.

Die kirchliche Hierarchie in Deutschland besteht aus folgenden Kirchenprovinzen:

Bamberg mit den Suffragan-Bisthümern:
Eichstädt,
Würzburg,
Speyer;

München-Freising mit den Suffragan-Bisthümern:
Augsburg,
Passau,
Regensburg, im Königreiche Baiern;

Köln mit den Suffragan-Bisthümern:
Münster,
Paderborn,
Trier, im Königreich Preussen, in welchem auch die nicht zu Deutschland gehörige Kirchenprovinz

Posen und **Gnesen** mit dem Suffragan-Bisthum:
Culm zu erwähnen ist.

Die oberrheinische Kirchenprovinz mit dem Erzbisthum:
Freiburg, (Grossherzogthum Baden) und den Suffragan-Bisthümern:
Fulda (Kurhessen),
Limburg (Nassau),
Mainz (Grossherzogthum Hessen),
Rottenburg (Würtemberg).

Unmittelbar dem heiligen Stuhle unterworfen sind die Diöcesen:
Breslau und
Ermeland in Preussen,
Hildesheim und
Osnabrück in Hannover nebst dem apostol. Vicariate des Nordens.

Ausserdem gibt es noch in Deutschland zwei apostolische Vicariate für die Anhaltinischen Herzogthümer und das Decanat Budissin in

Sachsen und Eine apostolische Präfectur für Meissen und Lausitz in Sachsen.

Oesterreich.

Den österreichischen Angelegenheiten sind zwei Encycliken und vier apostolische Schreiben gewidmet. Ausserdem beschäftigt sich der Papst mit denselben in drei Allocutionen.

1) Die Befreiung der Kirche in Oesterreich.

Zum ersten Mal spricht er von den religiösen Angelegenheiten in der Allocution *Si semper antea* vom 30. Mai 1850, wo er die Edicte des Kaisers Franz Joseph rühmt, in welchen derselbe *Amplissimi sui Imperii Antistitum votis et postulationibus obsequutus, maxima cum sui nominis gloria, et ingenti bonorum omnium exultatione optatissimam catholicae Ecclesiae libertatem et libentissimo animo cum suis Administris in Imperio suo adserere est orsus.* „Den Wünschen und Forderungen der Bischöfe seines weiten Reiches entsprechend, zum höchsten Ruhme seines Namens und zum ungeheuren Jubel aller Guten, die sehnlichst erwünschte Freiheit der Kirche mit bereitwilligem Herzen mit seinen Ministern in seinem Reiche zu gewährleisten begonnen." Dadurch fühlt sich der Papst hoch erfreut, und spendet dem Kaiser wegen eines so ausgezeichneten, eines katholischen Fürsten durchaus würdigen Unternehmens verdientes Lob und aufrichtige Glückwünsche im Herrn. Auch spricht er die Hoffnung auf die Fortsetzung und Vollendung dieses Werkes aus, wodurch der Kaiser seinen Verdiensten um die katholische Sache die Krone aufsetzen werde.

2) Das österreichische Concordat.

Dass der Papst in dieser Hoffnung sich nicht täuschte, zeigt die Allocution *Quod pro Apostolica* vom 3. November 1855, in welcher er zur grössten Freude den Abschluss des österreichischen Concordats ankündigen und den Inhalt desselben den Cardinälen mittheilen konnte, und die Bulle *Deus humanae salutis* vom 3. November 1855, mit welcher das österreichische Concordat publicirt wird. In dieser Bulle erklärt es der Papst für einen Beweis der göttlichen Barmherzigkeit, dass man Oesterreich einen Fürsten gegeben habe, welcher von der Ueberzeugung durchdrungen ist, Gott habe das Sterbliche so geordnet und eingerichtet, dass Kirche und Staat zum Wohl des Menschengeschlechtes mit einander verbunden seien.

In der Encyclica *Optime noscitis* vom 5. November 1855 gibt Pius IX. dem österreichischen Episcopat einige Anweisungen über die Ausführung desselben. Insbesondere fordert er sie auf, über die rechte Erziehung des Clerus zu wachen, die Zucht unter demselben aufrecht zu erhalten, und wo sie in Verfall gerathen ist, wieder herzustellen, das Amt der Pfarrer und andere kirchliche Pfründen nur würdigen, tauglichen und angesehenen Geistlichen zu ver-

leihen, für die heilsame Erziehung der Jugend zu sorgen und ihre Heerde durch die Predigt des göttlichen Wortes und heilsame Ermahnungen zu nähren, Provincial- und Diöcesan-Synoden zu halten. Dann weist er sie an, von ihren Hirtenbriefen und anderen Actenstücken gleichzeitig mit der Veröffentlichung ein Exemplar der Regierung mitzutheilen, ihr die Abhaltung von Synoden anzuzeigen und die Acten derselben mitzutheilen, auf die Wünsche der Regierung bezüglich der Form und Methode der für den Schulgebrauch bestimmten Religions-Handbücher Rücksicht zu nehmen, auf eine Gleichförmigkeit der Katechismen in den Elementar-Schulen hinzuwirken und darauf zu sehen, dass diese Bücher ohne gewichtige Ursache und ohne vorgängige Berathung der Bischöfe nicht gewechselt werden, auch mögen sie auf eine sorgfältige kirchliche Erziehung des Clerus und auf einen zeitgemässen Studienplan in ihren Seminarien bedacht sein und bei der Wahl der Professoren mit grösster Sorgfalt zu Werke gehen. Geistliche, welche der Regierung aus politischen Rücksichten minder angenehm wären, mögen sie weder auf Pfarreien noch auf andere kirchliche Pfründen, noch zu Professoren oder Lehrern an dem Seminarien ernennen; endlich mögen sie unablässig darüber wachen, dass in den kirchlichen Functionen, besonders bei der Messe und bei der Spendung der Sacramente die Formeln der Kirche in der Sprache eines jeden vom apostolischen Stuhl genehmigten Ritus angewendet werden; auch mögen sie dafür sorgen, dass die Prälaten, welche nicht den Rang von Bischöfen haben, den Gottesdienst künftig nicht mit dem Pontifical-Ritus feiern, wenn sie nicht ein specielles Privilegium hiezu vom heiligen Stuhle erlangt haben.

Am 17. März 1856 sendete der Papst eine neue Encyclica an den österreichischen Episcopat, welche mit den Worten beginnt: *Singulari quidem.* In dieser Encyclica werden die Bischöfe zunächst angewiesen, die möglichste Gleichförmigkeit in der Durchführung des Concordates anzustreben, jedoch mit weiser Berücksichtigung der besonderen Umstände der verschiedenen Provinzen. Dann gibt die Encyclica Belehrungen über den Indifferentismus, die allein seligmachende Kirche, den Rationalismus und den wahren Fortschritt im Glauben, und drückt seinen Schmerz aus, dass es an einigen Orten Geistliche gebe, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, und dass es dem christlichen Volk da und dort an dem Unterricht in den heiligen Vorschriften der Religion fehle, so dass es von den Werken der Frömmigkeit und von dem häufigen Empfange der heil. Sacramente sich enthalte, wobei er die Ueberzeugung ausspricht, dass die Bischöfe alles anwenden werden, um diese Schäden zu beseitigen, insbesondere durch die Feier von Provincial- und Diöcesan-Synoden, durch die Beförderung eines wahrhaft geistigen Wandels unter dem Clerus, welchem unter andern aufgetragen wird, die heiligen Functionen und Ceremonien nach dem römischen Rituale und Pontificale zu verrichten. Die Domherren und Chorherren sowie andere Chorgeistliche sollen durch besondere Frömmigkeit voranleuchten, das Gesetz der Residenz beobachten, für den Glanz des Gottesdienstes sorgen, das

Chorgebet andächtig und nicht mit zerstreutem Geiste, umherschweifenden Augen und unziemlicher Haltung des Körpers verrichten. Ferner werden die Bischöfe zur fleissigen Abhaltung der geistlichen Exercitien, zur Beförderung der Volksmissionen, zur Absendung von Berichten über den Zustand ihrer Diöcesen nach Rom, zur canonischen Visitation ihrer Diöcesen, zur Einführung von Pastoral-Conferenzen ermahnt. Schliesslich wendet sich der Papst an die griechisch-unirten Bischöfe von Oesterreich und fordert sie auf, darüber zu wachen, dass die heilige Einigung der katholischen Religion täglich mehr gefördert und ausgebreitet werde, und dass die Sacramente und der Gottesdienst nach ihrem Ritus, jedoch mit Anwendung der vom heiligen Stuhl genehmigten liturgischen Bücher gefeiert werden.

3) Errichtung einer neuen Kirchenprovinz griechisch-unirten Ritus.

Mit einer anderen österreichischen kirchlichen Angelegenheit beschäftigt sich die Allocution *In Apostolicae Sedis fastigio*, welche die Gründung einer griechischunirten Kirchenprovinz mit der Metropole Fogaras und den Suffragan-Bisthümern Lugos, Hermannstadt und Grosswardein anzeigt, von welcher weiter oben schon die Rede war. [1])

4) Zur Ausführung der Beschlüsse des Concils von Trient.

Endlich ist noch zu erwähnen das Breve *In gravissimis* an den Bischof von Trient vom 1. Juni 1863 aus Anlass der 300jährigen Jubelfeier des Concils von Trient. In diesem Breve heisst es unter Anderm mit besonderem Bezug auf Oesterreich:

Nostris in votis est, ut ubique sedulo ac religiose serventur quae a sacrosancta Tridentina Synodo sapientissime definita ac statuta fuere, cum maximae ex ejusdem Concilii decretis et constitutionibus in rem catholicam et in animarum salutem utilitates redundent. Atque ea porro spe sustentamur fore, ut Carissimus in Christo filius Noster Franciscus Josephus Austriae Imperator et Rex Apostolicus pro eximia sua religione omnes superans difficultates efficere velit, ut in omnibus regionibus sibi subjectis Concilium idem vigeat, et ea omnia, quae ab ipso statuta sunt, diligenter observentur. Optamus autem, ut a Te, aliisque Venerabilibus Fratribus in Austriaca Ditione Sacrorum Antistitibus huic praesertim solemnitati adstantibus penes ipsum Carissimum in Christo Filium Nostrum omnia adhibeantur studia, ut in suo Imperio catholica Ecclesia omni sua libertate perfecte pleneque fruatur, et ecclesiastica disciplina quotidie magis integra et inviolata servetur.

---

[1]) Am 15. August 1859 richtete Pius IX. an den Erzbischof und die Bischöfe dieser neuen Kirchenprovinz das Breve *Verbis exprimere* über die Unauflöslichkeit der Ehe gegen die in jener Kirchenprovinz unter einigen Gläubigen herrschende Ansicht, dass die Ehe wegen Ehebruchs aufgelöst werden könne.

„Es ist Unser Wunsch, dass überall fleissig und gewissenhaft beobachtet werde, was von der heil. Tridentinischen Synode höchst weise und gewissenhaft bestimmt und festgesetzt worden ist, da aus den Beschlüssen und Bestimmungen dieses Concils der grösste Nutzen für die katholische Sache und für das Heil der Seelen fliesst, und Wir geben Uns der Hoffnung hin, dass Unser geliebtester Sohn in Christo, der Kaiser und apostolische König Franz Josef von Oesterreich nach seiner ausgezeichneten Religiösität mit Ueberwindung aller Schwierigkeiten bewerkstelligen werde, dass dieses Concil in allen ihm unterworfenen Ländern in Kraft trete und dass Alles, was von demselben verordnet wird, sorgfältig beobachtet werde. Wir wünschen auch, dass von Dir und anderen österreichischen Bischöfen, zumal von denen, welche dieser Feierlichkeit beiwohnen werden, bei diesen Unserem geliebtesten Sohne in Christo Alles aufgeboten werde, damit in seinem Reiche die katholische Kirche all' ihre Freiheit voll und vollkommen geniesse und die Kirchenzucht täglich mehr unversehrt und unverletzt bewahrt werde."

Die kirchliche Hierarchie in Oesterreich besteht aus folgenden Kirchenprovinzen lateinischen Ritus:

Agram mit den Suffragan-Bisthümern:
Diacovar (Bosnien und Syrmien) } Croatien.
Zengg und Modrus;

Colocsa mit den Suffragan-Bisthümern:
Csanad (Temesvar),
Grosswardein,
Siebenbürgen.

Erlau mit den Suffragan-Bisthümern:
Kaschau,
Rosenau,
Szathmar,
Zips;

Gran mit den Suffragan-Bisthümern: } Ungarn
Fünfkirchen,
Veszprim,
Neusohl,
Neutra,
Raab,
Steinamanger,
Stuhlweissenburg,
Waitzen;

Görz und **Gradiska** (in der Grafschaft Görz) mit den Suffragan-Bisthümern:
Laibach (Krain),
Parenzo und Pola (Istrien),

Triest,
Veglia und Arbe;

Lemberg mit dem Suffragan-Bisthümern:
Przemysl und } Galizien;
Tarnow,

Olmütz mit dem Suffragan-Bisthume
Brünn } Mähren;

Prag mit den Suffragan-Bisthümern:
Budweis,
Königgrätz, } Böhmen;
Leitmeritz,

Salzburg mit den Suffragan-Bisthümern:
Brixen (Tirol),
Gurk (mit dem Sitz in Klagenfurt, Kärnthen),
Lavant (Sitz in Marburg, Steiermark),
Seckau (Sitz in Gratz, Steiermark),
Trient (Tirol);

Wien mit den Suffragan-Bisthümern
Linz und
St. Pölten;

Venedig (Patriarch) mit den Suffragan-Bisthümern:
Adria,
Belluno und Feltre,
Ceneda,
Chioggia,
Concordia,
Padua,
Treviso,
Verona,
Vicenza.

Das Erzbisthum **Udine** untersteht dem heiligen Stuhle unmittelbar.

Zara mit den Suffragan-Bisthümern:
Cattaro,
Lesina,
Marcana und Trebigne, } Dalmatien.
Ragusa,
Sebenico,
Spalatro und Macarska.

Ferner bestehen in Oesterreich drei Kirchenprovinzen orientalischen Ritus nämlich:

Lemberg, armenischen Ritus,

Lemberg (Haliec und Kiew, und Kamenieck), gr. ruthenischen Ritus mit dem Suffragan-Bisthume Przemysl (Sanok und Sambor) } Galizien;
Fogaras (Siebenbürgen), mit den Suffragan-Bisthümern:
Hermannstadt (Szamos Ujvar, Siebenbürgen),
Grosswardein (Ungarn),
Lugos (Banat).
Die griechisch-ruthenischen Diöcesen:
Eperies (Ungarn),
Kreutz (Croatien) und
Munkacs (Ungarn) sind Suffragan-Bisthümer des Erzbischofes von Gran.

Endlich besteht in Oesterreich auch eine Erz-Abtei *(Abbatia Nullius)* **St. Martin** in Ungarn.

Russland und Polen.

Die katholische Kirche in Russland und Polen hat die Hirtensorgfalt Pius IX. fast ununterbrochen erfahren. In acht Actenstücken, nämlich zwei Allocutionen und sechs apostolischen Schreiben, unter welchen sich zwei eigenhändige Schreiben des Papstes an den Kaiser Alexander II. befinden, werden die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Russland und Polen behandelt. Das erste dieser Actenstücke ist die Allocution vom 3. Juli 1848, in welcher Pius IX. zwar die Freude hatte, den Abschluss eines Concordats mit Russland anzuzeigen, dessen Inhalt wir weiter oben mitgetheilt haben, aber nicht, ohne dass diese Freude durch die vielen noch unerledigten Beschwerden getrübt worden wäre, über welche bei dem Abschluss des Concordats kein Einverständniss erzielt werden konnte. Diese Beschwerden wurden in ein eigenes Protocoll aufgenommen, und die russischen Bevollmächtigten versprachen, die Berücksichtigung derselben bei dem Kaiser zu befürworten und nach Einholung neuer Instructionen über dieselben weiter zu verhandeln. Pius IX. zählt sie in der eben erwähnten Allocution der Reihe nach auf und leitet diese Aufzählung mit den Worten ein: „*Multa quidem alia et maximi sane momenti ad optatum exitum adducenda supersunt, quae a Plenipotentiariis in tractatione perfici haud potuere, ac Nos vehementissime sollicitant et angunt, cum ad Ecclesiae libertatem, jura, rationes et ad illorum fidelium salutem summopere pertineant.*“ „Vieles Andere und zwar höchst Wichtiges ist noch zur ersehnten Erledigung zu bringen, was von den Bevollmächtigten bei den Unterhandlungen nicht erledigt werden konnte und Uns gar sehr bekümmert und ängstigt, da es die Freiheit, die Rechte, das Wesen der Kirche und das Seelenheil jener Gläubigen gar sehr angeht.“ Die Beschwerden, welche der Papst dann aufzählt, sind folgende: Die Hinderung des freien Verkehrs der Gläubigen mit dem heiligen Stuhle, wegen welcher der letztere so oft reclamirt hat; die verweigerte Zurückstellung der geraubten Güter des Clerus; die Anwesenheit

eines Regierungs-Commissärs, der noch zudem ein Laie ist, in den Sitzungen der bischöflichen Consistorien; das Gesetz, welches gemischte Ehen für ungiltig erklärt, wenn sie nicht von einem akatholischen russisch-griechischen Priester eingesegnet worden sind; die Gesetze, welche die Ehesachen der Katholiken in gemischten Ehen den katholischen geistlichen Gerichten entziehen, das Alter für die Ablegung von Ordensgelübden vorschreiben, den religiösen Orden die Schulen wegnehmen und die Provincialobern gänzlich beseitigen, sowie die Bekehrung zur katholischen Religion verhindern und verbieten. Besonders bekümmert und beängstigt erklärt sich der heilige Vater in der erwähnten Allocution durch das Loos der Ruthenen, welche durch den Abfall einiger Bischöfe ihrer Hirten beraubt wurden, und er versichert, nach seines apostolischen Amtes Pflicht nichts unversucht lassen zu wollen, um für ihre geistlichen Bedürfnisse zu sorgen. Inzwischen empfiehlt er dieselben der Seelsorge der lateinischen Priester und ermahnt sie zur Standhaftigkeit im Glauben.

Gleichzeitig mit der Allocution vom 3. Juli 1848 wurde unter demselben Datum auch die Circumscriptionsbulle *Universalis Ecclesiae Cura* veröffentlicht, welche die Grenzen der Diöcesen lateinischen Ritus im russischen Reiche feststellt.

Die unerledigt gebliebenen Beschwerden wurden, wie gesagt, in ein besonderes Protocoll aufgenommen; aber die russische Regierung kümmerte sich wenig um dieses Protocoll, sie ging nicht einmal ernstlich an die Ausführung des Concordats. Ein in französischer Sprache an den Kaiser Alexander gerichtetes eigenhändiges Schreiben des Papstes vom 31. August 1859 beklagt sich denn auch, dass trotz der dringenden Befehle des Kaisers, trotz der Versicherung, welche er bei seiner Thronbesteigung dem Papste hat ertheilen lassen, dass die Uebereinkünfte mit dem heiligen Stuhle in ihre volle Wirksamkeit treten sollen, mehrere Artikel des Concordats und der dasselbe begleitenden Circumscriptionsbulle der Diöcesen des Kaiserreiches ein todter Buchstabe geblieben sei, obwohl der heilige Stuhl fortwährend in vertraulichen Noten die Ausführung derselben verlangt habe. Der Papst gibt sich der Hoffnung hin, der Kaiser werde nicht länger gestatten, dass man die bisherige Zurückhaltung des heiligen Stuhles zum Nachtheile desselben und zum Nachtheile der Katholiken Russlands ausbeute, und er werde sich selbst überzeugen, dass seine katholischen Unterthanen in Bezug auf die Erfüllung der Pflichten ihres Gewissens und ihrer Religion auf dem gleichen Fusse behandelt werden, wie seine übrigen Unterthanen. Dann erinnert der Papst an die Beschwerden, welche in dem einen Anhang zum Concordat bildenden Protocoll verzeichnet sind und welche er in seiner Allocution vom 3. Juli 1848 der ganzen katholischen Welt angezeigt hat, und ermahnt den Kaiser, die Wünsche der Katholiken mit einem Worte zu erfüllen, wie er vor Kurzem ganz Europa mit einem Worte wieder den Frieden gegeben habe. Dann fordert

der Papst von dem Kaiser die endliche Besetzung der erledigten Bisthümer, insbesondere des bischöflichen Stuhles von Chelm und die Zulassung eines päpstlichen Nuntius am kaiserlichen Hofe.

Dieses Schreiben blieb beinahe ganz erfolglos, so dass der Papst in seinem Breve *Cum primum* vom 6. Juni 1861 an den Erzbischof von Warschau sich genöthigt sah, neuerdings alle die Forderungen aufzuzählen, welche er erfolglos an die russische Regierung zu Gunsten der katholischen Kirche in Russland gestellt hatte. Diese Aufzählung hat zugleich den Zweck, die Verleumdung zu widerlegen, als hätte der Papst nichts für die Katholiken in Polen gethan, sondern sie ganz und gar im Stiche gelassen.

Itaque, schreibt Pius IX. an den Erzbischof von Warschau: *tempus venisse existimamus, quo veritatem illis omnibus manifestemus, qui falsis rumoribus se illudi, decipi, et in erorem induci patiuntur, ac simul illis larvam demamus, qui mendacii fraudisque pallio operti, contendunt suadere (horribile dictu), hanc Apostolicam Sedem magis curare temporalis dominii rationes, quam spiritualem populorum salutem.*

„Darum halten Wir die Zeit für gekommen, allen Jenen die Wahrheit kund zu thun, welche sich durch falsche Gerüchte täuschen, betrügen und in Irrthum führen lassen, und zugleich Jenen die Larve abzureissen, welche mit dem Mantel der Lüge und des Betruges bedeckt, den Leuten einzureden suchen, dieser apostolische Stuhl (es ist schrecklich, es zu sagen) kümmere sich mehr um die Rechte seiner weltlichen Herrschaft, als um das geistliche Wohl der Völker." Dann folgt die umständliche Aufzählung alles dessen, was Pius IX. zu Gunsten der katholischen Kirche in Polen gethan und insbesondere die Aufzählung der Beschwerden, deren Abstellung er verlangt habe. Ausser den bereits in der Allocution vom 3. Juli 1848 erwähnten Beschwerden beklagt sich der Papst in diesem Breve auch über die Verfolgung der barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz von Paul in Polen, über die Beraubung des Weltclerus, über das Gesetz, welches die Katholiken in gewissen Fällen zwingt, die baufälligen Kirchen der Schismatiker wieder herzustellen, und über die Verletzung der kirchlichen Immunität in einem Dominicaner Kloster, durch die Beschlagnahme einiger Documente, welche sich auf den seligen Andreas (Bobola) bezogen. Im Jahre 1853 reclamirte der heilige Stuhl, wie in dem Breve weiter erzählt wird, wiederholt bei der russischen Regierung wegen Erledigung der begonnenen Unterhandlungen und wegen schleuniger Besetzung der vacanten Bisthümer in Polen. Bei der Thronbesteigung des Kaisers Alexander wurde der ausserordentliche Gesandte, welchen der Papst zur Krönung schickte, beauftragt, neuerdings bei dem Kaiser und seiner Regierung auf die Ausführung des Concordats und auf die Abstellung der mehrerwähnten Beschwerden zu dringen, und insbesondere die Zulassung eines päpstlichen Nuntius am kaiserlichen Hofe wiederholt zu verlangen. Zum öfteren und insbesondere

im Jahre 1857 forderte der heilige Stuhl, wie das Breve weiter erzählt, die Besetzung der erledigten Diöcesen in Chelm, beschwerte sich darüber, dass die Cleriker jener Diöcese auf die griechisch-russische Universität geschickt werden, und verlangte für den Bischof von Chelm das Recht, einige seiner Cleriker auf seine Academie von Warschau zu schicken, wie dies vor dem Jahre 1831 Sitte war. Seinen grössten Schmerz sprach der heilige Stuhl über den Entwurf der Statuten des Clerikalseminars von Chelm aus, welche den kirchlichen Gesetzen widersprechen; auch forderte er die Wiederherstellung des Basilianerordens und verwendete sich für die Ruthenen, damit sie die Union mit der katholischen Kirche frei bekennen und ausüben dürfen. Insbesondere legte der Papst bei dem Kaiser Fürsprache für einige griechisch-nichtunirte Priester ein, welche wegen der Religion seit 1839 in schismatischen Klöstern eingesperrt waren und von der russischen Regierung eine äusserst spärliche Pension erhielten. Nachdem der Papst lange auf die Entschliessungen des Kaisers über alle diese Forderungen und Beschwerden vergebens gewartet hatte, richtete er an denselben, wie das Breve weiter erzählt, das oben erwähnte vertrauliche Schreiben vom 31. Januar 1859, dessen wesentlichen Inhalt es sodann mittheilt. Ermahnungen zum Gebete, eine Rüge wegen der häufigen Ehescheidungen in Polen, Ermahnungen zur treuen Pflichterfüllung und der apostolische Segen bilden den Schluss des Breve. [1])

Am 22. April 1863 richtete der Papst ein neues eigenhändiges Schreiben an den Kaiser Alexander in italienischer Sprache. Wir glauben dasselbe seines wichtigen Inhalts wegen vollständig mittheilen zu sollen. Es lautet wie folgt:

---

[1]) Der Zeit nach ist hier jetzt ein Breve an den Erzbischof Sigismund Felinski von Warschau, *Inter gravissimas*, vom 20. Februar 1862 zu erwähnen, welches aber in dem 3. Bande der Acta fehlt. Der Papst drückt in demselben dem neuerwählten Erzbischofe seine wohlwollenden Gesinnungen aus und spricht ihm in den schwierigen Verhältnissen, unter welchen er die Leitung seiner Diöcese angetreten, Muth zu; er ermahnt ihn, die Sache der katholischen Kirche unerschrocken zu verfechten und sich alle Mühe zu geben, um die Uebel abzuwenden, welche seiner Diöcese und der polnischen Nation zu drohen scheinen. Insbesondere möge er darauf sehen, dass die Priester seiner Diöcese ihres Berufes würdig wandeln, die Gläubigen in dem Bekenntnisse der katholischen Religion standhaft verharren und die Gesetze Gottes und der Kirche sorgfältig beobachten.

Auch möge er mit aller Festigkeit darnach streben, dass er in der Ausübung seines bischöflichen Amtes die volle Freiheit erlange. Sodann theilt der Papst dem Erzbischofe mit, der Kaiser habe ihn wissen lassen, die Hindernisse, welche seither der Zulassung eines päpstlichen Nuntius am kaiserlichen Hofe entgegenstanden, seien nunmehr beseitigt. Schliesslich fordert der Papst den Erzbischof auf, sich bei dem Kaiser für die Begnadigung der Geistlichen und Laien zu verwenden, welche wegen der letzten Ereignisse in Polen verhaftet oder verurtheilt wurden. Insbesondere liege es dem Papste am Herzen, dass der gewesene Capitels-Vicar, welcher alles Lobes würdig sei, ausser Verfolgung gesetzt werde. Daher möge der Erzbischof nichts unterlassen, um ihm die Freiheit wieder zu verschaffen. Gebet und Segenswünsche und die Ertheilung des apostolischen Segens bilden den Schluss des Breve.

Majestät!

„Ew. Majestät darf sich nicht wundern, wenn Wir bei dem schweren Missgeschicke, welchem das Königreich Polen gegenwärtig anheimgefallen ist, — und bei dem lebendigen Interesse, welches Völker und Regierungen für die Zukunft dieser Nation an den Tag legen, durch so viele und so oft sich wiederholende Leiden gerührt, Uns an Ew. Majestät selbst wenden, um Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit auf die Hauptursachen der gegenwärtigen Wirren und auf die Mittel zu lenken, welche Wir für die wirksamsten halten, um den von einem grausamen und hartnäckigen Kampfe auf das Tiefste erregten Gemüthern die Ruhe und den Frieden baldigst wieder zu schenken. Das legt Uns die Pflicht des apostolischen Amtes auf, — das fordert Unsere Liebe zu der berühmten und hochherzigen polnischen Nation, — das verlangt sogar Unsere Theilnahme für Ew. Majestät und für die Wohlfahrt und Ruhe Ihres Reiches. Gestatten daher Ew. Majestät, dass Wir mit der Stimme der Wahrheit und der Gerechtigkeit, — frei von dem Geiste der Lüge und von jedem menschlichen und politischen Interresse, Ihnen bekannt geben, auf welche Thatsachen sich die fortwährenden Klagen dieser unglücklichen Nation gründen, und Ihnen noch einmal Unsere Bitten und Aufmunterungen erneuern, denn es würde Uns sonst der Gedanke, einer solchen Unterlassungssünde schuldig, vor dem unerbittlichen Richterstuhle Gottes erscheinen zu müssen, allzusehr beängstigen.

Majestät! es ist uns schmerzlich, daran erinnern zu müssen: Als der Theilungsvertrag über das Königreich Polen kaum unterschrieben war, wurde in den annexirten Provinzen eine starke Opposition gegen die katholische Religion wachgerufen, welche mit kurzen Zwischenräumen einer scheinbaren Ruhe in den folgenden Jahren fortdauerte. Ohne in eine wehklagende Beschreibung der vom Clerus und den Gläubigen beider Riten erduldeten Bedrückungen einzugehen, wird es genügen, wenn Ew. Majestät Ihr Augenmerk auf die zahlreichen von Zeit zu Zeit unter der Herrschaft Ihrer Vorgänger veröffentlichten Documente richten, welche jeden Augenblick an die beinahe gänzliche Beraubung des Clerus, an die Unterdrückung vieler Mönchs- und Nonnenklöster, an die Verkündung von Gesetzen, welche der Autorität der Bischöfe und der Kirchenzucht widersprechen, — an die schweren Strafandrohungen gegen die Verbreiter der katholischen Religion, — an die Umtriebe und Anstrengungen, um Millionen von Ruthenen selbst mit Gewalt zu nöthigen, den Glauben ihrer Väter zu verlassen, — an die zahllosen den Katholiken weggenommenen Kirchen um sie den Dissidenten zum Gebrauch und als Eigenthum zu übergeben, — an die Verpflichtung, alle aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der herrschenden Religion zu erziehen, — an das Verbot des directen Verkehrs mit dem heil. Stuhle und an die endlose Reihe so vieler anderer zum Nachtheil der Einheit der katholischen Kirche und zur Beängstigung des Gewissens der Gläubigen getroffenen Verfügungen erinnern.

Alle diese zum Nachtheile der katholischen Religion ergriffenen Massregeln mussten in den Augen Europa's, welches ihre Entfaltung beklagte, und in den Augen Polens, welches ihren Druck fühlte, um so drückender und unerträglicher erscheinen, als die von Ihren Vorgängern zur Zeit der verschiedenen Theilungen des Reiches feierlich geschlossenen Uebereinkünfte und Verträge noch ganz frisch waren und ganz deutlich sprachen.

Insbesondere der Warschauer Vertrag vom 17. September 1773 und der Vertrag von Grodno vom 13. Juli 1793. In diesen beiden Verträgen erklärten die Souveräne von Russland bei der Uebernahme der Regierung über die abgetretenen Provinzen Polens feierlich:

Die römischen Katholiken beider Riten werden ganz in dem Status erhalten, in welchem sie sich damals befanden, nämlich in der freien Ausübung ihres Cultus und ihrer Disciplin mit allen einzelnen Kirchen und Kirchengütern, welche sie in dem Augenblicke des Uebergangs unter die russische Herrschaft besassen. Und dass der neue Souverän für sich und seine Nachfolger das unwiderrufliche Versprechen mache, den erwähnten römischen Katholiken beider Riten für ewige Zeiten den ruhigen Besitz der Privilegien und Güter der Kirchen, die freie Ausübung ihrer Religion und Kirchenzucht sammt allen damit verbundenen Rechten erhalten zu wollen. Und endlich betheuerte der Souverän, dass weder er noch seine Nachfolger jemals ihre Souveränitätsrechte zum Nachtheile der römisch-katholischen Religion beider Riten in den unter die russische Herrschaft gekommenen Ländern ausüben wollen.

Ew. Majestät sieht wohl, dass, wenn diese und andere Verträge loyal beachtet worden wären, viele Uebel verhindert, und dass die katholische Religion in Russisch-Polen jetzt in keiner schlimmeren Lage wäre, als in den polnischen Provinzen unter anderer Herrschaft.

Es ist also nicht zu verwundern, wenn Unsere Vorgänger im gerechten Schmerz über die Lage einer den öffentlichen Verträgen zum Trotz unterdrückten und misshandelten Kirche dieselbe oft zum Gegenstande ihrer Klagen und Beschwerden bei den Potentaten Europa's machten. Auch kann es Ew. Majestät nicht unbekannt sein, wie dieser apostolische Stuhl, die Leiden der Braut Christi beweinend, immer zu ihrer Hilfe und Vertheidigung herbeizueilen besorgt war, indem er bald öffentlich die gegen sie geübten Gewaltacte missbilligte, bald der katholischen Welt die Seufzer eines mit Gewalt zum Abfall von seiner Religion gezwungenen Volkes anzeigte, welches flehete, man möge es den katholischen Glauben frei bekennen lassen, — bald eine Reihe von Actenstücken veröffentlichte, welche er zur immerwährenden Bestätigung der Gerechtigkeit und Grundhältigkeit der päpstlichen Beschwerden und Proteste abfassen liess. Aber man muss auch daran erinnern, wie der heilige Stuhl, indem er

für die Sache der Kirche sprach, immer von den Gesinnungen der Sanftmuth und der christlichen Liebe geleitet, niemals die zartesten Rücksichten gegen die Regierung Ew. Majestät und Ihrer erhabenen Vorgänger ausser Acht liess, wie sogar — man darf es wohl sagen — die Nachgiebigkeit und Langmuth manchesmal so weit ging, dass sie bei denen, welche die Beweggründe dieses zurückhaltenden und klugen Vorgehens nicht kannten, Verwunderung hervorrief und eine Zeit lang die alte Liebe und Anhänglichkeit der Polen gegen die Person des römischen Papstes beeinträchtigte. Aber dieser heilige Stuhl begnügte sich nicht damit, von Zeit zu Zeit seine Stimme zur Vertheidigung der unterdrückten Religion zu erheben, sondern er sah sich auch nach den Mitteln um, gegen die Fluth der Leiden einen Damm zu errichten und die durch den Missbrauch der Staatsgewalt entstandenen Schäden auszubessern. Von dem ersten Augenblicke der Theilung Polens sandten Unsere Vorgänger, welche vergebens die unheilvollen Wirkungen derselben zu verhindern gesucht hatten, ihre Gesandten an den Hof der mächtigen Monarchen aller Reussen, um die Grossmuth und die Gerechtigkeit derselben zu Gunsten des unterdrückten Katholicismus anzurufen. Andere wurden nach ihnen gesendet, und nie wurde eine günstige Gelegenheit übergangen, sei es die Thronbesteigung eines neuen Souveräns, sei es eine andere ähnliche Gelegenheit, ohne dass ausserordentliche Gesandte des heiligen Stuhles an den kaiserlichen Hof gesendet wurden, mit der Instruction, diese Augenblicke der allgemeinen Freude und des allgemeinen Jubels zu benützen und die hohe Gnade der neuen Potentaten zu Gunsten der bedrängten Katholiken anzurufen. Und Wir selbst haben, als Wir bei Gelegenheit der feierlichen Krönung Ew. Majestät Unseren ausserordentlichen Gesandten an den kaiserlichen Hof absendeten, Sie durch denselben angehen lassen, mit Ihrem wirksamen Schutze die katholische Religion zu beschützen und nicht ermangelt, Ihnen Unsere dringenden Bitten um die Zulassung eines ständigen Vertreters von Uns bei Ihrer erhabenen Person zu erneuern. Leider konnte Unser Gesandter Uns nicht die glückliche Nachricht von der Zustimmung Ew. Majestät überbringen, und erst später empfand Unser Herz eine wahre Freude bei der von Ihrem Vertreter in Rom Uns gegebenen Nachricht, dass jedes Hinderniss gegen die Absendung Unseres Nuntius mit dem Sitze an Ihrem kaiserlichen Hofe jetzt beseitigt sei. Während Wir Uns dankbar für diesen kaiserlichen Act der Gerechtigkeit bei dem Gedanken an die Vortheile, welche aus diesem von Uns und Unseren Vorgängern so sehr ersehntem Ereignisse für die Sache der katholischen Religion in jenen Ländern hervorgehen würden, erfreuten und Uns anschickten, der von Uns für eine so hohe und wichtige Mission bestimmten Person Unsere Beglaubigungsschreiben zu übergeben, vernahmen Wir mit einem an Verdruss grenzenden Erstaunen, dass die Regierung Ew. Majestät in Folge der von diesem heiligen Stuhle ihr gemachten Mittheilungen durch eine Note an Ihren Vertreter erklärte, alle Gesetze und Verfügungen, welche unter den schwersten Strafen den Verkehr der Bischöfe und der Gläubigen mit dem

Vertreter des heiligen Stuhles verbieten, müssen als fortwährend in voller Kraft und Ausübung in den kaiserlichen Gebietstheilen bestehend angesehen werden. Damit war der Hauptzweck, welchen Wir mit jener Mission verbanden, vereitelt, und die Ehre und Würde dieses apostolischen Stuhles riethen Uns, jeden weiteren Schritt aufzuschieben, bis Uns neue Zusicherungen wegen der freien Ausübung Unserer Autorität und des Amtes Unseres Vertreters gegeben würden. Aber statt dass dieses Hinderniss beseitigt wurde, sahen Wir mit Schmerz die erwähnten auf den Verkehr der Gläubigen mit dem heiligen Stuhle bezüglichen Gesetze in einem neuen Ukas mit dem Datum, St. Petersburg 8. Januar 1862, neuerdings kundgemacht und erweitert. Da dieser Ukas Artikel enthält, welche der Verfassung der katholischen Kirche und den mit dem heiligen Stuhle getroffenen Uebereinkünften widersprechen, so hat er den Gegenstand einiger Erwägungen und Bemerkungen gebildet, welche in Unserem päpstlichen Namen von Unserem Cardinal-Staatssecretär Ihrer kaiserlichen Regierung werden mitgetheilt werden.

Ew. Majestät kennt überdiess Unsere angelegentliche Sorge, welche Wir seit dem ersten Tage Unseres Pontificates in Betreff des im Jahre 1847 zwischen Unseren Bevollmächtigten und denen Ihres erhabenen Vaters abgeschlossenen Concordates an den Tag gelegt haben. Sie werden sich wohl an den Privatbrief erinnern, welchen Wir Ihnen mit vollem Vertrauen auf Ihre Billigkeit und Gerechtigkeit am 31. Januar 1859 schrieben, um die Beendigung der Verhandlungen über die in jenem Concordate nicht vereinbarten Punkte und die loyale Ausführung der bereits getroffenen Uebereinkünfte zu verlangen. Aber nicht nur erwarteten Wir bis jetzt vergebens die Antwort, welche Ew. Majestät Unserem Cardinal-Staatssecretär durch Ihren Gesandten in Rom übermitteln lassen zu wollen versicherten, sondern Wir hatten auch den schweren Kummer, in den öffentlichen Journalen den Bericht zu lesen, welcher Ew. Majestät von der zur Prüfung verschiedener auf jene Uebereinkunft bezüglicher Punkte so wie des Protocolles der nicht vereinbarten Artikel niedergesetzten Commission vorgelegt worden ist.

Dieser Brief liess Uns leicht erkennen, von welchen Gesinnungen die Mitglieder jenes Comité gegen die katholische Kirche beseelt waren und welche Hoffnungen Wir für den Erfolg Unserer an Sie gerichteten Bitten hegen dürfen. Aber da alle diese Unsere dringenden Bemühungen eben so wie die Unserer Vorgänger zum Theil vereitelt wurden, muss man wohl heute die Consequenzen beklagen, welche aus einem so verderblichen und dem Geiste der katholischen Kirche so entgegengesetzten System zum Nachtheil der Kirchenzucht bei einem Theile des Welt- und Ordensclerus entsprungen sind, da man der Kirche bald das eine, bald das andere ihrer Rechte genommen, den Clerus nach und nach aller seiner Güter und Freiheiten beraubt, den Unterricht auf Collegien und Universitäten mit einem schädlichen Unterrichtssystem geregelt, in geistlichen Collegien oder in Regierungscommissionen die nach göttlichem Rechte dem

Papste und den betreffenden Bischöfen zustehende Jurisdiction an sich gerissen, die Correspondenz der Ordensgeistlichkeit mit ihren General-Oberen und die Visitationen derselben verhindert, und insbesondere eine Scheidewand zwischen der Heerde und dem allgemeinen Hirten aufgerichtet hat, darf man sich nicht wundern, wenn die Heiligkeit der Religion geschädigt wurde, wenn die Principien des Gehorsams und der Unterwürfigkeit, welche sie lehrt, keine tiefen Wurzeln geschlagen haben, wenn die Diener des Heiligthums theilweise schwach geworden sind, wenn endlich auch Einige aus dem Welt- sowohl wie aus dem Ordensclerus von ihrer Pflicht abgewichen sind und an Handlungen theilgenommen haben, welche weder ihrem Beruf, noch ihrem ehrwürdigen Charakter entsprachen. Majestät! Wir sind weit entfernt, es zu billigen, dass der Clerus an politischen Kämpfen Theil nehme und die Waffen ergreife, um die Autorität der Regierung zu stürzen. Wir beklagen im Gegentheil diese Thatsache und verurtheilen sie, — aber Wir wollen gleichzeitig Ew. Majestät gegenüber den Ursprung und die Veranlassung constatiren, aus welcher sie entspringt. Möge Unsere apostolische Autorität ihren heilsamen Einfluss auf Ihre katholischen Unterthanen wieder erlangen, mögen die Bischöfe zur freien Ausübung ihrer Gewalt nach Massgabe der heiligen Canones zurückkehren, möge der Clerus seinen Einfluss auf die Unterweisung und Leitung des Volkes wieder erlangen, mögen die Ordensgeistlichen durchaus von ihren General-Oberen abhängen, mögen die Gläubigen die katholische Religion frei bekennen dürfen, — dann werden Ew. Majestät sich überzeugen, dass die Hauptursache der fortwährenden politischen Agitationen Polens, die religiöse Unterdrückung, die Beängstigung der Gewissen, der Verfall des Clerus, die Muthlosigkeit der geweihten Hirten und die Verbreitung von antireligiösen Grundsätzen und Lehren waren.

Wir bitten Ew. Majestät, sich überzeugen zu wollen, dass Sie Alles, was Sie für die Ruhe der Kirche und für die Ehrfurcht gegen Unsere heil. Religion thun und unterstützen werden, zum Vortheile des Reiches thun, und dass Sie, wenn Sie die Kirche mit Ihrem offenen Schutze stützen, auf die Achtung und Treue der ganzen polnischen Nation zählen können, welche niemals so blühend und glücklich war, als da sie die Religion ihrer Väter frei bekennen durfte. Ach, Majestät! möchten die Klagen dieser Nation, welche in ganz Europa ein Echo gefunden und sogar jene Herzen gerührt haben, die in religiösen Dingen gleichgiltig sind, an Ihren Thron gelangen und zu Ihrem grossmüthigen Herzen dringen. Ein Wort von Ihnen kann einem hochherzigen Volke die verlorene Ruhe wieder schenken und die unaufhörliche Veranlassung so vieler Wirren und Zwietracht beseitigen. Wollen doch Ew. Majestät Uns das schmerzliche Schauspiel der Leiden, von welchen die katholische Religion in Ihren weiten Gebieten fortwährend bedrängt wird, ersparen und auch Unserem durch die Ruchlosigkeit der Zeiten ohnehin so sehr gepeinigten Herzen die Ruhe und den Frieden wieder schenken, welche Wir nur dann wieder

erlangen können, wenn Wir dort die Religion zum geistlichen und zeitlichen Vortheil und Nutzen Ihrer Unterthanen allenthalben wieder aufblühen sehen.

Die Untersuchung, welche Ew. Majestät über die Ursachen anstellen wollen, welche zum grossen Theil den gegenwärtigen blutigen Conflict herbeigeführt haben, und vor Allem die Redlichkeit und Hochherzigkeit Ew. Majestät sind Uns eine glückliche Vorbedeutung für die Zukunft dieses Reiches. Wir werden indessen, überzeugt, eine heilige Pflicht Unseres apostolischen Amtes geübt zu haben, um ein baldiges und glückliches Resultat dieser Unserer Vorstellungen beten, welche Uns in allen Fällen von der schweren Verantwortung befreien werden, die Uns vor Gott und den Menschen in einem für die Interessen der katholischen Religion so ernsten Augenblicke trifft. Wir wollen auch nicht aufhören, demüthig zum Herrn zu beten, dass er Ew. Majestät mit jeder wahren und vollkommenen Glückseligkeit erfüllen wolle.

Gegeben in Unserem apostolischen Palaste, im Vatican am 22. April 1863.

Pius IX., Papst.

Den Schluss der auf Polen bezüglichen Actenstücke bildet das Breve *Ubi Urbaniano* vom 30. Juli 1864 an die Bischöfe von Polen, in welchem sich der Papst über die Verfolgung der katholischen Kirche und über die schrecklichen Angriffe beklagt, durch welche die russische Regierung bestrebt sei, den katholischen Glauben und die katholische Religion sowohl im Königreiche Polen, als auch in andern Gegenden Russlands, zu Grunde zu richten. Ferner beklagt und rügt der Papst in diesem Breve die gewaltsame Entfernung des Erzbischofs von Warschau von seiner Diöcese. Er verwirft und verdammt zwar die übelberathenen Erhebungen Polens, aber er erinnert auch die obersten Fürsten der Völker an das Wort der göttlichen Weisheit: „Die Mächtigen werden mächtig bestraft werden.“ Ermahnungen, Gebete und Segenswünsche und die Ertheilung des apostolischen Segens bilden den Schluss des Breve. [1])

Die kirchliche Hierarchie in Russland und Polen besteht aus folgenden Kirchenprovinzen lateinischen Ritus:

Polen:

Warschau mit den Suffragan-Bisthümern:

Augustowo,
Krakau,
Lublin,
Plosk,
Podlachien oder Janow,
Sandomir,
Wladislow (Walisch, Cujawo).

---

[1]) Dieses Breve ist im 1. Hefte der Broschüre „der Papst und die modernen Ideen“ auf Seite 124 bis Seite 132 wörtlich abgedruckt.

Russland.

Mohilow mit den Suffragan-Bisthümern:

Kamenieck,
Kherson, (Teraspol),
Minsk,
Samogitien,
Zitomir.

Das griechisch-ruthenische Bisthum Chelm in Russland ist dem heiligen Stuhl unmittelbar untergeben.

Frankreich.

In einer langen Reihe von Actenstücken, nämlich in zehn Allocutionen, vier Encycliken und sieben sonstigen apostolischen Schreiben, beschäftigt sich der Papst mit Frankreich und mit den Angelegenheiten der französischen Kirche. Einige dieser Actenstücke sind den Beziehungen Frankreichs zu der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles gewidmet. Mit diesen beschäftigen wir uns erst weiter unten in der zweiten Abtheilung, wo wir den Papst als König in seinen Bemühungen für die Erhaltung seiner weltlichen Herrschaft betrachten. Hier haben wir es nur mit jenen Actenstücken zu thun, welche den Angelegenheiten der französischen Kirche gewidmet sind.

1) Der Tod des Erzbischofs d'Affre von Paris.

Das erste dieser Actenstücke ist die Allocution vom 11. September 1848, welche den Tod des Erzbischofs Dionys August d'Affre von Paris beklagt, welcher, wie die Allocution zu seinem Ruhme sagt: *Pietate, mansuetudine, zelo, aliisque Sacerdotalibus virtutibus exornatus in illa Dioecesi regenda ac moderanda omnem impendit operam, ut catholicam religionem defenderet, eecclesiasticam disciplinam assereret et oves suae fidei traditas ab venenatis pascuis arceret, ad salutaria propelleret ac miseros et calamitosos omni ope et opera juvaret, foveret, erigeret et verbis juxta atque exemplis omnes Christo lucrifaceret.*

„Mit Frömmigkeit, Sanfmuth, Eifer und anderen priesterlichen Tugenden geschmückt, gab er sich bei der Leitung und Regierung seiner Diöcese alle Mühe, die katholische Religion zu vertheidigen, die Kirchenzucht zu befestigen, die seiner Obhut anvertrauten Gläubigen von vergifteten Weiden abzuhalten und sie auf heilsame Weiden zu leiten, und den Armen und Unglücklichen mit Rath und That beizustehen, sie zu pflegen und aufzurichten und Alle durch Wort und Beispiel für Christus zu gewinnen.“ Dann erzählt die Allocution, wie dieser Bischof auf die Barricaden eilte und sich unter die Kämpfenden stürzte, um Frieden zu stiften, und wie ihn mitten unter diesen schönen Bemühungen eine tödtliche Kugel traf; dann fährt die Allocution fort: *Atque omnes perspiciunt quantum universus tum inclytae Gallicae Nationis, tum totius*

catholici orbis Episcopatus et Clerus gloriam fuerit adeptus ex hoc praeclaro christianae caritatis facto; quod certe nulla unquam silebit aetas, nulla serae posteritatis delebit oblivio." „Und Alle sehen ein, welchen Ruhm der gesammte Episcopat und Clerus, sowohl der berühmten französischen Nation als der ganzen katholischen Welt, durch diese herrliche That der christlichen Liebe erlangt hat, von welcher gewiss alle Zeiten sprechen, und welche noch im Andenken der spätesten Nachkommenschaft leben wird."

Dann spricht der Papst die Hoffnung aus, der Erzbischof werde, wegen jener glühenden Liebe, mit welcher er sich für seine Heerde und für die ganze französische Nation zum Opfer darbrachte, bereits die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit erlangt haben. Nichtsdestoweniger habe er, sagt der Papst, in Ansehung der menschlichen Gebrechlichkeit, Gebete und das heilige Messopfer privatim und öffentlich dargebracht. Insbesondere aber habe er in der liberianischen Basilica im Beisein einiger Cardinäle und aller in Rom anwesenden Bischöfe ein feierliches Requiem gehalten, um das Andenken und die Tugend des ausgezeichneten Mannes auf eine aussergewöhnliche Weise öffentlich zu ehren.

Sodann spricht der Papst die Hoffnung aus, der verstorbene Bischof, welcher Frankreich in seinem Leben so sehr geliebt, werde auch vom Himmel auf dasselbe gnädig herniederschauen und bei Gott für dasselbe erflehen, dass der katholische Glaube, Tugend und Frömmigkeit mit aller wahren Glückseligkeit, nach Beseitigung aller Irrthümer und Leiden, dort von Tag zu Tag immer kräftiger erblühen. Endlich spendet er der französischen Nation verdientes und gebührendes Lob: *Quod turbulentissimis quoque temporibus, ac tristisimis rerum vicibus insignia sui in catholicam religionem atque in hanc Petri Chathedram amoris, obsequii et venerationis specimina praebere non destitit.* „Da sie auch in den unruhigsten Zeitläuften und im traurigsten Wechsel der Dinge nicht aufhörte, ausgezeichnete Proben ihrer Liebe, ihres Gehorsams und ihrer Ehrfurcht gegen die katholische Religion und gegen den Stuhl Petri abzulegen."

2) Ermahnungen an den Episcopat.

Das zweite hieher gehörige Actenstück ist das Breve *Inter multiciplices* vom 21. März 1853 an den französischen Episcopat. In diesem Breve lobt der Papst die französischen Bischöfe wegen ihres besonderen Gehorsams, ihrer Liebe und Hochachtung gegen den heiligen Stuhl, wegen ihrer treuen Erfüllung der Pflichten des bischöflichen Amtes, wegen des Eifers, mit welchem sie, dem Wunsche des Papstes gehorsam, Provincial-Concilien feiern, damit in ihren Diöcesen die Ehrbarkeit der Sitten, Tugend, Religion und Frömmigkeit allenthalben von Tag zu Tag mehr erweckt und gekräftigt werde. Dann folgt eine Anerkennung wegen der Wiederherstellung der Liturgie in den meisten Diöcesen und eine liebevolle Ermahnung zum einträchtigen Zusammenwirken und zur Vermeidung aller Zwistigkeiten, zur Vertheidigung der Lehre und

Freiheit der Kirche, zur guten Erziehung des Clerus und zur Beförderung der katholischen Presse. Insbesondere ermahnt der Papst den französischen Episcopat, sich die Vertheidigung des apostolischen Stuhles angelegen sein zu lassen, und die Gläubigen zur Liebe und zum Gehorsam gegen den heiligen Stuhl anzueifern. Bei dieser Gelegenheit rügt der Papst auch eine Schrift: „Ueber die gegenwärtige Lage der gallicanischen Kirche mit Bezug auf das Gewohnheitsrecht," welche mit Allem, was der Papst den Bischöfen so sehr empfehle und einschärfe, in Widerspruch stehe. Schliesslich empfiehlt er ihnen wiederholt Eintracht und Einigkeit und die Vermeidung aller Streitfragen.

3) Gründung einer neuen Kirchenprovinz.

Ein drittes hieher gehöriges Actenstück ist die Bulle *Ubi primum* vom 3. Januar 1859, durch welche die bischöfliche Kirche von Rennes zu einem Erzbisthum erhoben und die neue Kirchenprovinz von Rennes gegründet wird.

4) Bestätigung des französischen Collegiums in Rom.

Ein viertes hieher gehöriges Actenstück ist das Breve *In sublimi* vom 12. Juli 1859, mit welchem das von den Congregationen zum heil. Geiste und zum unbefleckten Herzen Mariä gegründete französische Clerical-Seminar in Rom sammt seinen Statuten die päpstliche Bestätigung erhält.

5) Gegen ein gallicanisches Schisma.

In der Allocution vom 17. December 1860 beklagt sich der Papst über eine in Paris erschienene Broschüre, welche unter Anderem die Einführung einer französischen Nationalkirche verlangt. Die betreffende Stelle aus der erwähnten Allocution ist auf Seite 102 des 1. Heftes der Broschüre: „Der Papst und die modernen Ideen" auszugsweise mitgetheilt.

6) Ausdehnung des Concordates von 1801 auf Savoyen und Nizza.

Am 31. December 1860 richtete Pius IX. das Breve *Universi dominici gregis* an den Erzbischof von Chambery und seine Suffraganbischöfe und an den Bischof von Nizza aus Anlass der Vereinigung der Provinzen Savoyen und Nizza mit Frankreich. Der Zweck dieses Breve ist die Ausdehnung des Concordates vom 15. Juli 1801 auf die erwähnten Provinzen, und zwar auf den Wunsch des Kaisers, jedoch mit Ausnahme der organischen Artikel, des Gesetzes über die Civilehe, sowie überhaupt jeder Bestimmung, welcher der Lehre und den Rechten der katholischen Kirche irgendwie widerspricht.

7) Die Liturgie von Lyon.

Das letzte hieher gehörige Actenstück ist das Breve *Non mediocri* vom 17. März 1864 an den Cardinal-Erzbischof von Lyon, in welchem der Papst

seinen Schmerz ausspricht, dass einige Pfarrer von Lyon sich gegen die Einführung der römischen Liturgie in dieser Diöcese sträuben, und einige Vorschriften in dieser Beziehung gibt, welche bereits weiter oben mitgetheilt worden sind.

Die kirchliche Hierarchie in Frankreich besteht aus folgenden Kirchenprovinzen:

Aix mit den Suffragan-Bisthümern:
Ajaccio (Corsica),
Digne,
Gap,
Frèjus und Toulon,
Marseille,
Nizza,
Algier;

Alby mit den Suffragan-Bisthümern:
Cahors,
Mende,
Perpignan,
Rodez;

Auch mit den Suffragan-Bisthümern:
Aire,
Bayonne,
Tarbes;

Avignon mit den Suffragan-Bisthümern:
Montpellier,
Nîmes,
Valence,
Viviers;

Bordeaux mit den Suffragan-Bisthümern:
Agen,
Angoulême,
La Rochelle,
Luçon,
Périgueux,
Poitiers,
Martinique (auf der gleichnamigen Insel der Antillen);

Besançon mit den Suffragan-Bisthümern:
Belley,
Metz,
Nancy und Toul,
St. Diez,
Strassburg,
Verdun;

Bourges mit den Suffragan-Bisthümern:
Clermont,
Le-Puy,
Limoges,
St. Flour,
Tulle;

Cambray mit dem Suffragan-Bisthum:
Arras;

Chambery mit den Suffragan-Bisthümern:
Annecy,
S. Giovanni di Moriana,
Tarantasia;

Lyon mit den Suffragan-Bisthümern:
Autun,
Dijon,
Grenobles,
Langres,
St. Claude;

Paris mit den Suffragan-Bisthümern:
Blois,
Chartres,
Meaux,
Orléans,
Versailles;

Rheims mit den Suffragan-Bisthümern;
Amiens,
Beauvais,
Châlons,
Soissons;

Rennes mit den Suffragan-Bisthümern:
Quimper oder Cornevailles,
Rennes,
St. Brieuc,
Vannes;

Rouen mit den Suffragan-Bisthümern:
Bayeux,
Coutances,
Evreux,
Seez;

Sens mit den Suffragan-Bisthümern:
Moulins,

Nevers,
Troyes;
Toulouse mit den Suffragan-Bisthümern:
Carcassone,
Montauban,
Pamiers;
Tours mit den Suffragan-Bisthümern:
Angers,
Laval,
Lè Mans,
Nantes.

Spanien.

1) Das spanische Concordat.

Den Angelegenheiten der katholischen Kirche in Spanien sind sechs Actenstücke gewidmet, und zwar zunächst ein Theil der Allocution vom 17. December 1847, in welcher Pius IX. den Cardinälen anzeigt, dass er einen Gesandten nach Spanien abgeordnet habe, um an der Heilung der der Kirche dort zugefügten Schäden zu arbeiten und die Wiederbesetzung der verwaisten bischöflichen Stühle zu veranlassen. Dann erwähnt der Papst, dass diese Sendung in Bezug auf einen grossen Theil der verwaisten Diöcesen bereits gelungen sei, und spricht die Hoffnung aus, dass auch der übrige Theil derselben gelingen werde.

In der Allocution vom 11. September 1851 hatte der Papst die Freude, den Abschluss des spanischen Concordates anzuzeigen, welches durch die Bulle *Ad vicariam* vom 5. September 1851 ratificirt und dessen Inhalt weiter oben mitgetheilt wurde.

Am 17. Mai 1852 richtete Pius IX. aus Anlass des Abschlusses des Concordates die Encyclica *Probe noscitis* an den spanischen Episcopat und ermahnte denselben zum einmüthigen Handeln, zur Vertheidigung der Freiheit und Rechte der Kirche, zur Abhaltung von Provincial- und Diöcesan-Synoden und zur sorgfältigen Erziehung des Clerus und der christlichen Jugend.

In der Allocution *Nemo vestrum* vom 26. Juli 1855 sah sich der Papst genöthigt, über den Bruch des Concordates vom 5. September 1851 Klage zu führen. Ebenso musste er die Gewaltthaten der spanischen Regierung gegen einige Bischöfe verurtheilen, welche sich den ungerechten Decreten der Regierung widersetzten, wofür sie aus ihren Diöcesen vertrieben und an andere Orte verbannt wurden. Die spanische Regierung hatte nämlich Gesetze erlassen, durch welche die Bestimmungen des ersten und zweiten Artikels des Concordates verletzt werden, sowie des Artikel 41. Dagegen reclamirte, wie der Papst in der Allocution erzählt, der heilige Stuhl, aber vergebens, so dass er sich genöthigt sah, seinen Nuntius abzurufen. Den Bischöfen und dem

Clerus in Spanien spendet Pius IX., nachdem er die Acte der spanischen Regierung verworfen und für Null und nichtig erklärt hat, wegen ihrer ausgezeichneten Haltung alles Lob. Ebenso belobt er viele spanische Laien, welche die Rechte der Kirche mit Wort und Schrift vertheidigt haben; dann fährt er fort: *Atque Apostolicae Nostrae caritatis affectu deplorandum sane miserantes conditionem, in qua ilustris illa, Nobisque carissima Natio, ejusque Regina in praesentia versantur, enixis precibus Deo Optimo Maximo supplicamus, ut ipsam Nationem et Reginam omnipotenti sua virtute tueri, consolari, et a tantis angustiis eripere velit.* „Und indem Wir in Unserer apostolischen Liebe die beklagenswerthe Lage bedauern, in welcher jene herrliche Uns so theuere Nation und ihre Königin gegenwärtig schwebt, flehen Wir zu Gott mit inständigen Gebeten, er möge diese Nation und diese Königin mit seiner allmächtigen Kraft beschützen, trösten und aus so vielen Nöthen erretten.“

2) Errichtung eines neuen Bisthums.

Endlich gehört noch hieher die Bulle *In celsissima* vom 26. September 1861, durch welche das neue Bisthum Victoria erreicht wurde. [1])

Die kirchliche Hierarchie in Spanien besteht aus folgenden Kirchenprovinzen:

Burgos mit den Suffragan-Bisthümern:
- Calahorra und Calzada,
- Leon,
- Osma,
- Palencia,
- Santander,
- Vittoria;

Compostella mit den Suffragan-Bisthümern:
- Lugo,
- Mondonedo,
- Orense,
- Oviedo,
- Tuy;

Granada mit den Suffragan-Bisthümern:
- Almeria,
- Cartagena (Murcia),
- Guadix,
- Jaen,
- Malaga;

---

[1]) Im Concordat wurde ausserdem die Errichtung einer grossen Zahl neuer Bisthümer stipulirt, welche weiter oben im ersten Abschnitt unter der Rubrik: Hierarchische Thätigkeit aufgezählt sind.

Saragossa mit den Suffragan-Bisthümern:
Huesca und Barbastro,
Jaca,
Pampelona und Tudela,
Tarazona,
Terúele-Albarazin;
Sevilla mit den Suffragan-Bisthümern:
Badajoz,
Cadix und Ceuta,
Canaria,
Cordova;
Tarragona mit den Suffragan-Bisthümern:
Barcellona,
Gerona,
Lerida,
Tortosa,
Urgel,
Vich,
Solsona;
Toledo mit den Suffragan-Bisthümern:
Ciudad Real,
Coria,
Cuenza,
Madrid,
Placencia,
Siguenza;
Valenzia mit den Suffragan-Bisthümern:
Majorca,
Iviza,
Minorca,
Orihuela (Alicante),
Segorbe oder Castellan della Planta;
Valladolid mit den Suffragan-Bisthümern:
Astorga,
Avila,
Salamanca und Citta Rodrigo,
Segovia,
Zamora.

Portugal.

Ermahnungen an den Episcopat.

Den Angelegenheiten der katholischen Kirche im eigentlichen Königreiche Portugal ist in den drei Bänden der Acta nur ein einziges Actenstück

gewidmet, welches aber von solcher Wichtigkeit ist, dass wir die hauptsächlichsten Stellen desselben wörtlich mittheilen zu sollen glauben. Es ist dies das Breve *Quo graviora* vom 3. Juli 1862 an den Cardinal-Patriarchen von Lissabon und den gesammten Episcopat von Portugal. Die wichtigsten Stellen dieses Actenstückes lauten:

Quo graviora ex nefariis adversariorum machinationibus sanctissimae nostrae religioni et fidelium incolumitati imminent mala, eo alacriorem in iis propulsandis operam impendere debent Episcopi, a quibus omni studio ipsa religio est propugnanda et fidelium salus procuranda. Itaque inter maximas quibus premimur, acerbitates summo certe afficimur dolore noscentes, Dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, in qua deploranda sane conditione catholicae Religionis et Ecclesiae res in isto regno versentur, quin pateat, eam a Vobis in gravissimo episcopatus munere obeundo adhiberi vigilantiam et fortitudinem, quam si semper in hac praesertim tanta temporum iniquitate, et ipsius vestri muneris officium, et catholicae Ecclesiae causa, et fidelium Vobis commissorum salus omnino exposcunt. Quocirca de spirituali istorum fidelium bono vehementer anxii ac solliciti pro Apostolici Nostri ministerii debito non possumus, quin Vos etiam atque etiam excitemus et hortemur, ut summa cura et constantia omnes episcopalis vestri muneris partes studiosissime implere velitis. Ad Vos enim, qui in partem sollicitudinis, cujus plenitudo Nobis commissa fuit, adsciti estis, maxime pertinet sanctissimae fidei sacraeque doctrinae depositum integrum, inviolatumque custodire, et catholicae Ecclesiae atque hujus Apostolicae Sedis causam jura ac leges strenue tueri, defendere ac toto animo illis fortiter obsistere, qui ipsam Ecclesiam et Sedem, earumque jura legesque oppugnare conantur . . . . Neminem autem Vestrum latet, quo teterrimo sane bello nunc catholica divexetur Ecclesia, quibusque pravis omnis generis artibus, insidiis, pestiferisque scriptis Dei hominumque hostes omnium animos mentesque corrumpere et a sanctissima nostra religione avellere connituntur. Nullis igitur curis, nullis consiliis nullisque laboribus parcere debetis, ne dilectae oves Vobis commissae vestra incuria fiant in devorationem omnium bestiarum agri. Itaque, Dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, ne sitis canes muti non valentes latrare, sed qua voce, qua salutaribus opportunisque scriptis ne cessetis inimicorum hominum insidias detegere, errores refellere, eorum impiis conatibus impavide obsistere. Ac nunquam desinite perniciosos, obscenos, impiosque libros et ephemerides de vestrorum fidelium manibus eripere, et ipsos fideles monere et exhortari, ut in catholicae religionis professione quotidie magis stabiles et immoti persistant, ac nunquam se decipi et in errorem induci patiantur a fabricatoribus mendacii et perversorum dogmatum cultatoribus. . . . . . .

Atque Episcopali, uti par est, fortitudine iis omnibus resistite, quae contra Ecclesiam eiusque veneranda jura et leges istic impune patrantur. Etenim haud ignoratis, debitam civili potestati obedientiam praestari oportere in iis tantum omnibus, quae Dei ejusque Sanctae Ecclesiae legibus minime adversantur. Nihil praetermittite, Dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, quod ad ministerium

vestrum diligenter implendum quovis modo pertinet, ne quando gravissimis illis verbis Vos Dominus exprobret „quod infirmum fuit non consolidastis, quod aegrotum non sanastis, quod confractum non alligastis, et quod abjectum est non reduxistis, et quod perierat non quaesistis. (Ezech. c. XXXIV. v. 4.)

Quocirca omni virtute et constantia exerite gladium spiritus, quod est verbum Dei, praedicate, ut in persona Timothei discipuli sui tantopere Vobis inculcat Apostolus Paulus, instate opportune, importune, arguite, obsecrate, increpate in omni patientia et doctrina. Neque Vos quidquam unquam deterreat, quominus pro Dei gloria, pro Ecclesiae tutela, pro animarum Vobis commissarum salute Vosmetipsos in omnes objiciatis dimicationes. Recogitate Eum, qui talem sustinuit a peccatoribus adversus semetipsum contradictionem. Quod si nequissimorum timeatis audaciam actum jam est de Episcopatus vigore et fortitudine, ac de sublimi et divino Ecclesiae gubernandae potestate. Jam vero hac occasione dissimulare non possumus, Dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, non parum nos doluisse, propterea quod neminem Vestrum videre potuerimus in solemni plurium Sanctorum Canonizatione a Nobis VI. Idus proximi mensis Junii celebrata, ad quam tot universi catholici orbis Sacrorum Antistites ex discunctissimis etiam regionibus cum summa animi Nostri gaudio confluere gloriati sunt. Atque etiamsi aliquae exstiterint difficultates, ob quas ad Nos venire minime potueritis, tamen nemo impedire Vos potuit, quominus vestras ad Nos scriberetis Litteras, quibus vestram erga Nos et hanc Petri Cathedram catholicae unitatis centrum fidem, pietatem et observantiam declaretis, quemadmodum cum summa sui nominis laude et Nostra consolatione fecerunt tum Italiae, tum aliorum Ecclesiarum Sacrorum Antistites, quibus romanum iter suscipere minime licuit. Ea porro spe sustentamur fore, Dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, ut Vos serio considerantes in conspectu Domini gravissima officii vestri munera, durissimumque iudicium, quod omnibus quidem, qui praesunt, sed maxime speculatoribus Domus Israel est subeundem, hisce Nostris monitis, hortationibus, votis ac postulationibus aures alacri libentique animo praebentes velitis episcopali zelo incensi catholicam religionem pro viribus tueri, eamque ab impiis hostium insidiis et molitionibus impavide defendere, vestri gregis saluti studiosissime consulere, et majora etiam iis, quae scripsimus, praestare. . . .

„Je schwerere Uebel Unsere heilige Religion und die Sicherheit der Gläubigen durch die verruchten Umtriebe der Gegner bedrohen, eine um so rüstigere Thätigkeit zur Abwehr derselben müssen die Bischöfe entfalten, welche mit allem Eifer die Religion vertheidigen und für das Seelenheil der Gläubigen sorgen müssen. Darum werden Wir unter den grossen Bitterkeiten, die uns bedrängen, gewiss von dem höchsten Schmerze betroffen, da Wir wissen, geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, in welcher wahrhaft beklagenswerthen Lage sich die Sache der katholischen Religion und Kirche in jenem Königreiche befindet, ohne dass man sieht, wie Ihr in Erfüllung Eures hochwichtigen bischöflichen Amtes jene Wachsamkeit und jenen Starkmuth anwendet, welchen, wenn jemals so besonders in dieser so grossen Verderbtheit der Zeiten, sowohl die Pflicht Eures Amtes,

als die Sache der katholischen Kirche und das Heil der Euch anvertrauten Gläubigen durchaus erfordern. Darum können Wir, um das geistige Wohl jener Gläubigen gar sehr beängstigt und besorgt, nach Unseres apostolischen Amtes Pflicht nicht umhin, Euch wieder und wieder anzuspornen und zu ermahnen, dass Ihr mit der höchsten Sorgfalt und Standhaftigkeit alle Pflichten Eures apostolischen Amtes auf das Eifrigste erfüllen möget, denn Euch, die Ihr zur Theilnahme an der Fürsorge berufen seid, welche Uns in ihrem ganzen Umfange übertragen wurde, kommt es ganz besonders zu, die Hinterlage des heiligen Glaubens und der heiligen Lehre ganz und unversehrt zu bewahren und die Sache, die Rechte und die Gesetze der katholischen Kirche und dieses apostolischen Stuhles tapfer zu schützen und zu vertheidigen, und mit ganzer Seele Jenen starkmüthig entgegen zu treten, welche diese Kirche und diesen Stuhl und ihre Gesetze und Rechte zu bekämpfen wagen. . . . . . Es ist aber keinem von Euch verborgen, mit welch' abscheulichem Kriege die katholische Kirche jetzt verfolgt wird und durch welche schlechte Ränke, Nachstellungen und verpestende Schriften jeder Art die Feinde Gottes und der Menschen die Seelen und Herzen Aller zu verderben und von Unserer heil. Religion loszureissen streben. Ihr dürft also keine Sorge, keine Mühe und keine Arbeit sparen, damit die Euch anvertrauten geliebten Schafe durch Eure Sorglosigkeit nicht eine Beute aller wilden Thiere des Feldes werden. Darum, geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, seid nicht stumme Hunde, welche nicht bellen können, sondern hört nicht auf, durch Wort und heilsame, passende Schriften die Hinterlist der Feinde aufzudecken, die Irrthümer zu widerlegen und ihren gottlosen Wagnissen unerschrocken Widerstand zu leisten, und hört niemals auf, verderbliche, obscöne und gottlose Bücher oder Zeitungen den Händen Eurer Gläubigen zu entreissen und die Gläubigen aufzumuntern und zu ermahnen, dass sie in dem Bekenntniss der katholischen Religion täglich fester und unverrückter bleiben und sich nie von den Lügenschmieden und von den Anhängern verkehrter Dogmen täuschen und in Irrthum führen lassen. . . . . Und widersetzt Euch, wie es sich geziemt, mit bischöflichem Starkmuth allem Dem, was dort gegen die Kirche und gegen ihre ehrwürdigen Gesetze und Rechte ungestraft verübt wird, denn Ihr wisset wohl, dass man der weltlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam nur in allem Dem leisten müsse, was den Gesetzen Gottes und seiner heil. Kirche nicht widerspricht. Unterlasset nichts, geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, das irgendwie zur sorgfältigen Erfüllung Eures Amtes gehört, damit der Herr einst Euch nicht mit den hochernsten Worten schelte: „Was schwach war, habet ihr nicht gestärket, was krank war, nicht geheilt, was gebrochen, nicht verbunden, was vertrieben, nicht zurückgeführt, und was verloren, nicht gesucht.“ (Ezech. c. XXXIV. v. 4.)

Darum zieht mit aller Kraft und Standhaftigkeit das Schwert des Geistes, welches das Wort Gottes ist. Predigt, wie der Apostel Paulus in der Person seines Schülers Timotheus Euch so sehr einschärft, das Wort, haltet an damit,

es sei gelegen oder ungelegen, überweiset, bittet, strafet in aller Geduld und Lehrweise und nichts darf Euch jemals abschrecken, Euch zur Ehre Gottes, zum Schutze der Kirche, zum Heile der Euch anvertrauten Seelen in alle Kämpfe zu werfen, denket an den, welcher von den Sündern solchen Widerspruch gegen sich selbst ertrug; wenn ihr die Verwegenheit der Bösen fürchtet, dann ist es um die Kraft und Stärke des Episcopats (und Ihr habet die göttliche Gewalt, um die Kirche zu regieren) schon geschehen. Auch können Wir bei dieser Gelegenheit nicht verhehlen, geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, wie es Uns nicht wenig geschmerzt hat, dass Wir bei der am 8. Juni dieses Jahres von Uns gefeierten Canonisation mehrerer Heiligen, zu welcher so viele Bischöfe der ganzen katholischen Welt, selbst aus den fernsten Gegenden, zur grössten Freude Unseres Herzens zusammenkamen, keinen von Euch sehen konnten, und wenn auch einige Schwierigkeiten bestanden, wegen der Ihr nicht zu Uns kommen konntet, so konnte Euch doch niemand hindern, Eure Briefe an Uns zu senden, in welchen Ihr Eure Treue, Eure Liebe und Verehrung gegen Uns und diesen Stuhl Petri, den Mittelpunkt der katholischen Einheit, hättet erklären können, wie dies die Bischöfe Italiens und anderer Kirchen, welche die Reise nach Rom nicht machen durften, zum grössten Ruhme ihres Namens und zu Unserem Troste gethan haben. Wir werden aber durch die Hoffnung aufrecht erhalten, geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, dass Ihr, im Angesichte des Herrn die hochwichtigen Pflichten Eures Amtes und das strenge Gericht, welches alle Vorsteher, aber ganz besonders die Wächter des Hauses Israel, zu bestehen haben, ernstlich erwägend, diesen Unseren Warnungen, Ermahnungen, Wünschen und Forderungen gerne und willig Euer Ohr leihen und vom bischöflichen Eifer entflammt, hurtig die katholische Religion nach Kräften schützen, sie gegen die gottlosen Nachstellungen und Umtriebe der Feinde unerschrocken vertheidigen, für das Heil Eurer Heerde mit allem Eifer sorgen und auch noch Grösseres als das leisten werdet."

Im Uebrigen ermahnt der Papst den portugisischen Episcopat, über die Disciplin und die Treue des Clerus zu wachen, für seine gute Erziehung zu sorgen und insbesondere zu verhüten, dass bei dem Unterrichte, namentlich in den theologischen Wissenschaften und dem Kirchenrecht keine Bücher angewendet werden, welche falsche Ansichten und Irrthümer enthalten. Ferner werden die Bischöfe ermahnt, für die Aufrechthaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Klosterzucht, für die religiöse Erziehung der Jugend, für die Belehrung und Bekehrung des Volkes, für die treue Pflichterfüllung von Seite der Pfarrer zu sorgen, welchen insbesondere einzuschärfen sei, dass sie niemals überdrüssig werden sollen, die Kranken zu besuchen und ihnen die Hilfe der Sacramente zu spenden. Endlich werden die Bischöfe zur fleissigen Visitation ihrer Diöcesen ermahnt.

Die kirchliche Hierarchie in Portugal besteht aus den Kirchenprovinzen:

Braga mit den Suffragan-Bisthümern:
- Aveira,
- Braganza Miranda,
- Coimbra,
- Porto,
- Pinhel,
- Vizen;

Evora mit den Suffragan-Bisthümern:
- Beja,
- Elvas,
- Faro;

Lissabon (Patriarch) mit den Suffragan-Bisthümern:
- Castelbranco,
- Guarda,
- Lamego,
- Leiria,
- Portalagre,
- Angola
- Angra
- Funchal
- S. Jago Capo Verde
- S. Thomas,

} auf den Azoren.

England.

Wiederherstellung der Hierarchie.

Die katholische Kirche in England verdankt Pius IX. den grossartigen Act der Wiederherstellung der kirchlichen Hierarchie durch die Bullen *Universalis ecclesiae* vom 29. September 1850 und *Nostris Apostolicis litteris* vom 19. November 1850, deren Inhalt bereits weiter oben mitgetheilt wurde.

Die kirchliche Hierarchie in England besteht aus der einzigen Kirchenprovinz Westminster mit den bereits erwähnten 12 Suffragan-Bisthümern.

In Schottland bestehen drei apostolische Vicariate für das
- östliche,
- westliche und
- nördliche Schottland.

Ebenso besteht ein apostolisches Vicariat in Gibraltar.

Irland.

Den Angelegenheiten der katholischen Kirche in Irland hat Pius IX. drei encyclische Schreiben gewidmet.

1) Aufforderung zu Gebeten und Sammlungen für Irland.

Die Encyclica *Praedecessores nostros* an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt vom 25. März 1847 fordert zu Geldsammlungen und Gebeten für das von einer Hungersnoth heimgesuchte Irland auf.

2) Ermahnungen an den Episcopat.

Die Encyclica *Nemo certe ignorat* vom 25. März 1852 an die Erzbischöfe und Bischöfe von Irland belobt und beglückwünscht den irischen Episcopat wegen seiner Anhänglichkeit an den heil. Stuhl und wegen seiner Standhaftigkeit in Wahrung der katholischen Sache und Erfüllung seiner Pflichten auch unter den schwersten Stürmen; dann aber drückt der heilige Vater seinen Schmerz aus, dass unter den Bischöfen Irlands Streitigkeiten ausgebrochen seien, und ermahnt sie zur Eintracht und Einigkeit, welche sie ja auch bei der Unterzeichnung der Acten der im Jahre 1850 von ihnen abgehaltenen Synode von Thurles an den Tag gelegt haben. Hierauf erwähnt der Papst, dass er die Acten und Beschlüsse jener Synode am 23. März bestätigt habe und ermahnt die irischen Bischöfe zur sorgfältigen Beobachtung derselben. Indem er den Beschluss jener Synode rühmt, sobald als möglich eine katholische Universität zu gründen, ermahnt er sie, diese bereits von ihm bestätigte Stiftung sobald als möglich ins Werk zu setzen und drückt seine Freude aus, dass von den Gläubigen bereits beträchtliche Beiträge eingegangen seien. Sodann folgen Ermahnungen zur guten Erziehung des Clerus und zur Aufrechthaltung der Disciplin unter demselben.

Eine zweite Encyclica ähnlichen Inhalts richtete der Papst am 20. März 1854 an den Episcopat von Irland, welche mit den Worten beginnt: *Optime noscitis* und in welche der Papst zunächst sein Bedauern ausdrückt, dass die auf der Synode von Thurles beschlossene Gründung einer katholischen Universität noch nicht erfolgt sei, obwohl alles zur Eröffnung derselben Erforderliche bereit sei. Die Bischöfe werden dann wiederholt aufgefordert sich die schleunige Gründung dieser Universität angelegen sein zu lassen; dann fährt der Papst fort:

Ut autem tam pium tamque salutiferum opus celeriter perficiatur, volumus atque mandamus, ut Vos omnes intra tres menses, postquam haec Nostrae Litterae ad Vos pervenirent, conventum habeatis apud Venerabilem Fratrem Paulum Archiepiscopum Dublinensem, quem hujus conventus Praesidem ac Delegatum Apostolicum constituimus, ut ibi in Domino congregati, et ad sacrum canonum normam in unum collecti, absque ulla tamen publica solemnitate denuo collatis inter Vos consiliis, et consociatis animis ea omnia in primis statuatis, quae ad catholicam hanc Universitatem cito constituendam et aperiendum possint pertinere.

„Damit aber ein so frommes und heilsames Werk rasch vollendet werde, wollen und befehlen Wir, dass Ihr alle binnen drei Monaten nach Empfang

dieses Unseres Schreibens eine Zusammenkunft bei dem ehrwürdigen Bruder Paul, Erzbischof in Dublin, halten wollte, welchen Wir zum Vorsitzer dieser Versammlung und zum apostolischen Delegaten bestimmen, damit Ihr dort, im Herrn versammelt und nach der Vorschrift der heiligen Kirchengesetze vereinigt, aber ohne eine öffentliche Feierlichkeit Euch neuerdings untereinander berathet und einmüthig vor Allem das beschliesset, was die baldige Gründung und Eröffnung dieser katholischen Universität angeht.“ Dann werden die Bischöfe angewiesen, darauf zu sehen, dass diese Universität ihrem Namen Ehre mache, dass die katholische Kirche die Seele des ganzen Unterrichtes sei, dass die Professoren derselben durch gute Werke, gesunde Lehre und heiligen Wandel der Jugend voranleuchten. Die Wahl des Johann Heinrich Newman zum Rector jener Universität wird vom Papste bestätigt; dann spricht der heilige Vater die Hoffnung aus, die Bischöfe werden in jener Versammlung auch noch andere Beschlüsse zum Besten der katholischen Sache fassen und empfiehlt ihnen insbesondere die Abhaltung von Volksmissionen, die Beobachtung der Beschlüsse der Synode von Thurles und die feierliche Veröffentlichung derselben, die Abhaltung von Provinzial- und Diöcesan-Synoden und die canonische Reise nach Rom zur Berichterstattung über die Angelegenheiten ihrer Diöcesen.

Die kirchliche Hierarchie in Irland besteht aus den Kirchenprovinzen:

Armagh mit den Suffragan-Bisthümern:

Ardagh,
Clogher,
Derry,
Down und Connor,
Dromore,
Kilmore,
Meath,
Raphoe;

Cashel mit den Suffragan-Bisthümern:

Cloyne,
Cork,
Emly,
Kerry und Aghadon,
Kilfenora und Kilmaeduagh,
Killaloe,
Limerick,
Ross,
Waterford und Lismore;

Dublin mit den Suffragan-Bisthümern:

Ferus,

Kildare und Leighlin,
Ossory;
Tuam mit den Suffragan-Bisthümern:
Achonry,
Clonfert,
Elphin,
Galway,
Killala,
Kilmaeduagh und Kilnetora.

Holland.

Wiederherstellung der Hierarchie.

Auch die katholische Kirche von Holland verdankt Pius IX. die Wiederherstellung ihrer Hierarchie, und zwar durch die Bulle *Ex qua die* vom 4. März 1853, deren Inhalt bereits weiter oben mitgetheilt wurde. In der Allocution *Cum placuerit* vom 7. März 1853 theilte der Papst dieses Ereigniss auch dem Cardinals-Collegium mit.

Die kirchliche Hierarchie in Holland besteht aus der einzigen Kirchenprovinz **Utrecht** mit den obenerwähnten Suffragan-Bisthümern.

Für das Herzogthum Luxemburg besteht ein apostolisches Vicariat.

Belgien.

Die religiöse Lage des Landes.

Von Belgien ist in den Acten Pius IX. nur ein einziges Mal die Rede, und zwar in der Allocution *Si semper antea* vom 20. Mai 1850. Die betreffende Stelle lautet:

Abstinere non possumus, quin pro paterna nostra sollicitudine erga illustrem Belgarum gentem, quae catholicae Religionis studio semper enituit, Nostrum exprimamus dolorem, cum inibi rei catholicae pericula impendere prospiciamus. Sed futurum confidimus, ut Serenissimus ille rex et ii omnes, qui in eo Regno summam rerum procurationem gerunt, pro eorum sapientia animadvertentes quantopere catholica Ecclesia ejusque doctrina ad temporalem quoque populorum tranquillitatem prosperitatemque conducat, salutarem ejusdem Ecclesiae vim sartam tectam haberi velint, ac Sacros ipsius Ecclesiae Antistites et Ministros eorumque optimam operam tegere ac tueri studeant.

„Wir können Uns nicht enthalten, nach Unserer väterlichen Fürsorge für die berühmte belgische Nation, welche sich immer durch ihren Eifer für die katholische Religion auszeichnete, Unseren Schmerz auszudrücken, da Wir voraussehen, dass der katholischen Sache Gefahren bevorstehen; aber Wir vertrauen, dass der allerdurchlauchtigste König und alle Jene, welche in jenem Königreiche die oberste Verwaltung führen, nach ihrer Weisheit erkennend, wie viel die

katholische Kirche und ihre Lehre auch zur zeitlichen Ruhe und Wohlfahrt der Völker beitrage, die heilsame Gewalt dieser Kirche unverletzt erhalten wollen und die geweihten Bischöfe und Diener der Kirche durch ihr bestes Bemühen zu schützen und zu wahren bestrebt sein werden.

Die kirchliche Hierarchie in Belgien besteht aus der Kirchenprovinz: **Mecheln** mit den Suffragan-Bisthümern:

Brügge,
Gent,
Lüttich,
Namur,
Tournay.

Schweiz.

Mit den Angelegenheiten der katholischen Kirche in der Schweiz beschäftigt sich Pius IX. in drei verschiedenen Allocutionen und zwar:

1) Der Sonderbundkrieg,

in der Allocution *Ubi primum* vom 17. December 1847 aus Anlass des Sonderbundskrieges und der revolutionären Kundgebungen in Rom zur Feier des Sieges der Radicalen. Die betreffende Stelle lautet:

Haud possumus, quin Vobis, Venerabiles Fratres, loquamur de doloris acerbitate, qua confecti fuimus, propterea quod paucis ante diebus in hac alma Urbe Nostra catholicae Religionis arce et centro nonnulli paucissimi illi quidem homines prope delirantes reperiri potuerint, qui vel ipsum humanitatis sensum objicientes cum maximo aliorum ipsius Urbis civium fremitu et indignatione minime exhorruerunt palam publiceque triumphare in luctuosissimo intestino bello nuper inter Helvetios excitato. Quod fatale sane bellum Nos intimo corde ingemiscimus, tum ob effusum illius nationis sanguinem, fraternamque aedem, et atroces, diuturnas, funestasque discordias, odia, dissidia, quae ex civilibus potissimum bellis in populos redundare solent, tum ob detrimenta, quae inde catholicae rei obvenisse accepimus, et obventura adhuc timemus, tum denique ob deploranda sacrilegia in primo conflictu commissa, quae commemorare animus refugit.

„Wir können nicht umhin, Euch, ehrwürdige Brüder, von dem bitteren Schmerze zu sprechen, von welchem Wir erfüllt wurden, weil vor wenigen Tagen in dieser Unseren so lieben Stadt, der Burg und dem Mittelpunkte der katholischen Religion einige wenige Leute sich fanden, welche in ihrem Wahnsinn sogar das Gefühl der Menschlichkeit von sich warfen und zum grössten Abscheu und Unwillen der anderen Bürger dieser Stadt keineswegs davor zurückscheueten, öffentlich und vor Allen über den höchst traurigen Bürgerkrieg zu triumphiren, welcher kürzlich unter den Schweizern entstanden ist. Wir seufzen über diesen wahrhaft verhängnissvollen Krieg aus dem innersten Herzen, sowohl wegen des vergossenen Blutes jener Nation und des Bruderkampfes, und der wilden,

langwierigen, verheerenden Zwietracht, Gehässigkeiten und Streitigkeiten, welche ganz besonders aus den Bürgerkriegen für die Völker hervorzugehen pflegen, als auch wegen der Nachtheile, welche, wie Wir erfahren haben, der katholischen Sache daraus erwachsen sind, und wie Wir fürchten, noch künftig erwachsen werden, sowie endlich wegen der beklagenswerthen bei dem ersten Zusammenstosse verübten Sacrilegien, an welche das Herz nur mit Schauder denkt."

2) Die Verfolgung gegen die Kirche.

Ferner ist von der Schweiz die Rede in der Allocution *Nemo vestrum ignorat* vom 26. Juni 1855 und zwar mit folgenden Worten:

Noscatis volumus, Venerabiles Fratres, incredibili nos angi aegritudine ob luctuosissimum sane statum, ad quem redacta est sanctissima nostra religio in Helvetia, ac praesertim, pro dolor! in quibusdam potioribus catholicis earum foederatarum regionum pagis. Namque ibi et catholicae Ecclesiae potestas atque libertas oppressa, et Episcoporum sanctaeque hujus Sedis proculcata auctoritas, et matrimonii ac jurisjurandi sanctitas violata et spreta, et Clericorum Seminaria ac Religiosarum Familiarum Coenobia vel penitus extincta, vel civilis potestatis arbitrio omnino subiecta, et beneficiorum collatio atque ecclesiastica bona usurpata, et catholicus Clerus miserandum in modum exagitatus ac divexatus.

„Wir wollen ehrwürdige Brüder, dass Ihr wisset, wie Uns unglaublicher Kummer drückt wegen der wahrlich höchst traurigen Lage, in welche unsere heilige Religion in der Schweiz, und leider namentlich in einigen vorzugsweise katholischen Gegenden jener verbündeten Cantone, gebracht ist, denn dort ist die Gewalt und Freiheit der katholischen Kirche unterdrückt, die Autorität der Bischöfe und dieses heiligen Stuhles wird mit Füssen getreten, die Heiligkeit der Ehe und des Eides verletzt und verachtet, die Priester-Seminarien und die Klöster sind entweder ganz unterdrückt oder der Willkühr der weltlichen Gewalt durchaus unterworfen, die Verleihungen der Pfründen und Kirchengüter werden usurpirt, der katholische Clerus wird auf eine beklagenswerthe Weise beunruhigt und gepeinigt."

Endlich spricht der Papst von der Schweiz in der Allocution *Nunquam fore* vom 15. December 1856, wo er sagt:

Minime ignoratis, Venerabiles Fratres, quam vehementer anxii et solliciti simus de tristissima conditione, ad quam sanctissima nostra Religio redacta est in Helvetia, ac profecto memimeritis, Nos in Consistoriali oratione die vigesimo sexto mensis Julii superiore anno habita raptim perstrinxisse innumera fere damna ibi a laica potestate Ecclesiae ejusque sacrae auctoritati, juribus, rebus, Episcopis et ministris illata. Equidem Nobis in animo est, cum id opportunum existimabimus, peculiarem de hoc molestissimo sane argumento, habere sermonem, cum praesertim in illis regionibus multiplices et omnino detestandi contra Ecclesiam ausus magis in dies invaluerint et excreverint. Interim vero etiamsi non levi animi Nostri solatio et consolatione noscamus, fidelem illarum regionum Clerum ex parte

longe maxima inter plurimas difficultates sui ministerii munia sedulo obire, et pro viribus proeliari bella Domini, tamen Nobis temperare non possumus, quin summopere doleamus, improbemus, damnemus, perversam paucorum ecclesiasticorum hominum agendi rationem, qui nefariis laicae potestatis conatibus favere, et in Ticinensi praesertim pago maximum bonis omnibus Catholicis scandalum afferre, ac Dei indignationem in se concitare non horrent. Ea porro spe sustentamur fore, ut illarum regionum Moderatores tandem aliquando velint saniora inire consilia, et cognoscere, veram populorum felicitatem, prosperitatemque sine divina nostra Religione, ejusque salutari doctrina, ac debito erga veneranda Ecclesiae jura obsequio et reverentia non posse consistere. In quam spem eo magis inducimur, quod audivimus, Episcopum ab exilio quamprimum revocatum iri. Faxit Deus, ut hujusmodi Nostrae spes minime sint fallaces.

„Ihr wisset sehr wohl, ehrwürdige Brüder, wie gewaltig beängstigt und besorgt Wir sind, über die höchst traurige Lage, in welche unsere heilige Religion in der Schweiz gebracht ist und Ihr erinnert Euch wohl, dass Wir in der Consistorial-Allocution vom 26. Juli vorigen Jahres die fast zahllosen der Kirche und ihrer heiligen Autorität, ihren Rechten und Sachen, ihren Bischöfen und Dienern von der Laiengewalt zugefügten Schäden kurz zusammengefasst haben. Wir beabsichtigen, wann Wir es für passend halten werden, eine besondere Rede über diesen höchst lästigen Gegenstand zu halten, da namentlich in jenen Gegenden vielfache und durchaus verabscheuungswerthe Wagnisse gegen die Kirche von Tag zu Tag immer mehr überhand nehmen, inzwischen aber können Wir Uns, obwohl Wir zu nicht geringem Troste Unseres Herzens wissen, dass der gläubige Clerus jener Länder in seinem weitaus grössten Theile unter so vielen Schwierigkeiten die Pflichten seines Amtes so fleissig erfülle, um nach Kräften die Schlachten des Herrn zu schlagen, doch nicht enthalten, die verkehrten Handlungen einiger Geistlichen höchlichst zu beklagen, zu verwerfen und zu verdammen, welche sich nicht scheuen, die verruchten Umtriebe der Laiengewalt zu begünstigen und namentlich im Canton Tessin allen guten Katholiken das grösste Aergerniss zu geben und den Zorn Gottes gegen sich zu reizen. Wir werden aber durch die Hoffnung aufrechterhalten, dass die Regenten jener Länder endlich einmal bessere Gesinnungen annehmen und erkennen werden, das wahre Glück und die wahre Wohlfahrt der Völker können nicht ohne unsere Religion und ihre heilsame Lehre und ohne die gebührende Verehrung und Achtung gegen die ehrwürdigen Rechte der Kirche bestehen. Zu deser Hoffnung werden Wir umsomehr bewogen, da Wir gehört haben, es werde ein Bischof demnächst aus der Verbannung zurückberufen. Gebe Gott, dass Unsere Hoffnung keine trügerische sei."

In der Schweiz bestehen fünf Bisthümer, nämlich:

Basel (Solothurn),

Chur,

Genf und Lausanne,

St. Gallen und
Sion,
welche dem heiligen Stuhl unmittelbar untergeben sind.

Ausserdem besteht in der Schweiz die Erz-Abtei *(Abbatia Nullius)* S. Maurice d'Augaune.

Dänemark

besitzt ein apostolisches Vicariat für die nördlichen Provinzen.

Schweden und Norwegen

besitzen ebenfalls ein apostolisches Vicariat.

In der europäischen Türkei

besteht die kirchliche Hierarchie aus den lateinischen Kirchenprovinzen:
Antivari mit den Suffragan-Bisthümern:
Alessio,
Pulati,
Sappa,
Scutari,
} in Albanien.
Durazzo und
Scopia
} in Rumelien und Serbien.

Das Bisthum Nicopoli in Bulgarien ist dem heiligen Stuhl unmittelbar untergeben.

Ferner bestehen apostolische Vicariate für
Constantinopel (Patriarch für die Lateiner),
Bosnien,
Herzegowina,
Moldau,
Wallachei,
Sophia.

In Griechenland

besteht die kirchliche Hierarchie aus den Kirchenprovinzen (lateinischen Ritus):
Naxos mit den Suffragan-Bisthümern:
Andros,
Santorino,
Scio,
Sira,
Tine und Micone,
} Königreich Griechenland.
Corfu mit dem Suffragan-Bisthume
Cefalonia und Zante, auf den jonischen Inseln.

Ausserdem besteht eine apostolische Delegation für Griechenland.

Italien.

a) Piemont.

Unter den Ländern, welche die Hirtensorgfalt Pius IX. wegen der Verfolgungen, welchen die Kirche dort ausgesetzt ist, in einem besonderen Masse in Anspruch genommen haben, steht Italien, das heisst, Italien unter der Herrschaft Piemont's, oben an. Abgesehen von den Angriffen der piemontesischen Regierung auf die Rechte der weltlichen Herrschaft des Papstes, von welchen weiter unten die Rede sein wird, sah sich Pius IX. in die traurige Nothwendigkeit versetzt, vom Jahre 1850 angefangen nicht weniger als neun Actenstücke der uns vorliegenden Acta ganz oder theilweise gegen die kirchenfeindlichen Acte der piemontesischen Regierung zu richten.

Kirchenfeindliche Gesetze.

Zum ersten Male erhob er seine Stimme gegen Piemont in der Allocution *Si semper antea* vom 20. Mai 1850 wegen der siccardischen Gesetze und wegen der Verhaftung des Erzbischofes von Turin, und zeigte den Cardinälen an, dass er sowohl gegen diese Gesetze als gegen die Verhaftung des Erzbischofs durch seinen Cardinal-Staatssecretär habe reclamiren lassen, auch behielt er sich vor, in einer nächsten Allocution ausführlicher über die kirchlichen Angelegenheiten in Piemont zu sprechen. Dies geschah denn auch in der Allocution *In consistoriali* vom 1. November 1850, welche ausschliesslich den kirchenfeindlichen Acten Piemonts gewidmet ist. Der Papst erinnert zunächst an das zwischen Gregor XVI. und Carl Albert abgeschlossene Concordat vom 27. März 1841, in welchem der Papst so viele Concessionen gemacht habe, dass manche sich darüber gewundert und die Regierung selbst einige Jahre lang auf der Insel Sardinien von diesen weitgehenden Concessionen keinen Gebrauch gemacht habe.

Neue Concordatsverhandlungen.

Im Jahre 1848 verlangte die piemontesische Regierung ein neues Concordat, dessen Entwurf am 14. September desselben Jahres dem päpstlichen Gesandten übergeben wurde. Dieser erkannte alsbald, dass es sich hier um keine gegenseitigen Concessionen handle, da die piemontesische Regierung in ihrem Entwurfe auch nicht die geringste Verpflichtung gegen die Kirche übernahm. Der päpstliche Gesandte reichte nun einen Gegenentwurf ein, in welchem er den Absichten der piemontesischen Regierung so weit als möglich entgegen kam. Der piemontesische Bevollmächtigte erklärte, neue Instructionen einholen zu müssen, welche wahrscheinlich niemals nach Rom gelangt sind; dagegen kam ein ausserordentlicher Gesandter nach Neapel, welcher unter Anderem auch den Auftrag hatte, die unterbrochenen Unterhandlungen über das Concordat wieder aufzunehmen. Aber derselbe reiste wieder ab, ohne diese Wiederaufnahme begonnen zu haben.

Neue kirchenfeindliche Gesetze.

und die Regierung brachte später bei dem Patronate einen Gesetzentwurf über die Abschaffung der Immunität der Cleriker und der Kirchen und über die Gerichtsbarkeit in Betreff des Patronatsrechtes ein, sowie über andere den Rechten der Kirche widersprechende Punkte. Der Papst protestirte sofort gegen diese Gesetze, aber vergebens. Es folgt sodann in der Allocution die Aufzählung der einzelnen kirchenfeindlichen und widerrechtlichen Grundsätze, welche theils in den erwähnten Gesetzen enthalten sind, theils bei den Parlamentsverhandlungen über dieselben ausgesprochen wurden. Insbesondere rügt der Papst den dort ausgesprochenen Grundsatz, dass man Concordate ohne Zustimmung des heiligen Stuhles, ja sogar gegen seinen Widerspruch beschränken, erklären und ausser Kraft setzen dürfe.

Verfolgung gegen den Clerus.

Sodann erzählt die Allocution die Verhaftungen des Erzbischofs von Turin und eines anderen Bischofs und die Verurtheilung derselben wegen ihres pflichtmässigen Auftretens gegen die erwähnten Gesetze und rügt die Anmassung der weltlichen Gewalt, über die Weisungen zu urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäss als Norm für die Gewissen erlassen. Weiter erzählt die Allocution, wie der Erzbischof von Turin zum zweiten Male verhaftet wurde, weil er dem Urheber der siccardischen Gesetze die Sterbesakramente verweigert hatte, und wie der Pfarrer aus dem Servitenorden und seine Ordensgenossen aus dem Turiner Kloster gewaltsam vertrieben und in andere Klöster verwiesen wurden; wie ferner am 25. September der Turiner Erzbischof aus dem Königreiche verbannt und alle Güter des Erzbisthums mit Beschlag belegt wurden; wie ein gleiches Schicksal den Erzbischof von Cagliari traf, weil er in allgemeinen Ausdrücken, ohne die Nennung eines Namens, gegen die Verletzer der bischöflichen Immunität die kirchlichen Censuren ausgesprochen hatte.

Kirchenfeindliches Unterrichtsgesetz.

Weiter beklagt sich die Allocution über das Unterrichtsgesetz vom 4. October 1848, welches die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, der Staatsgewalt zuweist, und spricht die Hoffnung aus, dass wenigstens bei der Ausführung dieses Gesetzes einige Rücksicht auf die bischöfliche Autorität genommen werde; dann schildert sie die traurigen Früchte, welche dieses Gesetz bereits getragen habe.

Versuchte Wiederaufnahme der Verhandlungen.

Weiter erzählt die Allocution, wie in der letzten Zeit ein hochgestellter Mann von der piemontesischen Regierung nach Rom gesendet worden sei, um Unterhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten mit dem heiligen Stuhle

einzuleiten und wie der Papst ihn nicht einmal zur Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen könne, da er in einer Privataudienz bei demselben und in seinen wiederholten Unterredungen mit dem Cardinal-Staatssecretär behauptet habe, seine Regierung habe bei Erlass der siccardischen Gesetze nur von ihrem Rechte Gebrauch gemacht und der Clerus und die Bischöfe, insbesondere aber der Erzbischof von Turin, tragen allein die Schuld an Allem, was später folgte. Den letzteren Prälaten klagte er hauptsächlich als einen Feind von Ruhe und Ordnung an und erklärte, dass er von seiner Regierung den ganz besonderen Auftrag habe, auf die Versetzung des erwähnten Bischofs in eine Diöcese ausserhalb des Königreiches zu dringen. Alle Versuche zur Verständigung blieben fruchtlos, die Regierung brachte zu derselben Zeit, wo ihr Gesandter in Rom weilte, die gerichtlichen Urtheile über die Erzbischöfe von Turin und Cagliari zum Vollzug. Der Papst erklärt sodann, dass er fortwährend bereit sei, wie er schon vor zwei Jahren bereit war, in Bezug auf die geistliche Immunität Concessionen zu machen, wenn nur der Kirche in anderen Dingen freie Ausübung der Gesetze gewährleistet würde; aber er könne keine solchen Concessionen machen, so lange er dadurch den Schein auf sich laden würde, als billige er durch dieselben die kirchenfeindlichen Acte in Piemont. Schliesslich protestirt der Papst feierlich gegen alle diese Acte und fordert Alle, die es angeht, ernstlichst auf, von der Verfolgung der Hirten und geweihten Diener abzustehen und den verursachten Schaden wieder gut zu machen. [1])

Unterbrechung der Verhandlungen.

In der Allocution *In Apostolicae* vom 19. December 1853 beschäftigt sich Pius IX. zum dritten Male mit Piemont, indem er den Cardinälen anzeigt, dass die von der piemontesischen Regierung angestrebten Unterhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten durch die Schuld Piemonts ruhen, dass er aber seinen Cardinals-Staatssecretär beauftragt habe, die Anfrage zu stellen, wozu sich denn endlich die piemontesische Regierung nach so langem Besinnen entschlossen habe.

Verminderung der Feiertage.

Inzwischen habe er der Bitte jener Regierung um Verminderung der in ihrem Lande bestehenden Feiertage bereitwillig entsprochen, nicht blos mit Rücksicht auf die Noth der arbeitenden Klasse, sondern auch um ein Beispiel der Langmuth zu geben, damit jene Regierung sich um so eher entschliesse, ihr Unrecht gegen den apostolischen Stuhl und die Kirche wieder gut zu machen. Sollte diese Erwartung sich nicht erfüllen, so werde es ihn doch nicht reuen,

---

[1]) Die wichtigsten Sätze der obigen Allocution sind in die 43. bis 45. Proposition des Syllabus aufgenommen und einzelne Stellen derselben findet man auf Seite 90 und 91 des ersten Hefts und auf Seite 49—52 des zweiten Hefts der Broschüre „der Papst und die modernen Ideen“ theils wörtlich, theils im Auszuge mitgetheilt.

bis an die äusserste Grenze der Sanftmuth und Milde gegangen zu sein; übrigens erklärte er inzwischen, dass er keinerlei Gesuch annehmen werde, welches der Würde und den Rechten des apostolischen Stuhles und dem Vortheile der Kirche nicht entsprechend wäre.

Androhungen der Excommunication.

Zum vierten Male beschäftigt sich der Papst mit Piemont in der Allocution *Probe memineritis* vom 22. Januar 1855 und zwar diesmal in hochernster Weise. Nachdem er an die früheren Beschwerden gegen Piemont und an seine vergeblichen Schritte zur Abstellung derselben erinnert hat, beklagt er, dass erst in der neuesten Zeit wieder von jener Regierung ein kirchenfeindliches Gesetz erlassen wurde, durch welches fast alle Mönchs- und Nonnenklöster, Collegiatkirchen und geistliche Pfründen, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufgehoben und ihre Güter der staatlichen Verwaltung und Verfügung unterworfen und überwiesen [1]) und die Bedingungen festgestellt werden, unter welchen die nicht aufgehobenen Ordensgenossenschaften fortbestehen dürfen. Dann spricht der Papst seinen tiefsten Schmerz über alle diese Vorgänge in jenem Königreiche aus, in welchem so viele ausgezeichnete Katholiken leben und wo insbesondere die Frömmigkeit, Religiösität und Ehrerbietigkeit der Könige gegen den Stuhl Petri und seine Nachfolger als Muster voranleuchtete. Dann verwirft und verdammt er wiederholt alle einzelnen kirchenfeindlichen Acte der piemontesischen Regierung und erinnert die Urheber und Begünstiger derselben, sowie Jene, welche das zuletzt erwähnte Gesetz vorgeschlagen, gutgeheissen und sanctionirt haben, an die kirchlichen Strafen und Censuren. Dieser Allocution, welche mit einer Belobung der Bischöfe und vieler ausgezeichneter Laien in jenem Königreiche für ihre standhafte Vertheidigung der Rechte der Kirche und mit einer Ermahnung zum Gebete schliesst,

Exposé der Verhandlungen

ist eine ausführliche Darlegung der ganzen Sachlage mit beigefügten Documenten angehängt. Die Zahl dieser Documente beträgt 68, unter ihnen befindet sich ein eigenhändiges Schreiben des Papstes an den König Victor Emanuel, vom 19. September 1852, über die Civilehe [2]). Ferner das Bruchstück eines Schreibens des Papstes an den König, vom 9. November 1849 über die

Ausschreitungen der Presse,

welches also lautet:

„In wenigen Tagen werde ich ein Schreiben an alle Bischöfe Italiens richten (die Encyclica *Noscitis et nobiscum* vom 8. December 1849). Aber ich

---

[1]) Dieser Satz bildet den Schluss der 53. Proposition des Syllabus.

[2]) Dieses Schreiben ist auf Seite 39 bis 43 des ersten Theiles der Broschüre: „Der Papst und die modernen Ideen" mitgetheilt.

bitte Sie, die Ihrigen nacheinander zu sich zu berufen, um sich mit ihnen über alles das zu verständigen, was Ihre Frömmigkeit Ihnen eingeben mag, um den brutalen Bestrebungen der Presse und den Anstrengungen einer ungläubigen Propaganda Einhalt zu thun, welche sich in dem Versuche abmüht, Italien seinen kostbarsten Schatz, den Glauben, zu rauben. Die Demagogen gehen unverschämt an's Werk, die Gemässigten kreuzen müssig die Arme, die Regierungen wollen zwar das Gute, aber ohne die geeigneten Mittel dazu anzuwenden, und warum? Es sei mir gestattet, es zu sagen, weil sie nicht jene hohe und practische Achtung vor der Religion haben, welche sie doch haben müssten. Aber sie lassen sich von Misstrauen gegen den heil. Stuhl beherrschen. Ich habe mit dem Herzen auf der Zunge gesprochen u. s. w."

Verhängung der grösseren Excommunication.

In der Allocution *Cum saepe* vom 26. Juli 1855 muss Pius IX. neue Klage über die piemontesische Regierung führen, denn trotz der so ernsten Allocution vom 22. Januar desselben Jahres hatte die Regierung doch das Gesetz über die Aufhebung fast aller Klöster erlassen, und der Papst spricht nun, da er sieht, dass alle seine Sorge, Langmuth und Geduld seit mehr als sechs Jahren ganz umsonst war und auch keine Aussicht auf eine Aenderung sei, die grosse Excommunication über alle Jene aus, welche das erwähnte Gesetz und andere Verordnungen gegen die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles vorgeschlagen, gutgeheissen und sanctionirt haben, sowie gegen alle Auftraggeber, Begünstiger, Rathgeber, Anhänger und Vollzieher derselben. Die Allocution schliesst mit Gebet um Erleuchtung der Verirrten und mit Segenswünschen für die Bischöfe und den Clerus von Piemont.

Neue Verfolgungen gegen die Kirche.

In der Allocution *Maximo animo nostri* vom 26. September 1859 beklagt sich Pius IX., dass die piemontesische Regierung in den von ihr usurpirten päpstlichen Gebietstheilen, abgesehen von diesem Unrecht gegen die weltliche Herrschaft des Papstes, auch Eingriffe in die geistliche Gewalt sich erlaubt habe durch die Erlassung neuer Gesetze über die Spitäler, Waisenhäuser und andere fromme Anstalten und durch die Misshandlung, Austreibung und Einkerkerung von Geistlichen.

In der Allocution *Omnibus notum* vom 13. Juni 1860 beklagt sich Pius IX. über den erbitterten Krieg, welcher gegen die katholische Kirche von der piemontesischen Regierung in den ihrer Herrschaft ungerechterweise unterworfenen italienischen Gebietstheilen geführt werde. Religionsfeindliche Schulen, in welchen eine falsche, der katholischen Kirche widersprechende Lehre vorgetragen und die Kirche öffentlich bekämpft wird, wurden errichtet. In zahllosen Broschüren, Zeitungen und Flugschriften mit schändlichen und abscheulichen Abbildungen werden die Geheimnisse und Vorschriften der Religion, die Ein-

richtungen, Gesetze und Strafen der Kirche verachtet und verspottet, die geweihten Diener und der Statthalter Christi auf Erden beleidigt, verleumdet und beschimpft; in Parma wurden die Benedictiner aus ihrem Kloster vertrieben und alle ihre Güter eingezogen. In Piacenza wurde das Priesterseminar geschlossen aus Rache gegen den dortigen Bischof, weil er sich geweigert hatte, den von der weltlichen Gewalt vorgeschriebenen Gottesdienst zu halten; der Bischof selbst wurde verhaftet und nach Turin gebracht, zu Gefängniss und Geldstrafen verurtheilt. Mit denselben Strafen wurden auch sein Generalvicar und einige Domherrn von Piacenza belegt. Gleiche Verfolgung erduldeten mehrere andere Bischöfe, Geistliche und Ordensleute, von denen viele verhaftet und theils verbannt, theils ins Gefängniss geworfen wurden. Der Provicar von Bologna wurde von der Seite seines sterbenden Erzbischofs weggerissen und in Haft gebracht und hernach mit Geld und Gefängniss gestraft, und nach dem Tode des Erzbischofs wurden die Güter des Erzbisthums Bologna sofort der Verwaltung des Staates unterworfen. Der Bischof von Faenza wurde von Soldaten in seinem Palaste bewacht, weil er schwer erkrankt nicht verhaftet werden konnte, und später mit Gefängniss und Geld bestraft. Der Cardinal-Erzbischof von Pisa wurde verhaftet und nach Turin gebracht, und eine ähnliche Verfolgung hatten der Cardinal-Erzbischof von Ferrara und der Cardinal-Bischof von Forli zu erdulden. In Sicilien wurden zwei religiöse Orden aufgehoben und ihre Zöglinge in die Verbannung getrieben. In den usurpirten päpstlichen Provinzen sind mehrere Diöcesen ihrer Hirten beraubt, weil die unrechtmässige Regierung sie von denselben ferne hielt.

Andere Verfolgungen ähnlicher Art musste Pius IX. in der Allocution *Multis gravibusque* vom 17. December 1860 beklagen. In Umbrien wurde ein Decret erlassen, welches fast alle religiösen Orden aus ihren Klöstern vertreibt, die Collegialcapitel abschafft, die einfachen Pfründen jeder Art und die frommen Bruderschaften aufhebt und ihre Güter einzieht. Der Erzbischof von Urbino wurde verhaftet, der Cardinal-Bischof von Fermo wurde verbannt und ihm jeder Verkehr mit seiner Heerde verwehrt; mehrere Bischöfe und Priester im Königreiche Neapel eingekerkert oder zur Flucht gezwungen; in mehreren Städten Italiens protestantische Tempel eröffnet und öffentliche Schulen gegründet, in welchen zum Verderben der katholischen Kirche allerlei verkehrte Lehren vorgetragen werden. In Umbrien wurde ein Decret veröffentlicht, durch welches die Ehe an besondere Civilvorschriften gebunden und der kirchlichen Gewalt fast gänzlich entzogen wird. Alle diese Acte werden vom Papste verdammt, verworfen und für Null und nichtig erklärt.

In der Allocution *Meminit unusquisque* vom 30. September 1861 endlich setzt Pius IX. seine nur zu wohl begründeten Klagen über die Gewaltthaten der piemontesischen Regierung fort. Der Cardinal-Erzbischof von Neapel wurde verhaftet und aus seinem Bisthum vertrieben. Dasselbe Schicksal wiederfuhr anderen Bischöfen, die Geistlichen werden auf die verschiedenste Weise verfolgt,

die religiösen Orden werden aufgehoben und aus ihren Klöstern vertrieben, die gottgeweihten Jungfrauen müssen ihr Brot erbetteln, die Tempel Gottes werden ausgeplündert, entweiht und in Räuberhöhlen verwandelt, die geweihten Güter werden eingezogen, die kirchliche Gewalt und Jurisdiction verletzt und usurpirt und die Gesetze der Kirche verachtet und mit Füssen getreten. Auch der Schaden, welchen eine zügellose und schamlose Presse der Religion und der Moral zufügt, wird vom Papst in dieser Allocution wiederholt beklagt.

Mit der letzterwähnten Allocution schliesst vorläufig die Reihe der gegen die Gewaltthaten Piemonts in Bezug auf die Kirche gerichteten Actenstücke.

Die kirchliche Hierarchie in Piemont mit der Insel Sardinien und der Lombardei besteht aus folgenden Kirchenprovinzen:

Genua mit den Suffragan-Bisthümern:

Albenga,
Bobbio,
Brugnato,
Savona und Noli,
Tortona,
Ventimiglia;

Mailand mit den Suffragan-Bisthümern:

Bergamo,
Brescia,
Como,
Crema,
Cremona,
Lodi,
Mantua,
Pavia;

Turin mit den Suffragan-Bisthümern:

Acqui,
Alba,
Aosta,
Asti,
Cuneo,
Fossano,
Ivrea,
Mondovi,
Pinerolo,
Saluzzo,
Susa;

Vercelli mit den Suffragan-Bisthümern:

Alessandria,
Biella,

Casale,
Novara,
Vigevano;

Cagliari mit den Suffragan-Bisthümern:
Galtelli Nuovo,
Iglesias,
Ogliastra;

Oristano mit den Suffragan-Bisthümern:
Ares und Terralba;

Sassari mit den Suffragan-Bisthümern:
Alghero,
Bisarchio,
Bosa,
Ampuriase,
Tempio oder Castellaragonese.

Dem heiligen Stuhle unmittelbar untergeben ist das Bisthum:
Luni-Sarzana.

b) Toscana.

Uebereinkunft über kirchliche Angelegenheiten.

Mit dem Grossherzogthum Toscana, d. h. mit den kirchlichen Angelegenheiten desselben, beschäftigen sich die Acta nur einmal in der Allocution *Quibus luctuosissimis* vom 5. September 1851, wo der Papst erwähnt, dass er mit dem Grossherzog Leopold II. bis zum Abschluss eines Concordats, welchem bald entgegengesehen werden dürfte, eine vorläufige Uebereinkunft über einige Punkte getroffen habe, worin unter Anderem festgesetzt wurde, dass die Bischöfe volle Freiheit in der Ausübung ihres heiligen Amtes haben, gegen Bücher und Schriften, welche über religiöse Dinge handeln, ihre Censur ausüben, die Gläubigen vom Lesen irreligiöser und unmoralischer Bücher abhalten und mit dem heiligen Stuhle frei verkehren dürfen und dass alle geistlichen und kirchlichen Sachen vor das kirchliche Gericht gehören sollen. Dann spricht der Papst seine Freude aus, dass der Grossherzog seine Hilfe und seinen Beistand zum Schutze der Religion und des Gottesdienstes und zur Pflege der öffentlichen Sittlichkeit verheissen hat.

Die kirchliche Hierarchie in Toscana besteht aus den Kirchenprovinzen:

Florenz mit den Suffragan-Bisthümern:
Colle,
Fiesole,
Modigliana,
Pistoja,
Prato,

S. Miniato,
S. Sepolcro;
Pisa mit den Suffragan-Bisthümern:
Livorno,
Pescia,
Pontremoli,
Volterra;
Siena mit den Suffragan-Bisthümern:
Chiusa und Pienza,
Grosseto,
Massa Marittima,
Sovana und Pitigliano.

Dem heiligen Stuhl unmittelbar unterworfen sind: das Erzbisthum **Lucca** und die Bisthümer:
Arezzo,
Cortona,
Montalcino,
Montepulciano.

c) In **Modena**

besteht die kirchliche Hierarchie aus der einzigen Kirchenprovinz: **Modena** mit den Suffragan-Bisthümern:
Carpi,
Guastalla,
Massa di Carrara,
Reggio.

Ausserdem besteht in Modena die Erzabtei Nonantola.

d) In **Parma**

sind die Bisthümer:
Borgo S. Donnino,
Parma,
Piacenza, und

e) auf der **Insel Malta**

die Bisthümer
Malta, mit dem Titel: Erzbischof von Rodi, und
Gozo dem heiligen Stuhle unmittelbar untergeben.

f) **Neapel und Sicilien.**

Den kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs beider Sicilien sind drei Actenstücke gewidmet.

1) Die Privilegien des Judex Monarchiae.

Durch das Breve *Peculiaribus* vom 26. Januar 1856 werden die canonischen Befugnisse, welche Benedict XIII. dem *Judex monarchiae* und seinem Gerichtshofe für das Königreich Sicilien jenseits des Pharus verliehen, bestätigt und neue Zugeständnisse in Bezug auf Dispense in Ehesachen und in Bezug auf die Nichtigkeitserklärung von Ordensgelübten ertheilt.

2) Ermahnungen an den Episcopat.

In der Encyclica *Cum nuper* vom 20. Januar 1858 wird der Episcopat des Königreiches beider Sicilien ermahnt, auf die rechte Erziehung der Jugend und insbesondere auf die Bildung des Clerus sorgfältig bedacht zu sein, bei der Ertheilung der Priesterweihe die nöthige Vorsicht zu beobachten, verderbliche Bücher ferne zu halten, die Pfarrer und die Ordensleute zur treuen Erfüllung ihrer Ordenspflichten anzuhalten, über die vor ihre Gerichtshöfe gehörigen geistlichen Angelegenheiten zu erkennen und abzuurtheilen und Provinzialconcilien zu feiern.

3) Errichtung einer Cathedralkirche.

Endlich bezieht sich noch die Bulle *Imperscrutabili* vom 22. April 1860 auf eine kirchliche Angelegenheit des Königreichs beider Sicilien. Durch diese Bulle wird die Cathedralkirche von Barletta errichtet, welche mit der Cathedralkirche von Trani vereinigt wird.

Im Königreich beider Sicilien besteht die kirchliche Hierarchie aus folgenden Kirchenprovinzen:

Acerenza und **Matera** mit den Suffragan-Bisthümern:

Anglona und Tursi,
Tricarico,
Venosa;

Bari mit den Suffragan-Bisthümern:

Conversano,
Bitonto und Ruvo;

Benevent mit den Suffragan-Bisthümern:

Alife,
Ariano,
Ascoli und Cirignola,
Avellino,
Boiano,
Bovino,
Cerretto (Telese),
Larino,
Lucera,
S. Agata dei Goti,

S. Severo,
Termoli;
Brindisi mit dem Suffragan-Bisthume:
Ostuni;
Capua mit den Suffragan-Bisthümern:
Cajazzo,
Calci und Teano,
Caserta,
Isernia und Venafro,
Sessa;
Chieti mit dem Suffragan-Bisthume:
Vasto;
Conza mit den Suffragan-Bisthümern:
Campagna,
Lacedonia,
Muro,
S. Angelo dei Lombardi und Bisaccia;
Lanciano mit dem Suffragan-Bisthume:
Ortona;
Manfredonia mit dem Suffragan-Bisthume:
Viesti;
Neapel mit den Suffragan-Bisthümern:
Acerra,
Ischia,
Nola,
Pozzuoli;
Otranto mit den Suffragan-Bisthümern:
Gallipolli,
Lecce,
Ugento;
Reggio mit den Suffragan-Bisthümern:
Bova,
Cassano,
Catanzaro,
Cotrone,
Gerace,
Nicastro,
Oppido,
Squillace,
Nicotera und Tropea;
Salerno mit den Suffragan-Bisthümern:
Acerno,

Cappacio,
Vallo,
Diano,
Marsico,
Nocera dei Pagani,
Policastro;

S. Severino mit dem Suffragan-Bisthume:
Cariati;

Sorrento mit dem Suffragan-Bisthume:
Castellamare;

Trani, Nazareth und **Barletta** mit den Suffragan-Bisthümern:
Andria,
Bisceglia;

Taranto mit den Suffragan-Bisthümern:
Castellaneta,
Oria und Uritana;

Messina mit den Suffragan-Bisthümer:
Lipari,
Nicosia,
Patti;

Monreale mit den Suffragan-Bisthümern:
Caltanisetta,
Girgenti;

Palermo mit den Suffragan-Bisthümern:
Cefalù,
Mazzara,
Trapani;

Siracusa mit den Suffragan-Bisthümern:
Caltagirone,
Noto,
Piazza.

Dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen sind im Königreiche beider Sicilien die

Erzbisthümer: Amalfi, Cosenza, Gaëta, Rossano und Catania und die

Bisthümer: Aquila, Aquino, Sora und Pontecorvo, Atri und Penne, Aversa, Foggia, Gravina und Montepeloso, Marsi, Marsico Nuovo und Potenza, Melfi und Rapolla, Mileto, Molfetta, Terlizzi und Giovinazzo, Monopoli, Nardo, S. Marco und Bisignano, Sarno und Cava, Teramo, Trivento, Troia, Valve und Sulmona, Aci-reale.

Ausserdem gibt es im Königreiche beider Sicilien folgende dem heiligen Stuhle unmittelbar untergebene Prälaturen:

die Archiprälatur: Altamura und Acquaviva,
die Prälatur: S. Lucia,
die Erzabtei: Monte Cassino,
die Erzabtei: Monte Vergini,
das Archimandriat: S. Salvatore di Messina,
die Erzabtei: SSm. Trinita della Cava.

g) Kirchenstaat.

1) Das Collegium Sixtinum.

Durch die Constitution *Decet Romanum Pontificem* vom 23. Juni 1853 wurde das Collegium Sixtinum, welches von Sixtus V. an der Kapelle *Ad Sancta sanctorum* gegründet worden war und dessen Einkünfte sich in dem Laufe der Zeit so geschmälert hatten, dass die Obhut der *Scalae sanctae* nur noch einigen Laieneremiten anvertraut werden konnte, für ewige Zeiten unterdrückt und aus den Einkünften desselben ein jährlicher Fond von 100 Scudi gegründet zur Errichtung einer Caplanei, welcher die Obhut der erwähnten Heiligthümer übertragen wurde. Später wurde die Obhut dieser Heiligthümer der Congregation der unbeschuhten Cleriker vom Kreuz und Leiden Jesu Christi übertragen.

2) Das Seminarium Pianum.

Durch die Bulle vom 28. Juni 1853 *Cum romani* wurde das Seminarium Pianum gegründet zur Erziehung von Clerikern aus allen Diöcesen des Kirchenstaates und durch die Bulle *Ad piam doctamque* vom 3. October desselben Jahres die Studienordnung in dem erwähnten Seminar bestätigt.

3) Gründung eines Gymnasiums in Sinigaglia.

Durch die Bulle *Senegolliae Urbis* vom 30. August 1853 gründete Pius IX. ein Gymnasium in Sinigaglia und übergab es den Jesuiten.

4) Gründung von Pfarreien in Sinigaglia.

Durch die im Jahre 1857 veröffentlichte Bulle vom 8. März 1851 wurden in der Stadt Sinigaglia neue Pfarreien gegründet.

Die kirchliche Hierarchie im Kirchenstaate besteht aus den Kirchenprovinzen:

Bologna mit den Suffragan-Bisthümern:
Faenza,
Imola;

Fermo mit den Suffragan-Bisthümern:
Macerata und Tolentino,
Montaldo,
Ripatransone,
S. Severino;

Ravenna mit den Suffragan-Bisthümern:

Bertinoro,
Cervia,
Cesena,
Comacchio,
Forli,
Rimini,
Varsina;

Urbino mit den Suffragan-Bisthümern:

Cagli und Pergola,
Fossombrone,
Montefeltro,
Pesaro,
Sinigaglia,
Urbania und S. Angelo in Vado.

Dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen sind die

Erzbisthümer: Camerino, Ferrara, Spoleto und die

Bisthümer: Acquapendente, Alatri, Amelia, Anagni, Ancona und Umana, Ascoli, Assisi, Bagnorea, Città di Castello, Civita Castellana, Orte und Gallese, Città della Pieve, Corneto und Civitavecchia, Fabriano und Matelica, Fano, Ferentino, Foligno, Gubbio, Jesi, Montefiascone, Narni, Nocera, Norcia, Orvieto, Osimo und Cingoli, Perugia, Poggio Mirteto, Pontecorvo, Recanati und Loreto, Rieti, Segni, Sutri und Nepi, Terracina, Piperno und Sezze, Terni, Tivoli, Todi, Treia, Viterbo und Toscanella.

Ausserdem bestehen folgende dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfene

Erzabteien: S. Martino al monte Cimino, S. Paola fuori le mura di Roma, Subiaco, SS. Vicenzo ed Anastasio alle Tre Fontane.

Die Wirksamkeit Pius IX. für die orientalische Kirche.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge hat Pius IX. auch den Angelegenheiten der Kirchen des orientalischen Ritus zugewendet, wie dies eine Reihe von Documenten in der uns vorliegenden Acta bezeigt. Obenan stehen in dieser Beziehung die

Litterae ad Orientales
(In suprema Petri vom 6. Januar 1848),

worin Pius IX. die von der Kirche getrennten Bekenner des orientalischen Ritus liebevoll zur Rückkehr in den Schooss der Kirche ermuntert und die mit der Kirche vereinten Katholiken des orientalischen Ritus zum treuen Festhalten an der Union ermahnt. Dieses herrliche apostolische Schreiben beginnt mit den Worten:

In Suprema Petri Apostoli Sede, meritis licet imparibus, disponente Domino constituti et sollicitudine onerati omnium Ecclesiarum, respeximus inde ab exordio Pontificatus Nostri in diversas Orientis ac finitimarum Regionum Nationes Christianas cujuscumque ritus, quae non uno quidem ex capite peculiarem a Nobis curam exposcere videbantur. In Oriente enim Unigenitus Dei Filius propter nos homines Homo factus apparuit, et per vitam, mortem et resurrectionem suam opus humanae Redemptionis perficere dignatus est. In Oriente a divino eodem Redemptore, ac subinde ab ejus Discipulis praedicatum initio est Evangelium lucis et pacis; et quamplurimae inclaruerunt Ecclesiae Apostolorum, qui illas instituerant, nomine insignes. Sed insequenti etiam tempore et longo plurium saeculorum intervallo floruere in Orientalibus Nationibus Episcopi, Martyres, aliique sanctitate ac doctrina praestantissimi viri, quos inter communi totius Orbis praeconio celebrantur Ignatius Antiochenus, Polycarpus Smyrnensis, Gregorius Neocaesareensis, ejusdem nominis Nys-

senus ac Nazianzenus, Athanasius Alexandrinus, Basilius Caesarensis, Joannes Chrysostomus, bini Cyrilli, Hierosolymarius et Alexandrinus, Gregorius Armenus, Ephraemus Syrus, Joannes Damascenus, nec non Slavorum Apostoli Cyrillus, et Methodius: ut taceamus porro de caetris prope innumeris, qui effuso similiter pro Christo sanguine, aut sapientibus scriptis, eximiaeque virtutis operibus nomina sua perenni item posteritatis memoriae commendarunt. Pertinent quoque ad Orientis laudem frequentissimi Episcoporum Conventus, praesertim vero Oecumenica vetustiora Concilia ibidem celebrata, in quibus Romano Pontifice praeeunte Catholica fides contra illius aetatis novatores vindicata fuit solemnique judicio roborata. Denique posteriori etiam aevo, quamvis haud exigua Christianorum Orientalium pars a communione Sanctae hujus Sedis, atque adeo a Catholicae Ecclesiae unitate recessisset et in oriente ipso rerum summam obtinuerint gentes a Christiana Religione alienare, nunquam tamen defuere illic homines bene multi, qui, divinae gratiae auxilio freti, suam vera Fide et Catholica unitate constantiam inter multiplices calamitates et diuturna eorum praesertim temporum pericula comprobarunt.

„Auf dem höchsten Stuhle des Apostels Petrus, obwohl ohne Unser Verdienst durch die Fügung des Herrn sitzend, und mit der Fürsorge der Kirche belastet, richteten Wir Unseren Blick schon im Anfang Unseres Pontificats auf die verschiedenen christlichen Nationen des Orients und der angrenzenden Reiche jedes Ritus, welche aus mehr als einem Grunde Unsere besondere Fürsorge zu erheischen schienen, denn im Orient ist der wegen uns Mensch gewordene eingeborne Sohn Gottes erschienen und hat sich gewürdigt, durch sein Leben, durch seinen Tod und seine Auferstehung das Werk der menschlichen Erlösung zu vollenden. Im Orient wurde von demselben göttlichen Erlöser und später von seinen Jüngern das Evangelium des Lichtes und des Friedens zuerst gepredigt, und viele Kirchen der Apostel, welche dieselben stifteten, verherrlichten ihn durch ihren berühmten Namen. Aber auch in der Folgezeit und während des langen Zeitraumes mehrerer Jahrhunderte blühten unter den orientalischen Nationen Bischöfe, Martyrer und andere durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit hervorragende Männer, unter welchen Ignatius von Antiochia, Polycarp von Smyrna, Gregor von Neo-Caesarea, Gregor von Nyssa und Gregor von Nazianz, Athanasius von Alexandrien, Basilius von Caesarea, Johannes Chrisostomus, die beiden Cyrillus von Jerusalem und Alexandrien, Gregor der Armenier, Ephraem der Syrier, Johannes von Damascus und die Slavenapostel Cyrillus und Methodius von der ganzen Welt gepriesen und verherrlicht werden, von den beinahe zahllosen anderen zu schweigen, welche in ähnlicher Weise für Christus ihr Blut vergossen oder durch weise Schriften und durch ausgezeichnete Tugendwerke ihre Namen dem unvergänglichen Andenken der Nachwelt überliefert haben. Zum Lobe des Orients gereichen auch die sehr häufigen Zusammenkünfte der Bischöfe, besonders aber die gefeierten öcumenischen Concilien, auf welchen unter dem Vorsitze des römischen Papstes der katholische Glaube gegen die

Neuerer jener Zeit vertheidigt und durch ein feierliches Urtheil bekräftigt wurde. Endlich fehlte es auch in späteren Zeiten, obwohl kein geringer Theil der orientalischen Christen von der Gemeinschaft mit diesem heiligen Stuhle und damit auch von der Einheit der katholischen Kirche sich trennte und im Orient selbst Völker, welche der christlichen Religion fremd sind, die Oberhand erhielten, doch daselbst niemals an Männern, welche, durch die Hilfe der göttlichen Gnade gestützt, ihre Standhaftigkeit im wahren Glauben und in der katholischen Einheit unter vielfachen Leiden und fortwährenden Gefahren besonders in diesen Zeiten bewiesen haben."

Dann erinnert der Papst an viele Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, welche sich grosse Verdienste um die Aufrechthaltung der katholischen Einheit erworben haben, und richtet hierauf seine Worte zunächst an die katholischen Bischöfe, Geistlichen und Laien, welche in der Gemeinschaft des geistlichen Stuhles verblieben oder später zu derselben zurückgekehrt sind. Obwohl er an mehrere derselben schon bald nach seiner Thronbesteigung in Beantwortung ihrer Gratulationsschreiben geschrieben und die Encyclica vom 9. November 1846, wie an alle Bischöfe der Welt, so auch an sie gerichtet hatte

(Mission an den ottomanischen Hof und an die orientalischen Kirchen),

will er doch die Gelegenheit der Sendung des Erzbischofs von Sida, Inocenz Ferrieri, als Gesandten nach Constantinopel zum ottomanischen Hofe benützen, um diesen besonderen Brief an die Orientalen zu schreiben und ihnen mitzutheilen, dass dieser Gesandte beauftragt ist, die orientalischen Katholiken dem Sultan auf das Wärmste zu empfehlen und nicht nur den in Constantinopel anwesenden Bischöfen und Vornehmen der orientalischen Nationen die Versicherung der besonderen Liebe des Papstes gegen sie zu überbringen, sondern bei seiner Rückreise gelegentlich auch andere Orte im Orient im Namen des Papstes zu besuchen und zu begrüssen und ihnen dieses apostolische Schreiben zu übergeben, aus welchem sie ersehen mögen, dass ihm nichts mehr am Herzen liege, als um sie und um den Zustand der katholischen Religion bei ihnen sich Verdienste zu erwerben. Der Papst bietet ihnen dann seinen Beistand an zur geeigneten Ordnung einiger unerledigter Punkte in Bezug auf die geistliche Regierung ihrer Nation und verspricht ihnen insbesondere

die unveränderte Aufrechthaltung ihrer Liturgien,

vor denen er eine hohe Achtung habe, obwohl sie in einigen Punkten von der Liturgie der lateinischen Kirche abweichen. Diese Liturgien seien schon bei seinen Vorgängern in hohem Ansehen gestanden, denn sie empfehlen sich durch das ehrwürdige Alterthum ihres Ursprungs und sind in Sprachen ge-

schrieben, welche die heiligen Väter und Apostel gebrauchten, und enthalten herrliche und prächtige Ceremonien, durch welche die fromme Ehrfurcht der Gläubigen gegen die göttlichen Geheimnisse genährt wird. Pius IX. erinnert dann an die verschiedenen Documente seiner Vorgänger, welche diese ihre Achtungen vor den orientalischen Liturgien beweisen, sowie daran, dass die orientalischen Priester, wenn sie in das Abendland kommen, nicht nur in den lateinischen Kirchen nach dem Ritus ihrer eigenen Nation celebriren können, sondern dass auch an verschiedenen Orten, namentlich zu Rom, eigene Kirchen zu ihrem Gebrauche erbaut sind, dass es auch nicht an Klöstern des orientalischen Ritus und an Häusern zur Aufnahme der Orientalen noch an Collegien zur Erziehung der Söhne der Orientalen und zur Heranbildung der Geistlichen gefehlt habe. Obwohl einige dieser Anstalten durch die Ungunst der neueren Zeit untergegangen, bestehen und blühen einige derselben heute noch.

Weiter erinnert der Papst an die Congregation *Propoganda fide*, welche hauptsächlich die Bedürfnisse der Orientalen in's Auge fasst und an die neue Gründung eines Vereines zur Pflege und Beförderung der katholischen Kirche bei den Orientalen.

Ermahnungen an die Bischöfe.

Dann wendet sich der Papst speciell an die Bischöfe und geistlichen Vorsteher jeden Ranges und ermahnt sie zur treuen Pflichterfüllung und zur Erbauung ihrer Heerde durch Wort und Beispiel.

Ermahnungen an die Priester.

Gleiche Ermahnungen werden an die Priester und insbesondere an die Seelsorger gerichtet. Hauptsächlich empfiehlt der Papst, die Zierde des Hauses Gottes zu lieben, die Frömmigkeit des Volkes zu nähren, das Heilige heilig zu verwalten und insbesondere die Unterweisung der Kinder in der christlichen Lehre sich angelegen sein zu lassen. Auch mögen sie besonders eifrig dafür sorgen, dass alle Gläubigen die Einheit des Geistes im Bunde des Friedens bewahren und Gott dafür danken, dass sie in der katholischen Einheit der Einen Kirche Christi geblieben oder zu derselben später zurückgekehrt sind, während viele von ihren Landsleuten noch ausserhalb des Schafstalles Christi irren.

Aufforderung an die Getrennten.

Dann wendet sich der Papst mit einer herrlichen Anrede an die von der Kirche getrennten Orientalen und beweist ihnen die Einheit der Kirche und den Primat des Papstes, hauptsächlich aus den orientalischen Kirchenvätern. Wir werden auf diesen Theil des apostolischen Schreibens weiter unten, wo von der Thätigkeit Pius IX. in der Bestätigung der Glaubenslehren die Rede

ist, näher eingehen. Nachdem der Papst seine Beweisführung beendigt hat, fährt er fort:

Juxta haec hortamur Vos atque obtestamur, ut absque ulteriori mora redeatis ad communionem Sanctae hujus Petri Sedis, in qua verae Christae Ecclesiae fundamentum esse, et Majorum vestrorum aliorumque veterum Patrum traditio, et quae antea commemoravimus Christi Domini verba in Sanctis Evangeliis relata demonstrant. Nec enim fieri unquam poterit, ut in Unius Sanctae Catholicae et Apostolicae Ecclesiae communione sint, qui divulsi esse voluerint a soliditate petrae, super quam Ecclesia ipsa divinitus aedificata est. Ac nulla sane ratio est, qua Vos ab hoc ad veram Ecclesiam, Sanctaeque hujus Sedis communionem reditu excusare valeatis. Nostis enim, in rebus ad divinae religionis professionem spectantibus nihil esse tam durum, quod pro Christi gloria, aeternaeque vitae retributione non sit perferendum. At vero ad Nos quod attinet testamur et confirmamus, nihil Nobis antiquius esse, quam ut Vos ad communionem nostram redeuntes nedum nulla, quae durior videri possit, praescriptione affligamus, sed ex constanti Sanctae hujus Sedis instituto peramanter et paterna prorsus benignitate excipiamus. Itaque non aliud Vobis imponimus oneris, quam haec necessaria: nimirum ut ad unitatem reversi consentiatis Nobiscum in professione verae Fidei, quam Ecclesia Catholica tenet ac docet, et cum Ecclesia ipsa, supremaque hac Petri Sede communionem servetis.

„Darnach ermahnen und beschwören Wir Euch, dass Ihr ohne weiteren Verzug zur Gemeinschaft mit diesem heiligen Stuhle Petri zurückkehrt, in welchem das Fundament der wahren Kirche Christi ist, wie die Ueberlieferung Eurer Vorfahren und anderer alter Väter und die oben erwähnten Worte Christi in den heil. Evangelien beweisen; denn es konnte niemals geschehen, dass Diejenigen, welche von dem festen Felsen, auf dem die Kirche selbst von Gott erbaut worden ist, losgerissen sein wollten, in der Gemeinschaft der Einen heiligen und apostolischen Kirche waren.

„Und es gibt wahrlich keinen Grund, mit welchem Ihr Euch weigern könntet, zu der wahren Kirche und der Gemeinschaft zu diesem heiligen Stuhle zurückzukehren, denn Ihr wisset, dass in den Angelegenheiten, welche sich auf das Bekenntniss der chirstlichen Religion beziehen, nichts so hart ist, was man nicht zur Ehre Christi und um der Vergeltung des ewigen Lebens willen ertragen müsste. Und was Uns betrifft, so bezeugen und versichern Wir, dass Uns nichts mehr am Herzen liegt, als Euch, wenn Ihr zur Gemeinschaft mit Uns zurückkehrt, nicht nur mit keiner Vorschrift zu betrüben, welche Euch zu hart scheinen könnte, sondern Euch nach der beständigen Uebung dieses heiligen Stuhles liebevoll und mit väterlicher Güte aufzunehmen. Darum legen Wir Euch keine andere Last auf, als das Nothwendige, nämlich dass Ihr, zu der Einheit mit Uns zucückgekehrt, mit Uns in dem Bekenntnisse des wahren Glaubens übereinstimmt, welchen die katholische Kirche festhält und lehrt, und die Gemeinschaft mit der Kirche und dem obersten Stuhle Petri bewahrt."

Hierauf gibt der Papst den getrennten Orientalen die Versicherung, dass sie aus ihrem Ritus nur das werden zu beseitigen haben, was etwa seit der Zeit der Trennung dem Glauben und der katholischen Einheit Widersprechendes sich in denselben eingeschlichen haben wird, dass aber im Uebrigen ihre ehrwürdige Liturgie unversehrt aufrecht erhalten bleiben soll. Auch verspricht der Papst den zur Einheit zurückkehrenden Bischöfen und Priestern die Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Würde und die Verwendung derselben in der Seelsorge unter ihren Landsleuten. Dann schliesst er das Schreiben mit folgenden Worten:

Utinam clementissimus Deus dare dignetur sermoni huic nostro vocem virtutis; utinam studiis benedicat Fratrum Filiorumque nostrorum, qui Nobiscum de salute vestrarum animarum solliciti sunt; utinam ea humilitatem Nostram consolatione laetificet, ut inter Orientales Christianos Catholicam unitatem restitutam videamus, et in unitate ipsa novum habeamus subsidium ad veram Christi Fidem in gentibus etiam a Christo alienis magis magisque propagandam. Nos quidem non intermittimus id ipsum a Deo misericordiarum et luminum Patre per Unigenitum suum Redemptorem nostrum in omni oratione et observatione suppliciter poscere; eumdemque in finem invocare patrocinium Beatissimae Deiparae Virginis et Sanctorum Apostolorum, Martyrum, Patrum, quorum praedicatione sanguine virtutibus et scriptis vera Christi Religio propagata olim per Orientem et conservata est. Desiderio autem desiderantes gratulari tandem de vestro reditu in Ecclesiae Catholicae gremium, Vobisque benedicere tamquam Fratribus Filiisque Nostris, interea cunctos, qui modo in Oriente locisque conterminis sunt, Catholicos Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos, Clericos, Laicos iterata nostrae flagrantissimae caritatis testificatione prosequimur, eisque omnibus Apostolicam benedictionem amantissime impertimur.

„Möchte doch der gütigste Gott dieser Unserer Ansprache die Stimme der Kraft verleihen, möchte er die Bemühungen Unserer Brüder und Söhne segnen, welche mit Uns für das Heil Euerer Seelen besorgt sind, möchte er Unsere Niedrigkeit mit dem Troste erfreuen, dass Wir unter den orientalischen Christen die katholische Einheit wieder hergestellt sehen und in dieser Einheit ein neues Hilfsmittel zur immer weiteren Ausbreitung des wahren Christenglaubens auch unter den von Christus fernen Heiden besitzen. Wir hören nicht auf, den Gott der Erbarmung und den Vater der Lichter durch seinen eingeborenen Sohn, Unsern Erlöser in allem Gebet und Flehen darum zu bitten und zu demselben Zwecke den Schutz der allerseligsten Jungfrau und Gottesgebärerin und der heiligen Apostel, Martyrer und Väter anzurufen, durch deren Predigt, Blut, Tugenden und Schriften die wahre Religion Christi einst im Orient ausgebreitet und erhalten wurde. Mit grösstem Verlangen sehnen Wir Uns aber, Uns endlich zur Rückkehr in den Schoss der katholischen Kirche Glück wünschen und Euch als Unsere Brüder und Söhne segnen zu können. Inzwischen bezeugen Wir allen katholischen Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen, Clerikern und Laien, welche gegenwärtig im Orient und den angrenzenden Ländern sind, wiederholt

Unsere glühende Liebe und ertheilen Ihnen allen voll Liebe den apostolischen Segen."

Fürsorge für die Ruthenen in Russland.

Auch in der Allocution *Probe noscitis* vom 3. Juli 1848 und in der Bulle *Universalis Ecclesiae* von demselben Tage, welche den Angelegenheiten der katholischen Kirche in Russland, nämlich dem Abschlusse des Concordats vom Jahre 1847 und der neuen Eintheilung der Diöcesen gewidmet sind, beweist Pius IX. seine Liebe zu den Katholiken des orientalischen Ritus durch die Fürsorge, welche er für die religiösen Bedürfnisse derselben trifft und durch seine Klagen über ihre bedauernswerthe Lage, welchen er die Versicherung beifügt, er werde nichts unversucht lassen, um ihnen auf jede Weise zu Hilfe zu kommen, und durch die Ermahnungen an die katholischen Ruthenen, standhaft an der Einheit der katholischen Kirche festzuhalten, oder wenn sie von derselben losgerissen wären, zu ihr zurückzukehren.

Der Patriarch von Babylon.

Auch in der Allocution *Gratum nobis* vom 11. September 1848 bekundet Pius IX. sein Wohlwollen für die orientalische Kirche, indem er die Bestätigung des Patriarchen von Babylon für die katholischen Chaldäer (Josef Audu) mit folgenden Worten einleitet:

Gratum Nobis est, Venerabiles Fratres, aliquid Vobis de orientali Ecclesia posse nuntiare, quae quanto longioribus distat intervallis, tanto magis paternam Nostram caritatem et Apostolicam sollicitudinem excitat ad illius statum cognoscendum et prosperitatem procurandam.

„Es ist Uns angenehm, ehrwürdige Brüder, Euch etwas von der orientalischen Kirche melden zu können, welche Unsere väterliche Liebe und apostolische Sorgfalt zur Erkennung ihrer Lage und Beförderung ihrer Wohlfahrt um so mehr anregt, je weitere Zwischenräume sie von Uns trennen.

Fürsorge für die Rumänen in Oesterreich.

In der Allocution *In Apostolicae Sedis* vom 19. September 1853 billigt Pius IX. wiederholt den besonderen Ritus der orientalischen Kirche und spricht, da er die Errichtung einer Kirchenprovinz orientalischen Ritus in Siebenbürgen und im Temeser Banat anzeigt, mit folgenden Worten von seiner Sorgfalt für die Orientalen und von dem Erfolge seines eben erwähnten apostolischen Schreibens an dieselben vom 22. Januar 1848:

In Apostolicae Sedis fastigio tamquam in arce et propugnaculo catholicae fidei constituti Praedecessores Nostri Romani Pontifices, pro tradita sibi Divinitus Ecclesiae universae gubernandae potestate, ad Orientalem quoque Ecclesiam paterna studia converterunt, ac nihil unquam desiderari a se passi sunt, quod ad illam vel tuendam vel juvandam pertinere posse videretur. Quantum porro industriae ac

solertiae, quantum laboris impenderint, ut qui ex Orientalibus populis a Romana Ecclesia funesto schismate dissiderent, ad eam boni volentesque sese adjungerent, et cum supremo in terris pastore Romano Pontifice tamquam membra cum capite consociarentur, non est cur fusius explicemus, Venerabiles Fratres; explorata namque Vobis res est, innumerisque testata historiae documentis. Atque illustria haec paternae sollicitudinis exempla Nos aemulati, jam inde ab anno Pontificatus Nostri secundo ad Orientales omnes Apostolicas dedimus Literas, quibus studiose illos ac peramanter hortati sumus, ut ad Sanctae hujus Sedis communionem reverterentur eique adhaerere firmiter vellent; ejusque conjunctionis necessitatem multis, gravissimisque evicimus argumentis, quae luce veritatis nitent, quidquid proferre contra ausi fuerint scripto quodam suo schismatici plures Episcopi, inveteratum illud contra Apostolicam Sedem acerbitatis virus effundentes. Quod quidem scriptum ad redarguendos schismaticorum errores ac pertinaciam curabimus refutandum; interea tamen pro illorum omnium salute coelestem Patrem luminum orare atque obsecrare non desistemus, nihil scilicet remittentes de christiania charitate, quae patiens ac benigna est.

„Auf der Höhe des apostolischen Stuhles, wie auf einer Burg und einem Vorwerke des katholischen Glaubens stehend, haben Unsere Vorgänger die römischen Päpste nach der ihnen von Gott übertragenen Gewalt die ganze Kirche zu regieren, auch auf die orientalische Kirche ihre Fürsorge gewendet und nie etwas von sich vergebens erwarten lassen, was zu ihrem Schutze oder zu ihrer Hilfe gereichen zu können schien. Wie viel Fleiss und Sorgfalt, wie viele Mühe sie anwendeten, damit Jene, welche aus den orientalischen Völkern von der römischen Kirche durch das unheilvolle Schisma getrennt waren, sich gutwillig wieder mit ihr vereinigten und mit dem obersten Hirten auf Erden, dem römischen Papste, wie Glieder mit dem Haupte verbanden, brauchen Wir nicht ausführlicher darzuthun, ehrwürdige Brüder, denn die Sache ist Euch kundig und durch zahllose Documente der Geschichte bezeugt. Und um diese ausgezeichneten Beispiele dieser väterlichen Fürsorge nachzuahmen, haben Wir schon im zweiten Jahre Unseres Pontificats an alle Orientalen ein apostolisches Schreiben gerichtet, worin Wir sie eifrig und liebevoll ermahnt haben, zur Gemeinschaft dieses heiligen Stuhles zurückzukehren und ihm fest anzuhängen. Und Wir haben die Nothwendigkeit dieser Vereinigung mit vielen und hochernsten Argumenten bewiesen, welche durch das Licht der Wahrheit glänzten, was auch mehrere schismatische Bischöfe in einer gewissen Schrift dagegen vorzubringen wagten, in welcher sie das veraltete Gift ihres bitteren Hasses gegen den apostolischen Stuhl ausgossen. Wir werden dafür Sorge tragen, diese Schrift zur Abwehr der Irrthümer und der Hartnäckigkeit der Schismatiker widerlegen zu lassen, inzwischen wollen Wir aber nicht aufhören, für ihrer Aller Heil den himmlischen Vater zu bitten und anzuflehen, nichts von der christlichen Liebe nachlassend, welche geduldig und gütig ist."

Encyclica an die Armenier.

Am 9. Februar 1854 richtete Pius IX. die Encyclica *Neminem vestrum* an den Erzbischof-Primas, die Bischöfe, den gesammten Clerus und alle Gläubigen der armenisch-katholischen Nation in der Kirchenprovinz von Constantinopel. Der Papst erinnert zunächst an die väterliche Liebe, mit welcher die Päpste von Alters her bemüht waren, die armenische Nation zu der katholischen Einheit zurückzurufen, wie reiche Früchte ihre Bemühungen trugen, mit welcher Freude sie zahlreiche Armenier in den Schooss der Kirche zurückkehren sahen, wie standhaft viele armenische Katholiken in den traurigsten Zeiten mit Gefahr ihres Lebens zur katholischen Einheit sich bekannten, wie gerne der heilige Stuhl jederzeit ihren geistlichen Bedürfnissen zu Hülfe kam, wie er die armenischen Priester der Kirchenprovinz Constantinopel zu der Zeit, als sich noch keine Bischöfe dort aufhalten durften, zum Theil in Rom erziehen liess, wie er, sobald die Zeitverhältnisse es erlaubten, einen armenischen Bischof in Constantinopel einsetzte und nachdem die armenischen Katholiken vom türkischen Sultan Religionsfreiheit erhielten, einen erzbischöflichen Primatial-Stuhl in Constantinopel für sie errichtete und ihnen einen eigenen Erzbischof gab.

Dann erinnert Pius IX. an die Bemühungen seines Vorgängers Gregor XVI. für die Ordnung jener Diöcesen und an seine eigene Fürsorge für das Wohl der Armenier, welche er insbesondere gleich nach seiner Thronbesteigung durch die Sendung des Erzbischofes von Sida an den Sultan bewiesen habe. Auf den Bericht dieses Gesandten über den Zustand der armenischen Kirche habe die Congregation *Propaganda fide* mehrere von ihm bestätigte Decrete erlassen, durch welche unter andern die sogenannte connationale Gesellschaft verboten wurde und er selbst habe fünf Bischöfe armenischen Ritus eingesetzt, unter welche ein grosser Theil der alten und umfassenden Diöcese von Constantinopel vertheilt wurde. Dann fährt er fort:

Non sine maximo animi Nostri dolore novimus, perniciosas animorum dissensiones in vestram Nationem ab inimico homine jamdiu inductas ita magis in dies invalescere, ut minime deessent, qui ad ejusmodi dissensiones fovendas vel ipsa praetexerent consilia, quibus haec Apostolica Sedes vestram Nationem juvare vel maxime optabat. Quae nunquam satis deploranda animorum discordia graviter exarsit, ubi utraque dissidentium pars scriptis in vulgis editis de religiosis Nationis quaestionibus palam publiceque disserere ac disceptare coepit; quae quidem scripta fuere vicissim exarata hostilibus praesertim asperrimisque verbis atque sententiis, quae a christiana caritate omnino abhorrent, et iis plane adversantur, quae ad mutuam concordiam tuendam requiruntur, atque in lucem prodierunt inscia, et invita hac Apostolica Sede, quemadmodum per iteratas ejusdem Nostrae Congregationis literas declarandum esse voluimus. Quisque vestrum noscit quae exinde scandala evenerunt non sine levi vestrae Nationis damno, et quo studio Nos, nulla interposita mora omnem Nostram operam impendere properavimus, ut omnes a Vobis amoverentur contentiones earumque germina radicitus extirparentur.

„Nicht ohne den grössten Schmerz Unseres Herzens haben Wir erfahren, dass die verderblichen Spaltungen der Gemüther, welche der böse Feind schon lange in Eure Nation eingeführt hat, von Tag zu Tag kräftiger werden, so dass es sogar Leute gibt, welche zur Nährung dieser Spaltungen selbst die Rathschläge zum Vorwand nehmen, mit welchen dieser apostolische Stuhl Eurer Nation so sehr zu helfen wünschet. Diese nie genug zu beklagende Zwietracht der Gemüther entbrannte heftig, als beide streitenden Theile durch öffentlich herausgegebene Schriften, öffentlich und vor Allen über die religiösen Fragen der Nation zu verhandeln und zu streiten begannen, denn diese Schriften enthielten beiderseits feindselige und harte Worte und Aussprüche, welche durchaus gegen die christliche Liebe verstossen und dem, was zur Haltung der gegenseitigen Eintracht erfordert wird, geradezu widersprechen, und sie erschienen ohne Wissen und Willen dieses apostolischen Stuhles, wie Wir durch wiederholte Schreiben Unserer erwähnten Congregation erklären liessen. Jeder von Euch weiss, welche Aergernisse zum nicht geringen Nachtheile Eurer Nation daraus hervorgehen und mit welchem Eifer Wir unverzüglich all' Unser Bemühen darauf zu richten eilten, alle Spaltungen und Streitigkeiten von Euch zu entfernen und ihre Keime mit der Wurzel auszurotten."

Sodann erwähnt der Papst, wie dieser sein Schritt den erwünschten Erfolg hatte, da ihr Erzbischof und der Erzbischof von Petra, apostolischer Vicar des lateinischen Ritus, nach Rom kamen und dort eine Uebereinkunft schlossen, welche sie auch veröffentlichten. Leider sei diese Uebereinkunft zum Schaden der armenischen Nation ohne Frucht geblieben, die Streitigkeiten haben fortgedauert und der Papst habe daher, sowohl die alten wie die neuen Streitfragen der armenischen Nation in verschiedenen Sitzungen der Congregation *Propraganda fide* prüfen lassen und einer dieser Sitzungen selbst beigewohnt und alles angeordnet, was die Ruhe und die Wohlfahrt der armenischen Nation befördern konnte; dann heisst es wörtlich:

Qua propter noscentes vestrae Nationis damna vel maxime aucta fuisse ex commemoratis scriptis in vulgus editis, eadem praecipua scripta, peculiari adhibito examine, prohibenda ac damnanda mandavimus, veluti etiam vehementer improbamus alia omnia, quae ad hoc idem negotium pertinent, quaeque vel ante, vel post damnata illa scripta in lucem prodiere, ac sive armenio, sive armenio vulgari, sive italico, sive gallico, sive quovis alio idiomate sint exarata, cum mutuum praesertim odium prae se ferant christianae caritati omnino adversum.

„Darum, da Wir wissen, dass die Schäden Eurer Nation durch die erwähnten öffentlich herausgegebenen Schriften am meisten vermehrt worden sind, haben Wir nach einer besonderen Prüfung die hauptsächlichsten dieser Schriften zu verbieten und zu verdammen verordnet, wie Wir auch alle anderen auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Schriften, welche theils vor, theils nach jenen verurtheilten Schriften erschienen sind, mögen sie nun in

armenischer oder in vulgär armenischer, oder in italienischer oder in irgend einer anderen Sprache verfasst sein, höchlichst missbilligen, da sie namentlich einen gegenseitigen, der christlichen Liebe widersprechenden Hass zur Schau tragen."

Hierauf erwähnt der Papst, wie er bemüht war, für die rechte und sorgfältige Erziehung des Clerus im Seminar von Constantinopel und für die gute Zucht der Ordensfamilien vorzusehen. Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Rechtgläubigkeit der Mechitaristen in Venedig entstanden seien, haben diese ein vollkommen genügendes Glaubensbekenntniss an ihn eingesendet, auch habe er noch andere Vorsorge getroffen, um jede Besorgniss in Bezug auf die Collegien zu beseitigen, in welchen die erwähnten Mönche die armenische Jugend bilden. Alles das beweise zur Genüge seine Sorgfalt und Mühe für die Armenier. Der Papst ermahnt sie sodann zur Liebe und Eintracht und zur Vermeidung aller Streitigkeiten, durch welche so viel Unglück über sie gekommen sei. Die Bischöfe von der Kirchenprovinz Constantinopel werden sodann ermahnt, durch Wort und Beispiel Eintracht, Liebe und Friede unter ihren Gläubigen zu befördern und alle Pflichten ihres Hirtenamtes gewissenhaft zu erfüllen. Dann erfolgen ähnliche Ermahnungen an den Welt- und Ordensclerus und an alle Gläubigen und insbesondere an die Vornehmsten, auf dass sie durch ihr gutes Beispiel den Uebrigen vorangehen. Sodann erklärt der Papst, so löblich der auch von dem heiligen Stuhle getheilte Wunsch sei, dass die schismatischen Katholiken zur Einheit zurückkehren, so könne er doch nicht das Verhalten Jener billigen, *qui asperis, durisque modis cum vestrae Nationis schismaticis agere solent, nec debitam eorum rationem habent, verum etiam vehementer et omnino illos improbare, qui non amore et benevolentia, sed asperitate ac severitate eos etiam prosequntur, qui a funesto schismate ad catholicam unitatem sunt conversi,* welche auf rauhe und harte Weise mit den Schismatikern ihrer Nation zu verfahren pflegen, und nicht die gehörige Rücksicht auf sie nehmen, und er müsse auch Jene ernstlich tadeln, welche die vom traurigen Schisma zur katholischen Einheit Bekehrten nicht mit Liebe und Wohlwollen, sondern mit Härte und Strenge behandeln. Ebensowenig, fährt der Papst fort, könne er aber es dulden, dass Einige unter dem Vorwande der Beförderung der katholischen Union das Bestreben des heiligen Stuhles für die Aufrechterhaltung des orientalischen Ritus missbrauchen und Alles so halten wollen, wie es von den Schismatikern gehalten wird, und darum auch einige Gebräuche abschaffen möchten, welche mit Recht eingeführt wurden, um auf eine feierliche Weise zu zeigen, wie sehr die katholischen Armenier das Schisma verabscheuen und wie fest sie der katholischen Einheit anhängen. Schliesslich empfiehlt der Papst Friede und Eintracht und fährt dann fort:

Ut autem tam salutaris et exoptata tranquillitas a Vobis facilius possit obtineri, hisce Literis perpetuum et absolutum silentium imponimus super praeteritis

quaestionibns et controversiis atque omnino vetamus omnem reclamationem et sermonem qui inter fideles Armenios pacem turbare possit itemque expresse et severe prohibemus, haeretici vel schismatici notam illis inurere, qui cum hac Apostolica Sede communionem et gratiam habent. Si qui enim extiterint, quod nunquam futurum confidimus, qui haud recte agant vel suspiciones ingerant, debita ratione erit providendum, atque in primis res huic Apostolicae Sedi erit exponenda cum opportunis et canonicis documentis. Quapropter post ejusmodi Nostra monita et declarationem, omnes cujusque classis et ordinis perturbatores in posterum gravissimae culpae rei erunt, nec poterunt ullo modo et praetextu se excusare, ne debita erga ipsos adhibeatur severitas.

„Damit aber die so heilsame und erwünschte Ruhe von Euch um so leichter erlangt werden kann, legen Wir Euch durch dieses Schreiben ein ewiges und absolutes Stillschweigen über die früheren Streitfragen auf und verbieten durchaus jede Beschwerde und Rede, welche den Frieden unter den gläubigen Armeniern stören könnte, und in Gleichem verbieten Wir ausdrücklich und strenge, jene, welche die Gnade und Gemeinschaft dieses apostolischen Stuhles haben, mit den Namen von Haeretikern und Schismatikern zu brandmarken, denn wenn es einige geben sollte, was hoffentlich nicht geschehen wird, welche nicht recht handeln oder Verdacht erwecken, wird man in gebührender Weise vorsorgen und vor allem die Sache diesem apostolischen Stuhle mit angemessenen und canonischen Documenten darlegen. Darum werden nach diesen Unseren Ermahnungen und Erklärungen alle Friedensstörer jeden Ranges und Standes künftig die schwerste Schuld auf sich laden und sich auf keine Weise und unter keinem Vorwande davor schützen können, dass die gebührende Strenge gegen sie angewendet werde.“

Gebet und Segenswünsche und die Ertheilung des apostolischen Segens bilden wie gewöhnlich den Schluss der Encyclica.

In der Allocution *Antiochena Sedes* vom 16. Juni 1856 bestätigte Pius IX. die Wahl des bisherigen Bischofes von Ptolemais, Clemens Bahus, zum Patriarchen der griechischen Melchiten.

An die Rumänen in Oesterreich.

In dem Breve *Verbis exprimere* vom 15. August 1859 an den Erzbischof von Fogaras und seine Suffragan-Bischöfe spricht Pius IX. seine Freude aus über den Inhalt des Berichtes, welchen der apostolische Nuntius Antonio de Luca, Erzbischof von Tarsus, über die Anhänglichkeit der erwähnten Bischöfe an den heiligen Stuhl und an den katholischen Glauben an ihn erstattet hatte, und fordert sie auf, die Gläubigen ihrer Diöcesen immer mehr in der katholischen Lehre zu befestigen und ihnen insbesondere die Lehre der Kirche über das heilige Sakrament der Ehe und die

Unauflöslichkeit des Ehebandes einzuschärfen und sorgfältig darüber zu wachen, dass der in ihren Diöcesen da und dort sich einschleichende Irrthum, als könne das Eheband wegen Ehebruch aufgelöst werden, mit der Wurzel ausgerottet werde; dann fährt er fort:

Ac pro vestra sapientia probe intelligitis, Venerabiles Fratres, in tanti momenti re omnes cujusque generis difficultates, si forte objiciantur esse omnino in omni patientia et doctrina vincendas, cum agatur de catholica veritate divinitus revelata, quam omnes catholicae Ecclesiae filii firmiter profiteri ac servare tenentur. Quare iis omnibus, qui hujusmodi difficultates Vobis forsitan afferre voluerint, pro episcopali vestra sollicitudine, zelo ac scientia catholicae Ecclesiae de hac re doctrinam clare aperteque exponite, explicate, inculcate ac simul ostendite, difficultates ipsas nullo modo contra catholicam hanc veritatem admitti, eique opponi nunquam posse. Insuper in illorum memoriam sedulo revocate, eorum majores cum hujus Romanae Ecclesiae unionem sincere amplexi sunt, non solum admisisse quatuor notissima puncta in Concilio Florentino definita, verum etiam declaravisse, se admittere, profiteri ac credere, quae eadem Romana Catholica Ecclesia admittit profitetur et credit. Nec cessetis unquam, Venerabiles Fratres, omni studio ecclesiasticos vestrarum Dioecesium homines, ac praesertim Parochos monere et exhortari, ut hanc catholicae Ecclesiae de matrimonio doctrinam fidelibus assidue diligenterque explicent, evolvant et in illorum animis alte defigant.

„Und in Euerer Weisheit sehet Ihr wohl ein, ehrwürdige Brüder, dass in einer so hochwichtigen Angelegenheit alle Schwierigkeiten jeder Art, welche etwa Euch entgegentreten könnten, durchaus in aller Geduld und mit Belehrung besiegt werden müssen, da es sich um die von Gott geoffenbarte katholische Wahrheit handelt, welche alle Kinder der katholischen Kirche fest bekennen und beobachten müssen. Darum müsst Ihr allen, welche Euch etwa solche Schwierigkeiten bereiten wollen, nach Eurer bischöflichen Sorgfalt, Eifer und Wissenschaft die Lehre der katholischen Kirche über diesen Punkt auseinandersetzen, erklären und einschärfen und zugleich zeigen, dass diese Schwierigkeiten auf keine Weise gegen diese katholische Wahrheit zugelassen und ihr je entgegengehalten werden können. Insbesondere rufet fleissig in ihr Gedächtniss zurück, dass ihre Vorfahren, da sie die Union mit der römischen Kirche aufrichtig umfassten, nicht blos die vier wohlbekannten auf dem Concil von Florenz festgesetzten Punkte annahmen, sondern auch erklärt haben, dass sie alles, was die römisch-katholische Kirche annimmt, bekennt und glaubt, ebenfalls annehmen, bekennen und glauben. Höret auch niemals auf, ehrwürdige Brüder, mit allem Eifer die Geistlichen Eurer Diöcesen und insbesondere die Pfarrer zu erinnern und zu ermahnen, dass sie diese Lehre der katholischen Kirche über die Ehe den Gläubigen fleissig erklären und entwickeln und tief in ihre Herzen einprägen.“

Dann werden die Bischöfe ermahnt, den Eifer der Geistlichen täglich mehr zu entflammen, damit sie, ihres Berufes eingedenk, die Pflichten desselben treu

erfüllen und namentlich die heilige katholische Union bewahren und befördern, und ertheilt ihnen schliesslich den apostolischen Segen.

An die Maroniten in Syrien.

Am 26. Juli 1860 richtete Pius IX. das Breve *Ex vestris* an den Patriarchen der Maroniten in Antiochien und an die andern sieben Bischöfe in seinem Patriarchat und beklagte in demselben die grausamen Vorfolgungen, deren Opfer die maronitischen Christen von Seiten ihrer Feinde, der Drusen, geworden waren. Wir kommen auf dieses Breve weiter unten zurück, wenn wir von der Thätigkeit des Papstes als Vater der Christenheit sprechen. Auch in der Allocution *Multis gravibusque* vom 17. December 1860 ist der bedrängten Lage der Maroniten in Syrien eine Stelle gewidmet; sie lautet wie folgt:

Neque minus Nos tangit ac movet miserrima Christianorum per Syriam conditio, qui licet a crudelissimae caedis perpessione quieverint, assiduo turbantur metu ne compressus tantisper militaribus Europae copiis infidelium impetus in rapinas iterum caedesque furentius erumpat. Illorum Nos relevandis infortuniis si minus paternis desideriis parem, aliquam tamen pro angustis Nostris rebus pecuniae partem transmittendam curavimus, quam offerre Nobis nunquam intermisit pia Catholicarum gentium liberalitas. Quarum etiam non sine laude commemoratum volumus egregium charitatis exemplum in recreandis subsidiorum largitate afflictis per Syriam fidelibus; atque adeo maximopere laetamur, nunquam languescere in Ecclesia virtutem illam, quam divinus Reparator praecipuum esse signum voluit Christianae Religionis.

„Und nicht weniger rührt und bewegt Uns die bejammernswerthe Lage der Christen in Syrien, welche, obwohl die grausame Niedermetzelung nachgelassen hat, doch von beständiger Furcht beunruhigt werden, die durch die europäischen Truppen etwas in Zaum gehaltene Wuth der Ungläubigen werde wieder heftiger in Raub und Mord ausbrechen. Zur Linderung ihres Unglücks haben Wir eine kleine, zwar nicht Unseren väterlichen Wünschen, wohl aber Unserer bedrängten Lage entsprechende Geldsumme, als Antheil der Gaben übersenden lassen, welche die fromme Freigebigkeit der katholischen Völker Uns fortwährend dargeboten hat. Auch das herrliche Beispiel ihrer Liebe bei der Tröstung der bedrängten Gläubigen in Syrien durch reichliche Beisteuer, wollen Wir nicht ohne rühmliche Erwähnung lassen und so freuen Wir Uns gar sehr, dass jene Tugend in der Kirche niemals ermattet, von welcher der göttliche Erlöser wollte, dass sie das hauptsächlichste Zeichen der christlichen Religion sei."

Errichtung einer neuen Congregation für die Orientalen.

Am 6. Januar 1862 erliess Pius IX. das bereits oben erwähnte Breve *Romani pontifices*, durch welches er eine neue Congregation für die Angelegenheiten der orientalischen Kirche gründete und am 7. April desselben Jahres

zeigte er in der Encyclica *Amantissimus* an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchen orientalischen Ritus, denselben die Gründung der erwähnten Congregation an. Auf beide Actenstücke sind wir bereits weiter oben näher eingegangen, jedoch ist aus dem zuerst genannten Actenstücke hier noch zu erwähnen, dass der Papst wiederholt sich mit den orientalischen Liturgien beschäftigt, indem er erklärt, dass die Verschiedenheit der Liturgien und Riten recht wohl neben der Einheit des Glaubens bestehen könne und dann fortfährt:

Hinc ipsi Decessores Nostri non solum in animo numquam habuere orientales gentes ad ritum latinum ducere, verum etiam, quoties opportunum esse existimarunt, luculentissimis verbis clare aperteque declararunt, se nolle proprios Orientalium Ecclesiarum ritus, utpote venerabili suae orginis antiquitate et Sanctorum Patrum auctoritate commendatos destruere vel immutare, sed unice velle, ne quid in ritus ipsos forsitan induceretur, quod fidei catholicae adversetur, vel periculum generet animarum, vel ecclesiasticae deroget honestati, quemadmodum immortalis memoriae Benedictus XIV. Decessor Noster copiose demonstravit suis Encyclicis Litteris ad orientales Missionarios die 16. Julii anno 1755 datis, quarum initium „Allatae sunt.“ Quod si orientales ritus alicujus arbitrio aliquando immutati fuerint, id nunquam Apostolicae huic Sedi est tribuendum.

„Darum hatten diese Unsere Vorgänger nicht nur niemals die Absicht die orientalischen Völker zum lateinischen Ritus zu führen, sondern sie haben auch so oft sie es für passend hielten mit den deutlichsten Worten klar und offen erklärt, sie wollen die eigenen Riten der orientalischen Kirche, da sich dieselben durch das ehrwürdige Alter ihres Ursprungs und durch die Autorität der heiligen Väter empfehlen, weder abschaffen noch abändern, sondern sie wollen einzig und allein, dass nicht etwa in jene Riten etwas eingeführt werde, was dem katholischen Glauben widersprechen oder Gefahr für die Seelen erzeugen oder der kirchlichen Ehrbarkeit schaden würde, wie Unser Vorgänger Benedict XIV. unsterblichen Andenkens in seiner Encyclica an die orientalischen Missionäre vom 16. Juli 1755, welche mit den Worten beginnt *Allatae sunt* hinreichend dargethan hat. Wenn die orientalischen Riten durch irgend jemandes Willkühr einmal geändert wurden, so ist das nie diesem apostolischem Stuhle zuzuschreiben.“

Aus dem zweiten Actenstücke ist zu erwähnen, dass der Papst die Bischöfe beauftragt, der neugegründeten Congregation über den Zustand ihrer Diöcesen zu berichten; dann fährt er fort:

Summa certe erit Nostra consolatio, si quisque Vestrum, Venerabiles Fratres, omnes suae propriae Dioecesis res sedulo ad nos referens significaverit, quot fideles in ipsa versentur Dioecesi, quot sint ecclesiastici viri, qui proprii ministerii munia obeuntes ipsis fidelibus adsistant, quae eorundem fidelium agendi ratio, tum quoad fidem, tum quoad morum honestatem, qua doctrina clerus sit praeditus, quaeque ipsius cleri educatio, et quomodo populus ad pietatem morumque probitatem quo-

tidie magis conformari et excitari queat. Optamus etiam summopere agnoscere qualis sit vestrarum scholarum conditio, et qua frequentia illas iuventus adire soleat.

„Sehr gross wird gewiss Unser Trost sein, wenn jeder von Euch, ehrwürdige Brüder, alle Angelegenheiten seiner eigenen Diöcese fleissig an Uns berichtet und Uns anzeigt, wie viele Gläubige in dieser Diöcese wohnen, wie viele Geistliche in der Ausübung Eures Amtes Euch daselbst beistehen, wie sich die Gläubigen sowohl in Bezug auf den Glauben als auf die Ehrbarkeit der Sitten betragen, welche Gelehrsamkeit der Clerus besitze, wie die Erziehung des Clerus beschaffen sei, wie das Volk in unserer heiligen Religion und in der Sittenzucht unterwiesen werde und auf welche Art das Volk täglich mehr zur Frömmigkeit und zur Ehrbarkeit der Sitten gebildet und aufgemuntert werden kann. Wir wünschen auch gar sehr zu erfahren, welches die Lage Eurer Schulen ist und in welcher Anzahl die Jugend dieselben zu besuchen pflegt.“

Nachdem er hierauf die Wichtigkeit der religiösen Erziehung der Jugend hervorgehoben, sagt er weiter:

Neque omittatis Nobis manifestare si libris indigeatis, ac simul exponere qui potissimum libri ex vestra sententia et cleri doctrinae curandae, et populi institutioni promovendae, et acatholicorum placitis confutandis, et fidelium pietati fovendae magis opportuni esse possint. Insuper cum acceperimus, in aliquibus locis liturgicos ac rituales adhiberi libros, in quos vel aliquis irrepsit error, vel aliqua ad arbitrium invecta immutatio, Vestrum erit Nobis patefacere qui libri apud Vos adhibeantur, itemque dicere, si hujusmodi libri aliquo tempore fuerint ab hac Sancta Sede approbati, vel si ex vestro judicio errores corrigendos contineant, atque etiam si quae dubia dirimenda habeatis, vel adsint abusiones tollendae. Atque etiam praecipue expetimus a Vobis accipere quos in Vestris Dioecesibus progressus habeat sancta catholica unio, quae impedimenta eidem obstent, quibusque opportunioribus modis hujusmodi impedimenta amoveri possint, ut ipsa unio magis in dies promoveatur et augeatur.

„Unterlasset auch nicht, Uns bekannt zu geben, wenn Ihr Bücher bedürft, und Uns mitzutheilen, welche Bücher nach Eurer Ansicht hauptsächlich zur Pflege der Gelehrsamkeit des Clerus, zur Beförderung des Volksunterrichts, zur Widerlegung der Behauptungen der Akatholiken und zur Pflege der Frömmigkeit unter den Gläubigen am geeignetsten sein könnten. Da Wir überdies erfahren haben, dass an einigen Orten liturgische und Ritualbücher in Gebrauch seien, in welche sich entweder ein Irrthum eingeschlichen oder eine willkürliche Veränderung eingeführt wurde, wird es Eure Aufgabe sein, Uns bekannt zu geben, welche Bücher bei Euch in Gebrauch sind, und ebenso Uns zu sagen, ob diese Bücher zu irgend einer Zeit von diesem heiligen Stuhle approbirt waren, oder ob sie nach Eurem Urtheile Irrthümer enthalten, welche verbessert werden müssen, und ganz besonders erbitten Wir Uns von Euch zu erfahren, welche Fortschritte in Euren Diöcesen die heilige katholische Union macht, welche Hindernisse ihr entgegenstehen und durch welche passende Mittel diese

Hindernisse beseitigt werden können, damit die Union von Tag zu Tag mehr befördert und ausgebreitet werde.

Für das Kirchenregiment unter den Orientalen bestehen, abgesehen von den Kirchenprovinzen orientalischen Ritus in Oesterreich, welche weiter oben angeführt wurden, folgende Patriarchate, Erzbisthümer und Bisthümer:

Armenischer Ritus.

Patriarchat: Cilicia.

Erzbisthümer: Adana, Aleppo, Alessandria, Caesarea, Diarbekir, Jerusalem, Marase, Mardin, Melitene oder Malatia, Tokat, Sebaste.

Primatial-Erzbisthum: Constantinopel.

Bisthümer: Ancira, Artuin, Bursa, Erzerum, Trebisonda, Hispahan.

Kophtischer Ritus.

Egyptische Kophten.

Die Katholiken dieses Ritus haben keine feste Hierarchie und unterstehen einem apostolischen Vicare desselben Ritus.

Aethiopische oder Abissinische Kophten.

Auch unter diesen Katholiken gibt es keine feste Hierarchie, sie stehen unter Jurisdiction eines lateinischen apostolischen Vicars, welcher in Abissinien seinen Sitz hat und eines andern, welcher seinen Sitz unter den Gallas hat.

Griechischer Ritus.

Griechisch-melchitischer Ritus.

Patriarchat: Antiochien.

Erzbisthümer: Damascus, Amesus, Tirus.

Bisthümer: Aleppo, Berito oder Bairut, Bosra, Eliopoli oder Balbek, Farzul oder Zaala, Jerusalem, Hauran, Sidone oder Saida.

Griechisch-bulgarischer Ritus.

Auch die Katholiken dieses Ritus haben keine feste Hierarchie, sondern sind den lateinischen apostolischen Vicaren der Orte empfohlen, wo solche ihren Sitz haben.

Syrischer Ritus.

Syrisch.

Patriarchat: Antiochia.

Erzbisthümer: Babylon, Damascus, Diarbekir.

Bisthümer: Aleppo, Alessandria, Berito oder Bairut, Emesus, Keriathim oder Nebk, Madiat, Mardin, Mossul.

Syrisch-chaldäisch.

Patriarchat: Babylonia.

Erzbisthümer: Amadia, Diarbekir.

Bisthümer: Gezira, Kerkurk, Mardin, Mossul, Salmas, Sehanan, Seert, Zaku.

Syrisch-maronitisch.

Patriarchat: Antiochia.

Erzbisthum: Damascus.

Bisthümer: Aleppo, Berito oder Bairut, Cipro, Eliopoli oder Balbek, Gibail und Botri, Tripoli.

Katholische Thätigkeit dem Objecte nach.

Die oberste Hirtenthätigkeit des Papstes ist katholisch 2) dem Objecte nach, denn sie umfasst alle Ordnungen und Gegenstände.

A. Apostolische Thätigkeit
(im engeren Sinne).

In dieser Richtung verweisen wir auf die Actenstücke, von welchen weiter oben unter Ostindien und China die Rede war, und auf die Paragraphe 21 resp. 22 der amerikanischen Concordate, welche die Unterstützungen der dortigen Regierungen für die Ausbreitung des Glaubens und die Bekehrung der Ungläubigen sowie für die Wirksamkeit der apostolischen Missionäre stipuliren.

Auch ist unter dieser Rubrik zu erwähnen, dass Pius IX. 63 apostolische Vicare theils für die bereits bestehenden, theils für die von ihm neu errichteten apostolischen Vicariate, und 12 Coadjutoren apostolischer Vicariate ernannt hat. Im Ganzen bestehen 101 apostolische Vicariate, 5 apostolische Delegationen und 21 apostolische Präfecturen. Erledigt sind 7 Vicariate und 6 Präfecturen.

B. Hierarchische Thätigkeit.

Hieher gehört die grosse Zahl von Rundschreiben und Breven theils an einzelne Bischöfe, theils an die Bischöfe einer ganzen Kirchenprovinz, theils an alle Bischöfe der katholischen Welt. Die Acta enthalten vierzig Allocutionen, zwölf Breven an einzelne Bischöfe, achtzehn apostolische Schreiben an die Bischöfe ganzer Provinzen und Länder und zwölf Encycliken an alle Bischöfe der ganzen katholischen Welt. In diesen apostolischen Schreiben handelt Pius IX. mit besonderer Vorliebe von den Pflichten der Bischöfe in Bezug auf ihr eigenes Amt und in Bezug auf die Amtsführung des ihnen untergebenen Clerus.

Pius IX. behandelt in diesen apostolischen Schreiben:

1) die Pflichten des bischöflichen Amtes.[1])

Der Papst empfiehlt

2) die Einheit der Bischöfe untereinander.[2])

Der Papst vertheidigt

3) die Rechte der Bischöfe;[3])

er empfiehlt denselben

4) die Abhaltung von Provinzial-Concilien;[4])

er empfiehlt den Bischöfen

5) die fleissige Abhaltung der canonischen Visitationen,[5])
6) die Abhaltung von Priesterexercitien,[6])
7) die Abhaltung von Pastoral-Conferenzen,[7])
8) die Abhaltung von Volksmissionen,[8])
9) die sorgfältige Erziehung des Clerus,[9])

---

[1]) In der Allocution vom 17. September 1847; in der Bulle *Ad vicariam,* vom 5. September 1851, mit welcher das spanische Concordat bestätigt wird; in der Encyclica *Optime noscitis* vom 20. März 1854 an die Bischöfe von Irland; in der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856 an den österreichischen Episcopat; in der Encyclica *Cum nuper* vom 20. Januar an den Episcopat des Königreichs beider Sicilien; in dem Breve *Quo graviora* vom 3. Juli 1852 an den Episcopat von Portugal; in der Encyclica *Quanto conficiamur moerore* vom 10. August 1863 an den italienischen Episcopat und in dem Breve *Maxima quidem* vom 10. August 1864 an den bayerischen Episcopat.

[2]) In der Encyclica *Nemo certe* vom 25. März 1852 an die Bischöfe von Irland in der Encyclica *Probe noscitis* vom 17. Mai 1852 an die spanischen Bischöfe; in der Encyclica *Inter multiplices* vom 21. März 1853 an den französischen Episcopat.

[3]) In dem Breve *Antequam ad Nos* vom 9. Januar 1854 an den Erzbischof von Freiburg und in dem Breve *Incredibile* vom 17. September 1863 an die Bischöfe von Neu-Granada.

[4]) In der Encyclica *Probe noscitis* vom 17. Mai 1852 an die spanischen und in dem Breve *Inter multiplices* vom 21. März 1853 an die französischen, ferner in der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856 an die österreichischen, in der Encyclica *Cum nuper* vom 20. Januar 1858 an die Bischöfe des Königreichs beider Sicilien und in dem Breve vom 18. August 1864 an den bayerischen Episcopat.

[5]) In der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856 an die österreichischen, und in dem Breve *Quo graviora* vom 3. Juli 1862 an die portugisischen Bischöfe.

[6]) In der Encyclica *Qui pluribus* vom 9. November 1846 an alle Bischöfe der Welt in der Encyclica *Nostis et nobiscum* vom 8. December 1849 und in der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856.

[7]) In der Encyclica vom 8. März 1856.

[8]) In der Encyclica *Nostis et nobiscum* an die italienischen Bischöfe vom 8. December 1849, in der Encyclica *Optime noscitis* an die Bischöfe von Irland vom 20. März 1854 und in der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856.

[9]) In der Encyclica *Qui pluribus* vom 9. November 1846; in der Encyclica *Noscitis et nobiscum* vom 8. December 1849; in der Encyclica *Optime noscitis* vom

10) die sorgfältige Erziehung der Jugend,[1])
11) einen heiligen Wandel des Clerus;[2])
er handelt
12) von den Pflichten der Domherrn,[3])
13) von den Pflichten der Pfarrer,[4])

---

20. März 1854; in der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856; in der Encyclica *Cum nuper* vom 20. Januar 1858; in der Bulle *In sublimi* vom 14. Juni 1859 und in dem Breve *Maxima quidem* vom 18. August 1864.

[1]) In sämmtlichen erwähnten Actenstücken und in der Encyclica *Probe noscitis* vom 17. Mai 1852 an die spanischen Bischöfe, so wie in dem Breve *Quum non sine* vom 14. Juli 1864 an den Erzbischof von Freiburg. Das zuletzt genannte Breve ist auf Seite 92 bis 99 des ersten Heftes der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen", abgedruckt.

[2]) In den oben erwähnten Actenstücken.

[3]) In der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856 an den österreichischen Episcopat. Die betreffende Stelle lautet: *Consulite, ut omnes cujusque Metropolitani, Cathedralis et Collegialis Templi Canonici, aliique Beneficiarii choro addicti morum gravitate, vitae integritate ac pietatis studio undique praefulgere studeant tamquam lucernae ardentes positae super candelabrum in templo Domini, et omnes suscepti muneris partes diligenter expleant, residendi legem servent, divini cultus splendorem curent, atque alacres in excubiis Domini divinas laudes studiose, rite, pie, religiose, non vero mente vaga, non vagis oculis, non indecoro corporis statu concelebrent, mememoria semper repetentes, quod ipsi ad chorum accedunt, non modo, ut sanctissimum Deo cultum venerationemque tribuant, verum etiam, ut a Deo ipso et sibi, et aliis omne bonum deprecentur.* „Sorgt dafür, dass alle Canoniker jeder Metropolitan-, Cathedral- und Collegiat-Kirche und andere Chorpfründner durch Sittenstrenge, unbescholtenen Lebenswandel und eifrige Frömmigkeit allenthalben hervorzuleuchten streben, wie brennende Kerzen, welche auf den Leuchter gestellt sind im Tempel des Herrn, und alle Pflichten ihres Amtes sorgfältig erfüllen, das Gesetz der Residenz beobachten, für den Glanz des Gottesdienstes sorgen und das heilige Lob Gottes als muntere Wächter eifrig, auf rechte Weise, andächtig, gewissenhaft, aber nicht mit zerstreutem Herzen, nicht mit umherschweifenden Augen, nicht mit unziemlicher Haltung des Körpers feiern, und immer bedenken, dass sie in den Chor gehen, nicht blos um Gott heiligen Dienst und Verehrung zu weihen, sondern auch, um sich und Andern von Gott alles Gute zu erflehen."

[4]) In der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856. Die betreffende Stelle lautet: *Illis inculcate, ut nunquam cessent christianam plebem sibi traditam sedulo pascere divini verbi praeconio, ac Sacramentorum et multiformis gratiae Dei dispensatione, et rudes homines ac maxime puerculos christianae fidei mysteriis, nostraeque religionis documentis amanter patienterque erudire, et errantes ad salutis iter adducere, ut summopere studeant, odia, simultates, inimicitias, discordias, scandala tollere, et confortare pusillanimes, et visitare infirmos, eosque afflictos, atque aerumnosos consolari, omnesque exhortari in doctrina sana, et monere, ut religiosissime reddant, quae sunt Dei Deo, et quae sunt Caesaris Caesari, docentes quod omnes non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam Principibus et potestatibus subditi esse et obedire debent in iis omnibus, quae Dei et Ecclesiae legibus minime adversantur,*

„Schärft ihnen (den Pfarrern, also ermahnt der Papst die österreichischen Bischöfe) ein, dass sie niemals aufhören, das ihnen übergebene Volk fleissig mit der Predigt

14) von den Pflichten der Prediger.[1])

---

des göttlichen Wortes und mit der Ausspendung der Sakramente und der vielförmigen Gnade Gottes zu nähren, unwissende Menschen und namentlich die Kinder in den Geheimnissen des christlichen Glaubens und in den Denkmalen unserer Religion liebevoll und geduldig zu unterrichten und die Irrenden auf den Weg des Heiles zu führen; dass sie besonders streben, Hass, Eifersucht, Feindschaften, Zwietracht, Aergernisse zu beseitigen, die Kleinmüthigen zu stärken, die Kranken zu besuchen und ihnen insbesondere alle geistige Hilfe angedeihen zu lassen; die Armen, Betrübten und Kummervollen zu trösten und alle in der heiligen Lehre zu ermahnen und zu errinnern, dass sie gewissenhaft Gott geben was Gottes, und dem Kaisser was des Kaisers ist, und lehren, dass Alle nicht nur um der Strafe sondern auch um des Gewissens willen den Fürsten und Gewalten unterthan sein und in Allem gehorchen müssen, was den Gesetzen Gottes und der Kirche nicht widerspricht."

Aehnliche Stellen finden sich in der Encyclica *Cum nuper* vom 20. Januar 1858, ferner in der Encyclica *Amantissimi Redemptoris* vom 3. Mai 1858, in der Encyclica *Amantissimus* vom 8. April 1862 an die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe des orientalischen Ritus, in dem Breve „*Quo graviora*" vom 8. Juli 1862 an die portugisischen Bischöfe und in der Encyclica *Incredibili* vom 17. September 1863 an die Bischöfe von Neu-Granada.

[1]) In der Encyclica *Qui pluribus* vom 9. November 1846. Die betreffende Stelle lautet: *Divini verbi praeconibus inculcare, praecipere nunquam desinite, Venerabiles Fratres, ut gravissimum sui muneris officium animo reputantes, evangelicum ministerium non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, non in profano inanis et ambitiosae eloquentiae apparatu et lenocinio, sed in ostensione spiritus et virtutis religiosissime exerceant, ut recte tractantes verbum veritatis, et non semetipsos, sed Christum Crucifixum praedicantes, sanctissimae nostrae religionis dogmata, praecepta juxta catholicae Ecclesiae et Patrum doctrinam gravi ac splendido orationis genere populis clare aperteque annuncient, peculiaria singulorum officia accurate explicent, omnesque a flagitiis deterreant, ad pietatem inflamment, quo fideles Dei verbo salubriter imbuti atque refecti vitia omnia declinent, virtutes sectentur, atque ita aeternas poenas evadere et coelestem gloriam consequi valeant.*

„Den Predigern des göttlichen Wortes höret niemals auf einzuschärfen und vorzuschreiben, ehrwürdige Brüder, dass sie die höchst schwere Pflicht ihres Amtes erwägend ihr evangelisches Amt nicht in den einschmeichelnden Worten menschlicher Weisheit, nicht in profaner Reizung und Lokung einer eiteln und ehrgeizigen Beredsamkeit, sondern in der Entfaltung von Geist und Kraft gewissenhaft ausüben sollen, damit sie das Wort der Wahrheit recht behandeln und nicht sich selbst, sondern Christum den Gekreuzigten predigen mögen, die Dogmen und Vorschriften Unserer heiligsten Religion nach der Lehre der katholischen Kirche und der Väter in einer ernsten und glänzenden Redeweise den Völkern klar und offen verkünden, die besonderen Pflichten eines Jeden genau erklären und Alle von Lastern abschrecken und zur Frömmigkeit entflammen, damit die Gläubigen mit dem Worte Gottes heilsam genährt und erquickt von allen Sünden sich abkehren, den Tugenden nachfolgen, und so den ewigen Strafen zu entgehen und die himmlische Glorie zu erlangen vermögen."

Ferner wird von den Pflichten der Prediger gehandelt in der Encyclica *Noscitis et Nobiscum* vom 8. December 1849 und in der Encyclica *Nemo certe* vom 25. März 1852, endlich in der Encyclica *Singulari quidem* vom 17. März 1856.

Katholische Hierarchie.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, dass Pius IX. 540 bischöfliche und erzbischöfliche Stühle neu besetzt hat. Die Gesammtzahl der bischöflichen und erzbischöflichen Stühle, welche gegenwärtig besetzt sind, beträgt 728, erledigt sind 127. Sitze *in partibus* sind 235 besetzt, von welchen Pius IX. 162 verliehen hat.

C. Ethische Wirksamkeit.

In dieser Richtung empfiehlt Pius IX. in einer Reihe von Actenstücken

1) den Gehorsam gegen die Kirche und gegen die weltliche Obrigkeit[1]),
2) die rechte Pflege der Wissenschaft und die Vermeidung einer falschen Wissenschaft[2]),

---

[1]) Die hauptsächlichsten Actenstücke, in welchen dies geschieht, sind auf Seite 46, ferner auf Seite 106—114 des ersten Heftes und auf Seite 31 und 32 sowie auf Seite 42 des zweiten Heftes der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen“ mitgetheilt. Ausserdem sind hier noch zu erwähnen die Allocution *Non semel* vom 29. April 1848, die Allocution *Quibus quantisque* vom 20. April 1849, die Allocution *In Apostolicae* vom 19. December 1853, die Encyclica *Neminem vestrum* vom 2. Februar 1854 an die Armenier. In dem zuletzt erwähnten Actenstücke ermahnt Pius IX. die gläubigen Armenier der Kirchenprovinz Constantinopel zum Gehorsam gegen ihre Bischöfe mit folgenden Worten:

Subditi estote et obedite vestris Episcopis, quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei. Ipsis enim vestra salus est commissa, de qua severissimam aeterno Pastorum Principi rationem aliquando sunt reddituri, ac propterea ipsis summopere advigilandum, excubandum, allaborandum, ut vos ad salutis semitam deducant ac doctrinae oportunitate et veritate infirma confirment, disrupta consolident, depravata convertant et verbum vitae in aeternitatis cibum vobis alendis dispendant. Quare vestras aures ipsorum Antistitum voci et auctoritati faciles praebete et nunquam eveniat ut aliquis inter vos existat, qui proprio Antistiti resistere, eique legem imponere quodam modo velit in iis praesertim omnibus, quae ad episcopale ministerium et auctoritatem pertinent.

„Seid Euren Bischöfen, welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, unterthan und gehorchet ihnen, denn ihnen ist Euer Heil anvertraut, über welches sie dem ewigen Fürsten der Hirten dereinst die strengste Rechenschaft ablegen müssen, und daher müssen sie gar sehr darüber wachen und dahin wirken, dass sie Euch auf den Weg des Heiles führen und durch passende Belehrung und durch die Wahrheit das Schwache stärken, das Zerrissene befestigen, das Verderbte bekehren und das Wort des Lebens zur Speise der Ewigkeit Euch zur Nahrung spenden. Darum leihet Euer Ohr gerne der Stimme und der Autorität der Bischöfe, und nie geschehe es, dass Jemand unter Euch sei, welcher sich dem eigenen Bischofe widersetzen und ihm in irgend einer Weise ein Gesetz aufdringen möchte, zumal in allen denjenigen Dingen, welche zum bischöflichen Amte und Ansehen gehören.“

[2]) In der Encyclica *Qui pluribus* vom 9. November 1846, in der Encyclica *Ubi primum* vom 17. Juni 1847, in der Encyclica *Noscitis et nobiscum* vom 8. December 1849, in der Encyclica *Optime noscitis* vom 20. März 1854, in dem Breve *Eximiam tuam* an den Cardinal Geissel, Erzbischof von Köln, vom 15. Juni 1857, in dem Breve *Gravissimas inter* an den Erzbischof von München vom 11. De-

3) die Bekämpfung der schlechten und die Beförderung der guten Presse.[1])

Der Papst verdammt

4) die geheimen Gesellschaften;[2])

er empfiehlt endlich

5) Die katholische Charitas.[3])

D. Liturgische Thätigkeit.

In dieser Richtung garantirt der Papst

1) die Aufrechthaltung der orientalischen Liturgien;[4])

er empfiehlt

2) die Abhaltung der kirchlichen Functionen, insbesondere die Feier des Messopfers und die Verwaltung der Sakramente in den vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Kirchensprachen;[5])

er verbietet

3) die Feier des Gottesdienstes nach dem Pontificalritus ohne besonderes päpstliches Privilegium den Prälaten, welche einen geringeren als Pontificalrang haben;[6])

er lehrt

4) wie das heilige Messopfer zu feiern sei.[7])

---

cember 1862, in der Encyclica *Quanto conficiamur* an die Bischöfe Italiens vom 10. August 1863, in der Encyclica *Tuas libenter* an den Erzbischof von München vom 22. December 1863, in dem Breve *Maxima quidem* an den bayrischen Episcopat vom 18. August 1864 und in der berühmten Encyclica *Quanta cura* vom 8. December 1864.

[1]) In den Encycliken vom 9. November 1846, 6. Januar 1848 (an die Orientalen), 8. December 1849, 21. März 1853, in dem eigenhändigen Schreiben an den König Victor Emanuel vom 9. November 1849, in der Encyclica vom 20. Januar 1858, in der Allocution *Maximo animi nostri* vom 26. September 1859, in der Allocution *Omnibus notum* vom 13. Juli 1860, in der Allocution *Meminit unusquisque* vom 30. September 1861, in der Encyclica *Amantissimus* vom 8. April 1862 (an die Orientalen), in dem Breve *Quo graviora* vom 8. Juni 1862, und in der Encyclica *Incredibili* vom 17. September 1863, endlich in der berühmten Encyclica vom 8. December 1864.

[2]) In der Encyclica vom 9. November 1846 und in der Allocution *Quibus quantisque* vom 20. April 1849.

[3]) In der Allocution *Singulari quadam* vom 9. December 1854.

[4]) Die betreffenden Actenstücke sind weiter oben mitgetheilt, wo von der Thätigkeit des Papstes für die orientalische Kirche die Rede ist.

[5]) In der Encyclica *Optime noscitis* vom 5. November 1855 an die österreichischen Bischöfe.

[6]) In dem eben erwähnten Actenstücke.

[7]) In der Encyclica *Amantissimi Redemptoris* vom 3. Mai 1848, wo er die Bischöfe ermahnt:

E. Gesetzgebende (disciplinarische) Thätigkeit.

Was Pius IX. in dieser Richtung gethan, ist zum grössten Theile schon in der ersten Abtheilung angeführt worden. Ausserdem empfiehlt er in dieser Richtung

1) die grösste Sorgfalt in der Auswahl der in den geistlichen Stand Aufzunehmenden; [1])
2) eine genaue Prüfung des Berufs und Wandels derjenigen, welche sich zum Empfang der heiligen Weihen melden; [2])
3) eine sorgfältige Prüfung des Berufes derjenigen, welche sich zur Aufnahme in einen geistlichen Orden melden; [3])
4) ertheilt er sonstige Disciplinar-Vorschriften. [4])

Neque desinatis omnem operam et industriam impendere, ut vestrarum Dioecesium Sacerdotes ea morum integritate, gravitate, eaque totius vitae innocentia, sanctitate emineant, quae illos omnino decet quibus unis datum est divinam consecrare hostiam, ac tam sanctum tamque tremendum perficere Sacrificium. Quocirca omnes sanctissimo Sacerdotio initiatos etiam atque etiam monete, urgete, ut serio meditantes ministerium, quod acceperunt in Domino, illud impleant, et continenter memores dignitatis, ac coelestis potestatis, qua praediti sunt, virtutum omnium splendore, ac salutaris doctrinae laude refulgeant, summaque animi contentione in divinum cultum, divinasque res et animarum salutem incumbant, ac seipsos hostiam vivam et sanctam Domino exhibentes, et mortificationem Jesu in suo corpore semper circumferentes puris manibus et mundo corde placationis hostiam rite offerant Deo pro sua et totius mundi salute.

„Höret nicht auf, alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit die Priester Eurer Diöcesen durch jene Sittenreinheit und Sittenstrenge und jene Unschuld und Heiligkeit des ganzen Lebens hervorragen, welche Jenen durchaus ziemt, denen allein es verliehen ist, die göttliche Hostie zu consecriren und ein so heiliges und furchtbares Opfer zu feiern. Darum ermahnet dringend immer auf's Neue alle in das heilige Priesterthum Eingeweihten, dass sie das Amt, welches sie im Herrn erhalten haben, ernstlich erwägend, dasselbe erfüllen und beständig eingedenk der Würde und der himmlischen Gewalt, mit welcher sie begabt sind, durch den Glanz aller Tugenden und durch den Ruhm der heilsamen Gelehrsamkeit hervorleuchten, und aus ganzem Herzen auf den Gottesdienst, auf die göttlichen Dinge und auf das Heil der Seelen bedacht seien, und sich selbst als lebendige und heilige Opfer dem Herrn darbringen, und die Abtödtung Jesu immer an ihrem Leibe herumtragend mit reinen Händen und mit reinem Herzen das Opfer der Versöhnung Gott auf rechte Weise darbringen für ihr und der ganzen Welt Heil."

[1]) In den Encycliken vom 9. November 1846 und 8. December 1849.

[2]) In den oben erwähnten Actenstücken.

[3]) In den oben erwähnten Actenstücken und in der Encyclica *Ubi primum* vom 17. Juni 1847 an alle Ordensgenerale, Aebte, Provinciale und andere Ordensobern.

[4]) In der Encyclica *Ubi primum* vom 17. Juni 1847, in der Encyclica vom 20. Januar 1858, in dem Breve *Ad universalis* vom 7. Februar 1862, in der Encyclica *Amantissimus* vom 7. April 1862, in dem Breve *Quo graviora* vom 8. Juli 1862 und in der Encyclica *Quanto conficiamur* vom 10. August 1863.

F. Richterliche Thätigkeit.

Auch in dieser Richtung sind die hervorragendsten Acte Pius IX. bereits in der ersten Abtheilung angeführt. Hier ist noch zu erwähnen:

Dass er den Armeniern der Kirchenprovinz Constantinopel ein ewiges und absolutes Stillschweigen über alle früheren Streitigkeiten auferlegt hat. [1])

G. Politische Thätigkeit.

In dieser Richtung sind zu erwähnen die Bemühungen, mit welchen Pius IX. die Freiheit und die Rechte der Kirche gegen die Eingriffe der weltlichen Gewalt vertheidigt hat, und zwar:

in Italien,
in Deutschland (Grossherzogthum Baden),
in Spanien,
in der Schweiz,
in Russland,
in Mexico und
in Neu-Granada,

wie dies weiter oben unter den einzelnen Ländern des Näheren ausgeführt ist. [2])

---

[1]) In der Encyclica *In Apostolicae* vom 2. Februar 1854.

[2]) Hieher gehören nicht weniger als 28 Actenstücke, nämlich die Allocution *Ubi primum* vom 17. December 1847, die Allocution *Probe noscitis* vom 3. Juli 1848, die Allocutionen *Si semper antea* vom 20. Mai 1850 und *In consistoriali* vom 1. November 1850, die apostolischen Schreiben *Multiplices inter* vom 10. Juni und *Ad Apostolicae* vom 22. August 1851, die Allocution *Quibus luctuosissimis* vom 5. September 1851, die Encyclica *Probe noscitis* vom 17. Mai 1852, die Allocution *Cum placuerit* vom 1. März 1853, das apostolische Schreiben *Totius dominici gregis* vom 15. Mai 1853, die Bulle *In celsissima* vom 3. August 1853, die Allocution *In Apostolicae* vom 19. December 1853, das Breve *Antequam ad Nos* vom 9. Januar 1854, die Allocution *Probe memineritis* vom 22. Januar 1855, die Allocutionen *Cum saepe* und *Nemo vestrum* vom 26. Juli 1855, die Allocution *Quod pro Apostolica* vom 3. November 1855, die Allocution *Nunquam fore* vom 15. December 1856, die Bulle *Aeterni pastoris* vom 22. September 1859, die Allocution *Omnibus notum* vom 13. Juli 1860, die Allocution *Multis gravibusque* vom 17. December 1860, das Breve *Universi dominici gregis* vom 31. December 1860, die Allocution *Meminit unus quisque* vom 30. September 1861, die Allocution *Maxima quidem* vom 9. Juni 1863, die Bulle *Cum ad hanc* vom 1. Juli 1863, das Breve *Cum non sine* vom 14. Juni 1864, das Breve *Ubi urbaniano* vom 30. Juli 1864 und endlich das Breve *Maxima quidem* vom 18. August 1864.

II.

Die oberste Hirtenthätigkeit des Papstes ist apostolisch der Autorität nach.

In dieser Richtung ist der Papst insbesondere der unfehlbare Lehrer in Glaubenssachen und es fällt daher mit seiner apostolischen Thätigkeit im weiteren Sinne des Wortes zugleich seine

H. Symbolische Thätigkeit

zusammen, sofern sie sich in der

Bestätigung von Glaubenslehren

äussert. Hier sind vor Allem zu erwähnen seine Aussprüche über die Unfehlbarkeit der Kirche und des heiligen Stuhles, Primat der römischen Kirche, Einheit der Kirche, alleinseligmachende Kirche, Messopfer, Ehe.

Unfehlbarkeit des Papstes.

Wir haben schon oben in der ersten Abtheilung erwähnt, dass der Papst, indem er aus eigener Autorität das Dogma von der unbefleckten Empfängniss feststellte, durch diese Entscheidung die Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes gegen jeden Zweifel an derselben thatsächlich entschieden habe; aber gleich im Beginne seines Pontificats in der ersten Encyclica, welche er am 9. November 1846 an alle Bischöfe der katholischen Welt richtete und welche mit den Worten *Qui pluribus* beginnt, hat er die Unfehlbarkeit des Papstes mit klaren Worten ausgesprochen, wo er sagt:

Deus ipse vivam constituit auctoritatem, quae verum legitimumque coelestis suae revelationis sensum doceret, constabiliret, omnesque controversias in rebus fidei et morum infallibili judicio dirimeret, ne fideles circumferantur omni vento doctrinae in nequitia hominum ad circumventionem erroris. Quae quidem viva et in-

fallibilis auctoritas in ea tantum viget Ecclesia, quae a Christo Domino supra Petrum, totius Ecclesiae Caput, Principem et Pastorem, cujus fidem numquam defecturam promisit, aedificata suos legitimos semper habet Pontifices sine intermissione ab ipso Petro ducentes originem in ejus Cathedra collocatos, et ejusdem etiam doctrinae, dignitatis, honoris ac potestatis heredes et vindices.

„Gott selbst hat eine lebendige Autorität eingesetzt, welche den wahren und rechtmässigen Sinn seiner himmlischen Lehren offenbaren und befestigen und alle Streitigkeiten in Sachen des Glaubens und der Sitten durch ihr unfehlbares Urtheil entscheiden soll, damit die Gläubigen nicht von jedem Winde der Lehre umhergetrieben werden in der Bosheit der Menschen auf dem Tummelplatze des Irrthums. Diese lebendige und unfehlbare Autorität ist nur in jener Kirche lebenskräftig vorhanden, welche von Christus dem Herrn auf Petrus, der ganzen Kirche Haupt, Fürsten und Hirten, erbaut, dem der Herr versprochen, dass sein Glaube niemals wanken werde, immer ihre rechtmässigen Päpste hat, die ohne Unterbrechung von Petrus selbst ihren Ursprung herleiten, auf seinem Stuhle sitzen und auch die Erben und Vertheidiger seiner Lehre, seiner Würde, seiner Ehre und seiner Macht sind." Und damit kein Zweifel übrig bleibe, dass Pius IX. hier nicht blos von der Unfehlbarkeit der Kirche, sondern auch von der Unfehlbarkeit des Papstes sprechen wollte, fährt er unmittelbar nach den angeführten Sätzen fort: *Et quoniam ubi Petrus ibi Ecclesia ac Petrus per Romanum Pontificem loquitur et semper in suis successoribus vivit, et judicium exercet ac praestat quaerentibus fidei veritatem idcirco divina eloquia eo plane sensu sunt accipienda, quem tenuit ac tenet haec Romana Beatissimi Petri Cathedra, quae omnium Ecclesiarum mater et magistra fidem a Christo Domino traditam, integram inviolatamque semper servavit, eamque fideles edocuit, omnibus ostendens salutis semitam, incorruptae veritatis doctrinam. Haec siquidem principalis Ecclesia, unde unitas Sacerdotalis exorta, haec pietatis metropolis, in qua est integra christianae religionis ac perfecta soliditas in qua semper Apostolicae Cathedrae viguit Principatus ad quam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est qui sunt utique fideles cum qua quicumque non colligit, spargit.* „Und weil, wo Petrus, dort die Kirche ist, und Petrus durch den römischen Papst spricht und immer in seinen Nachfolgern lebt und sein Richteramt ausübt und denen, die sie suchen, die Einheit des Glaubens bietet, darum ist Gottes Wort ganz und gar in dem Sinne anzunehmen, welchen dieser römische Stuhl des heil. Petrus festgehalten hat und festhält, der als Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen den von Christus dem Herrn überlieferten Glauben immer ganz und unverletzt bewahrt und ihn den Gläubigen gelehrt hat, Allen den Weg des Heiles und die Lehre der unverfälschten Wahrheit zu zeigen. Denn sie ist die vornehmste Kirche, von welcher die priesterliche Einheit ausgegangen ist, diese Metropole der Frömmigkeit, in welcher die unversehrte und vollkommene Dauerhaftigkeit der christlichen Religion ist, in

welcher jederzeit der Vorrang des apostolischen Stuhles lebendig war, mit welcher wegen ihres mächtigen Vorranges alle Kirchen, d. h. die Gläubigen aller Orten, übereinstimmen müssen, weil, wer mit ihr nicht sammelt, zerstreut."

Primat der römischen Kirche.

In den letzten Sätzen des eben citirten Actenstückes spricht der Papst von dem Primat der römischen Kirche. [1])

---

[1]) Auch in der Allocution vom 17. December 1847 *Ubi primum* vertheidigt der Papst mit denselben Worten des heil. Irenaeus den Primat der römischen Kirche. In besonders ausführlicher Weise thut er dies aber in seinem Schreiben an die Orientalen *In suprema Petri* vom 6. Januar 1848. Auch dort beruft er sich zunächst auf die angeführten Worte des heil. Irenaeus, dann erinnert er die Orientalen daran, dass vor Alters ihre Bischöfe und ihre Gläubigen einstimmig die ehrwürdige Autorität der römischen Päpste anerkannt haben und erzählt dafür folgende Beispiele: Im vierten Jahrhundert der Kirche wurde Athanasius, Bischof von Alexandrien, von einigen orientalischen Bischöfen auf dem Concil von Tyrus höchst ungerechter Weise verdammt und von seiner Kirche vertrieben. Als er nun mit anderen ebenfalls unrechtmässiger Weise von ihren Stühlen vertriebenen orientalischen Bischöfen nach Rom kam, nahm sie der römische Bischof, nachdem er die Sache jedes Einzelnen erkannt hatte und sah, dass alle in der Lehre des nicaenischen Glaubensbekentnisses übereinstimmen, in seine Gemeinschaft auf. Also erzählt Sozomenes im dritten Buche seiner Kirchengeschichte, dann fährt er fort: *Et quoniam propter Sedis dignitatem omnium cura ad ipsum spectabat, suam cuique Ecclesiam restituit. Scripsit etiam Orientalibus Episcopis, reprehendens eos, quod in supradictorum causis non recte judicassent, et quod Ecclesiarum statum turbarent.* „Und weil wegen der Würde seines Stuhles die Sorge für Alle ihn anging, gab er jedem seine Kirche zurück. Er schrieb auch an die orientalischen Bischöfe und tadelte sie, dass sie in den Angelegenheiten der Obenerwähnten nicht recht gerichtet hätten und den Stand der Kirchen verwirren."

Ebenso wurde zu Anfang des fünften Jahrhunderts der heilige Johannes Chrysostomus, Bischof von Constantinopel, welchen die Synode von Chalcedon höchst ungerechter Weise verurtheilt hatte, von dem Papste Innocens I., zu dem er seine Zuflucht nahm, für schuldlos erklärt.

Als im Jahre 451 auf dem Concil von Chalcedon, auf welchem 600 Bischöfe, mit wenigen Ausnahmen fast alle aus dem Orient, anwesend waren, in der zweiten Sitzung dieses Concils das Schreiben des römischen Papstes, des heiligen Leo des Grossen verlesen wurde, riefen die Väter des Concils aus: „Petrus hat durch Leo also gesprochen!"

Nach dem Schlusse des Concils aber, auf welchem päpstliche Legaten den Vorsitz führten, erklärten die Väter des Concils in ihrem Berichte an den Papst Leo, er habe durch seine Legaten über die versammelten Bischöfe wie das Haupt über die Glieder den Vorsitz geführt. Aber schon zu der Apostel Zeiten wendeten sich die Gläubigen von Corinth in Streitigkeiten, welche in ihrer Kirche ausgebrochen waren, an den heiligen Clemens, welcher wenige Jahre nach dem Tode des heiligen Petrus Bischof der römischen Kirche geworden war. Clemens untersuchte die ihm vorgetragene Sache mit aller Gewissenhaftigkeit, und schrieb als Antwort an die Corinther jenen

Einheit der Kirche.

Der Primat der römischen Kirche hängt aber auf das innigste zusammen mit der Einheit der Kirche; über diese äussert sich Pius IX. in seinem Briefe an die Orientalen vom 6. Januar 1848 mit folgenden höchst beredten Worten:

Audite sermonem nostrum Vos omnes, quotquot in Orientalibus ac finitimis plagis Christiano quidem nomine gloriamini, sed cum Sancta Romana Ecclesia communionem minime habetis; ac Vos potissimum, qui penes illos sacris muneribus estis addicti, aut majore etiam ecclesiastica dignitate fulgentes ceteris praesidetis. Recogitate ac memoria repetite veterem Ecclesiarum vestrarum conditionem, quum mutuo inter se et cum reliquis Catholici Orbis Ecclesiis unitatis vinculo conglutinabantur: et considerate deinceps num quidquam Vobis profecerint divisiones, quae postmodum subsequutae sunt, et quibus factum est, ut nedum cum Ecclesiis Occidentalibus, sed neque inter Vos ipsos retinere potueritis antiquam sive doctrinae, sive sacri regiminis unitatem. Memineritis Symboli fidei, in quo Nobiscum profitemini, credere Vos „Unam Sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam;" atque hinc perpendite, num ipsa haec Sanctae et Apostolicae Ecclesiae Catholica unitas in tanta illa vestrarum Ecclesiarum divisione inveniri possit; dum Vos ipsi eam agnoscere abnuitis in communione Romanae Ecclesiae, sub qua aliae per totum mundum frequentissimae Ecclesiae in unum corpus coaluere semper et coalescunt. Atque ad rationem ejus unitatis, qua fulgere Catholica Ecclesia debet, penitius intelligendam, memoria recolite orationem illam in Joannis Evangelio consignatam, in qua Christus Unigenitus Dei Filius Patrem pro suis Discipulis ita precatus est: „Pater sancte, serva eos in nomine tuo, quos dedisti mihi, ut sint unum, sicut et nos;" et subinde adjecit: „Non pro eis autem rogo tantum, sed et pro eis, qui credituri sunt per verbum eorum in me, ut omnes unum sint, sicut tu, Pater, in me et ego in te, ut et ipsi in nobis unum sint, ut credat mundus quia tu me misisti: et ego claritatem, quam dedisti mihi, dedi eis ut sint unum sicut et nos unum sumus: Ego in eis, et tu in me, ut sint consummati in unum: et cognoscat mundus, quia tu me misisti, et dilexisti eos sicut et me dilexisti."

Verum idem humanae salutis Auctor Christus Dominus, unicae illius, adversus quam portae inferi non praevalebunt, Ecclesiae suae fundamentum posuit in Apostolorum principe Petro; cui claves dedit Regni coelorum, pro quo rogavit, ut non deficeret fides ejus, addito etiam mandato, ut fratres in ea confirmaret; qui denique pascendos commisit agnos et oves suas atque adeo totam Ecclesiam, quae in veris Christi agnis atque ovibus est. Atque haec pertinent pariter ad Romanos Antistites,

---

hochberühmten Brief, welcher sowohl bei den Corinthern selbst, als bei andern Orientalen in solchem Ansehen stand, dass er auch in der Folge in vielen Kirchen öffentlich vorgelesen wurde.

Petri Successores; quandoquidem, post Petri mortem Ecclesia usque ad consummationem saeculi duratura fundamento, super quod aedificata a Christo fuit, carere non potest.“

„Höret Unsere Rede, Ihr Alle, die Ihr unter den Orientalen und in den angrenzenden Gegenden Euch zwar des christlichen Namens rühmt, aber mit der heiligen römischen Kirche keine Gemeinschaft habt, und Ihr besonders, die Ihr bei Jenen heilige Aemter verseht oder, durch eine höhere kirchliche Würde glänzend, die Vorsteher der Uebrigen seid, erwäget und lasst an Eurer Erinnerung vorüberziehen den alten Zustand Eurer Kirchen, da sie durch ein wechselseitiges Band der Einheit unter sich und mit den übrigen Kirchen der katholischen Welt verbunden waren, und betrachtet dann, ob die Spaltungen, welche später eintraten und in Folge deren es geschah, dass Ihr nicht blos mit den Kirchen des Abendlandes, sondern auch unter Euch selbst die alte Einheit der Lehre und des Kirchenregiments nicht mehr aufrecht erhalten konntet, Euch etwas genützt haben. Erinnert Euch an das Glaubensbekenntniss, in welchem Ihr mit Uns bekennt, an „Eine heilige katholische und apostolische Kirche“ zu glauben, und dann erwäget, ob diese katholische Einheit der heiligen und apostolischen Kirche in der grossen Spaltung Eurer Kirchen gefunden werden kann, während Ihr selbst sie in der Gemeinschaft der römischen Kirche, unter welcher jederzeit gar viele andere Kirchen in der ganzen Welt zu einem Leibe zusammenwuchsen und zusammenwachsen, anzuerkennen Euch weigert. Und damit Ihr das Wesen dieser Einheit, durch welche die katholische Kirche glänzen muss, besser erkennet, so erwäget jenes Gebet, welches im Evangelium Johannes verzeichnet steht und worin Christus, der eingeborne Sohn Gottes, den Vater für seine Jünger also gebeten hat: „Heiliger Vater, erhalte sie in Deinem Namen, die Du mir gegeben hast, damit sie Eins seien, wie wir es sind; und dann fügt er bei: Aber ich bitte nicht für sie allein, sondern auch für Diejenigen, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, damit Alle Eins seien, wie Du Vater in mir bist und ich in Dir bin, damit auch sie in uns Eins seien, damit die Welt glaube, dass Du mich gesandt hast, und ich habe die Herrlichkeit, welche Du mir gegeben hast, auch ihnen gegeben, damit sie Eins seien, wie auch wir Eins sind, ich in ihnen, und Du in mir, damit sie vollkommen Eins seien und die Welt erkenne, dass Du mich gesandt hast und sie liebst, wie Du auch mich liebst.“

„Aber derselbe Urheber des Heiles, Christus der Herr, hat das Fundament jener einzigen Kirche, welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, auf den Apostelfürsten Petrus gegründet, welchem er die Schlüssel des Himmelreiches übergeben, für welchen er gebeten, dass sein Glaube nicht gebreche, und welchem er auch den Auftrag ertheilt hat, seine Brüder

in demselben zu stärken, welchen er endlich beauftragt hat, seine Lämmer und seine Schafe zu weiden, also die ganze Kirche, welche aus den wahren Lämmern und Schafen Christi besteht. Und das gilt auch für die römischen Bischöfe, die Nachfolger des heil. Petrus, denn die Kirche konnte nach dem Tode Petri, da sie bis ans Ende der Zeiten dauern soll, das Fundament, auf welchem sie von Christus selbst erbaut worden ist, nicht entbehren. [1])

---

[1]) In ganz ähnlicher Weise spricht sich Pius IX. in seiner Encyclica an den italienischen Episcopat vom 8. December 1849 aus, indem er sagt:

Meminerint fideles populi, vivere hic, et praesidere in Successoribus suis Petrum Apostolorum Principem cujus, dignitas in indigno etiam ejus herede non deficit, . . . ut proinde Petri Successor, Romanus Pontifex in universum Orbem teneat primatum, et verus Christi Vicarius totiusque Ecclesiae Caput et omnium Christianorum Pater et Doctor existat.

In qua sane erga Romanum Pontificem populorum communione et obedientia tuenda brevis et compendiosa via est ad illos in Catholicae veritatis professione conservandos. Neque enim fieri potest, ut quis a catholica Fide ulla unquam ex parte rebellet, nisi et auctoritatem abjiciat Romanae Ecclesiae, in qua exstat ejusdem Fidei irreformabile Magisterium a Divino Redemptore fundatum, et in qua propterea semper conservata fuit ea, quae est ab Apostolis traditio. Hinc non modo antiquis haereticis, sed etiam recentioribus Protestantibus, quorum ceteroquin tanta in reliquis suis placitis discordia est, illud commune semper fuit, ut auctoritatem impugnarent Apostolicae Sedis, quam nullo prorsus tempore nullaque arte aut molimine, ne ad unum quidem ex suis erroribus tolerandum inducere potuerunt.

„Die gläubigen Völker mögen sich erinnern, dass hier (auf dem Stuhle Petri) der Apostelfürst Petrus in seinen Nachfolgern lebt und den Vorsitz führt, dessen Würde auch in seinen unwürdigen Erben nicht gebricht, damit hinfort der Nachfolger Petri, der römische Papst über den ganzen Erdkreis den Primat behalte und der wahre Statthalter Christi der ganzen Kirche Haupt und aller Christen Vater und Lehrer sei.

In der Wahrung dieser Gemeinschaft der Völker mit dem heiligen Stuhle und des Gehorsams gegen ihn ist der kürzeste Weg, um sie in dem Bekenntniss der katholischen Wahrheit zu erhalten; denn es kann nicht geschehen, dass jemand nach irgend einer Seite hin jemals gegen den katholischen Glauben sich auflehne, ohne dass er auch die Autorität der römischen Kirche abschüttle, in welcher das von dem göttlichen Erlöser gestiftete unfehlbare Lehramt besteht, und in welcher deshalb immer die von den Aposteln stammende Ueberlieferung erhalten wurde. Darum war nicht blos den alten Ketzern, sondern auch den neuen Protestanten, in deren sonstigen Ansichten übrigens eine so grosse Zwietracht herrscht, immer das gemein, dass sie die Autorität des apostolischen Stuhles bekämpften, welchen sie zu keiner Zeit durch keinerlei List noch Umtriebe zur Duldung auch nur eines einzigen ihrer Irrthümer verleiten konnten."

Auch in dem päpstlichen Schreiben an den französischen Episcopat *Inter multiplices* vom 21. März 1853 äussert sich der Papst in ähnlicher Weise über den Primat des heiligen Stuhles und der römischen Kirche, er nennt ihn *catholicae veritatis et unitatis centrum et omnium Ecclesiarum omnino caput, matrem atque magistram, ad quam omnis obedientia et honor est deferendus,* „den Mittelpunkt der katholischen Wahrheit und Einheit und aller Kirchen Haupt, Mutter und Lehrmeisterin

Eine der schönsten und kräftigsten Stellen über die Einheit der Kirche und den Primat des heiligen Stuhles findet sich in dem apostolischen Schreiben an den österreichischen Episcopat vom 17. März 1856, welches mit den Worten beginnt: *Singulari quidem.* Sie lautet:

Sicut unus est Deus Pater, unus Christus Ejus, unus Spiritus Sanctus, ita una est divinitus revelata veritas, una divina fides humanae salutis initium, omnisque justificationis fundamentum, qua justus vivit, et sine qua impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire et una est vera, sancta, catholica, Romana Ecclesia, et cathedra una super Petrum Domini voce fundata extra quam nec vera fides, nec aeterna invenitur salus, cum habere non possit Deum Patrem, qui Ecclesiam non habet matrem, et falso confidat, se esse in Ecclesia, qui Petri Cathedram deserat, super quam fundata est Ecclesia Nullum vero majus potest esse delictum, et nulla macula deformior, quam adversus Christum stetisse, quam Ecclesiam divino Ejus sanguine partam et acquisitam dissipasse, quam evangelicae dilectionis oblitum contra unanimem, et concordem Dei populum hostilis discordiae furore pugnasse.

---

welchem aller Gehorsam und alle Ehre gezollt werden muss"; dann ermahnt der Papst die französischen Bischöfe nichts zu unterlassen *quo fideles ipsi hanc S. Sedem magis magisque ex animo diligant, venerentur, omnique obsequio excipiant et exequantur quidquid Sedes ipsa docet, statuit atque decernit,* „damit die Gläubigen diesen heiligen Stuhl immer mehr von ganzem Herzen lieben, verehren, und mit allem Gehorsam annehmen und befolgen, was dieser heilige Stuhl lehrt, festsetzt und beschliesst."

Auch in dem apostolischen Schreiben vom 12. Mai 1853, durch welches das Concordat mit der Republik Costarica publizirt wird, und welches mit den Worten beginnt: *Totius Dominici gregis* wird der heilige Stuhl *veritatis atque unitatis centrum* „der Mittelpunkt der Wahrheit und Einheit" genannt. In der Allocution *Quod pro Apostolica* vom 3. November 1855, in welcher der Papst den Abschluss des österreichischen Concordats ankündigt, findet sich folgende Stelle über den Primat des heiligen Stuhles: *Cum Romanus Pontifex, Christi hic in terris Vicarius et beatissimi Apostolorum Principis Successor primatum tam honoris quam iurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam divino obtineat iure, tum catholicum hoc dogma in ipsa conventione luculentissimis fuit verbis expressum, ac propterea simul de medio sublata et radicitus evulsa, penitusque deleta falsa illa perversa et funestissima opinio eidem divino primatui eiusque iuribus plane adversa, et ab hac Apostolica Sede semper damnata atque proscripta, de habenda scilicet a civili Gubernio venia vel executione eorum, quae res spirituales et ecclesiatica negotia respiciunt.* „Da der römische Papst, der Statthalter Christi hier auf Erden und der Nachfolger des heiligen Apostelfürsten, den Primat sowohl der Ehre als der Jurisdiction über die ganze Kirche kraft göttlichen Rechtes hat, so wurde dieses katholische Dogma in jenem Concordat mit den klarsten Worten ausgedrückt und deshalb zugleich jene falsche, verkehrte, höchst unheilvolle, dem göttlichen Primat und seinen Rechten geradezu widersprechende und von diesem apostolischen Stuhle immer verdammte und verbotene Meinung, dass man nämlich von der weltlichen Regierung für das, was geistliche Dinge und kirchliche Angelegenheiten betrifft, eine Erlaubniss oder Vollzugsbewilligung haben müsse, abgeschafft, mit der Wurzel ausgerissen und ganz und gar zerstört."

„Wie ein Gott der Vater, ein Christus sein Sohn, ein heiliger Geist, so ist auch Eine göttlich geoffenbarte Wahrheit, Ein göttlicher Glaube der Anfang des menschlichen Heils und die Grundlage aller Rechtfertigung, aus welchem der Gerechte lebt, und ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen und in die Gemeinschaft seiner Kinder zu kommen, und Eine wahre, heilige, katholische, apostolische, römische Kirche ist, und Ein durch das Wort des Herrn auf Petrus gegründeter Stuhl, und ausserhalb derselben kann weder der wahre Glaube, noch das ewige Heil gefunden werden, denn der kann Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat, und fälschlich meint der in der Kirche zu sein, welcher den Stuhl Petri verlässt, auf welchen die Kirche gegründet ist. Es kann aber kein grösseres Vergehen und keine hässlichere Makel geben, als gegen Christus stehen, die in seinem göttlichen Blute geborene und erworbene Kirche auseinander zu reissen, als der evangelischen Liebe vergessend gegen das einmüthige und einträchtige Volk Gottes mit der Wuth feindlicher Zwietracht zu kämpfen.“ [1])

---

[1]) Weitere Parallelstellen finden sich in dem päpstlichen Schreiben vom 2. Februar 1854 an die katholischen Armenier in der Kirchenprovinz von Constantinopel *Neminem vestrum*; ferner in der Allocution *Singulari quadam* vom 9. December 1854, in der Allocution *Mirabile quoddam,* welche Pius IX. am 6. Juni 1862 in der Sixtinischen Kapelle an die zur Feier der Heiligsprechung der japanesischen Märtyrer aus allen Theilen der Welt zahlreich versammelten Priester gehalten hat. Die betreffende Stelle aus dieser Ansprache ist so schön, dass sie hier wörtlich mitgetheilt zu werden verdient. Sie lautet:

Mirabile quoddam et visu jucundissimum exhibet Nobis insueta frequentia vestra, auspicatissimo hoc tempore, quo vos cum Venerabilibus Episcopis ex Orbe universo circa Nos et principem hanc B. Petri Sedem cernimus congregatos. Quod cum intuemur, acerbitates Nostras nedum leniri sentimus, sed eas ferme obliviscimur. Scilicet id effecit unus pacis et concordiae auctor Deus, qui Ecclesiae suae dedit „servare unitatem in vinculo pacis,“ ut fideles omnes „unum corpus, unus spiritus essent.“ In ea unitate sita est maxime fidelium gloria, in ea decus Ecclesiae, in ea hostium formido, quibus idcirco Ecclesia ipsa terribilis apparet tamquam castrorum acies ordinata. In hac acie constituti sub pastoribus vestris, quibus praeest Supremum Caput, unusquisque in suo ordine, ad instar exercitus sub Imperatore et ducibus mandata peragite. Hoc sane inter causas doloris aetati nostrae feliciter obvenit, ut pastores cum capite arctissime jungerentur. Eorum vestigiis insistite, vosque Apostolicae Sedi vinculum triplex, orationis, charitatis doctrinaeque conjungat.

„Einen wunderbaren und hocherfreulichen Anblick gewährt Uns euere ungewöhnliche Versammlung in dieser glücklichen Zeit, da Wir euch mit den ehrwürdigen Bischöfen aus der ganzen Welt um Uns und diesen fürstlichen Stuhle des heiligen Petrus versammelt sehen. Bei diesem Anblicke fühlen Wir Unsere Bitterkeiten nicht nur gelindert, sondern Wir vergessen sie beinahe ganz; denn das hat Gott der einzige Urheber des Friedens und der Eintracht bewirkt, welcher seiner Kirche gegeben hat die Einheit im Bande des Friedens zu bewahren, damit alle Gläubigen ein Leib und ein Geist seien. In dieser Einheit liegt der grösste Ruhm der Gläubigen, in ihr liegt die Zierde der Kirche, in ihr der Schrecken der Feinde, welchen darum die Kirche furchtbar erscheint wie ein geordnetes Kriegsheer. In diesem Kriegsheere unter eueren

Alleinseligmachende Kirche.

In der soeben angeführten Stelle wird auch das Dogma von der alleinseligmachenden Kirche bekräftigt, und in demselben Actenstücke, welchem diese Stelle entnommen ist, kommt der Papst einige Zeilen weiter unten noch einmal auf dieses Dogma zurück, indem er die österreichischen Bischöfe auffordert, an der Bekehrung der Irrgläubigen zu arbeiten, mit den Worten:

Dum in vestri gregis salutem procurandam incumbitis, ne omittatis in omni bonitate, patientia et doctrina miseros errantes ad unicum Christi ovile, atque ad catholicam unitatem revocare illis praesertim Augustini verbis; venite, fratres, si vultis, ut inseramini in vite: dolor est, cum vos videamus praecisos ita jacere; numerate sacerdotes vel ab ipsa Petri Sede, et in ordine illo patrum quis cui successit, videte; ipsa est petra, quam non vincunt superbae inferorum portae. Quicumque extra hanc domum agnum comederit, profanus est; si quis in arca Noe non fuerit, peribit regnante diluvio.

„Während Ihr auf die Sorge für das Heil Eurer Heerde bedacht seid, unterlasset auch nicht, in aller Güte und Geduld und Belehrung die unglücklichen Irrenden zum einzigen Schafstall Christi und zur katholischen Einheit zurückzurufen, insbesondere mit den Worten des heil. Augustinus: Kommet, Brüder, wenn ihr wollt und fügt euch in den Weinstock ein. Es ist schmerzlich, euch so abgeschnitten da liegen sehen. Zählet die Priester vom heiligen Stuhle angefangen und sehet, wie sie in der Ordnung der Väter aufeinander gefolgt sind. Er ist der Fels, welchen die stolzen Pforten der Hölle nicht besiegen. Wer ausserhalb dieses Hauses das Lamm isst, der ist ein Unheiliger; — wer nicht in der Arche Noe ist, wird in der herrschenden Sündfluth zu Grunde gehen.“ [1])

Hirten, welchen das oberste Haupt vorsteht jeder in seiner Ordnung eingereiht wie ein Heer unter seinen Feldherrn und Officieren vollziehet euere Aufträge. Unter den Gründen zum Schmerze ist es wahrlich ein glückliches Ereigniss für Unsere Zeit, dass die Hirten mit dem Haupte auf das Engste verbunden sind, verharret in ihren Fussstapfen und es verbinde euch mit dem apostolischen Stuhle das dreifache Band des Gebetes, der Liebe und der Lehre.“

[1]) In einer langen Reihe von Actenstücken bestätigt und bekräftigt Pius IX. wiederholt mit allem Nachdrucke das Dogma von der allein seligmachenden Kirche; namentlich in der Allocution vom 17. December 1847 (die betreffende Stelle kann man auf Seite 37 bis 39 der Broschüre „der Papst und die modernen Ideen“ I. Heft nachlesen); ferner in der Encyclica vom 8. December 1849 *Nostis et Nobiscum* an den italienischen Episcopat, wo es heisst:

Speciatim procurandum est, ut fideles ipsi impressum in animis habeant, alteque defixum dogma illud sanctissimae nostrae Religionis, quod est de necessitate catholicae Fidei ad obtinendam salutem. Hunc in finem summopere conducet, ut in publicis orationibus fideles laici una cum Clero agant identidem peculiares Deo gratias pro inaestimabili catholicae Religionis beneficio, quo ipsos omnes clementissime donavit,

Das heilige Messopfer.

Eine herrliche Stelle über den Werth und die Bedeutung des heiligen Messopfers findet sich in der Encyclica *Amantissimi Redemptoris* vom 3. Mai 1858 an alle Bischöfe der Welt, welche schon weiter oben in der ersten Abtheilung erwähnt wurde; sie lautet:

Amantissimi Redemptoris Nostri Christi Jesu unigeniti Filii Dei tanta fuit erga homines benignitas et caritas, ut, veluti optime nostis, Venerabiles Fratres, humana indutus natura non solum saevissimos pro nostro salute cruciatus, atrocissimamque crucis mortem perpeti, verum etiam in augustissimo sui corporis sanguinisque sacramento nobiscum semper morari, ac nos peramanter pascere et nutrire voluerit, quo ipse in coelum rediens ad dexteram Patris nos et sui numinis praesentia, et tutissimo spiritualis vitae praesidio communiret. Neque contentus, nos tam insigni ac plane divina dilexisse caritate, beneficia beneficiis cumulans, suique in nos amoris divitias profundens effecit, ut probe intelligeremus, quod cum dilexisset suos, in finem dilexit eos. Namque se aeternum Sacerdotem esse declarans secundum ordinem Melchisedech, suum in Catholica Ecclesia Sacerdotium perpetuo instituit, et illud idem Sacrificium, quod ipse ad universum humanum genus a peccati jugo ac daemonis captivitate vindicandum et redimendum in ara crucis, pretiosissimo suo sanguine effuso semel peregit, pacificans sive quae in coelis sunt, sive quae in terra, usque ad consummationem saeculi permanere decrevit, et quotidie fieri ac renovari jussit per Sacerdotum ministerium, sola offerendi ratione diversa, ut salutares uberrimique suae passionis fructus in homines semper redundarent. Siquidem in incruento Missae sacrificio quod conspicuo Sacerdotum ministerio peragitur illa ipsa vivifica litatur victima, quae Deo Patri nos reconciliavit, quaeque omnem merendi, placendi, impetrandi ac satisfaciendi vim habens „illam nobis mortem Unigeniti per mysterium reparat qui licet resurgens a mortuis jam non moritur et mors ei ultra non dominabitur tamen in semetipso immortaliter

---

atque ab eodem Misericordiar Patre suppliciter petant, ut ejusdem Religionis professionem in regionibus nostris tueri et inviolatam conservare dignetur.

„Man muss insbesondere dafür sorgen, dass die Gläubigen selbst sich jenes Dogma unserer heiligen Religion von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zur Erlangung des ewigen Heils tief ins Herz einprägen. Diesen Zweck wird man hauptsächlich dadurch erreichen, dass die gläubigen Laien im Vereine mit dem Clerus in öffentlichen Gebeten gemeinsam Gott für die unschätzbare Wohlthat der katholischen Religion, welche er ihnen allen gnädig geschenkt hat, besonderen Dank sagen, und denselben Vater der Erbarmungen anflehen, dass er das Bekenntniss dieser Religion in unseren Landen schützen und unversehrt bewahren wolle."

Weiter ist von der alleinseligmachenden Kirche in der Allocution vom 9. December 1854 *Singulari quadam*, (siehe Seite 32 u. 33 der Broschüre: „Der Papst und die modernen Ideen" I. Heft), in der Allocution vom 18. Mai 1861 *Jamdudum cernimus* (siehe Seite 37 der vorerwähnten Broschüre I. Heft) und in der Encyclica vom 10. August 1863 *Quanto conficiamur moerore,* (siehe Seite 25 bis 27 des II. Hefts der mehrerwähnten Broschüre) die Rede.

atque incorruptibiliter vivens pro nobis iterum in hoc mysterio sacrae oblationis immolatur." *(St. Gregor. M. Dialog. lib. 4 cap. 58.)*

Atque haec est munda illa oblatio, quam nulla offerentium indignitas ac malitia inquinare unquam potest, et quam Dominus per Malachiam nomini suo, quod magnum futurum esset in gentibus, a solis ortu usque ad occasum in omni loco mundam offerendam esse praedixit. (Malach. cap. 1.) Quae quidem oblatio ineffabili prorsus fructuum ubertate redundans praesentem aeque ac futuram vitam complectitur. Ea enim oblatione placatus Deus gratiam, donumque poenitentiae concedens, crimina et peccata etiam ingentia dimittit, ac licet peccatis nostris graviter offensus ab ira ad misericordiam, justae animadversionis severitate ad clementiam traducitur; ea temporalium poenarum reatus et obligatio dissolvitur; ea defunctorum in Christo animae nondum ad plenum purgatae sublevantur, ea obtinentur quoque temporaria bona, si tamen potioribus non officiant; ea Sanctis et in primis Immaculatae Sanctissimaeque Dei Genitrici Virgini Mariae eximius quidam honor cultusque conciliatur. Quocirca ea Apostolorum traditione divinum Missae sacrificium offerimus „pro communi Ecclesiarum pace, pro recta mundi compositione, pro imperatoribus, militibus, sociis, pro iis, qui infirmitatibus laborant, qui afflictionibus premuntur et universim pro omnibus, qui opis indigent, et pro defunctis in purgatorio degentibus, maximum hoc credentes adjumentum illis animabus fore, pro quibus oratio defertur, dum sancta et perquam tremenda coram iacet victima." *(S. Cyril. Hierosol. Cateches. 23 Mystag. 5 de sacra Lyturg.)*

Cum igitur nihil sit maius, nihil salutarius, nihil sanctius, nihil divinius incruento Missae sacrificio, quo idem corpus, idem sanguis, idem Deus et Dominus Noster Jesus Christus Deo pro omnium salute in altari per Sacerdotes offertur et immolatur, iccirco Sancta mater Ecclesia tanto divini sui Sponsi ditata thesauro nunquam destitit omnem curam, operam diligentiamque in id conferre, ut tam tremendum mysterium a Sacerdotibus, quanta maxima fieri posset, interiore cordis munditia ac puritate pergeretur, debitoque sacrarum ceremoniarum ac rituum apparatu cultuque celebraretur, ut ipsius mysterii magnitudo et majestas vel externa quoque specie magis eluceat, et fideles ad rerum divinarum, quae in tam admirabili ac venerando Sacrificio occultae continentur, contemplationem excitentur. Ac pari sollicitudine studioque ipsa pientissima Mater nunquam cessavit, suos fideles filios commonere, hortari et inflammare, ut ea, qua oportet, pietate, veneratione, devotione ad hoc divinum Sacrificium frequentissime convenirent, praecipiens, ut eidem omnibus de praecepto festis diebus ipsi interesse omnino deberent, animis ad illud oculisque religiosissime intenti, quo divinam exinde misericordiam, omniumque bonorum copiam sibi felicissime comparare possent.

Jam vero cum omnis Pontifex ex hominibus assumptus, pro hominibus constituatur in iis, quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis, tum pro egregia vestra sapientia apprime cognoscitis, Venerabiles Fratres, sacrosanctum Missae sacrificium ab animarum pastoribus esse applicandum pro populo eorum curare commisso et hujusmodi obligationem ex Divino praecepto descindere juxta

Concilii Tridentini doctrinam cum idem Concilium disertissimis gravissimisque verbis edoceat „praecepto divino mandatum esse omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre. (Concil. Trid. Sess. 23. Cap. De Reformat.)

„Die Güte und Liebe Unseres liebevollsten Erlösers Jesu Christi, des eingebornen Sohn Gottes, gegen die Menschen ist so gross, dass er, wie Ihr wohl wisst, ehrwürdige Brüder, mit der menschlichen Natur bekleidet, nicht blos die grausamsten Martern und den schrecklichsten Tod für unser Heil erleiden, sondern auch in dem hochwürdigsten Sakramente seines Leibes und Blutes immer bei uns weilen und uns liebevoll weiden und nähren wollte, um uns nach seiner Rückkehr in den Himmel zur Rechten des Vaters sowohl durch die Gegenwart seiner Gottheit, als durch den sichersten Schutz des geistlichen Lebens zu stärken. Und nicht zufrieden, uns mit so ausgezeichneter und wahrhaft göttlicher Liebe geliebt zu haben, häufte er Wohlthat auf Wohlthat und bewirkte durch die Ausgiessung der Reichthümer seiner Liebe auf uns, dass wir wohl erkennen möchten, wie er, da er die Seinigen liebte, sie bis ans Ende geliebt hat. Indem er sich als den ewigen Priester nach der Ordnung Melchisedechs erklärte, stiftete er sein ewiges Priesterthum in der katholischen Kirche und beschloss, dass jenes selbe Opfer, welches er selbst zur Rettung und Erlösung des ganzen Menschengeschlechtes vom Joche der Sünde und von der Gefangenschaft des Teufels am Altare des Kreuzes durch die Vergiessung seines kostbaren Blutes einmal vollbracht hat, indem er sowohl dem was im Himmel, als dem, was auf Erden ist, den Frieden brachte, bis ans Ende der Zeiten fortdauern soll und befahl, dass es durch das Amt der Priester täglich dargebracht und erneuert werde, nur mit verschiedener Opferweise, damit die heilsamen und überreichlichen Früchte seines Leidens immer dem Menschen zufliessen, denn im unblutigen Messopfer, welches durch das sichtbare Amt der Priester vollbracht wird, wird jenes selbe lebendigmachende Schlachtopfer aufgeopfert, welches uns mit Gott dem Vater versöhnt und alle Kraft der Verdienste der Versöhnung, der Erhörung und der Genugthuung hat und uns jenen Tod des Eingeborenen in geheimnissvoller Weise erneuert, welcher, obwohl er nach seiner Auferstehung von dem Tode nicht mehr stirbt und der Tod fortan keine Herrschaft über ihn mehr hat, doch in sich selbst unsterblich und unverweslich lebend, für uns aufs Neue in diesem Geheimnisse des heiligen Opfers aufgeopfert wird. Und das ist jenes reine Opfer, welches keine Unwürdigkeit und Bosheit der Opfernden jemals verunreinigen kann und von welchem der Herr durch Malachias geweissagt hat, dass man es seinem Namen, welcher gross sein werde unter den Völkern vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange, an allen Orten als ein reines Opfer darbringen werde. Dieses Opfer umfasst, von ganz unausprechlichen, reifen Früchten überströmend, in gleicher Weise das gegenwärtige, wie das zukünftige Leben; denn durch dieses Opfer versöhnt, verleiht

Gott Gnade und das Geschenk der Reue und vergibt selbst ungeheure Verbrechen und Sünden. Und obwohl durch unsere Sünden schwer beleidigt, wird er vom Zorne zur Barmherzigkeit, von der gerechten Strafe zur Gnade umgestimmt. Durch dieses Opfer wird die Schuld und Verpflichtung der zeitlichen Strafen aufgehoben, durch dieses Opfer werden die noch nicht vollkommen gereinigten Seelen erleichtert, durch dieses Opfer erlangt man auch zeitliche Güter, wenn sie den höheren Gütern nicht im Wege stehen, durch dieses Opfer wird den Heiligen und insbesondere der unbefleckten und allerheiligsten Gottesgebärerin, der Jungfrau Maria, eine ausgezeichnete Ehre und Verehrung erwiesen. Darum bringen wir nach der Ueberlieferung der Apostel das göttliche Messopfer dar „für den gemeinsamen Frieden der Kirchen, für die rechte Ordnung der Welt, für Feldherrn, Krieger, Genossen, für Jene, welche an Krankheiten leiden, welche von Kümmernissen gedrückt werden, und insgemein für Alle, welche Hilfe bedürfen, und für die im Fegfeuer weilenden Abgestorbenen, da wir glauben, dass das Gebet, welches für jene Seelen dargebracht wird, die grösste Hilfe für sie sei, wenn man es in Gegenwart des heiligen und fruchtbaren Opfers darbringt.

Da es also nichts Grösseres, nichts Heilsameres, nichts Heiligeres, nichts Göttlicheres gibt, als das unblutige Messopfer, in welchem derselbe Leib, dasselbe Blut, unser Gott und Herr Christus selbst, Gott für das Heil Aller auf dem Altare durch die Priester dargebracht und aufgeopfert wird, darum hat die heilige Mutter Kirche, durch den Schatz ihres göttlichen Bräutigams bereichert, niemals unterlassen, alle Sorgfalt und Mühe darauf zu verwenden, dass ein so furchtbares Geheimniss von den Priestern mit möglichst grosser innerer Herzensreinheit vollbracht und mit der geziemenden Pracht und dem geziemenden Cultus der heiligen Ceremonien und Riten gefeiert werde, damit die Grösse und Majestät dieses Geheimnisses auch durch den äussern Anblick mehr hervorleuchte und die Gläubigen zur Betrachtung der göttlichen Dinge angeregt werden, welche in einem so wunderbaren und ehrwürdigen Opfer verborgen sind. Und mit gleicher Sorgfalt und gleichem Eifer hat diese getreue Mutter niemals aufgehört, ihre gläubigen Kinder zu ermahnen, aufzumuntern und anzueifern, dass sie mit geziemender Frömmigkeit, Ehrfurcht und Andacht bei diesem göttlichen Opfer sich zahlreich einfinden, indem sie vorschrieb, dass dieselben an allen gebotenen Festtagen durchaus demselben anwohnen müssen, die Herzen und die Augen andächtig darauf gerichtet, um durch dasselbe die göttliche Barmherzigkeit und die Fülle aller Güter glücklich zu erlangen. Da nun jeder Hohepriester, welcher aus den Menschen genommen ist, für die Menschen bestellt wird in ihren Angelegenheiten bei Gott, damit er darbringe Gaben und Opfer für die Sünden, so wisset Ihr in Eurer ausgezeichneten Weisheit ohnehin, ehrwürdige Brüder, dass die Seelsorger das hochheilige Messopfer für das ihrer Sorge anvertraute Volk darbringen müssen und dass diese Verpflichtung einem gött-

lichen Gebote entspringt nach der Lehre des Concils von Trient, da dieses mit beredten und ernsten Worten lehrt, es sei durch ein göttliches Gebot Allen, denen eine Seelsorge übertragen ist, anbefohlen, ihre Schafe zu erkennen und für sie das Opfer darzubringen."

Das Sakrament der Ehe.

Ueber die Ehe äussert sich Pius IX. in einer Reihe von Actenstücken. Eine wörtliche Mittheilung verdient hier gewiss eine Stelle aus der Instruction *Etsi sanctissimus* vom 15. November 1858 an alle Erzbischöfe, Bischöfe und andere Ortsordinarien über die Dispensationen von dem Hindernisse der gemischten Religion bei Mischehen. [1]) Sie lautet:

Omnes norunt, quid ipsa Catholica Ecclesia de Catholicos inter et Acatholicos nuptiis constanter senserit, cum illas semper improbaverit, ac tamquam illicitas, planeque perniciosas habuerit, tum ob flagitiosam in Divinis communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum, tum ob pravam sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones ipsa mixta connubia severe interdicentes, ac recentiores Summorum Pontificium Sanctiones, de quibus immortalis memoriae Benedictus XIV. loquitur in suis Encyclicis Litteris ad Poloniae Regni Episcopos, atque in celeberrimo opere, quod de Synodo Dioecesana inscribitur. Hinc porro evenit, ut haec Apostolica Sedes, ad quam unice spectat potestas dispensandi super hujusmodi mixtae Religionis impedimento, si de Cano-

---

[1]) Ausserdem ist von dem Sakramente der Ehe die Rede in dem apostolischen Schreiben *Multiplices inter* vom 10. Juni 1858 und *Apostolicae Sedis* vom 22. August 1851. (Die betreffenden Stellen sind auf Seite 28 des 2. Theils der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen" und in der 65.—74. Proposition des *Syllabus* nachzusehen.); ferner in der Allocution *Acerbissimum* vom 27. December 1852. (Die betreffenden Stellen sind auf Seite 41 Note 1 des 1. Theils der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen" und in der 67., 73. und 74. Proposition des *Syllabus* zu lesen); ferner in dem italienischen Schreiben des Papstes an den König Victor Emanuel vom 9. September 1852 (welches auf Seite 39—43 der mehr erwähnten Broschüre mitgetheilt ist.) Weiter in dem Breve *Verbis exprimere* vom 15. August 1859 an den Erzbischof von Fogaras und seine Suffraganbischöfe. Die betreffende Stelle in diesem Actenstücke lautet:

Neminem Vestrum latet, juxta catholicae Ecclesiae doctrinam fidelium matrimonium ratum ante consummationem posse dissolvi per solemnem alterutrius conjugis in aliqua probata Religione professionem, vel per canonicam dispensationem, quae a Romano tantum Pontifice concedi potest, quaeque nonnisi ex gravissimis causis rarissime indulgetur. Atque etiam optime nostis, eandem Ecclesiam iuxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam luculenter docere, matrimonii vinculum propter haeresim, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge nunquam posse dissolvi, sed perpetuo firmum et indissolubile permanere ex notissima inspirati Adae sententia et Christi Domini oraculo, atque Apostoli verbis et Ecclesiae traditione, quae omnia Vos apprime scitis. Quae quidem perpetua atque indissolubilis matrimonialis vinculi

num severitate aliquid remittens, mixta haec conjugia quandoque permiserit, id gravibus dumtaxat de causis aegre admodum fecit, et nonnisi sub expressa semper conditione de praemittendis necessariis, opportunisque cautionibus, ut scilicet non solum catholicus conjux ab acatholico perverti non posset, quin immo catholicus ipse conjux teneri se sciret ad acatholicum pro viribus ab errore retrahendum, verum etiam ut universa utriusque sexus proles ex mixtis hisce matrimoniis procreanda in sanctitate Catholicae Religionis educari omnino deberet. Quae quidem cautiones remitti, seu dispensari nunquam possunt cum in ipsa naturali ac di-

---

firmitas non ex ecclesiastica disciplina profluens, tanta est in matrimonio consummato, tum ex divino, tum ex naturali jure, ut nullam ob causam ne ab ipso quidem Romano Pontifice dissolvi unquam possit, etiamsi ab alterutro conjugum fides conjugalis adulterio frangatur.

„Es ist Niemandem von Euch verborgen, dass nach der Lehre der katholischen Kirche die abgeschlossene Ehe der Gläubigen vor dem Vollzug durch die feierliche Gelübdeablegung eines der beiden Ehegatten in einem der anerkannten Orden oder durch canonische Dispensation, welche aber nur vom Papste ertheilt werden kann, und nur aus höchst wichtigen Gründen äusserst selten ertheilt wird, aufgelöst werden kann, und Ihr wisst auch sehr gut, dass dieselbe Kirche nach der evangelischen und apostolischen Lehre deutlich lehrt, das Eheband könne wegen Ehebruch eines der Gatten, oder wegen Unverträglichkeit oder wegen böswilligen Verlassens niemals aufgelöst werden, sondern bleibe beständig fest und unauflöslich nach dem bekannten von Gott eingegebenen Ausspruche Adams und nach dem Ausspruche Christi des Herrn und den Worten des Apostels und der Ueberlieferung der Kirche, was ihr alles ohnehin wisst. Diese beständige und unauflösliche Festigkeit des Ehebandes, welche nicht aus der Kirchenzucht fliesst, ist in der vollzogenenen Ehe so gross sowohl nach dem göttlichen als nach dem natürlichen Rechte, dass es aus keinem Grunde, nicht einmal vom römischen Papste selbst jemals aufgelöst werden kann, auch wenn die eheliche Treue von einem der Gatten durch Ehebruch gebrochen würde.“

Der Papst ermahnt sodann die Bischöfe, diese Lehre der Kirche sorgfältig einzuschärfen und darüber zu wachen, *ut tam perniciosus, et catholicae doctrinae vel maxime contrarius error ex illorum animis radicitus evellatur, et penitus eliminetur,* dass ein so verderblicher und den Lehren der katholischen Kirche im höchsten Grade widersprechender Irrthum (nämlich die Ansicht als könne das Eheband wegen Ehebruches aufgelöst werden) mit der Wurzel aus dem Herzen ausgerissen und gänzlich ausgerottet werde.

Weiter ist von der Ehe die Rede in der Allocution *Multis gravibusque* vom 17. December 1860. (Die betreffende Stelle ist auf Seite 42 des 1. Heftes der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen“ in der Note mitgetheilt); ferner in dem Breve *Universi Dominići gregis* vom 31. December 1860 an die Bischöfe von Savojen, in welchen die Civilehe verurtheilt wird und endlich in dem Breve *Cum primum* vom 6. Juni 1861 an den Erzbischof von Warschau, welches die häufigen und missbräuchlichen Ehescheidungen in Polen tadelt.

Weitere Bestätigungen von Glaubenslehren durch Pius IX. sind im 1. und 2. Heft der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen“ unter der Rubrik: Irrthümer gegen den Glauben mitgetheilt.

vina lege fundentur, quam Ecclesia et haec Sancta Sedes sartam, tectamque tueri omni studio contendit, et contra quam sine ullo dubio gravissime peccant, qui promiscuis hisce nuptiis temere contrahendis se, ac prolem exinde suscipiendam perversionis periculo committunt. Insuper in tribuendis hujusmodi dispensationibus praeter enunciatas cautiones, quae praemitti semper debent, et super quibus dispensari nullo modo unquam potest, adjectae quoque fuere conditiones, ut haec mixta Conjugia extra Ecclesiam et absque Parochi benedictione, ulloque alio ecclesiastico ritu celebrari debeant. Quae quidem conditiones eo potissimum spectant, ut in Catholicorum animis nunquam obliteretur memoria tum Canonum, qui istius modi mixta matrimonia detestantur, tum constantissimi illius studii, quo Sancta Mater Ecclesia nunquam destitit, filios suos avertere ac deterrere ab iisdem mixtis conjugiis in eorum et futurae prolis perniciem contrahendis.

„Alle wissen, was die katholische Kirche über Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken beständig gedacht hat, da sie dieselben immer missbilligte und für unerlaubt und geradezu verderblich hielt, sowohl wegen der sündhaften Gemeinschaft *in divinis*, als wegen der dem katholischen Ehegatten drohenden Gefahr der Verführung, als wegen der schlechten Erziehung der Kinder. Und hieher gehören durchaus die ältesten Kirchengesetze, welche die gemischten Ehen strenge verbieten, und die neuern Bestimmungen der Päpste, von welchen Benedict XIV. unsterblichen Andenkens an die Bischöfe des Königreiches Polen und in dem hochberühmten Werke „*De Synodo Dioecesana*“ spricht. Daher kam es, dass dieser apostolische Stuhl, welchem allein die Gewalt zusteht, von dem Hindernisse der gemischten Religion zu dispensiren, wenn er, von der Strenge der Kirchengesetze etwas nachlassend, diese gemischten Ehen bisweilen erlaubt hat, das nur aus wichtigen Ursachen, sehr ungerne und immer nur unter der ausdrücklichen Bedingung that, dass man zuvor die nothwendigen Vorsichtsmassregeln treffe, dass nämlich nicht blos der katholische Gatte vom akatholischen nicht verführt werden könne, sondern dass der katholische Gatte auch wisse, er sei verpflichtet, den akatholischen nach Kräften zurückzubringen, so wie auch dass alle Kinder beiderlei Geschlechts, welche aus diesen gemischten Ehen hervorgehen, durchaus in der heiligen katholischen Religion erzogen werden müssen. Von diesen Vorsichtsmassregeln kann nie etwas nachgelassen oder dispensirt werden, da sie im natürlichen und göttlichen Gesetze begründet sind, welches die Kirche und dieser heilige Stuhl unverletzt zu erhalten mit allem Eifer trachtet und gegen welches ohne allen Zweifel diejenigen schwer sündigen, welche durch die unbesonnene Eingehung solcher gemischter Ehen sich und die aus denselben hervorgehenden Kinder der Gefahr der Verführung preisgeben. Ueberdies wurden bei der Verleihung derartiger Dispensationen ausser den erwähnten Vorsichtsmassregeln, welche immer vorangehen müssen und von denen auf keine Weise jemals dispensirt werden kann, auch die Bedingungen beigefügt,

dass solche gemischte Ehen ausserhalb der Kirche und ohne den Segen des Pfarrers und ohne allen kirchlichen Ritus gefeiert werden müssen. Diese Bedingungen bezwecken hauptsächlich, dass in den Herzen der Katholiken niemals die Erinnerung an die Kirchengesetze verwischt werde, welche solche gemischte Ehen verabscheuen, und an jenes beständige Bestreben, mit welchem die heilige Mutter Kirche niemals aufhörte, ihre Kinder vor der Eingehung dieser gemischten Ehen zu warnen und abzuschrecken, welche zu ihrem und ihrer künftigen Nachkommenschaft Verderben gereichen könnten."

Pius IX. als Vater der Christenheit.

Nachdem wir den Papst als Nachfolger des Apostelfürsten, als obersten Lehrer, Hirten, Priester, Gesetzgeber und Richter betrachtet, bleibt uns noch übrig an seine Thätigkeit als Vater der Christenheit zu erinnern, wie er nach seinen besten Kräften allen christlichen Völkern Hilfe bringt in geistlichen und leiblichen Nöthen. Hieher gehören namentlich fünf Documente aus den uns vorliegenden Acta und zwar zunächst die Encyclica *Praedecessores Nostros* vom 26. März 1847 an alle Bischöfe der katholischen Welt in welcher dieselben zu

Geldsammlungen und Gebeten für Irland

aufgefordert werden. In dieser Encyclica ist der Charakter des Papstes als Vater der Christenheit so schön auseinandergesetzt, dass wir nicht umhin können, die betreffenden Stellen hier mitzutheilen, sie lauten:

Praedecessores Nostros Romanos Pontifices ad Christianas gentes, quocunque possent ratione juvandas, diligentem omnem, sedulamque curam semper exhibuisse, plane scitis, Venerabiles Fratres, quibus Ecclesiae historia cognita et explorata est. Neque ignoratis, salutare illud, pulcherrimumque studium, non spirituali tantum erga populum Christianum collata beneficia complexum esse, sed ad publicas etiam levandas calamitates conversum fuisse, quibus gens aliqua Christiana quandoque perculsa fuit. Hoc veterum recentiorumque temporum monumenta, atque hoc nostra patrumque nostrorum memoria confirmat. Quosnam vero decere magis poterat vel debebat, paternam hanc ad christianos omnes erigendos animi sollicitudinem praeseferre, praeter eos, quos fides catholica docet, omnium christianorum Patres ac Doctores existere? Ad quos autem magis congruum erat, calamitosas gentes confugere, quam ad illos, qui in summo Ecclesiae vertice constituti, urgeri se Christi caritate, diuturno temporum et factorum experimento comprobaverunt.

Praeclaro isto Praedecessorum Nostrorum exemplo, ac voluntatis Nostrae simul inclinatione commoti, ubi primum accepimus, Hiberniae regnum in permagna rei

frumentariae inopia, atque in ceterarum rerum ad alimenta suppeditanda spectantium caritate versari; et gentem illam teterrima morborum colluvie, ex penuria ciborum contracta premi; omnem operam continuo dedimus, ut periclitanti eidem genti, quantum erat situm in Nobis, succurreremus. Itaque in hac Urbe Nostra publicas iccirco ad Deum preces fundendas indiximus, et Clerum Populumque Romanum, reliquosque Romae commorantes ad opem Hiberniae ferendam hortati sumus. Quamobrem effectum est, ut partim pecunia a Nobis libenter tributa, partim ea quae Romae collecta est, quantum horum temporum angustiae patiebantur, subsidium, ad Venerabiles Fratres Nostros, Hiberniae Archiepiscopos mitti potuerit, quod illi pro locorum et egenorum civium suorum conditione partirentur.

Verum tales ad Nos afferuntur hactenus ex Hibernia litterae, talia de memoratis superius calamitatibus immo etiam magis ingraventibus Nobis quotidie nuntiantur, ut animum Nostrum incredibili dolore ea efficiant, Nosque iterum ad auxilium ei genti tribuendum vehementer impellant.

„Dass Unsere Vorgänger die römischen Päpste immer sorgfältig und fleissig darauf bedacht waren, den christlichen Völkern auf jede mögliche Art zu helfen, wisset ihr wohl, ehrwürdige Brüder, da euch die Geschichte der Kirche bekannt und kundig ist. Ebenso wisset ihr, dass jenes heilsame und so gar schöne Bestreben nicht blos die einem christlichen Volke erwiesenen, geistlichen Wohlthaten umfasst, sondern sich auch auf die Linderung der öffentlichen Noth gerichtet habe, von welcher ein christliches Volk zu irgend einer Zeit bedrängt wurde; das bestätigen die Denkmale der alten und neuen Zeiten, sowie Unsere und Unserer Väter Erinnerung. Wem aber konnte es mehr ziemen, diese väterliche und herzliche Fürsorge zur Unterstützung aller christlichen Völker voranleuchten zu lassen, als Jenen, welche wie der katholische Glaube lehrt die Väter und Lehrer aller Christen sind. Zu wem aber sollten die nothleidenden Völker passender ihre Zuflucht nehmen, als zu jenen, welche auf der höchsten Spitze der Kirche stehend, durch eine lange Erfahrung der Zeiten und der Thatsachen bewiesen haben, dass die Liebe Christi sie dränge. Durch dieses herrliche Beispiel Unserer Vorgänger und zugleich durch die Neigung Unseres eigenen Willens bewogen, haben Wir, sobald Wir erfuhren, das Königreich Irland leide an grossem Getreidemangel und an einer Theuerung aller übrigen Nahrungsmittel und jenes Volk werde von den schrecklichsten durch den Mangel an Lebensmitteln entstandenen Krankheiten heimgesucht, Uns fortwährend alle Mühe gegeben, um diesem nothleidenden Volke so viel an Uns lag, zu Hilfe zu kommen, darum haben Wir in dieser Unserer Stadt dieserwegen öffentliche Gebete zu Gott angeordnet und den Clerus und das Volk von Rom und alle die sich sonst in Rom aufhalten, ermahnt, Irland Hilfe zu leisten. Daher geschah es, dass theils das von Uns gerne gespendete, theils das in Rom gesammelte Geld Unsern ehrwürdigen Brüdern den Erzbischöfen von Irland soviel die Bedrängniss dieser Zeiten gestattete als Unterstützung zugesendet werden konnte, damit sie dieselbe nach dem Bedürfnisse der Orte

und ihrer armen Mitbürger vertheilen könnten. Aber noch immer kommen Uns aus Irland solche Briefe zu, und werden uns über die obenerwähnten Nothstände, welche auf dieser Insel auch jetzt noch fortdauern, ja sogar immer drückender werden, täglich solche Einzelnheiten gemeldet, dass sie Unser Herz mit unglaublichem Schmerze erfüllen, und Uns abermals gewaltig antreiben, diesem Volke Hilfe zu verschaffen."

Zum italienischen Krieg.

Das zweite dieser Actenstücke ist die Encyclica vom 27. April 1859 *Cum sancta Mater* an alle katholischen Bischöfe der Welt, mit welcher Pius IX. aus Anlass des zwischen Oesterreich und dem mit Piemont alliirten Frankreich ausgebrochenen, italienischen Krieges, Gebete um baldige Wiederherstellung des Friedens anordnet, und einen Ablass von 300 Tagen allen Gläubigen bewilligt, so oft sie diesen Gebeten beiwohnen, sowie einen vollkommenen Ablass, welcher während der Dauer der Gebete einmal im Monate zu gewinnen war unter den gewöhnlichen Bedingungen. Wir entnehmen dieser Encyclica die folgende schöne Stelle:

Cum sancta Mater Ecclesiae sacris hisce festisque diebus, Venerabiles Fratres, anniversaria Paschalis Sacramenti solemnia refusis gaudiis per universum orbem concelebrans, in omnium fidelium suorum memoriam revocat laetissima verba suavissimae illius pacis, quam Unigenitus Dei Filius Christus Jesus, Dominus Noster, devicta morte daemonisque eversa tyrannide, resurgens suis Apostolis Discipulisque frequenter amantissimeque nuntiavit, ecce tristissimus sane belli clamor inter catholicas gentes excitatus tollitur, omniumque auribus insonat. Nos igitur, cum licet immerentes vicariam hic in terris Illius geramus operam, qui ex Immaculata Virgine nascens pacem per Angelos suos annuciavit hominibus bonae voluntatis, quique resurgens a mortuis, et in coelum ad Patris dexteram consessurus ascendens pacem reliquit Discipulis suis, haud possumus, quin pro singulari ac prorsus paterna, quae nos erga catholicos praesertim populos urget caritate et sollicitudine etiam atque etiam pacem clamemus, et ipsa Divini Nostri Reparatoris verba omnibus maxima animi Nostri contentione inculcantes sine intermissione repetamus: Pax vobis! Pax vobis! Atque hisce pacis verbis Vos in sollicitudinis Nostrae parte vocatos peramanter alloquimur, Venerabiles Frater, ut fideles vestrae vigilantiae commissos pro eximia vestra pietate omni cura studioque excitetis ad preces Deo Optimo Maximo adhibendas, quo omnibus optatissimam suam pacem largiatur. Hac sane de causa Nos pro pastorali Nostro munere praecipere haud omisimus, ut in universa Pontificia Nostra ditione publicae clementissimo misericordiarum Patri offerantur precationes. Illustria vero Praedecessorum Nostrorum exempla sectantes ad vestras ac totius Ecclesiae preces confugere constituimus.

„Während die heilige Mutter Kirche in diesen heiligen Festtagen, ehrwürdige Brüder, die jährliche Feierlichkeit des österlichen Sakramentes mit

überfliessender Freude feiernd, die hocherfreulichen Worte jenes lieblichsten Friedens, welchen der eingeborene Sohn Gottes, Christus Jesus Unser Herr nach Ueberwindung des Todes und nach dem Sturze der Tyrannei des Satans, nach seiner Auferstehung seinen Aposteln und Jüngern häufig und liebevoll verkündete, allen ihren Gläubigen ins Gedächtniss zurückruft, siehe, da erhebt sich ein gar trauriges Kriegsgeschrei unter katholischen Völkern und erklingt in allen Ohren. Wir können daher, da Wir, obwohl unverdienter Weise, hier auf Erden die Stelle dessen vertreten, welcher von der unbefleckten Jungfrau geboren den Menschen, die eines guten Willens sind, durch seine Engel den Frieden verkündete, und welcher nach seiner Auferstehung von den Todten und bei seiner Auffahrt in den Himmel, wo er sich zur Rechten des Vaters setzen wollte, seinen Jüngern den Frieden liess, nicht umhin, nach Unserer besonderen väterlichen Liebe und Fürsorge, welche Uns besonders gegen die katholischen Völker drängt, immer und immer Friede zu rufen und die eigenen Worte Unseres göttlichen Erlösers Allen aus ganzem Herzen einschärfend ohne Unterlass zu wiederholen: *pax vobis! pax vobis!* der Friede sei mit Euch! der Friede sei mit Euch! und mit diesen Worten des Friedens reden Wir Euch, ehrwürdige Brüder, die Ihr zur Theilnahme an Unserer Fürsorge berufen seid, liebevoll an, damit Ihr die Eurer Wachsamkeit anvertrauten Gläubigen nach Euerer Frömmigkeit mit aller Sorgfalt und allem Eifer ermuntert, zu dem höchsten und besten Gotte Gebete emporzusenden, damit er Allen seinen erwünschten Frieden spende. Aus dieser Ursache haben wir nach Unserer Hirtenpflicht nicht unterlassen anzuordnen, dass in Unserem ganzen päpstlichen Gebiete dem gütigen Vater der Barmherzigkeit öffentliche Gebete dargebracht werden. Aber den leuchtenden Beispielen Unserer Vorgänger folgend, haben Wir beschlossen, auch zu Euern und der ganzen Kirche Gebeten Unsere Zuflucht zu nehmen."

An die Maroniten.

Das dritte Actenstück ist das Breve *Ex vestris* vom 29. Juli 1860 an den Patriarchen der Maroniten in Antiochien, von welchem schon weiter oben die Rede war. Auch in diesem Actenstücke zeigt Pius IX. seine väterliche Liebe und seinen väterlichen Schmerz, indem er die grausamen Verfolgungen beklagt, deren Gegenstand die Maroniten gewesen und dann fortfährt:

At vero illud est miserrimum, planeque dolendum, quod aetate hac nostra plus deferatur studii et vero etiam auxilii turbulentissimis seditionum auctoribus, quam christianis populis sub Turcarum aliorumque barbarorum jugo gementibus, pro quibus a durissima servitute vindicandis gravissima bella per superiores aetates Europa suscepit. Atque adeo in publico cujusdam nationis consilio laudes, plaususque a nonnullis tributi illi homini sunt, qui rem sacram et publicam contra jus fasque subvertere ubique contendit.

„Aber das ist das Traurigste und Schmerzlichste, dass in dieser unserer Zeit mehr Gunst und sogar auch mehr Hilfe den unruhigen Urhebern von

Aufständen erwiesen wird, als den christlichen Völkern, welche unter dem Joche der Türken und anderer Barbaren seufzen, für deren Rettung aus der härtesten Sklaverei Europa in früheren Zeiten die schwersten Kriege unternommen hat. Und so wurden sogar in dem Parlamente einer gewissen Nation jenem Manne, welcher überall die kirchliche und staatliche Ordnung gegen Fug und Recht umzustürzen trachtet, von Einigen Lob und Beifall gespendet."

Dann weist er darauf hin, wie eine solche verkehrte Handlungsweise die nothwendige Folge der Verwerfung der katholischen Religion sei, der einzigen Führerin und Lehrmeisterin der Wahrheit, welche allein die Wunden der kranken Gesellschaft heilen, die wankende und beinahe zusammenstürzende stützen und aufrecht erhalten kann. Dann fährt er fort:

Optandum sane est, ut ii, quibus maxime pertinet, noscant aliquando, nullum ab Ecclesia Dei conflari periculum humanae societati, verum ab hostibus Ecclesiae ipsius, qui, si favore, si auctoritate opibusque jnventur, contra fautores ipsos suos convertere arma solent ad sacram civilemque potestatem funditus subruendam.

„Man muss gewiss wünschen, dass Diejenigen, die es zumeist angeht, endlich erkennen, wie der menschlischen Gesellschaft von der Kirche Gottes keine Gefahr bereitet werde, wohl aber von den Feinden dieser Kirche, welche, wenn sie durch Begünstigung, durch Autorität und durch Geldmittel unterstützt werden, gegen ihre Begünstiger selbst die Waffen zu kehren pflegen, um die kirchliche und staatliche Gewalt von Grund aus zu stürzen."

Hierauf spricht der Papst die Hoffnung aus, dass die Lage jener Länder sich jetzt verbessern werde, da die französische Regierung eine Flotte dahin senden wolle, und bemerkt, er habe in seiner väterlichen Fürsorge diese rühmliche Absicht zu wecken gesucht. Als Beweis, wie sehr ihr Unglück ihm zu Herzen gehe, theilt er ihnen mit, dass er eine seinen eigenen bedrängten Verhältnissen entsprechende Geldsumme an sie absende, und schliesst dann mit folgenden Worten:

Faxit immortalis Deus, cujus in manu corda regum sunt, ut excitentur potentissimi christiani principes ad reprimendos infidelium conatus, ne in perniciem, excidiumque christiani nominis debacchentur, atque insolescant. Utinam aliquando intelligant iidem principes, quam grave immineat, ac prope extremum societatis universae discrimen, nisi opes viresque conjungant suas ad cohibendam hic pariter in Europa perditorum audaciam, impetumque frangendum; qui novo quodam incensi furore id moliuntur, id agunt, ut omnem religionis sensum in animis exstinguant, divina quaeque et humana jura pessumdent, et sublato quolibet justi, atque injusti discrimine, societatem hominum quoddam quasi septum efficiant furentium belluarum. Verum in hac tanta civilium rerum conversione, in hoc tanto novorum turbinum metu ea Nos sustentat cogitatio, quod ubicumque terrarum positi fideles fervidas assiduasque attollunt preces ad thronum gratiae, quibus exoratus clementissimus Deus optatam, cum Ei placuerit, faciet

tranquillitatem; sic ut de felici faustoque communium votorum exito gratulemur, ac supremo moderatori rerum omnium, sospitatori et vindici Ecclesiae suae debitas pro tanto beneficio gratias persolvamus.

„Gebe der unsterbliche Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, dass die mächtigsten christlichen Fürsten zur Unterdrückung der Wagestücke der Ungläubigen angetrieben werden, damit sie nicht zum Verderben und der Ausrottung des christlichen Namens übermüthig herumschwärmen. Möchten doch diese Fürsten einmal einsehen, welche schwere und beinahe äusserste Gefahr der ganzen Gesellschaft droht, wenn sie nicht alle ihre Kräfte und Mittel vereinigen, um gleichermassen die Verwegenheit der Verlorenen in Europa im Zaume zu halten und ihren Ungestüm zu brechen, welche, von einer gewissen neuen Wuth entflammt, darauf ausgehen und das bezwecken, dass sie jedes Gefühl für Religion in den Herzen auslöschen, alle göttlichen nnd menschlichen Rechte mit Füssen treten und nach Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht aus der menschlichen Gesellschaft eine Art von Gehege wüthender wilder Thiere machen. Aber in dieser so grossen Umwälzung der bürgerlichen Ordnung, in dieser grossen Furcht vor neuen Stürmen hält Uns der Gedanke aufrecht, dass die allenthalben auf der ganzen Erde weilenden Gläubigen brünstige und unablässige Gebete zum Throne der Gnade emporsenden, durch welche der gütige Gott sich erbitten lassen und die erwünschte Ruhe geben wird, wenn es Ihm gefällt, so dass Wir Uns zur glücklichen und heilvollen Erfüllung der gemeinsamen Wünsche Glück wünschen und dem höchsten Lenker aller Dinge, dem Retter und Rächer seiner Kirche den geziemenden Dank für eine so grosse Wohlthat werden abstatten können.

Zum Bürgerkriege in Amerika.

Sodann gehört hieher auch noch das Breve *Gravissimas inter* vom 18. October 1862 an die Erzbischöfe von Newyork und Neworleans aus Anlass des in Amerika ausgebrochenen Bürgerkrieges, welches bereits weiter oben mitgetheilt wurde. [1])

---

[1]) Eben daher gehört jene Stelle aus der Allocution *„Ubi primum“* vom 7. Dezember 1847, welche sich auf den Sonderbundskrieg in der Schweiz bezieht und gleichfalls weiter oben mitgetheilt wurde. Weiter eine Stelle aus der Allocution *Non semel* vom 29. April 1848, in welcher sich Pius IX. gegen die Zumuthung verwahrt, an dem Kriege gegen Oesterreich theilzunehmen, sie lautet:

Cum modo nonnulli exoptent, ut Nos quoque cum aliis Italiae Populis et Principibus bellum contra Germanos suscipiamus, officii tandem Nostri esse judicavimus, ut in solemni hoc Conventu Vestro clare ac palam profiteamur, abhorrere id omnino a consiliis Nostris; quandoquidem Nos, licet indigni vices Illius in terris gerimus qui Auctor est pacis, et amator caritatis, pro supremi Nostri Apostolatus officio omnes gentes, populos, nationes pari paterni amoris studio prosequimur, atque complectimur . . . . Illud sane paterno Nostro cordi jucundissimum foret, si

opera, curis, studiisque Nostris quidpiam conferre datum esset ad restinguendos discordiarum fomites, ad conciliandos invicem bellantium animos, atque ad pacem inter ipsos restituendam.

„Da jetzt Einige wünschen, dass auch Wir mit andern Völkern und Fürsten Italiens den Krieg gegen die Deutschen unternehmen, haben Wir es endlich für Unsere Pflicht gehalten, in dieser Eurer feierlichen Versammlung klar und öffentlich zu bekennen, dass dies durchaus gegen Unsere Absicht sei, sintemalen Wir, obwohl unwürdig, die Stelle dessen auf Erde vertreten, welcher der Urheber des Friedens und der Liebhaber der Liebe ist, und da Wir nach der Pflicht Unseres Apostolates alle Stämme, Völker und Nationen mit gleich eifriger Liebe umfassen. Unserem väterlichen Herzen wäre gewiss das am angenehmsten, wenn es Unseren sorgfältigen Bemühungen und Bestrebungen gegönnt wäre, etwas zur Auslöschung des Zunders der Zwietracht, zur Versöhnung der sich gegenseitig bekämpfenden Gemüther und zur Wiederherstellung des Friedens unter denselben beizutragen."

Auch die Encyclica *Apostolicae Nostrae* vom 1. August 1854, mit welcher Pius IX. ein neues Jubiläum ausschreibt, zeigt ihn als den Vater der Christenheit in den folgenden Stellen:

Apostolicae Nostrae caritatis sollicitudine et affectu universum catholicum contemplantes orbem, verbis exprimere vix possumus, Venerabiles Fratres, quo intimo conficiamur moerore, cum christianam et civilem rempublicam luctuosissimis cujusque generis calamitatibus miserandum in modum undique turbatam, pressam ac divexatam conspicimus. Etenim optime noscitis, quomodo christiani populi vel saevissimis bellis, vel intestinis dissidiis, vel pestiferis morbis, vel ingentibus terrae motibus, vel aliis gravissimis malis affligantur et exagitentur ...... In tanto igitur rerum discrimine probe noscentes, Nobis singulari miserantis Dei beneficio in oratione datam esse facultatem et omnia obtinendi bona, quibus indigemus, et avertendi mala, quae reformidamus, in humilitate cordis Nostri enixis fervidisque precibus divitem in misericodia Deum orare et obsecrare non desistimus, ut auferens bella usque ad finem terrae, et omnia amovens dissidia christianis Principibus, eorumque populis pacem, concordiam ac tranquillitatem tribuat, ut ipsis praesertim Principibus pientissimum concedat studium quotidie magis tuendi et propagandi catholicam fidem et doctrinam, qua populorum felicitas vel maxime continetur, ut eosdem Principes et populos a cunctis, quibus affliguntur, malis eripiat et omni vera prosperitate laetificet, ut coelestis suae gratiae dona errantibus largiatur, quo de perditionis via ad veritatis et justitiae semitas redeant ac sincero corde ad ipsum Deum convertantur.

„Wenn Wir in der Fürsorge Unserer apostolischen Liebe die ganze katholische Welt betrachten, können Wir kaum mit Worten ausdrücken, ehrwürdige Brüder, von welch' tiefen Kummer Wir verzehrt werden, da Wir das christliche und bürgerliche Gemeinwesen von den traurigsten Nothständen aller Art auf eine beklagenswerthe Weise allenthalben verwirrt, bedrängt und gepeinigt sehen, denn ihr wisst sehr gut, wie die christlichen Völker theils durch grausame Kriege, theils durch innere Zwistigkeiten, theils durch pestartige Krankheiten, theils durch gewaltige Erdbeben, theils durch schwere Uebel bedrängt und gequält werden ..... Da Wir nun in so grosser Noth wohl erkennen, dass Uns durch eine besondere Wohlthat des barmherzigen Gottes in dem Gebete die Möglichkeit gegeben sei, alles Gute zu erlangen, dessen Wir bedürfen und das Böse abzuwenden das Wir fürchten, bitten und flehen Wir in der Demuth Unseres Herzens ohne Unterlass mit inständigen und brünstigen Gebeten zu dem erbarmungsreichen Gotte, dass er die Kriege bis an die Grenzen der Erde wegnehmen und alle Zwistigkeiten von den christlichen Fürsten ferne halten und ihren Völkern Friede, Eintracht und Ruhe verleihen wolle, dass er insbesondere den Fürsten

das gewissenhafte Bestreben verleihen wolle, die katholische Glaubenslehre, in welcher das Glück der Völker zumeist enthalten ist, täglich mehr zu beschützen und zu verbreiten, dass er die Fürsten und Völker von allen Uebeln, welche sie bedrängen, befreien und sie mit jeder wahren Wohlfahrt erfreuen wolle, dass er dem Irrenden die Geschenke seiner himmlischen Gnade spende, damit sie vom Wege des Verderbens auf die Pfade der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückkehren und sich mit aufrichtigem Herzen zu Gott bekehren."

Endlich erweist sich der Papst als Vater der Christenheit, indem er sich durch persönliche Schreiben an die Fürsten dieser Erde für die Rechte ihrer katholischen Unterthanen verwendet. Die uns vorliegende Sammlung der Acta enthält vier solche Schreiben, nämlich zwei an den König Viktor Emanuel vom 9. November 1849 und vom 19. September 1852, und zwei an den Kaiser Alexander von Russland vom 31. Januar 1859 und vom 22. April 1863, deren Inhalt bereits weiter oben an den betreffenden Orten näher mitgetheilt wurde. Eine Reihe von Handlungen Pius IX., für welche die betreffenden Documente in der uns vorliegenden Sammlung seiner Acten fehlen, geben ausserdem dafür Zeugniss, dass der Papst der Vater der Christenheit ist, dahin gehören die zahlreichen Geldunterstützungen, welche er den Bewohnern verschiedener durch grosse Unglücksfälle betroffener Länder, so z. B. den durch Misswachs heimgesuchten Ungarn hat zu Theil werden lassen; dahin gehört die Aufmunterung, Förderung und Unterstützung der verschiedenartigsten Werke der christlichen Nächstenliebe und der mannigfachen frommen Vereine und Bruderschaften der ganzen Welt, so z. B. der Piusvereine in Deutschland und in der Schweiz, der Katholiken-Vereine in Oesterreich, des Michael-Vereins und des Vereines der unbefleckten Empfängniss in Wien etc. etc., dahin gehört auch die freundliche Ermunterung, welche der Papst durch Ertheilung seines apostolischen Segens den Katholikenversammlungen in Deutschland und Belgien zu Theil werden liess u. s. w.

Zweite Abtheilung.

Pius IX. als König.

Pius IX. als König.

A. Nach Aussen.

Die weltliche Herrschaft des Papstes gelangt in dem Pontificat Pius IX. zu einer besonderen Bedeutung durch den erbitterten Kampf, welcher sich seit dem Beginne desselben gegen sie erhob. Diesem Kampfe sind in der uns vorliegenden Sammlung der Acta vierzehn Documente gewidmet. Das erste derselben ist die Allocution *Non semel* vom 29. April 1848, in welcher Pius IX. den ihm angesonnenen Krieg gegen Oesterreich und die ihm angebotene Präsidentschaft einer sogenannten italienischen Republik mit energischen Worten ablehnt und sich zugleich gegen den Vorwurf vertheidigt, als hätten die von ihm im Kirchenstaate eingeführten Reformen die Revolution heraufbeschworen, da er doch mit diesen Reformen nichts anderes gethan, als was die Monarchen von Oesterreich, Russland, Frankreich, Grossbritannien und Preussen in dem berühmten Memorandum vom Jahre 1831 von dem heiligen Stuhle verlangt hatten. Gleichzeitig deutet Pius IX. in dieser Allocution auch schon an, dass ihm der wahre Charakter des Jubels und der Begeisterung, welche seine Reformen im Kirchenstaate und über die Grenzen desselben hinaus hervorgerufen, keineswegs entgangen sei, denn er bemerkt in derselben über diesen Freudentaumel: *Connitendum Nobis fuit, quo vel in ipsa hac alma Urbe populares clamores, plausus, conventus nimio impetu erumpentes ad officii normam revocarentur.* „Wir mussten trachten, sogar in dieser Unserer lieben Stadt das Volksgeschrei, den Beifallsjubel, die Volksversammlungen, welche allzu ungestüm hervortraten, in die Grenzen der Pflicht zurückzuweisen."

Nicht ganz ein Jahr später sieht sich Pius IX. genöthigt, in der Verbannung zu Gaëta in der Allocution *Quibus quantisque* vom 20. April 1849 jene Männer, welche seine Reformen zu ihren verbrecherischen Plänen miss-

braucht hatten, öffentlich anzuklagen, dass dieselben kein anderes Ziel verfolgten, als den weltlichen Thron des Papstes zu stürzen. Zu diesem Zwecke beriefen sie Volksversammlung um Volksversammlung, erhitzten sie die Gemüther und drängten sie die päpstliche Regierung von einer Concession zur andern, bis endlich die weltliche Macht des Papstes derart beschränkt war, dass auch die Freiheit der geistlichen Macht dadurch gefährdet wurde und der Papst sich zur Flucht aus Rom genöthigt sah. Um aber der traurigen Lage seiner Unterthanen unter der Herrschaft der Revolution ein Ende zu machen und seine weltliche Herrschaft zurückzuerlangen, wendete sich Pius IX., wie er in der erwähnten Allocution erzählt, schon am 4. December 1848 an alle Fürsten und Völker um ihre Hilfe, insbesondere aber an Oesterreich, Frankreich, Spanien und den König beider Sicilien, welche ihm auch ihre Hilfe gewährten. Am Schlusse der Allocution dankt der Papst für die Liebesgaben, welche ihm aus allen Theilen der Welt zugekommen seien.

Die Allocution *Si semper antea* vom 20. Mai 1850 konnte Pius IX. bereits wieder in Rom halten, wohin die von ihm angerufene auswärtige Hilfe nach sechszehnmonatlicher Verbannung ihn zurückgeführt hatte. Er dankt denn auch in dieser Allocution allen Mächten, welche ihm ihre Hilfe angeboten und wirklich geleistet, und vertheidigt wie in der vorhergehenden Allocution die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles.

Aber Pius IX. sollte sich nicht lange des ungestörten Besitzes derselben erfreuen. Piemont im Bunde mit der Revolution arbeitete fortwährend insgeheim am Sturze der weltlichen Herrschaft und die erste Frucht des italienischen Krieges, in welchem Frankreich, dessen Truppen den Papst beschützen sollen, an der Seite Piemonts gegen Oesterreich kämpfte, war die Losreissung der Aemilia von der päpstlichen Regierung, welche die Encyclica *Qui nuper* vom 18. Juni 1858 und die Allocution *Ad gravissimum* vom 20. Juni desselben Jahres beklagt und verdammt. In der Encyclica *Qui nuper* erklärt Pius IX. den Bischöfen der katholischen Welt abermals die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles, welche die Feinde der Kirche ihm zu entreissen suchen, und fordert sie zu Gebeten für den bedrängten heiligen Stuhl auf und versichert, er wolle lieber das Aergste erdulden, als irgendwie seiner apostolischen Pflicht untreu werden und etwas gegen den heiligen Eid zulassen, den er bei seiner Thronbesteigung geschworen. In der Allocution *Ad gravissimum* vertheidigt er ebenfalls die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und erklärt, nachdem er die Reclamationen seiner Regierung bei allen auswärtigen Mächten gegen die revolutionären Vorgänge in Bologna, Ravenna und Perugia erwähnt hat, alle Theilnehmer an denselben in die Strafe der grösseren Excommunication verfallen. Sodann spricht er die Hoffnung aus, dass die Fürsten Europa's, wie früher so auch jetzt, ihm seine weltliche Herrschaft aufrecht zu erhalten helfen werden, da jeder derselben das grösste Interesse daran habe, dass der römische Papst der vollsten Freiheit geniesse, damit

die Gewissen ihrer katholischen Unterthanen beruhigt sein können. Dann schliesst er mit den Worten:

Quae quidem spes augetur, propterea quod Gallicae copiae in Italia degentes, juxta ea, quae Carissimus in Christo Filius Noster Gallorum Imperator declaravit, non modo nihil contra temporalem Nostram et hujus S. Sedis dominationem agent, immo vero eadem tuebuntur atque servabunt.

„Diese Hoffnung wird vermehrt, weil die in Italien weilenden französischen Truppen nach der Erklärung Unseres in Christo geliebtesten Sohnes, des Kaisers der Franzosen, nicht nur nichts gegen Unsere und dieses apostolischen Stuhles weltliche Herrschaft unternehmen, sondern sogar dieselbe beschützen und erhalten werden."

In der Allocution *Maxima animi* vom 26. September 1859 musste der Papst die Hoffnung, dass die aufständischen Provinzen zur Pflicht zurückkehren werden, als eine vergebliche anerkennen und die Umtriebe Piemonts beklagen, welches als Herr in denselben schalte, sich alle legitimen Rechte daselbst anmasse, sogar in die kirchliche Gewalt eingreife und die Völker durch falsche Beschuldigungen der päpstlichen Regierung abwendig mache. Er verdammt daher alle diese Umtriebe und erklärt, dass die Urheber und Begünstiger derselben aufs Neue in die kirchlichen Strafen verfallen. In der Encyclica *Nullis certe* vom 19. Januar 1860 dankt Pius IX. den Bischöfen der katholischen Welt für ihre eifrige Vertheidigung der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles und für die Anordnung öffentlicher Gebete nach dem in der Encyclica *Qui nuper* vom 18. Juli 1859 ausgesprochenen Wunsche des Papstes, sowie dafür, dass sie nicht nur in ihrem Antwortschreiben an den Papst, sondern auch in Hirtenbriefen und in andern religiösen und gelehrten Schriften die Sache der Gerechtigkeit und der Religion vertheidigt haben, und erwähnt, dass aus allen Ländern der katholischen Welt zahllose Adressen von Geistlichen und Laien jeden Ranges und Standes, mit tausenden von Unterschriften bedeckt, für die Aufrechthaltung der weltlichen Herrschaft des Papstes an ihn gelangt seien und dass ausserdem viele Schriften von Geistlichen und Laien zu Gunsten der weltlichen Herrschaft veröffentlicht wurden; dann fährt er fort:

Quae praeclarae vestrae ac fidelium significationes omni certe laude ac praedicatione decorandae, et aureis notis in catholicae Ecclesiae fastis inscribendae ita Nos commoverunt, ut non potuerimus non laete exclamare: „Benedictus Deus et Pater Domini nostri Jesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui consolatur Nos in omni tribulatione nostra."

„Diese Eure und der Gläubigen herrlichen Kundgebungen, welche gewiss mit allem Ruhm und Lob zu schmücken und mit goldenen Lettern in die Jahrbücher der katholischen Kirche einzutragen sind, haben Uns so gerührt, dass Wir nicht umhin konnten, auszurufen: „Gepriesen sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der Vater der Erbarmungen und der Gott alles Trostes, der Uns tröstet in all' Unserer Trübsal." Aber neben dieser Freude verzeichnet

Pius IX. in der erwähnten Encyclica auch einen grossen Schmerz, welchen der Papst über das im Moniteur veröffentlichte Schreiben Napoleons III. empfindet, womit ihm der Verzicht auf die ihm entrissenen Provinzen zugemuthet wird. Pius IX. theilt den Bischöfen seine Antwort auf dieses Schreiben mit, in welcher er erklärt, er könne nicht abtreten, was nicht ihm gehöre, er könne die erwähnten Provinzen nicht abtreten ohne feierliche Eide zu verletzen, ohne Beschwerden und Bewegungen in seinen übrigen Provinzen zn erregen, ohne allen Katholiken ein Unrecht zuzufügen und die Rechte der Fürsten Italiens, welche ihrer Länder ungerechter Weise beraubt wurden, sowie aller Fürsten des christlichen Erdkreises zu schwächen, welche nicht gleichgültig gewisse höchst verderbliche Principien einführen sehen könnten. Auch bemerkt Pius IX. in seiner Antwort dem Kaiser Napoleon den Widerspruch zwischen diesem und einem früheren Briefe, den ihm derselbe vor dem italienischen Kriege geschrieben habe, und ermahnt ihn, im Hinblick auf die strenge Rechenschaft, welche er dereinst vor dem Richterstuhl Christi ablegen müsse, dafür zu sorgen, dass er lieber die Wirkungen der Barmherzigkeit als die der Gerechtigkeit an sich erfahre [1]).

Diese Mittheilung an die Bischöfe hat, wie Pius IX. ausdrücklich erklärt, den Zweck „ihnen die Gesinnungen seines Herzens in einer so hochwichtigen Angelegenheit neuerdings offenkundig zu machen, damit sie vor allen und die ganze katholische Welt immer mehr erkennen, wie er mit Gottes Hilfe nach der hochwichtigen Pflicht seines Amtes alles unerschrocken versuche und nichts unversucht lasse, um die Sache der Religion und Gerechtigkeit tapfer zu verfechten und die weltliche Herrschaft der römischen Kirche sowie ihre zeitlichen Besitzungen und Rechte, welche die ganze katholische Welt angehe, unversehrt und unverletzt standhaft zu schützen und zu bewahren, sowie auch für die gerechte Sache der andern Fürsten zu sorgen. Und abermals wiederholt Pius IX. die Versicherung, lieber alles erdulden, als die Sache Gottes, der Kirche und der Gerechtigkeit im Stiche lassen zu wollen.

Bald nach dieser Encyclica, nämlich 26. März 1860, folgte das Breve *Cum Catholica*, mit welchem Pius IX. den grossen Kirchenbann gegen die piemontesischen Kirchenräuber und Usurpatoren der päpstlichen Provinzen ausspricht [2]).

In der Allokution *Omnibus notum* vom 13. Juli 1860 beklagt Pius IX. die kirchenfeindlichen Acte der Piemontesen in den usurpirten päpstlichen Provinzen und dankt den Bischöfen und Gläubigen aufs Neue für die dem heiligen Stuhle erwiesene Anhänglichkeit und Treue und für den demselben gespendeten Peterspfennig. Inzwischen bedrohten die Piemontesen auch das dem Papste ge-

---

[1]) Die betreffende Stelle aus der Encyclica *„Nullis certe“* ist auf Seite 80—83 des ersten Hefts der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen“ wörtlich abgedruckt.

[2]) Dieses Breve ist auf Seite 106—114 des ersten Hefts der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen“ abgedruckt.

bliebene Gebiet, welches er durch die unter Lamoricière gesammelte kleine Armee zu schützen suchte. Als dieses Heer sich genöthigt sah, die Vertheidigung der päpstlichen Grenzen gegen die Piemontesen zu versuchen, richtete der Papst an den Grosscaplan der päpstlichen Truppen das Breve *Intimo moerore,* in welchem er diesem und allen Feldcaplanen dieses Heeres die Bewilligung ertheilt, allen Officieren und Soldaten desselben einen vollkommenen Ablass in *articulo mortis* bei der sakramentalischen Beichte zu ertheilen. Auch spricht er in diesem Breve die Hoffnung auf den endlichen Sieg der Sache der Kirche und der Gerechtigkeit und auf die Fortdauer der Gebete und Spenden der Gläubigen bis zum Aufhören des gegenwärtigen Sturmes aus und ertheilt schliesslich dem Grosscaplan und dem ganzen Heere den apostolischen Segen.

In der Allocution *Novos et ante* vom 28. September 1860 drückt Pius IX. seinen tiefen Schmerz über den schmachvollen Verrath bei Castelfidardo aus, wo die kleine päpstliche Armee von den Piemontesen wider alles Völkerrecht überfallen und erdrückt wurde, und beklagt das unheilvolle Princip der sogenannten Nichtintervention [1]).

Durch das Breve *Arbiter ac moderator* vom 12. November 1860 stiftet Pius IX. eine Medaille für die Kämpfer von Castelfidardo zum ewigen Andenken ihres Muthes und ihrer Tapferkeit.

In der Allocution *Iam dudum cernimus* vom 18. März 1861 lehnt Pius IX. die Zumuthung, der Papst solle sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der modernen Civilisation versöhnen, ab, und zeigt, dass der wahre Zweck der Usurpatoren dahin gehe, jedes Autoritätsprincip, jeden Zügel der Religion, jede Regel des Rechts und der Gerechtigkeit gänzlich abzuschaffen, auch spricht er sich gegen das Princip der vollendeten Thatsachen aus und setzt schliesslich seine Hoffnung und sein Vertrauen einzig und allein auf Gott und bittet Jesum Christum im Namen seiner Kirche, die Sache seines Statthalters zu richten, zu vertheidigen und mit dem Sieg zu verherrlichen [2]).

In der Allocution *Meminit unus quisque* vom 30. September 1861 klagt Pius IX. neuerdings über die Verletzungen der Rechte des heiligen Stuhles in den von Piemont usurpirten Provinzen, aber mehr noch über die Schäden und über das Unrecht, welches die Piemontesen daselbst der Kirche, ihren Dienern und ihren Rechten zufügen. Besonders feierlich wahrt Pius IX. die Rechte der Herrschaft des heiligen Stuhles in der Allocution *Maxima quidem* vom 9. Juni 1862, welche er vor den zur Feier der Heiligsprechung der japanesischen Martyrer in Rom versammelten Bischöfen aus der ganzen katholischen Welt gehalten [3]).

---

[1]) Die betreffende Stelle ist auf Seite 119—121 des ersten Hefts der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen“ abgedruckt.

[2]) Die wichtigsten Stellen dieser Allocution sind auf Seite 50—54 und auf Seite 121—123 des ersten Heftes „Der Papst und die modernen Ideen“ abgedruckt.

[3]) Diese Allocution ist an der Spitze des 1. Hefts der Broschüre „Der Papst und die modernen Ideen“ vollständig abgedruckt.

Aus den angeführten Actenstücken ergibt sich, dass Pius IX. seine Rechte als König standhaft gewahrt und trotz seiner materiellen Schwäche seinen Bedrängern die Stärke eines unüberwindlichen christlichen Muthes entgegengehalten hat, obwohl die Waffen die ihm zu Gebote stehen nur geistliche sind.

B. Nach Innen.

In Bezug auf die Thätigkeit Pius IX. als weltlicher Regent im Innern des Kirchenstaates enthält die uns vorliegende Sammlung der Acta vierzehn Documente, von welchen die apostolischen Schreiben *Romanis pontificibus* vom 17. Juni, *Apostolico moderamini* vom 21. Juli 1847, *Cum hominum mentes* vom 17. Juni 1849 und das Decret *In ipso nostri* vom 11. November 1856 sich auf die Stiftung und Erweiterung des Piusordens beziehen.

Durch das Schreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Vorsteher der canonischen Censur vom 2. Juni 1848 beschränkte Pius IX. die Censur auf religiöse, theologische, kirchenrechtliche und moralische Werke und dehnte dieselbe Censurmilderung auch auf die Zeitungen aus. Durch das Breve *Cum Romani pontifices* vom 28. Juni 1853 gründete Pius IX. das *Seminarium Pianum* zur Erziehung von Clerikern aus allen Provinzen des Kirchenstaates, und durch das Breve *Senogalliae urbis* vom 1. September desselben Jahres ein Gymnasium in Sinigaglia, welches den Jesuiten übergeben wurde. Durch das Breve *Ad piam* vom 3. October desselben Jahres wurde die Studienordnung am *Seminarium Pianum* festgesetzt. Das apostolische Schreiben *Cum ad christianae* vom 20. April 1857 weist dem bischöflichen Clericalseminarium in Sinigaglia bestimmte Einkünfte zum Unterhalte von zwölf armen Clerikern der Stadt und der Diöcese Sinigaglia an, und das Breve *Gravissimas inter* vom selben Datum gründet ein Armenhospital in Sinigaglia für unheilbare Kranke beiderlei Geschlechts, für weibliche Waisen und zur Unterstützung bedrängter Frauen. Die Bulle *Insignia inter* überweist das auf Kosten Pius IX. zu Rom jenseits der Tiber erbaute Haus dem Hospitale zum heil. Johannes im Lateran zur Aufnahme armer Frauen, die an einer unheilbaren Krankheit leiden. Die Bulle *Majoris Senegalliensis* widerruft alle dem Gymnasium, dem Clericalseminar und dem Hospital von Sinigaglia verliehenen Privilegien, weil die dort ungerechter Weise eingedrungene piemontesische Regierung die Bedingungen jener auf Kosten des Papstes errichteten Stiftungen verletzt und die Jesuiten, denen das Gymnasium übergeben war, verjagt und alle frommen Stiftungen beraubt hat.

Endlich gehört hieher noch das apostolische Schreiben *Quamvis peculiare* vom 9. Februar 1853, durch welches das frühere Privilegium der apostolischen Protonotare, Doctoren der Philosophie und der Medicin und anderer Künste und Wissenschaften zu creiren; ferner die Befugniss derselben die öffentlichen

Notare zu ernennen, Bastarde und andere aus unrechtmässigen Verbindungen Geborene zum Antritte von Erbschaften aus einem Testamente oder einer Erbschaft *ab intestato* zu legitimiren und sie zu jeder Art Ehren und Würden und zur Ausübung von öffentlichen oder Privatämtern für fähig zu erklären, so wie endlich das Privilegium der apostolischen Protonotare selbst als auch ihrer Hausgenossen, ohne besondere Erlaubniss verbotene Waffen zu tragen, abgeschafft wurde.

Weitere auf die innere Verwaltung des Kirchenstaates bezügliche Documente enthält die uns vorliegende Sammlung der Acta nicht. Es scheint uns indess angemessen, aus andern authentischen Mittheilungen über die weltliche Regierung des Papstes die wichtigsten von Pius IX. in der Centralverwaltung, in der Provinzialverwaltung, in der Gemeindeverfassung und im Staatshaushalt seit 1850 eingeführten Verbesserungen kurz anzugeben.

In der Centralverwaltung bestehen gegenwärtig fünf Ministerien. Für das Unterrichtswesen besteht die Congregation der Studien, aus zehn Cardinälen, von denen einer den Vorsitz führt, und mehreren Prälaten gebildet. Die Portefeuilles des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind vereinigt; die Polizei wird von einer mit dem Ministerium des Innern verbundenen Generaldirection überwacht; auch die Generaldirection des Sanitätswesens, von vier geistlichen und sieben weltlichen Mitgliedern, wovon mehrere wirkliche Aerzte sind, die Direction der Archive und die Direction der Gefängnisse sind mit dem Ministerium des Innern; der Fiscalrath, die Staatschulden-Tilgungscommission, die Directionen des Zoll- und Postwesens, des Stempels, des Münzwesens, der Banken, des Lotto sind mit dem Finanzministerium vereinigt. Jeder der Minister hat wöchentlich bestimmte Stunden zum Vortrag beim Papste. Im Ministerrathe haben ausser den wirklichen Ministern der Generaladvocat des Fiscus und der Generaldirector der Polizei Sitz und Stimme. Bisweilen präsidirt der Papst dem Ministerrathe in eigener Person, regelmässig aber prüft er das Resultat seiner Berathungen [1]). Der durch das Gesetz vom 10. September 1850 eingesetzte Staatsrath zählt vierzehn ordentliche und ein ausserordentliches Mitglied, Präsident ist der Cardinal Mertel und Vicepräsident Monsignor Domenico Consolini. Gegenwärtig sind zwölf ordentliche Staatsräthe Laien [2]). Zu seiner Competenz gehören

1) Regierungs- und reine Verwaltungssachen;
2) streitige Verwaltungssachen.

---

[1]) Der Ministerrath besteht gegenwärtig aus dem Cardinalstaatssekretär und Präsidenten Antonelli, aus dem Monsig. Ferrari, Finanzminister, Monsig. Andreas Pila, Minister des Innern, Monsig. Xaver de Merode, Prominister des Krieges, aus dem Baron Costantini Baldini, Handelsminister, aus Monsig. Antonin Matteucci, General-Direktor der Polizei; ferner aus Monsig. Camillo Amici, endlich aus Monsig. Angelo Giansanti, Generaladvokat des Fiscus, Secretär des Ministerrathes ist der Commandeur Francesco Sabatucci, wie der Handelsminister ein Laie. *(Annuario Pontificio Cracas 1865.)*

[2]) *Annuario Pontificio (Cracas) 1865.*

Zu den ersteren gehören:

a) Die Entwürfe von neuen allgemeinen Gesetzen und von organischen, administrativen oder richterlichen Anordnungen;

b) die authentische Interpretation der Gesetze und Verordnungen;

c) die zwischen verschiedenen Ministerien obschwebenden Competenzfragen;

d) die Prüfung der Municipalverfügungen, welche kraft des Municipalgesetzes der landesherrlichen Sanction zu unterstellen sind;

e) die Genehmigung der von den Provinzialräthen gefassten Beschlüsse, so weit sie dem Souverain vorbehalten ist;

f) alle sonstigen Angelegenheiten, welche der Papst dem Staatsrathe vorzulegen für gut findet.

In Bezug auf die Zulassung von Laien zu Staatsämtern hat Pius IX. den diesfalls ausgesprochenen Wünschen in so ausgedehnter Weise entsprochen, dass es jetzt nahezu 7000 weltliche und nur 124, oder wenn man die Militärcapläne und Gefängnissgeistlichen mitrechnet, etwas über 300 geistliche Beamte gibt, unter denen noch eilf Nuntien inbegriffen sind [1]).

In der Provinzial-Verwaltung hat Pius IX. ebenfalls durch das Gesetz vom 22. November 1850 wichtige Verbesserungen eingeführt. Jede Provinz besitzt einen Provinzialrath, welcher die Befugniss hat, die finanziellen Angelegenheiten der Provinz zu untersuchen, das Einnahmenbudget zu genehmigen, das der Ausgaben zu revidiren, Vorschläge zu Verbesserungen und zur Förderung des materiellen Gedeihens zu machen. Eine von ihm gewählte Verwaltungscommission wacht über die Ausführung seiner Beschlüsse, schützt die Rechte und Interessen der Provinz und entwirft das Voranschlagbudget. Diese aus drei Personen bestehende Commission wird alle zwei Jahre aus den zu Provinzialräthen wählbaren Personen erwählt. Der Papst ernennt die Provinzialräthe aus drei von den Gemeinden eines Regierungsbezirks vorgeschlagenen Personen, und zwar für jeden Regierungsbezirk ein Mitglied. Der Provinzialrath tritt jährlich zweimal zu einer je drei Wochen dauernden Sitzung zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Zu seiner Beschlussfähigkeit sind zwei Drittheile seiner Mitglieder erforderlich. Ausserdem ist der Vorstand einer Provinz in der Leitung derselben noch an die Mitwirkung und an den Beirath einer aus vier Mitgliedern bestehenden Regierungscommission gebunden, welche vom Papste aus Laien ernannt wird und von denen zwei aus den Mitgliedern des Provinzialrathes genommen werden. Jedes Mitglied dieser Commission hat in Sachen der Einnahmen und Ausgaben, überhaupt in Finanzsachen eine entscheidende, in den übrigen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme.

Auch in der Municipalverfassung hat das von Pius IX. erlassene Gesetz vom 24. November 1850 die Freiheit der Municipien wesentlich geför-

---

[1]) S. Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution von Dr. J. Hergenröther.

dert, denn er hat der Competenz des Municipalrathes *a)* die Wahl des Magistrats und der Provinzialräthe; *b)* die Ernennung aller Gemeindebeamten; *c)* die Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung des Gemeindebesitzes, der Rechte und Einkünfte der Gemeinde; *d)* Erwerbungen und Veräusserungen; *e)* Processführung und gütliche Vergleiche; *f)* die Communalschulen und jene öffentlichen Anstalten, die auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden; *g)* alle Arbeiten und Unternehmungen von öffentlichem Nutzen; *h)* die Unterhaltung der Communalstrassen, Brücken, Wasserleitungen, Brunnen, Gebäude, der öffentlichen Spaziergänge, der Strassenbeleuchtung; *i)* die Ueberwachung von Mass und Gewicht; *k)* die Sorge für die Getreidevorräthe; *l)* die sanitätspolizeilichen Massregeln, besonders auch betreffs der Nahrungsmittel; *m)* Verfügungen zur Hebung des Handels, der Industrie und der Agricultur; *n)* Vertheilung und Bestimmung der Gemeindeumlagen; *o)* Feststellung des Communalbudgets und Revision der Ausgaben; *p)* alle Anordnungen, die für das Wohl der Gemeinde zweckmässig erscheinen und den allgemeinen Staatsgesetzen nicht zuwider sind, zugewiesen. Die Gemeinderathsmitglieder werden durch die Bürgerschaft gewählt. Zur Ausübung des activen Wahlrechts ist das Alter von 25 Jahren, der Wohnsitz in der Gemeinde, der volle Genuss der bürgerlichen Rechte, politische und religiöse Unbescholtenheit, ein bestimmter Grundbesitz oder ein entsprechendes Einkommen erforderlich. Auf je sechs Activwähler kommt ein Vertreter im Municipalrath. Wählbar für den Gemeinderath sind ausser den Activwählern auch alle andern in der Gemeinde Wohnenden, die ein Capitalvermögen von 1000 bis 1500 Scudi besitzen. Die Wahl erfolgt mit absoluter Majorität; alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder durch Neuwahlen erneut. (Die Berufung der Wahlcollegien und die Ausübung ihres Wahlrechts sind wegen der inzwischen eingetretenen Ereignisse noch nicht ins Leben getreten. Die Ernennung der Municipalräthe erfolgt einstweilen im Einvernehmen mit den hervorragendsten und einsichtsvollsten Privaten durch die Regierung, alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes werden aber strenge befolgt.)

In Bezug auf den Staatshaushalt hat Pius IX. durch das Gesetz vom 28. October 1850, mit welchem er die Staatsconsulta für die Finanzen einführte, einen sehr grossen Fortschritt ins Leben geführt. Diese Staatsconsulta prüft im Ganzen sowie im Detail die Budgetentwürfe, revidirt die Rechnungen, muss bei Contrahirung und Tilgung von Staatsschulden, Auflegung neuer Lasten, Aufhebung und Verminderung der Abgaben, Aenderung der Repartition der Tarife, der Handelsverträge, Feststellung neuer Contracte u. s. w. befragt werden. Sie besteht aus 20 Mitgliedern, die der Papst aus vier von den Provinzialräthen in Vorschlag gebrachten Personen wählt, die alle über 30 Jahre alt sind, im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden, und entweder zu den grossen Grundbesitzern, oder zu den Universitätsprofessoren oder zu den grossen Kaufleuten gehören müssen. Ausser diesen 20 Consultoren, welche Vertreter ihrer Provinzen und sämmtlich Laien sind, kommen noch sechs vom Papste ernannte

Mitglieder, welche die apostolische Kammer vertreten. Drei derselben sind ebenfalls Laien, die andern drei sind Prälaten.[1]) Präsident der Staatsconsulta ist immer ein Cardinal, der nicht zu dem Ministerium gehört. Vicepräsident ein ebenso unabhängig gestellter Prälat. Sie versammeln sich regelmässig dreimal in der Woche, die Dauer ihrer ordentlichen Sitzungen nimmt jährlich drei Monate in Anspruch, sie prüft am Beginne jeder sechsjährigen Finanzperiode die Voranschläge der ordentlichen und jedes Jahr die Voranschläge der ausserordentlichen Ausgaben, und zwar im Detail mit allen Rechnungen und Belegen.

Ausserdem haben sich unter Pius IX. die Staatseinnahmen wesentlich vermehrt, insbesondere durch die Errichtung der Telegraphenlinien, die Herabsetzung der Eingangszölle, den vermehrten Zollertrag, den höheren Ertrag der Post, besonders in Folge der neuen Postverträge, die Aufhebung der Salz- und Tabakmonopole u. s. w. Das Defizit, welches nach dem Sturze der Republik im Jahre 1849 über zwei und eine halbe Million Scudi betrug, war schon im Jahre 1858 gänzlich verschwunden und es ergab sich bereits in diesem Jahre ein Ueberschuss der Einnahmen von 142,966 Scudi, welcher für das Jahr 1859 mit 183,507 Scudi präliminirt wurde. Die Staatseinnahmen werden auf das gewissenhafteste verwendet und in allen Zweigen der Verwaltung herrscht die grösste Sparsamkeit. Die Civilliste des Papstes, von welcher noch der Unterhalt so vieler Museen u. s. w. und 100,500 Scudi für Beamtenbesoldungen, wovon 96,900 Scudi für die 11 Nuntien, bestritten wird, beträgt nur 600,000 Scudi.

Wäre nicht die Beraubung des Papstes durch die Piemontesen dazwischen getreten, so würde der Finanzzustand des Kirchenstaates unter Pius IX. ein blühender sein. Auch für das Unterrichtswesen hat Pius IX. vieles gethan, insbesondere hat er die Einkünfte der römischen Universität, *Sapientia* genannt, vermehrt und auch die Universität Bologna hat seiner Fürsorge vieles zu verdanken. Für die Förderung der exacten Wissenschaften leisten insbesondere die von dem Professor F. Tortolini seit 1858 herausgegebenen „Annalen der mathematischen und physikalischen Wissenschaften" und die Berichte der von dem Papste zur Erforschung von Grund und Boden, besonders bei stattgehabtem Erdbeben eingesetzten Commissionen sehr vieles. Auch wurden auf Befehl der jetzigen päpstlichen Regierung in den Jahren 1854—1855 unter Leitung des berühmten P. Secchi trigonometrische Messungen mit sehr grosser Genauigkeit ausgeführt. Ferner hat Pius IX. für die vaticanische Bibliothek in Rom eine aus 6950 Werken und 292 Manuscripten bestehende Bibliothek des Cardinals

---

[1]) Nach dem *Annuario Pontificio* für Jahr 1865 ist gegenwärtig der Kardinal Altieri, Präsident und Monsig. Pasquale Badia, Vicepräsident der Staatsconsulta für die Finanzen. Unter den Consultoren für die Provinzen sind jene für die Provinzen Rom und Comarca, Bologna, Forli, Ravenna, Urbino und Pesaro, Fermo, Spoleto, Rieti, Viterbo, Frosinone, Ascoli, Camerino, Civitavechia und Orvieto aufgeführt. Die Vertreter von Ferrara, Ancona, Peruzza und Macerata fehlen.

Mai angekauft. Weiter ist hier zu erwähnen 1) die auf Befehl Pius IX. erfolgte Herausgabe des berühmten *Codex Vaticanus*, den Cardinal Mai zum Drucke fast bereitet hatte; 2) die auf seinen Befehl durch Cardinal Pitra veranstaltete Herausgabe der *Historia et monumenta juris ecclesiast. Graecorum*; 3) die Drucklegung aller vom Commendat. De Rossi in fünf Quartbänden gesammelten Inschriften des alten christlichen Roms; 4) die Errichtung der neuen grossen Sternwarte im römischen Colleg, welcher der berühmte P. Secchi vorsteht; dann die astronomischen Berichte vom selben P. Secchi, die archäologischen Berichte von De Rossi; 5) die auf seinen Befehl geschehene Gründung der Civiltà cattolica u. s. w. u. s. w. Durch eine Verordnung im Jahre 1858 endlich wurde das Taubstummeninstitut in Rom besser organisirt und die Kleinkinderbewahranstalten in Rom errichtet.

Endlich ist noch zu erwähnen, was Pius IX. für die Beförderung der materiellen Wohlfahrt des Kirchenstaates gethan. Er hat nicht blos die Industrieausstellungen begünstigt, für die Fabrikation von Wolle und Stoff Prämien ausgesetzt und einzelne Unternehmungen erfolgreich unterstützt, sondern auch die Verkehrsmitteln gehoben, den Hafen von Terracina erweitert, eine Reihe vortheilhafter Handels- und Schiffahrtsverträge abgeschlossen und viele gemeinnützige Werke ausgeführt, unter ihm wurden die Eisenbahnen von Rom nach Frascati und Civitavechia erbaut, die Vorarbeiten für die Schienenwege nach Ancona, Bologna und Neapel in Angriff genommen und der Grund zu vielen neuen bedeutenden Arbeiten gelegt [1]. Aus dieser kurzen Skizze wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, dass die weltliche Regierung des Kirchenstaates den Vergleich mit den bestregierten Ländern Europas keineswegs zu scheuen hat, und dass Pius IX. als König für das Wohl seiner Unterthanen eben so gewissenhaft besorgt ist, wie er als Papst die Bedürfnisse der ganzen Kirche mit der liebevollsten Sorgfalt umfasst. Und so schliessen wir denn diese Darstellung Pius IX. in seiner Eigenschaft als Papst und als König nach den Acten seines Pontificats mit dem Wunsche, durch dieselbe ein weniges dazu beigetragen zu haben, die Liebe und Verehrung zu diesem grossen Papste zu vermehren.

---

[1] Vergleiche „Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution" von Dr. J. Hergenröther.

fl 1.40 ö. W.

Index.

Sachregister.

Namenregister.

Geographisches Register.